Ec. 1472 1/

J. Faut. 295.

W. G. Bangerow

Regierungsrath in Magdeburg

Theorie

der

gerichtlichen

Decretirkunst.

Halle,

im Verlag der Rengerschen Buchhandlung

1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Jedem Geschäfte ist von den Gesetzen die Bahn angewiesen, auf der es zu seiner Bestimmung geführt werden soll. Es muß zweckmäßig eingeleitet, und ausgebildet werden, ehe es geprüft und entschieden werden kan. — Die Einleitung ist die Seele, welche über alle gerichtliche Beschäftigungen Kraft, Leben, und Würksamkeit verbreitet. Sie stellt den Gesichtspunct fest, woraus jene angesehen und beurtheilt werden müßen, giebt ihnen die wahre, gehörige Richtung, und erhält sie darin im unermüdeten Fortschritt. Von

ihr hängt nicht nur die Entwicklung des eigentlichen Verhältnißes der Sache, sondern auch deren treffende Entscheidung ab. — Die Decretirkunst faßt die Grundregeln in sich, welche bey Einleitung streitiger, oder unstreitiger Geschäfte anzuwenden sind. Eine eigenthümliche Anweisung dazu vermißte die Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit. — Ich habe es versucht, diese Lücke auszufüllen. Der gegenwärtige Entwurf ist diesem Versuche, und zugleich einer doppelten Bestimmung gewidmet. — Ohne Rücksicht auf eine besondre Gerichtsverfaßung soll er für alle angehende Rechtsgelehrte ein Handbuch seyn, und in so fern beruht er auf allgemeinen Grundsätzen. — Die Verfaßung der preußischen Staaten hat verschiedne Abweichungen von denselben. Ich hielt es daher für Pflicht, auch diese zu bemerken, um für die gemeinnützig zu werden, welche unsern Gerichtshöfen sich weihen. So entstand der Plan zu diesem Entwurf, und diß war die Absicht bey Ausführung desselben.

Grund=

Grundriß
der
gerichtlichen Decretirkunst.

Einleitung. §. 1 bis 54.

Erster Abschnitt. Von der Decretirkunst überhaupt.

Erstlich. Allgemeiner Begrif und Eintheilung des Decrets und der Decretirkunst. §. 1 bis 3.

Zweytens. Quellen, aus welchen die Grundsätze zur gerichtlichen Decretirkunst zu entlehnen.

1) Allgemein betrachtet. §. 4 bis 6.

2) In Rücksicht der preußischen Gerichtshöfe. §. 7 bis 11.

Drittens. Hülfswissenschaften der Decretirkunst. § 12 bis 19.

Viertens. Litteratur der Decretirkunst, oder allgemeine Bemerkungen über die wissenschaftliche Bearbeitung derselben. §. 20 bis 22.

Zweyter Abschnitt. Bemerkungen über den Begrif, Eintheilung und Eigenschaften eines gerichtlichen Decrets, und über die Pflichten des Decernenten.

Erstlich. Nähere Entwickelung des Begrifs eines gerichtlichen Decrets. §. 23 bis 31.

Zweytens. Eintheilungen und Gattungen der gerichtlichen Decrete. §. 32 bis 41.

Drittens. Eigenschaften und Erfordernisse eines abzufassenden gerichtlichen Decrets. §. 42 bis 47.

Viertens. Bemerkungen über die Pflichten des Decernenten bey Abfassung gerichtlicher Verfügungen. §. 48 bis 54.

Theorie der gerichtlichen Decretirkunst in streitigen Rechtssachen. §. 55 bis 526.

Erster Theil. Von richterlichen Verfügungen, ohne Rücksicht auf eine besondre Gattung des Processes. §. 56.

Erster Hauptabschnitt. Vom Decretiren beym Anfange des Rechtsstreits. §. 57.

Erste Abtheilung. Bemerkungen über die eingereichte Klage. §. 58 bis 75.

Zweyte Abtheilung. Verfügungen auf eingereichte und geprüfte Klageschriften.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze ohne Beziehung auf die preuß. Gerichtshöfe. §. 76 bis 92.

Zweyter Abschnitt. Abweichungen der Preuß. Justizverfassung. §. 93.

Erste Bemerkung. In Ansehung des Verfahrens bey Obergerichten. §. 94 bis 102.

Zweyte Bemerkung. In Ansehung des Verfahrens bey Untergerichten. §. 103 und 104.

Zweyter Hauptabschnitt. Vom Decretiren bey dem Fortgang eines Rechtsstreits. §. 105.

Erste Abtheilung. Von den Verfügungen, welche das Verfahren der ersten Instanz zum Vorwurf haben.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze, ohne Hinsicht auf die Preuß. Justizverfassung. §. 106 bis 118.

1) Von der Exceptionsschrift. §. 119 bis 126.

2) Von der Replicschrift. §. 127 und 128.

3) Von der Duplicschrift. §. 129 und 130.

Zweyter Abschnitt. Grundsätze der Preuß. Proceßordnung.

Erste Bemerkung. In Ansehung des Verfahrens bey Obergerichten. §. 131 bis 141.

Zweyte Bemerkung. In Ansehung des Verfahrens bey Untergerichten. §. 142.

Zweyte Abtheilung. Von den Verfügungen, welche bey Einlegung und Fortsetzung der Rechtsmittel gegen ein gegebnes Erkentniß in den höhern Instanzen erlassen werden.

Er-

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. §. 143 bis 148.

Erste Abhandlung. Von devolutivischen Rechtsmitteln. §. 149.

Erster Absatz. Von Verfügungen bey der erhobnen Appellation. §. 150 bis 159.

Zweyter Absatz. Von Verfügungen bey weiterer Ausführung und Fortsetzung der eingelegten Appellation. §. 160 bis 162.

1) Rechtfertigungsschrift. §. 163 bis 169.

2) Exceptionsschrift. §. 170 bis 172.

3) Replicschrift. §. 173 bis 175.

4) Duplicschrift. §. 176 und 177.

Zweyte Abhandlung. Von suspensivischen Rechtsmitteln. §. 178.

Zweyter Abschnitt. Abweichungen der Preuß. Proceßordnung von den allgemeinen Grundsätzen. §. 179 und 180.

Erster Absatz. Von der Appellationsinstanz.

Erste Bemerkung. Verfahrungsart, wann das Obergericht einer Provinz in der ersten Instanz erkant hat. §. 181 bis 186.

Zweyte Bemerkung. Verfahrungsart, wann das erste Erkentniß bey einem Untergericht gegeben worden. §. 187 bis 190.

Zweyter Absatz. Von der Revisionsinstanz. §. 191 bis 193.

Dritte Abtheilung. Verfügungen, wenn die gegebnen Erkentnisse rechtskräftig geworden sind. §. 194 bis 196.

Erste Abhandlung. Verfügungen bey Einleitung des Beweises und Gegenbeweises, Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen, ohne Rücksicht auf die Arten der Beweis- Gegenbeweis- Bescheinigungs- Gegenbescheinigungsmittel. §. 197 bis 203.

Zweyter Abschnitt. Verfügungen nach Beschaffenheit der verschiednen Beweismittel. §. 204.

Erste Bemerkung. Verfügungen, wenn der Beweis ꝛc. durch Urkunden angetreten wird. §. 205 bis 216.

Zweyte Bemerkung. Wenn der Beweis ꝛc. durch Zeugen aufgenommen werden soll. §. 217.

1) Vorbereitende Verfügungen zur eigentlichen Bestimmung und künftigen Anwendung des Beweismittels. §. 218 bis 238.

2) Verfügungen, nach geschlossenem Zeugenverhör, auf die eingekommene Zeugenaussagen und deshalb erstattete Berichte. §. 239 bis 243.

Abweichende Grundsätze der preußischen Gerichtshöfe. §. 244.

Dritte Bemerkung. Wenn der Beweis durch Eidesantrag angetreten ist. §. 245 bis 260.

Abweichungen nach der Preuß. Proceßordnung. §. 261.

Vierte Bemerkung. Wenn der Beweis durch Besichtigung und Inaugenscheinnehmung geführet werden soll. §. 262 bis 268.

Dritter Abschnitt. Verfügungen, wenn der Beweis, Gegenbeweis, Bescheinigung, Gegenbescheinigung vollständig eingeleitet ist. §. 269 bis 279.

Zweyte Abhandlung. Vom Decretiren, wenn die Sache rechtskräftig entschieden ist.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bemerkungen. §. 280 bis 288.

Zweyte Abtheilung. Von Verfügungen bey Hülfsvollstreckungen. §. 289 bis 296.

Erster Absatz. Verfügungen in Rücksicht der Veranlassungen zur Hülfsvollstreckung. §. 297 bis 300.

Zweyter Absatz. Verfügungen in Rücksicht der verschiednen Mittel, wodurch die Hülfsvollstreckung in Würklichkeit gesetzet wird. §. 301.

1) Von der Hülfevollstreckung in des Schuldners Person. §. 302 bis 304.

2) Von Auspfändung beweglicher Sachen. §. 305 bis 307.

3) Von der Hülfsvollstreckung auf Grundstücke. §. 308 bis 323.

4) Von der Hülfsvollstreckung auf ausstehende Schulden des Verurtheilten. §. 324.

Dritte Abtheilung. Verfügungen nach vollzogener Rechtshülfe. §. 325 bis 328.

Dritter Hauptabschnitt. Vom Decretiren bey Endigung der Rechtssache. §. 329.

Zweyter Theil. Verfügungen in Rücksicht der besondern Arten von Rechtshändeln. §. 330.

Erster Hauptabschnitt. Verfügungen in Rechtssachen ohne Rücksicht auf einzelne Arten der in Teutschland eingeführten Civilgerichte. §. 331.

Erste Abtheilung. Verfügungen im petitorischen und zwar ordentlichem Proceße.

Erster Abschnitt. Bey den vorbereitenden Klagen. §. 332 bis 338.

Zweyter Abschnitt. Bey der Wiederklage. §. 339 bis 342.

Dritter Abschnitt. Bey der Miteinkommung — Intervention. §. 343 bis 348.

Vierter Abschnitt. Bey Verkündigung des Rechtsstreits — Aufforderung zur Vertretung — Litisdenunciation. §. 349 bis 352.

Fünfter Abschnitt. Bey Wiederannehmung eines Rechtsstreits. §. 353 bis 357.

Zweyte Abtheilung. Verfügungen bey einfachen summarischen Proceßen.

Erster Abschnitt. Bey Injurienprocessen. §. 358 bis 361.

Zweyter Abschnitt. Beym Pfändungsproceße. §. 362 bis 367.

Dritter Abschnitt. Im Mandatsproceß. §. 368 bis 371.

Vierter Abschnitt. Beym allgemeinen Arrestproceß. §. 372 bis 381.

Fünfter Abschnitt. Beym Executivproceß. §. 382 bis 386.

Sechster Abschnitt. Beym Wechselproceß. §. 387 bis 395.

Siebenter Abschnitt. Bey einzelnen Proceßarten nach der Preuß. Gerichtsordnung. §. 396 bis 401.

1) Bey dem Verfahren gegen ausgetretne Unterthanen. §. 397.

2) Gegen Verschollene. §. 398.

3) Bey einer zu verfügenden Prodigalitätserklärung. §. 399.

4) Unterthanen-Processe. §. 400.

5) Pacht- und Miethssachen. §. 401.

Dritte Abtheilung. Vom Decretiren in zusammengesetzten summarischen Processen.

Erster Abschnitt. Verfügungen im Concursproceß, und dessen verschiednen Theilen. §. 402.

Erste Bemerkung. In Ansehung der Behandlung der Gläubiger. §. 403. bis 410.

Zweyte Bemerkung. Bey Abtretung der Güter des Gemeinschuldners. §. 411 bis 416.

Dritte Bemerkung. Bey dem Indult — oder Moratorienprocesse — Stundungsgedinge. §. 417 bis 429.

Vierte Bemerkung. Im eigentlichen Concursprocesse.

1) Bey Eröfnung des Concurses. §. 430 bis 443.

2) Bey dem Fortgange des Concurses. §. 444 bis 454.

3) Bey Endigung des Concurses. §. 455 bis 458.

Fünfte Bemerkung. Verfügungen im Liquidationsproceß. §. 459.

Zweyter Abschnitt. Verfügungen im Rechnungsproceß. §. 460 bis 467.

Vierte Abtheilung. Vom Decretiren im possessorischen Proceß. §. 468 bis 477.

Zweyter Hauptabschnitt. Verfügungen in Rechtssachen mit Rücksicht auf einige Arten der Gerichte in Deutschland. §. 478.

Erster Abschnitt. Bey Kauf- und Handelsgerichten. §. 479 bis 485.

Zweyter Abschnitt. Bey Baugerichtsprocessen. §. 486 bis 488.

Dritter Abschnitt. Bey Ehesachen. §. 489 bis 501.

Dritter Theil. Vom Decretiren in besondern Fällen, welche entweder bey Gelegenheit der Führung eines Proceßes zwar vorkommen, zu einer besondern Art desselben aber nicht gezogen werden können, oder sonst auf Beförderung der Rechtspflege abzwecken. §. 502 bis 525.

Theorie der Decretirkunst in unstreitigen Rechtsgeschäften. §. 527 bis 635.

Erster Theil. Vom Decretiren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit. §. 528 und 529.

Erster Abschnitt. Verfügungen über einseitige Handlungen und wechselseitige Geschäfte. §. 530 bis 535.

Zweyter Abschnitt. Verfügungen in Geschäften, welche die Erbfolge angehen. §. 536 bis 551.

Erste Abtheilung. Bey Bestimmung der Erbfolge. §. 537 bis 542.

Zweyte Abtheilung. Bey Antretung, Uebereignung und Erlangung der Erbfolge. §. 543 bis 551.

Zweyter Theil. Vom Decretiren in einzelnen Geschäften, welche auf das Wohl des Staats und seiner Unterthanen einen Einfluß haben, und die Gerechtsame des Landesherrn betreffen. §. 552 und 553.

Erster Abschnitt. Verfügungen, welche die Verfassung des Kirchenwesens angehen, oder in Consistorialgeschäften. §. 554 bis 560.

Zweyter Abschnitt. Verfügungen in Geschäften, welche die Vorsorge für Unmündige und die Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Unmündigen betreffen — im Vormundschaftswesen. §. 561 bis 564.

1) Beym Anfang der Vormundschaft. §. 565 bis 593.

2) Bey ihrem Fortgang. §. 594 bis 604.

3) Bey Endigung derselben. §. 605 und 606.

Dritter Abschnitt. Verfügungen in Geschäften, welche beym Hypothekenwesen vorkommen. §. 607 bis 616.

Vierter Abschnitt. Verfügungen, welche das Lehnswesen und die Aufsicht über dasselbe angehen. §. 617 bis 624.

Fünfter Abschnitt. Verfügungen in Grenzsachen. §. 625.

Sechster Abschnitt. Verfügungen in Abschoßsachen. §. 626 bis 631.

Sies

Siebenter Abschnitt. Verfügungen, wozu die Aufsicht über das Stempelwesen Veranlassung giebt. §. 632 bis 635.

Theorie der Decretirkunst im Criminalproceß. §. 636 bis 651.

Erster Abschnitt. Verfügungen im Anklageproceß. §. 638 und 639.

Zweyter Abschnitt. Verfügungen in dem eigentlichen Untersuchungsproceß. §. 640.

Erste Abtheilung. Verfügungen, die zur Ausmittlung und Versichrung des Verbrechers abzwecken. §. 641 bis 646.

Zweyte Abtheilung. Verfügungen in Ansehung des auszumittelnden Verbrechens, und der Untersuchung desselben. §. 647 bis 649.

Dritte Abtheilung. Verfügungen bey Vollziehung der erkanten Strafe. §. 650.

Dritter Abschnitt. Verfügungen auf eingehende Criminaltabellen. §. 651.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von der Decretirkunst überhaupt.

Erstlich.

Allgemeiner Begriff und Eintheilung des Decrets, und der Decretirkunst.

§. 1.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch heißet Decretiren — überhaupt in einem Geschäfte etwas anordnen, verfügen. Die Verfügung selbst wird ein **Decret**; derjenige, welcher sie angiebt, der **Decernent**, und derjenige, welcher — wie bey einigen Gerichtshöfen eingeführet ist — mit dem Decernenten die Sache, ehe darin verordnet wird, gemeinschaftlich prüfet, und das Decret mit unterzeichnet, der **Condecernent**, oder **Correferent** genannt.

§. 2.

So verschieden die Geschäfte sind, worin etwas verfüget wird, so verschieden sind auch die Decrete. Ver-

fügungen in gerichtlichen Sachen, oder solchen Geschäften, deren Verhandlung vor einem Gerichtshofe und unter dessen Aufsicht geschiehet, heißen allgemein genommen **gerichtliche oder richterliche Decrete.** Die Eintheilungen dieser Decrete sind wiederum mannigfaltig, so mannigfaltig die Gegenstände der gerichtlichen Arbeit sind. In der Folge werde ich Gelegenheit haben, den angegebenen Begrif näher zu entwickeln, und eine vollständigere Eintheilung der Decrete anzugeben. §. 23 u. f.

§. 3.

Richterliche Verfügungen müssen nach gewissen Regeln gebildet, und angewendet werden. Die Wissenschaft, welche diese Regeln vorträgt, welche Anweisung giebt, wie gerichtliche Decrete zu entwerfen, ist — die **gerichtliche Decretirkunst — gerichtliche Decretirwissenschaft.**

Zweitens.

Quellen, aus welchen die Grundsätze zur gerichtlichen Decretirkunst zu entlehnen.

I. Allgemein betrachtet.

§. 4.

Die Grundsätze, auf welchen die Verfügungen in gerichtlichen Geschäften beruhen, oder wornach sie gebildet werden, müssen aus den Gesetzen, die einem jeden Gerichtshofe zur Befolgung vorgeschrieben worden, entlehnet werden. Diese Gesetze sind die Quellen der gerichtlichen Decretirkunst, die sich in verschiedenen einzelnen Ausflüssen über das ganze Gebiet der Gerichtsverwaltung

waltung verbreiten. Jedes gerichtliche Geschäfte hat seinen eigentlichen Bestimmungsgrund, aus welchem die Natur desselben, und wie es zu behandeln und zu bearbeiten, beurtheilt werden muß. Bey dieser Verschiedenheit der Geschäfte müssen die Quellen sorgfältig aufgesuchet, und daraus die Grundsätze hergeleitet werden, welche jedem zu bearbeitenden Vorwurfe angemessen sind, und zu seiner nähern Kentnis führen. Ganz anders sind dahero die Grundsätze bey Verfügungen in der streitigen — ganz anders in der willkührlichen — anders in der peinlichen Gerichtsverwaltung — ganz anders in den mannigfaltigen übrigen Geschäften des richterlichen Amtes.

§. 5.

Die Gesetze, welche einem ganzen Staate vorgeschrieben worden, sind auch die Gesetze eines jeden einzelnen Gerichtshofes desselben, — es wäre dann, daß den Gerichtshöfen eine besondre Verfassung verliehen, oder ihnen besondre von jenen abweichende Vorschriften ertheilet wären. — Der Decernent muß die Gesetze des Landes, worin er lebet, oder zum wenigsten des Gerichtshofes, an dem er arbeitet, kennen. Sie sind sein Urbild, das er nie aus den Augen verliert, nach deren Innhalte er die vorkommende Geschäfte prüfet, und die darauf zu treffende Verfügungen bildet. Verlassen sie ihn in gewissen einzelnen Fällen, sind sie in Ansehung einzelner Geschäfte mangelhaft, dunkel, und unbestimmt, so treten die Grundsätze ein, welche entweder aus den Regeln des allgemeinen Rechts entlehnet, oder aus der Zusammenhaltung ähnlicher und gleichförmiger Fälle und deren Bestimmungen abgezogen werden. In dieser Absicht ist die **Kenntnis des allgemeinen Processes**, und

der Theorie aller Geschäfte, welche Gegenstände von richterlichen Verfügungen abgeben können, nothwendig.

§. 13.

§. 6.

Fast jeder einzelner Theil des deutschen Staatscörpers hat seine eigene auch bey der Decretirkunst zum Grunde zu legende Gesetze. Sie, auch nur historisch, anzuführen, würde ein mühsames Unternehmen, und vielleicht dabey eine Arbeit ohne Nutzen, und ein undankbares Geschäfte seyn. Ich will dahero nur bey unsern **vaterländischen Rechten** verweilen, und diejenigen Gesetze, welche einem angehenden Rechtsgelehrten in den **preußischen Staaten**, in Beziehung auf die gerichtliche Decretirwissenschaft zu wissen nöthig sind, benennen. — Einem jeden auswärtigen Kenner der Rechte wird es leicht seyn, in Ansehung seines Vaterlandes diese für ihn hier gelassene Lücke auszufüllen.

II. In Rücksicht der preußischen Gerichtshöfe.

§. 7.

Richterliche Verfügungen werden sowohl in **Civil-** als **Criminalsachen**, und bey jenen sowohl in Sachen der **streitigen**, als **willkührlichen Gerichtsbarkeit**, und in verschiedenen **andern** der gerichtlichen Aufsicht anvertrauten **Geschäften** gegeben. Jede Art derselben hat ihre eigenthümliche Vorschriften, wornach sie behandelt werden. Ich werde sie von einander abgesondert vortragen —, gegenwärtig von den Grundgesetzen der Verfügungen in streitigen Rechtssachen und im Criminalproceß reden, die Quellen hingegen, aus welchen die Theorie

der

der Verfügungen in den übrigen rechtlichen Angelegenheiten, — sie mögen zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören, oder andere Gegenstände betreffen, — zu erlernen ist, bey jedem vorkommenden Geschäfte anzeigen.

§. 8.

Beym Decretiren in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit müssen die Vorschriften befolget und zum Grunde geleget werden, welche den Gerichtshöfen unter dem Namen der Proceßordnungen ertheilet worden —, Gesetze, welche Belehrung und Anweisung geben, wie streitige Rechtssachen zweckmäßig einzuleiten, bis sie ihre Endschaft erreicht, in der gehörigen Richtung zu erhalten, und in der vorgezeichneten Bahn unverändert fortzuführen sind.

§. 9.

Die preußischen Staaten zeichnen sich auch durch diese Art der Gesetzgebung besonders aus. Bis 1748 — dieser unvergeßlichen Periode, da Friedrich, auf Verbesserung der Rechtspflege dachte, und sie ausführte — gab es zerstreute einzelnen Gerichtshöfen gewidmete Vorschriften. In diesem Jahre aber ward nicht nur ein allgemeines Gesetzbuch [1]), welches — das Herzogthum Geldern ausgenommen — allen Gerichtshöfen bey Einleitung und Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten zur Richtschnur vorgeschrieben war, eingeführt, sondern auch jedes Obergericht, und viele Untergerichte, die nur von einiger Bedeutung waren, erhielten ihre eigenthümliche, nach ihrer besondern Verfassung eingerichtete Anweisungen [2]). —

1) Project des Codicis Frideric. 1748; verschiedene einzelne Verordnungen, welche die nähere Bestimmung, Erläute-

rung und Einführung neuer Sätze zum Vorwurf haben, die in den Jahrgängen der churmärkischen Gesetze gesamlet und bis auf das Jahr 1767 in dem Ausführlichen Anhange *ad Codicem Frideric.* 1768 zusammen getragen sind.

2) Z. B. von Ost- und Westpreußen, Ostfriesland, einigen Westphälischen Gerichtshöfen, verschiedenen Ober- und Untergerichten in der Churmark Brandenburg u. s. w. die zum Theil in der vorhin angeführten Samlung der Gesetze mit abgedruckt stehen.

§. 10.

Mit dem Jahre 1780 gewann die preußische Gerichtsverwaltung eine veränderte Gestalt [1]). Das *Corpus Iuris Fridericianum* [2]), welches in diesem Jahre erschien, macht in Friedrichs Regierung Epoche, und ist nunmehro das alleinige Grundgesetz in unserm Vaterlande, aus welchem die Regeln zur Bildung richterlicher Verfügungen in streitigen Rechtssachen bey allen Gerichtshöfen entlehnet werden.

1) Königliche Cabinetsordre d. d. Potsdam den 14 April 1780.
2) Dessen erstes Buch in vier Theilen die Proceßordnung vorträgt. Berlin 1781.

§. 11.

Die Verfahrungsart im peinlichen Proceß wird nach den Vorschriften bestimt, welche verschiedenen Provinzien zur Befolgung sind gegeben worden. So hat die Churmark Brandenburg [1]) — das Herzogthum Magdeburg [2]) — Pommern [3]) — und Cleve [4]) seine eigene Criminalordnung — das Königreich Ost- und Westpreußen richtet sich nach dem daselbst eingeführten landrechte [5]) und einer neuern Vorschrift [6]) — und Schlesien nach der Josephinischen peinlichen Halsgerichtsordnung und andern Anweisungen [7]). Auch gehören hieher die

die verschiedene einzelne Verordnungen, welche Abänderungen und Erläuterungen jener Gesetze bis auf die neuern Zeiten enthalten [8]).

1) Berlin 1717.
2) vom 21 März 1721.
3) vom 21 März 1721.
4) vom 3 Julius 1721.
5) im VI. B. 1 bis 4 Tit. — Notificat. Patent vom 28 Septemb. 1772. im 6 Abschn.
6) Instruct. für die Westpreuß. Regier. vom 21 Septemb. 1773. §. X.
7) Reglem. für die Inquisitores publ. vom 13 Aug. 1750; in der Kornschen Saml. der Schles. Gesetze B. 5. S. 471.
8) Nach Ordnung des Inhalts der Crininalordnungen sind solche in den Beiträgen zur juristischen Litteratur in den preuß. Staaten Saml. 4. S. 192 u. f. angezeiget.

Drittens.
Hülfswissenschaften der Decretirkunst.

§. 12.

Die Hülfsmittel der Decretirkunst haben einen doppelten Endzweck. Theils sollen sie das Studium derselben erleichtern und befördern; theils Anleitung geben, wie Ausdruck und Schreibart in gerichtlichen Verfügungen beschaffen seyn muß.

§. 13.

Zu den Hülfsmitteln der ersten Art gehört die Kenntnis solcher Schriften, welche den Proceß und dessen Theile wissenschaftlich vortragen, oder Anweisungen zur Einsicht in die Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte ertheilen. Man kan von ihnen eine dreifache Gattung annehmen — solche, welche allgemeine Grundsätze lehren, ohne dabey auf besondere Provinzien Deutschlands zu se-

hen — solche, die auf die Verfassung einzelner deutscher Länder — die preußischen Staaten ausgenommen — gerichtet sind — und solche, welche die Einrichtung und Verfahrungsart der preußischen Gerichtshöfe zum alleinigen Gegenstand haben.

§. 14.

Lehrbücher, welche allgemeine Grundsätze der rechtlichen Angelegenheiten vortragen, sind zu bekannt, und ihrer ist eine zu große Menge, als daß sie hier angezeigt werden könten.

§. 15.

Die Gesetze einzelner teutscher Länder sind sparsamer bearbeitet, und es giebt wenige Lehrbücher, deren Inhalt sich mit Entwicklung und Anwendung derselben beschäftiget.

Die litteratur des teutschen Rechts ertheilet eine nähere Anleitung zur Kentnis derselben. Hier sey es genug, von den neuern Schriftstellern Puffendorf [1]), Schmid [2]), Dedekind [3]) ꝛc. zum Beispiel angeführt zu haben.

1) Introd. in proc. ciu. Luneb. Hann. 1769.

2) Anweisung, wie die Regeln des gem. und sächs. Proceßes anzuwenden. Jen. 1766.

3) Einleit. zum Proc. der Braunschw. Wolf. Ger. Braunschw. 1776.

§. 16.

Lehrbücher, welche als Einleitungen in die gesammten Gesetze der preußischen Staaten empfohlen werden könten, sind nicht vorhanden. Nur die Rechte einzelner Provinzien, oder einzelne Theile der preußischen Rechtsgelehrsamkeit sind bearbeitet worden. Sie sollen,

in

in so ferne sie auf die Decretirkunst bey den besondern Rechtsgeschäften einen Einflus haben, bey den vorkommenden Gelegenheiten angezeiget werden. Gegenwärtig will ich mich auf die Bemerkung der Schriftsteller nur einschränken, die zum Gegenstand ihrer Beschäftigung den Vortrag des Verfahrens in streitigen Rechtssachen vor den preußischen Gerichtshöfen überhaupt gewählet haben.

§. 17.

In den ältern Zeiten, und so lange jede Provinz ihre eigene Proceßordnung hatte, fehlte es nicht an Auslegern derselben, die solche bald in ganzen Systemen bey Gelegenheit des Vortrags des allgemeinen Processes, bald in einzelnen besondern Abhandlungen erläuterten. Ihre Schriften sind aber wegen ihrer nunmehrigen Unbrauchbarkeit der Vergessenheit übergeben, und blos die Namen davon in der Geschichte der litteratur aufbehalten.

§. 18.

Der Codex Fridericianus hat keinen eigentlichen Ausleger gefunden. Niemand hat es versucht, den Inhalt desselben mit den verschiedenen zerstreut liegenden gedruckten und ungedruckten Erläuterungen und Abänderungen in ein System zu fassen. Einzelne Bruchstücke davon findet man in den Schriften verschiedener Rechtslehrer *), deren Hauptgegenstand der Vortrag des allgemeinen Processes war, und darin nur beyläufig die Abweichungen desselben von dem Codice berühret wurden. Sie waren aber selbst zu der Zeit, als der Codex Fridericianus das allgemeine Gesetzbuch war, unbrauchbar, weil sie allein auf dessen Inhalt sich einschränkten, und spätere — auf die nähere Bestimmung desselben abzwecken-

de Gesetze — gar nicht, oder zum wenigsten, nicht vollständig genug anführten. Gegenwärtig — da eine neue, von der vorigen ganz abgehende Verfahrungsart eingeführet worden — verlieren sie völlig allen Werth.

*) Z. B. Seyfarth im deutschen Reichsproceß — Griebner in princ. proc. judiciar. — Knorre in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß — Ludovici in den verschiedenen von ihm herausgegebenen Processen u. m.

§. 19.

Zur zweiten Art der vorgeschlagenen Hülfsmittel rechne ich die Kenntnis der teutschen Sprache, und die Kunst, nach den Grundregeln derselben, gut, richtig und verständlich sich auszudrucken — einer reinen und dem Vortrage der Sache angemeßnen Schreibart sich zu befleißigen.

Je gewöhnlicher es ist, das Studium des Ausdrucks und der Sprache gleichgültig anzusehen, und besonders bey gerichtlichen Geschäften zu vernachläßigen, desto mehr Empfehlung und Aufmerksamkeit verdient dasselbe. Es ist unnatürlich und tadelhaft, wenn in gerichtlichen Aufsätzen die Dichtersprache geredet, und ihr Inhalt in einem ausgeschmückten, blumenreichen Gewande dargestellet wird. Allein eben so verwerflich bleibt es, wenn man gegen die ersten Grundsätze der Sprachlehre anstößt, oder eine aus allen Sprachen zusammengesetzte Schreibart wählet, und dadurch seinem Vortrage das Gepräge einer von andern Schriften unterscheidenden Würde zu geben vermeint. Diese Abwege sind leicht zu vermeiden. Man mache sich mit den Regeln der Sprachkunde bekannt, bilde seinen Geschmack durch lesung guter Muster gerichtlicher und

ande-

anderer Aufsätze, und versuche es selbst, die daraus abgezogene und erprobte Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Böschen über die juristische Schreibart. 1777.

Viertens.

Litteratur der Decretirkunst, oder allgemeine Bemerkungen über die wissenschaftliche Bearbeitung derselben.

§. 20.

Die gerichtliche Decretirkunst ist als eine besondere, für sich bestehende Wissenschaft bis dahin nicht bearbeitet; sondern in den ältern Zeiten gar nicht, und in den neuern nur gelegentlich, beyläufig und zwar auf eine zweyfache Art vorgetragen, oder vielmehr öfters die allgemeinen Grundlinien davon nur entworfen worden. Anweisungen dazu enthalten theils solche Schriften, welche die Kunst zu referiren, und Urtheile abzufassen, lehren, theils solche, welche die Regeln der gerichtlichen Verfahrungsart, oder des Processes ertheilen. So verschieden der Gang ist, den man bey dem Vortrag dieser Wissenschaft genommen hat, so verschieden ist auch die dabey gehabte Absicht erreicht worden.

§. 21.

Am gewöhnlichsten ward sie auf die erstere Art — verbunden mit der Kunst zu referiren, und Urtheile abzufassen — abgehandelt. — Böhmer [1]) verdient zuerst genannt zu werden, wiewohl seine Anleitung zu kurz und zu unvollständig gerathen ist. — Schaumburg [2]) schien der

Sache

Sache näher zu treten; seine Bemerkungen, welche er über den Zweck und Eintheilung gerichtlicher Verfügungen, und über die Pflicht des Decernenten entwirft, sind brauchbar, allein sie sind auch nichts mehr, als ein allgemeiner Entwurf, dem die vollkommnere Ausführung mangelt. — Estor [3]) vermischt die verschiedenen Gattungen der gerichtlichen Verfügungen, sie mögen auf Einleitung oder Entscheidung der Sache abzwecken, und giebt mehr Beispiele als theoretische Regeln. — Knorre [4]) ist wegen seiner Unvollständigkeit nicht zu empfehlen. — Ferd. Aug. Hommel [5]) berührt nur vorübergehend diese Wissenschaft, und was Carl Ferd. Hommel [6]) davon anführt, enthält Muster einiger allgemeinen ganz einfachen Verfügungen, und wie sie dem Ausdruck nach zu fassen, nicht aber Grundsätze, wornach sie zu bilden, oder wissenschaftlich zu erlernen sind. — Mehr als alle seine Vorgänger leistet Claproth [7]); er entwirft gründliche und durch den täglichen Umgang mit öffentlichen Geschäften bewährt gefundene Regeln, und schränkt sich nicht auf einzelne Theile der gerichtlichen Verfahrungsart ein, sondern verbreitet sich über den ganzen Umfang derselben. — Auf ihn folgt Walch [8]), der aber die Grenzen der Decretirkunst zu sehr erweitert, und — was mehrere schon vor ihm gethan — unter derselben auch die von ihr eigentlich ganz verschiedene Wissenschaft verstehet, wie Erkenntnisse, Bescheide, Urtheile ꝛc. verfasset werden müssen.

1) Kurtze Einleit. zum Gebrauch der Acten. Cap. 5. S. 128 der Ausg. von 1731.

2) Anweisung, wie man referiren soll. Cap. 1. in princ. prax. jurid. judiciar. S. 410. der Ausg. von 1738.

3) Unterr. von Abfaß. der Urthel und Bescheide. 1749.

4) Anleit. zu Referirung der Acten. Viert. Hauptst. S. 174. der Ed. von 1755.

5) An-

5) Anleit. Gerichts: Acta zu referiren. Dritt. Hauptst. S. 25 der Ausg. von 1761.

6) Teutscher Flavius, im Vorberichte §. 63. der Ausg. von 1775.

7) Grundsätze von Verfert. der Relationen. Abschn. 2. Hauptst. 1, 3, 5 u. f. S. 60. u. f. der Ausg. von 1766.

8) Einleit. in die Wißensch. aus Acten einen Vortrag zu thun; zweites Buch, S. 172. u. f. der Edit. von 1773.

§. 22.

Seltener wird die Decretirwissenschaft in den Lehrbüchern der gerichtlichen Verfahrungsart, oder des Proceßes, vorgetragen. Die Vorschriften, welche in dieser Absicht Ludovici [1]), Barth [2]), Hofmann [3]), Seyfarth [4]), und mehrere ertheilen, sind einzelne hingeworfene Bruchstücke, und verdienen nicht den Namen von Anweisungen. Brauchbarer, und mehr zu empfehlen sind die Grundsätze, welche besonders in den neuern Zeiten Nettelbladt und Claproth davon gegeben haben. Jenem gebührt der Ruhm, die gerichtliche Decretirkunst zuerst wissenschaftlich behandelt, und ihre Theorie in ihrem wahren wissenschaftlichen Zusammenhange dargestellt zu haben [5]). Dieser hat den Vorzug, daß von ihm gewisse Regeln zur Fassung gerichtlicher Verfügungen, nach den Verschiedenheiten der Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, sind angegeben, und damit mannigfaltige Muster, wie Decrete zu entwerfen und auszufertigen, sind verbunden worden [6]) — Muster, die jene Grundsätze bestätigen, und anschauender darstellen.

1) im Civil: Proc. und dessen Anhange Cap. 6. S. 332 u. f. der Ed. von 1722.

2) in seinem Hodegeta for. S. 113. u. f. der Ausg. von 1715.

3) in der teutschen Reichspraxis 1765.

4) im teutschen Reichsproceß 1756.

5) im

5) im Versuch einer Anleitung zur pract. Rechtsgel. §. 595 u. f. S. 257. d. Ed. von 1775.
6) in der kurzen Vorstell. des Civil-Proc. 1766. desgl. in der Einleit. in den ordentl. bürgerl. und in sämtl. summar. Prozeße 1777 u. 1780.

Zweyter Abschnitt.

Bemerkungen über den Begrif, Eintheilung, und Eigenschaften eines gerichtlichen Decrets, und über die Pflichten des Decernenten bey Abfassung desselben.

Erstlich.

Nähere Entwicklung des Begrifs eines gerichtlichen Decrets.

§. 23.

Ein gerichtliches Decret, so wie es im engern, eigentlichen Verstande genommen werden muß, §. 2. — ist die Verfügung des Richters, welche entweder auf jemandes Ansuchen, oder von Amtswegen ertheilet wird, und die Einleitung, Ordnung, oder Beförderung rechtlicher Angelegenheiten zum Vorwurf und Absicht hat.

§. 24.

Folgende Sätze werden diesen Begrif anschauender darstellen, und in ein mehreres licht setzen:

1) Gerichtliche Verfügungen sind Aussprüche eines Gerichtshofes — Befehle eines Collegii, dem die Verwaltung der Rechtspflege anvertrauet worden.

Der

Der Decernent träget sie vor, und fasset sie ab; sie sind aber der Wille und die Stimme des ganzen Gerichtshofes, dessen Mitglied er ist. Aus diesem Grunde werden bey höhern Gerichten, welche mit mehrern Arbeitern besetzet sind, die eingekommene Vorstellungen und Bittschriften den versammleten Mitgliedern eröffnet §. 51. u. f. und die Verfügung darauf nach dem Schlusse derselben abgefasset. Einseitig gegebene Verordnungen sind in dieser Absicht unerlaubt und verboten. Erfordern gewisse Vorfälle, nach dem Antrage des Suchenden, schleunige, bis zur Zusammenkunft des Gerichts nicht auszusetzende Verfügungen, so müßen solche zum wenigsten einigen Mitgliedern des Gerichtshofes vorgeleget, das von dem Decernenten darauf angegebne Decret von denselben mit unterzeichnet, oder ihre davon abweichende Meinung darunter geschrieben werden, um nach dem Schlusse der mehrern die wahre Verfügung abfassen und ausfertigen zu können.

§. 25.

2) Eine jede richterliche Verfügung setzet die Vorstellung oder das Gesuch einer Partey zum voraus.

Der Antrag einer Partey ist bald schriftlich, bald mündlich. Im letztern Fall wird er zu Protocoll genommen; ohne dem aber auf das mündliche Anbringen niemals etwas verfüget. Die eigene Sicherheit des Richters, um sein Verfahren in der Zukunft zu rechtfertigen, erfordert diese Behutsamkeit.

§. 26.

§. 26.

3) Ein Decret wird auf das einseitige Gesuch einer Partey ertheilet.

So ist die Regel, und dieses Erfordernis unterscheidet diese Art der richterlichen Verfügungen von andern Verfügungen, welche in der Sprache vieler Gerichtshöfe Resolute, Resolutionen, Registraturen u. s. w. genannt, und auf das vorhergegangene von beiden Theilen abgewartete Verfahren, oder angebrachtes gemeinschaftliches Gesuch gegeben werden. Zwar kann auf den vereinigten Antrag beider Theile auch ein Decret erfolgen, z. B., wenn beide um den Versuch der Sühne bitten, beide um Bestätigung eines Geschäftes nachsuchen, oder sonst gemeinschaftlich in etwas willigen, welches in die einzelne streitige Gerechtsame selbst keinen Einflus hat —. Dergleichen seltene Fälle entkräften aber nicht die Regel, sondern bestimmen nur eine Ausnahme davon.

§. 27.

4) Auch ohne Ansuchen der Partey, von Amtswegen, werden Decrete angegeben.

Der uneigennützig handelnde Richter, welcher auch ohne Verlangen der Parteyen zu ihrem Besten mitwürket, hat auf den Gang der vor ihm schwebenden Geschäfte ein beständiges, unverwandtes Augenmerk, erhält besonders die streitigen Rechtssachen, ohne Auffordern der Theilnehmer, im unermüdeten Betriebe, und sinnet nur darauf, sie durch die kürzesten und sichersten Wege zum Ziel zu leiten. — Verfügungen, welche von Amtswegen erlassen werden, sind die zweckmäßigsten Mittel, deren der Richter sich bedient, diese

auf

auf ihm ruhende Pflicht zu erfüllen. Durch sie führet er Rechtsstreitigkeiten, gleich beym Entstehen, in die gehörige Bahn —, bringet sie, wenn sie durch Versehen oder Vorsatz der Parteyen aus dem Geleise gewichen sind, in den vorgezeichneten Weg zurück —, muntert die schläfrigen Anwälde, oder Parteyen, welche die Sache ruhen lassen, zur Fortsetzung derselben, zum Fleiß und Thätigkeit auf —, schneidet alle Auswüchse und alle die Beendigung derselben verzögernde Umzüge ab — und erhält sie, bis sie beendiget sind, in einem steten, rastlosen Fortgange.

§. 28.

Zur Angabe dieser Art von Verfügungen bieten sich verschiedene Gelegenheiten dar. Die vornehmste und gewöhnlichste davon ereignet sich

I. Bey Nachsehung der in Verhandlung stehenden Actenstücke.

Die öftere und wiederholte Nachsehung der schwebenden Rechtsangelegenheiten hat ihre wahre und wesentliche Vortheile. Sie macht den Richter mit dem wahren Verhältniß derselben bekannt, zeigt die Mängel und Hindernisse —, welche dem Ausgange derselben entgegenstehen, und welche Unwissenheit oder Bosheit bis dahin sorgfältig verborgen hatte —, und lehrt ihn, durch welche Verfügungen alle Schwierigkeiten gehoben, die Sache befördert, und nach ihrer lage zweckmäßig eingeleitet oder fortgeführet werden müsse. — Eine der edelsten Beschäftigungen des richterlichen Amtes, nicht dann nur von der Sache sich zu unterrichten, wenn ihm von den Theilnehmern Gelegenheit darzu dargeboten wird, sondern auch ohne

dieselbe freywillig über den unermüdeten Fortgang derselben zu wachen.

§. 29.

II. Selbst der Antrag und die Vorstellungen der Parteyen können zu diesen freywilligen Verfügungen Anlaß geben; und hier kommen besonders zwey Fälle vor:

1) Wenn die Partey, oder ihr Rechtsfreund, aus Unwissenheit um eine ganz zweckwidrige Verfügung nachsuchet, die, wenn sie nach diesem Antrage ertheilet würde, der ganzen Sache eine schiefe, nachtheilige Richtung geben, den Faden derselben verwickeln, und eine Quelle unnöthiger, und nur mit Zeit- und Geldaufwande auszuführender Zwischenpuncte eröffnen würde. In diesem Falle ist es nicht genug, daß das Gesuch angebrachtermaßen verworfen werde, sondern hier ist es Pflicht, vorzügliche Pflicht des Richters, den Irrenden mit seinem fehlerhaften Antrage zurecht zu weisen, und die Sache durch eine treffende und ihrer Lage und den Gesetzen angemessene Verfügung auf das geschickteste einzuleiten. — Erbschafts- und Concursprocesse sind in dieser Absicht für den angehenden Rechtsgelehrten warnende und belehrende Beyspiele. Ein einziges, nach dem Gesuch der Partey gegebnes fehlerhaftes Decret hat in Irrgänge geführt, aus welchen der geübteste Kopf in der Folge nur mit Mühe sich hat durcharbeiten, und nach vielen Jahren kümmerlich den Ausgang finden können.

2) Wenn der Antrag der Partey zwar zweckmäßig, aber nicht vollständig ist, wenn er weniger enthält, als

als es der Betrieb und die Beförderung des Ganzen erfordert.

Nie muß der Decernent bey dem Gesuch des einen oder andern Theils allein stehen bleiben, sondern bey Gelegenheit des Vortrags desselben das Verhältniß der ganzen Sache überschauen — in wie fern der Antrag in Hinsicht auf Ausmittlung der Wahrheit noch mehr befördert und unterstützt werden könne, unparteyisch nachdenken; und ob die Sache in dem vorgeschriebenen Gange fortgehe — ob alle vorhin angegebne Verfügungen befolget, oder welche Maaßregeln wegen deren genauern Befolgung zu nehmen sind, untersuchen. Diese angestellte Beobachtungen werden ihn belehren, ob es auf das angebrachte Gesuch allein ankomme, oder ob mit demselben noch andre Verfügungen, welche die Beförderung des Ganzen oder die Absicht des Antrages selbst mit bewürken helfen, verbunden werden müssen. Er ergänze darnach das Fehlende, vervollständige das Mangelhafte, und lasse auch diese Gelegenheit nicht unbenutzt, die ihm obliegende Pflicht unaufgefordert zu erfüllen.

§. 30.

5) Ein Decret hat die Einleitung, Ordnung oder Beförderung rechtlicher Angelegenheiten zum Vorwurf.

In diesem Erfordernisse lieget der wesentliche Unterschied eines Decrets von einer andern richterlichen Verfügung, die unter dem Namen eines Urtheils,

Erkenntniß, Entscheidung ꝛc. in den Gerichtshöfen bekannt ist. Jenes bestimmt den Gang der Rechtssache, führet sie bis zur rechtlichen Entscheidung, und bereitet sie vor, daß über den Grund oder Ungrund derselben gesprochen werden kann. Dieses gehet auf die Hauptsache selbst, und erkennt über die bis dahin geschehene Ausmittelung derselben, und über die Wahrheit des bis dahin bestrittenen Satzes. Decrete und Resolutionen betreffen, in der Sprache der Gerichtshöfe zu reden, das Formale: Erkenntnisse und Urtheile aber das Materiale.

§. 31.

Aus der angegebnen wesentlichen Verschiedenheit dieser beiden Arten von richterlichen Verfügungen, lassen sich folgende Bemerkungen ableiten:

1) Gegen ein Decret findet kein Rechtsmittel statt. Gegenvorstellungen können eingebracht, Abänderungen desselben können gebeten und ertheilet; Rechtsmittel aber dagegen nicht eingeleget werden. Diese setzen — Urtheile, Erkenntnisse zum voraus, die in der Hauptsache und über deren Entscheidung gegeben worden.

2) Ein Decret erreichet nie die Rechtskraft. Es kann, so lange die Sache in der unveränderten lage noch ist, und einer oder der andre ein besonderes Recht dadurch nicht erlanget hat, sowohl auf Vorstellung dessen, auf dessen Antrag es angegeben worden, als auf das Ansuchen seines Gegners durch ein anderes Decret verändert, eingeschränkt, oder gar aufgehoben werden.

Zwey-

Zweytens.

Eintheilungen und Gattungen der gerichtlichen Decrete.

§. 32.

Die Arten und Gattungen der gerichtlichen Decrete sind mannigfaltig. Die Verschiedenheit derselben gründet sich theils in den verschiedenen Gegenständen der Geschäfte, worauf sie gegeben werden; theils in der Art und Weise, wie die Parteyen beschieden werden; theils in dem verschiedenen Vortrage und Einkleidung, in welcher sie verfasset werden.

§. 33.

Der erstern Art habe ich allgemein gleich anfangs erwehnet, §. 2, und weiter kan ich mich auch gegenwärtig über sie nicht verbreiten. Die ganze Folge dieser Theorie wird mir verschiedentlich Anlaß geben, auch über die mannigfaltigen Gattungen dieser Decrete, nach der Verschiedenheit der richterlichen Beschäftigungen, und der dabey vorkommenden Ansuchungen, die erforderlichen Bemerkungen mitzutheilen.

§. 34.

Die zweyte Eintheilung der Decrete gründet sich in der Art und Weise, wie die Verfügungen auf den Antrag einer Partey gegeben werden. Diese Verfügungen sind in dieser Absicht von einer doppelten Gattung. Der Richter williget entweder in das angebrachte Gesuch, und verordnet das Gebetene nach dessen Innhalte, oder verwirft dasselbe, verordnet nicht nach dem Innhalte des-

selben. In jenem Fall kann man das Decret ein willfähriges, in diesem ein abschlägliches Decret nennen.

§. 35.

Die willfährigen Decrete bedürfen keiner Erläuterung. Der davon angegebne Begrif bezeichnet die Absicht und die wesentlichen Erfordernisse derselben.

§. 36.

Die abschläglichen Decrete sind von einem weitern Umfange, und verdienen eine genauere Entwicklung. Man kann sich von ihnen verschiedene Eintheilungen gedenken. Denn durch sie wird das angebrachte Gesuch entweder ganz und völlig, oder nur zum Theil, angebrachtermaßen, oder zur Zeit nur verworfen.

§. 37.

Der Antrag wird ganz, ohne Einschränkung, geradezu abgeschlagen, so oft er den deutlichen Vorschriften der Gesetze widerspricht, so oft darin um etwas gebeten wird, welches nach denselben unzuläßig, unstatthaft und verboten ist.

Beyspiele davon sind — Ehescheidungsklagen, denen es an einem von den Gesetzen gebilligten Grunde ermangelt —, Klagen, welche in einem Gerichtshofe angebracht werden, dem der Beklagte nicht unterworfen ist —, Beweisesantretungen, zu deren Einbringung die von den Gesetzen bestimmte Frist längst verflossen ist — unzuläßige Rechtsmittel — u. a. m.

§. 38.

Wenn die Bittschrift aus mehrern Puncten bestehet, davon einige verworfen, andere angenommen werden

den — oder, wenn sie auch nur einen einzelnen Gegenstand hat, und dieses Gesuch an sich und überhaupt betrachtet zwar zuläßig ist, demselben jedoch, so wie es vorgetragen worden, nach dem Zusammenhange und lage der Sache nicht nachgegeben werden kann, so wird es zum Theil, so wie es angebracht, abgeschlagen, und hier tritt die zweyte Art der abschläglichen Decrete ein.

So ergehet auf eine Klage, die sich in einem veralteten Wechsel gründet, wenn auch darauf angetragen würde, nicht eine Vorladung nach Wechselrecht, sondern die gewöhnliche Vorladung in Schuldsachen —; so wird bey Vollstreckungen richterlicher Erkenntnisse nicht immer nach dem Gesuch und der Wahl des Bittenden, sondern nach den Vorschriften der Gesetze stuffenweise verfahren, u. s. w.

§. 39.

Zur Zeit wird das angebrachte Gesuch verworfen, so bald demselben einige wesentliche Erfordernisse fehlen, welche es zwar an sich nicht ungültig machen, die aber doch zuvor berichtiget und ergänzet werden müssen, ehe nach dessen Innhalte verfüget werden kann. Der Decernent, welcher diese Berichtigungen noch verlanget, setzet die Verfügung in der Hauptsache nur aus, und ertheilet solche, so bald er seine vorläufig geäußerte Absicht, daß zuvörderst gewissen Mängeln noch abgeholfen, und der Antrag nach den Gesetzen vollkommener gebildet worden, erreichet hat.

Beyspiele davon sind, — wenn der überreichten Klage die Vollmacht zur Anstellung derselben nicht beygeleget ist, — wenn die Klage auf Urkunden sich gründet, und

und diese nicht beygefüget sind, — wenn die Herausgabe derselben verlanget, in wessen Verwahrsam sie aber sich befinden, nicht angezeiget worden, — wenn in der Beweisesantretung durch Zeugen, der Name oder Aufenthalt derselben gar nicht oder mangelhaft angegeben ist — u. s. w.

§. 40.

Die abschläglichen Verfügungen der ersten und dritten Art, brauchen zur Ersparung der Kosten nie ausgefertiget, noch dem Gegentheil —, da sie in die Veränderung der Gerechtsame desselben keinen Einfluß haben —, zur Nachricht zugestellet zu werden. Es ist genug, wenn der ansuchende Theil von der abschläglichen Verfügung einfache Abschrift zu seiner Belehrung erhält.

§. 41.

Aus der Einkleidung des Vortrages oder der Ausfertigung, wie richterliche Verfügungen ertheilet werden, entspringt die **dritte Gattung** derselben, §. 32. Das gegebene Decret ist **entweder** mit Gründen versehen, **oder** wird ohne dieselben ganz einfach abgefasset. Das erstere wird in der Kunstsprache ein **motivirtes, räsonnirtes Decret** genannt.

Gewöhnlich werden die Verfügungen ohne Gründe ertheilet. Der Richter hat die Vermuthung für sich, daß alle seine Angaben auf geprüften und bewährt befundenen Gründen beruhen. Er ist dahero auch nicht schuldig, sie den Parteyen vorzulegen, und dadurch von den Ursachen, die ihn zu dem gefaßten Schlusse bestimmt haben, Rechenschaft abzulegen. So bald aber wichtige, zweifelhafte Fälle sich ereignen — so

bald

bald Anfragen darüber geschehen — so bald Vorstellungen und Gegenvorstellungen eingegeben, und beide Theile wiederholentlich beschieden worden — dann ist es auch Pflicht, und selbst der Klugheit gemäß, die Gründe der bis dahin gegebnen Verfügungen bekannt zu machen — zu versuchen, ob der Beschwerdeführer dadurch von dem Ungrunde seiner Klagen, und von der Rechtmäßigkeit der richterlichen Bescheidung könne überzeuget, und wiederholtern Beschwerden vorgebeuget werden. Aus dieser Ursache werden gemeiniglich nur abschlägliche Decrete mit Gründen versehen. Beyfällige Verfügungen werden selten mit Gründen begleitet.

Drittens.

Eigenschaften und Erfordernisse eines abzufassenden gerichtlichen Decrets.

§. 42.

Die Eigenschaften eines abzufassenden gerichtlichen Decrets lassen sich auf folgende Grundsätze zurückführen.

1) Ein Decret muß aus einem einzigen Satze, oder wenn es mehrere Angaben enthält, aus einzelnen von einander abgesonderten Sätzen bestehen.

§. 43.

2) Das Decret muß in einer kurzen, bündigen Schreibart abgefasset werden.

Ausdehnung der Gedanken und Weitschweifigkeit im Ausdruck würde zeitverderbend und tadelhaft seyn, zu Mißdeutungen und schiefen Auslegungen Gele-

genheit geben, und diese unnöthige Gegenvorstellungen veranlassen. Wenig Worte, und jedes Wort ein Gedanke — so entsteht ein bündiges Decret, wie es sein Zweck erfordert.

Man hat in dieser Absicht, und der Kürze wegen, verschiedene lateinische Ausdrücke eingeführt, z. B. rescribatur, committatur, requiratur, notificetur, fiat, mandatum soluendi, Citatio u. m., deren Gebrauch willkührlich ist, und deren Werth ich unbeurtheilt lasse.

§. 44.

3) Die Kürze und das Gedrungene eines Decrets muß nie in Dunkelheit und Unverständlichkeit ausarten; der Sinn desselben muß vielmehr deutlich und offenbar darliegen.

Je deutlicher und verständlicher der Ausdruck, je ungezwungener die Wortfügung, und je richtiger und genauer die Anordnung der Gedanken ist, desto vollkommener ist die Verfügung des Richters. Seine Befehle müssen von dem Ungelehrtesten des Volks eingesehen und begriffen werden, wenn er Befolgung derselben verlangen will. Das Verborgene, Zweydeutige, Geheimnißvolle war ehemals ein Eigenthum der Orakelsprüche —; der Richter stellt die Wahrheit, die er untersuchet, und die Mittel, die er zur Erforschung derselben anwendet, unverhüllet dar.

§. 45.

4) Ein Decret muß vollständig seyn —, gerade nur das enthalten, was es nach seinem Endzweck in sich begrei-

begreifen soll, diesen Gegenstand aber auch ganz und vollkommen umfassen.

Mehr, oder weniger verfügen, als das Gesuch der Partey enthält, oder nach der lage der Sache verfüget werden kann, ist ein Fehler, der vermieden wird, so bald man das ganze Verhältniß der Sache deutlich überschauet, und so lange man den wahren Gesichtspunct derselben nie außer Augen verliert. Wer das Geschäfte kennt, das er bearbeitet, und in die Natur desselben mit treffendem Blicke dringt, wird auch in den kleinsten Verfügungen, welche die leitung und Ordnung desselben bestimmen, nichts übersehen, sondern diese ganz ausgebildet und vollständig, ihrem Zwecke gemäß, darstellen.

§. 46.

5) Decrete müssen in reiner deutscher Sprache und richtigem Ausdruck abgefasset seyn.

Die Kunstwörter der Schule und die Sprache der mehresten Gerichtshöfe, welche in dem Alterthum ein besondres Ansehen setzen, müssen nothwendig das Ohr beleidigen, welches an den Wohlklang unserer ausgebildeten Muttersprache gewöhnet ist. Sie ist reichhaltig genug, als daß wir gezwungen wären zu fremden Wörtern unsere Zuflucht zu nehmen, und sie dadurch zu verunstalten. Man binde sich dahero nicht an den Gerichtsgebrauch, sondern man wähle, frey vom Vorurtheil, den reinen, deutschen Ausdruck, und bedenke, daß Deutsche ihn lesen und verstehen sollen. Allein —, auf der andern Seite gehe man auch hierin nicht zu weit. Man künstele nicht zu sehr. leicht, sehr leicht ist es, dadurch ins Steife und lächerliche

liche zu fallen. — Daß die Schreibart auch nach den Regeln der Sprachlehre richtig seyn muß, verstehet sich von selbst. §. 19. Es ist fast unverzeihlich, gegen Verbindungen der Wörter, oder Fügungen derselben, Fehler zu begehen.

§. 47.

6) Sollen Decrete mit Gründen begleitet werden §. 41, so richte man dabey auf folgende Sätze sein Augenmerk:

1) Man entlehne die beyzufügende Gründe theils aus der Natur des Geschäftes, theils aus den Gesetzen, theils aus der Lage und dem Verhältniß der Sache selbst.

2) Man trage sie kurz, deutlich und zusammenhängend vor. Viele und verschiedene Gründe müssen nie unter einander geworfen, sondern durch Nummern von einander getrennt, jeder besonders aufgeführet, und sämtlich nach der Stärke ihrer Beweiskraft geordnet werden. So erfordert es die Natur des Vortrags, und die Ueberzeugung, welche doch vornehmlich dadurch erreicht werden soll.

3) Man vereinige die Gründe geschickt mit der Verfügung selbst. Diß kann auf eine zweyfache Art geschehen. Bald werden die Gründe zum Vordersatz, und die darauf beruhende Verordnung zum Nachsatz gemacht.

— Da — — — — so findet das Suchen nicht statt. —

Bald wird das Decret in einem, oder mehrern Sätzen vorangeschickt, vorausgesetzet, und die Grün-

Gründe, warum es so und nicht anders ertheilet werden können, in besondern Perioden beygefüget.

— Es bleibet bey der Verfügung vom u. s. w. Denn u. s. w.

Viertens.

Bemerkungen über die Pflichten des Decernenten bey Abfassung gerichtlicher Verfügungen.

§. 48.

Die Pflichten des Decernenten erhalten ihre Bestimmung durch die verschiedene Geschäfte, welche bey Abfassung der richterlichen Verfügungen vorkommen. Man kann sie füglich auf drey Fragen zurückführen:

Erstlich, was hat der Decernent zu thun, ehe er eine Verfügung angiebt?

Zweytens, wie verhält er sich bey Entwerfung und Abfassung derselben?

Drittens, was hat er in Ansehung der Ausfertigung seiner Angabe zu beobachten?

§. 49.

1) Bevor zur Abfassung eines Decrets geschritten wird, muß

1) die Bittschrift, Vorstellung, der Antrag der Partey, worauf verfüget werden soll, sorgfältig durchgelesen werden, um sich mit dem ganzen Innhalte derselben bekannt zu machen, und den wahren Sinn und Absicht des Bittenden vollkommen und deutlich zu fassen. So lange noch irgend eine Dunkelheit und Unverständlichkeit übrig bleibt, so muß

diese

diese erst gehoben und aufgekläret werden. Bis solches geschehen, wird die Verfügung in der Hauptsache ausgesetzt, und der Suchende

entweder angewiesen, sich über seinen Antrag deutlicher zu erklären, und eine verständlichere Bittschrift einzureichen,

oder er wird vorgefordert, damit er zu Protocoll vernommen, und über seine eigentliche Willensmeinung befraget werden könne,

oder diese Vernehmung wird einem Gerichtshofe aufgetragen.

§. 50.

Auf die Durchlesung des Antrages, erfolget

2) die Prüfung desselben —, die unparteyische Beurtheilung, in wie ferne das Gesuch zuläßig oder unzuläßig ist.

Soll der Zweck dieser Beurtheilung — die Wahrheit zu suchen und zu finden — nie verfehlet werden, so forsche man gleich anfangs nach dem wahren, festen Gesichtspunct, aus welchem die ganze Sache nach ihren Folgen und Würkungen zu übersehen, entwerfe im Voraus einen Plan, nach welchem sie zweckmäßig einzuleiten, verliere ihn nie aus den Augen, und lasse sich durch den oft hinreißenden Vortrag des Gesuchs, durch die falsche, verführerische Einkleidung und Scheingründe desselben nicht irre leiten, oder zum wenigsten zweifelhaft machen. Die Verschiedenheit der Anträge bestimmt auch hier den Maaßstab, nach welchem die Prüfung derselben anzustellen ist.

Bitt-

Bittschriften, Vorstellungen, welche eine neue, noch nicht anhängig gewesene rechtliche Angelegenheit zum Gegenstand haben, werden nach der Natur und Absicht des Geschäftes, worauf sie gehen, — und nach den Gesetzen, welche einem jeden Gerichtshofe zur Beobachtung vorgeschrieben worden, beurtheilet. Hier wird die Vergleichung des Gesuchs mit dem Gesetze den Decernenten leicht bestimmen, ob dem Antrage ganz oder zum Theil nachzugeben, oder ob und aus welchen Gründen er zu verwerfen sey.

Betrift das angebrachte Gesuch ein Geschäfte, eine Rechtssache, eine Beschwerde, welche noch gegenwärtig in rechtlicher Verhandlung stehet, oder ehemals vor dem Gerichte betrieben worden, so ist außer der Beurtheilung desselben nach den vorhandenen Gesetzen, die Nachsehung der davon schon verhandelten Actenstücke, und die Erwegung und Zusammenhaltung des Gesuchs mit denselben unentbehrlich. Man stelle sich gleichsam auf der Höhe, überschaue die ganze Sache nach ihrer lage, Verbindung und Zusammenhang, und untersuche dann, in wie ferne das gegenwärtige Anbringen der bisherigen Verhandlung nicht widerspreche, den entworfenen Plan nicht störe, auf Abwege nicht leite, und überhaupt, wie nach dem Verhältniß der Sache, und ohne daß es zum unverschuldeten Nachtheil des Gegners gereiche, dem Gesuche gewillfahret werden könne. Auf diesem Wege wird der Zweck des Ganzen sicher erreichet, und das Ziel der richterlichen Pflicht, die Wahrheit auszuspähen,

und

und die Wage des Rechts mit unparteyischen Händen zu führen — niemals verfehlet werden.

§. 51.

Hat der Decernent durch Nachdenken und Prüfung den wahren Gesichtspunct, aus welchem die Sache anzusehen ist, gefaßt, und ist er bestimmt, wie die Verfügung in dem gegenwärtigen Falle eingerichtet werden muß, so wird

3) sowohl das Gesuch, als die darauf zu gebende Bescheidung dem versamleten Gerichtshofe vorgetragen.

Vortragen heißt, in dem gegenwärtigen Verhältniß, dem versamleten Collegio, dessen Mitglied der Decernent ist, den Vorfall der Sache, der zu dem Gesuche Gelegenheit gegeben, den Inhalt desselben erzählen, und seine Meinung, welche Verfügung darüber zu treffen, wie der Suchende zu bescheiden, mündlich eröffnen. Ehe ein Decret abgefasset wird, muß es vorgetragen werden. Diß ist nicht nur von Nutzen, sondern auch nothwendig.

Von Nutzen ist der öffentliche Vortrag —. Denn mehrere übersehen die Sache besser, und sehen sie vielleicht aus dem rechten Gesichtspuncte an, den der Decernent — von seiner Meinung zu sehr eingenommen, bey seinem alleinigen Nachdenken entweder verfehlte, oder miskannte, und dadurch er zurecht gewiesen wird. Bey wichtigen und zweifelhaften Fällen gereicht es selbst zur Beruhigung des Decernenten, seine

Meinung

Meinung mit allen Gründen und Gegengründen eröffnet, darüber die Gedanken und Entscheidung mehrerer einsichtsvoller Männer vernommen, und nach dem Schlusse derselben die Verfügung abgefaßt zu haben.

Der öffentliche Vortrag ist selbst nothwendig; — denn die von dem Decernenten angegebne Verfügung ist die Stimme des ganzen Gerichtshofes, welcher die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit derselben behaupten und verantworten muß. Billig ist es dahero, daß er auch von der ganzen Sache unterrichtet, und gleichsam darum befraget werde. Ohne sein Vorwissen, oder, zum wenigsten —, wenn einige Fälle Beschleunigung der Bescheidung erfordern —, ohne Vorwissen einiger Mitglieder und des Vorsitzers des Collegii, ist jede einseitige Verfügung nichtig und ohne Würkung. §. 24.

Ein guter Vortrag erfordert ein gewisses natürliches Geschick, das durch Uebung nur vervollkommnet wird. Er kann jedoch nach gewissen Regeln gebildet werden, davon ich die Hauptgrundsätze anzugeben versuchen will.

Die wesentlichen Theile eines Vortrags sind — die Erzählung des Innhalts des angebrachten Gesuchs und — die vorgeschlagene Meinung des Decernenten, was darauf zu verfügen ist.

Die Erzählung muß

1) natürlich und in ungekünstelten Ausdrücken geschehen.

2) Ueberall herrsche Deutlichkeit und Vollständigkeit, um den Zuhörer von dem wahren Verhältnis der Sache gründlich zu unterrichten.

3) Man vermeide alle unnütze Ausschweifungen, und weite Ausholungen. In das Vergangene gehe man nie zu weit zurück. Man bemerke nur so viel davon, als zur Einsicht und zum Verstande des gegenwärtigen Gesuchs erforderlich ist. Alles übrige hat keinen Nutzen, und ermüdet nur die Aufmerksamkeit.

4) Der Vortrag sey auf das genaueste zusammenhängend, jeder Satz eine Folge des vorhergehenden; Thatsache auf Thatsache, so wie sie nach der Zeitordnung vorgefallen ist. Ein Vortrag ohne Ordnung und ohne Beobachtung der Zeitfolge hindert den Zuhörer, sich eine deutliche, helle und bestimmte Einsicht von der lage der Sache, und worauf es eigentlich bey derselben ankomt, zu verschaffen.

5) Enthält das Gesuch mehrere Puncte von verschiedenem Inhalte und Vorwurf, so muß jeder Punct einzeln vorgetragen und beurtheilet, und so von einem zum andern fortgeschritten werden.

Die Meinung des Decernenten, wie die Verfügung auf das vorgetragene Gesuch abzufassen, geschiehet als ein Vorschlag, dessen Annahme und Bestimmung dem Gerichtshofe überlassen wird.

Sie

Sie wird in kurzen deutlichen Sätzen angeführt, ohne die Gründe davon zu bemerken. So ist die Regel. — Zweifelhafte Vorfälle, welche verschiedene Seiten haben, oder in welchen schon abschlägliche und willfährige Verfügungen gegen einander sind ertheilet worden, machen eine Ausnahme davon. Bey diesen muß das Gutachten des Decernenten umständlicher vorgetragen werden. In dieser Absicht setzet er

1) die Streitfrage, worüber Bescheidung nachgesuchet wird, fest, und bestimmt den wahren Vorwurf derselben; er führt
2) die Gründe, welche für und wider sie sind, sie unterstützen, oder gegen sie streiten, unparteyisch an; er eröffnet
3) sein Urtheil, seinen Vorschlag zur Bescheidung, mit Beyfügung der Gründe, die ihn dazu bestimmten, und erwartet hierauf
4) den einmüthig gefaßten oder nach Stimmen gesammleten Schluß des Gerichtshofes.

§. 52.

II) **Die Abfassung und Auftragung des Decrets** geschiehet nach dem Schluß des Gerichtshofes §. 24. und 51. und nach den §. 42 u. f. angegebnen Regeln. Verfügungen, von welchen der Decernent überzeugt ist, daß sie nach der Lage der Sache auch bey dem Vortrage nicht anders ausfallen werden, können, bevor derselbe geschiehet, schon niedergeschrieben und aufgetragen werden. Verfügungen hingegen, welche auf zweifelhafte Fälle zu ertheilen sind, müssen blos überdacht und entworfen werden, die Niederschreibung und Auftragung derselben

aber bleibt bis nach vollendetem Vortrage und dem gefaßten Schlusse des Gerichtshofes ausgesetzt. — Eine Vorsichtigkeitsregel, die besonders denen empfohlen zu werden verdient, welche ihre Einsichten für untrüglich, und ihre Meinung für unumstößlich halten.

§. 53.

Die Verfügung selbst wird entweder auf der ersten und Vorderseite der Vorstellung, oder auf deren Rücken, oder auf einem besondern Blatte geschrieben, und unter derselben der Tag, Monat und das Jahr der Abfassung, und der Name des Decernenten verzeichnet.

§. 54.

III. So bald ein Decret aufgesetzet und aufgetragen ist, so wird es ausgefertiget.

Ein Decret ausfertigen, heißt, dasselbe ausführlich entwerfen, es erweitern und in eine gewisse Form bringen, wie es der Partey zur Belehrung, Nachricht oder Befolgung soll eingehändiget werden. Dieser Entwurf ist ein so genanntes Concept, welches — bevor es ins Reine geschrieben und der Partey zugestellet wird —, dem Decernenten zur Nachsehung vorgeleget werden muß. Diese Nachsehung ist nothwendig, und der Decernent hat auch hier gewisse Pflichten wahrzunehmen, die auf folgenden Sätzen beruhen.

Er prüfe

1) ob die gehörigen Curialien und der vorgeschriebene Cancelleystyl gebraucht, der Tag der Angabe gehörig verzeichnet und überhaupt die äußern Erfordernisse einer ausgefertigten Verordnung beobachtet worden.

Vom

Vom Cancelleystyl und den Titulaturen in den preuß. Staaten handelt das Circulare vom 12. Jun. 1764. in der Samml. der Edicte von diesem Jahre Nr. 36. Hieher gehören auch die Bemerkungen, welche im Corp. Jur. Frider. 1. B. 1. Th. 5. Tit. §. 3. und 4. enthalten sind.

Einzelne dahin gehörige Verfügungen sind auch das Rescr. wie die Verordn. und Anschreiben an die Cammer des Prinzen Heinrich einzurichten, vom 11. Februar 1771. Nr. 33 Circulare wegen des Cancelleystyls in Westpreußen vom 30. May 1774. Nr. 40.

2) Ob der Sinn seiner Angabe getroffen, und der Innhalt und die Absicht derselben in der Ausfertigung überall und genau ausgedruckt worden.

3) Ob die Schreibart rein und deutlich und der Ausdruck verständlich sey, damit er von jedermann, auch dem ungelehrtesten, gefasset, eingesehen und verstanden werden könne.

4) Ob die Ausfertigung die gehörige Vollständigkeit besitze —; ob darin der Vor- und Zuname, Character oder Stand und Aufenthalt desjenigen, an den die Verordnung gerichtet, und auf dessen Ansuchen sie erlassen worden, ausgedruckt —; die von dem Gegner geforderte Verbindlichkeit genau bestimmt und deutlich bezeichnet —; die Frist, binnen welcher etwas zu leisten, oder zu unterlassen, oder die Tagezeit, in welcher ein Geschäft verhandelt werden soll, gehörig festgesetzt, und die Verwarnungen, unter welchen jemanden die Befolgung eines Befehls aufgegeben worden, richtig und deutlich und faßlich ausgedruckt worden.

Das Rescript vom 10. December 1765, welches dem Cammergericht zu Berlin zur Befolgung vorgeschrieben war, enthält einige gute Muster von Entwürfen gerichtlich ausgefertigter Verordnungen, welche

che auch andern Gerichtshöfen zur Nachahmung können empfohlen werden.

Claproth liefert in der kurzen Vorstellung des Civilprocesses und in der Einleitung des ordentlichen bürgerlichen und der summarischen Processe verschiedene Formularien von Ausfertigungen gerichtlich angegebener Verfügungen.

5) Ob am Rande des Entwurfs der Ausfertigung die gewöhnlichen Gerichts- Stempel- Schreib- und Einhändigungsgebühren bemerket worden. Ob solche in dem gegenwärtigen Fall ganz, oder zum Theil, oder gar nicht genommen werden sollen.

Die vorgefundene Mängel und Versehen ändert der Decernent ab, und unterzeichnet den nachgesehenen Aufsatz mit seinem Namen, und mit Bemerkung des Tages, wenn ihm solcher ist vorgeleget worden.

Theorie

der

gerichtlichen Decretirkunst

in

streitigen Rechtssachen.

§. 55.

Es giebt verschiedene Grundsätze, nach welchen die richterlichen Verfügungen in streitigen Rechtsgeschäften gebildet werden. Einige derselben sind allen Arten der Processe gemein, und können ohne Unterschied auf solche angewandt werden —; andre gehen auf die besondern Gattungen der Processe, sind nur diesen angemessen, und können aus ihren bestimmten Gränzen auf andre nicht übertragen werden. Aus dieser Verschiedenheit entspringt eine doppelte Eintheilung der gerichtlichen Verfügungen. Verfügungen — in so ferne sie auf alle Arten der Processe gehen, allen gemein sind, und — in so ferne sie nur Bezug auf einzelne Gattungen derselben nehmen.

Erster Theil.

Von richterlichen Verfügungen, ohne Rücksicht auf eine besondere Gattung des Processes.

§. 56.

Ein jeder Rechtsstreit hat seine verschiedene einzelne Theile, woraus das Ganze desselben zusammengesetzet ist. Jeder Theil hat wiederum seine besondre Absicht, seinen eigenthümlichen Zweck, welcher — dieser Absicht, diesem Zwecke gemäß — nach besondern Regeln eingeleitet werden muß. Ein Grundsatz, welcher mehr entwickelt und durch Beweise bestätiget zu werden verdient.

Erster Hauptabschnitt.
Vom Decretiren beym Anfang des Rechtsstreits.

§. 57.

Der Grund, worauf das ganze Gebäude einer streitigen Rechtssache beruhet, ist — die Klage.

Je mehr es darauf ankömmt, diesen Grund gewiß und sicher zu legen, desto mehr Fleiß und Achtsamkeit muß bey der ersten Verfügung, welche die Laufbahn des Rechtsstreits eröffnet, verwendet werden. Diese Verfügung giebt der ganzen Sache in ihrem Fortgange die Richtung, und zeichnet gleichsam den Plan, der in der Zukunft nur ausgeführet wird, der aber — wenn er in der Anlage mislungen ist — schwer oder gar nicht, oder nur mit Kostenaufwande abgeändert werden kann. Genaue Prüfung des Inhalts, des Zwecks und der rechtlichen Erfordernisse der Klageschrift ist dahero nothwendig, und sichert für diesen Fehler.

Erste Abtheilung.
Bemerkungen über die eingereichte Klage und Prüfung derselben.

§. 58.

Die Eigenschaften einer bündigen und gültigen Klageschrift sind in den Gesetzen vorgeschrieben. Auf diese richtet der Decernent sein Augenmerk; und nach diesem Maaßstab prüft er:

1) Ob die Klage, überhaupt betrachtet, Statt habe, und angenommen werden könne?

2) Ob

2) Ob sie vorschriftmäßig eingerichtet, und in der lage sey, daß darauf verordnet werden könne?

§. 59.

Unstatthaft ist an sich die Klage, ohne daß es der Beurtheilung der übrigen Erfordernisse derselben bedarf, der Richter kann auf solche nicht verordnen,

1) in allen den Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich verbieten, daß Klagen angestellet und angenommen werden sollen. — Das Gesuch wird verworfen, und der Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen —.

2) Wenn die Beurtheilung und Entscheidung der streitigen Sache gar nicht vor ein Justizcollegium gehöret, oder wenn der Beklagte den Gerichten, wo die Klage angebracht wird, nicht unterworfen ist —. Die Klage wird im Original zurückgegeben, und der Suchende angewiesen, solche gehörigen Orts einzureichen.

Die Gränzen in Regierungs- und Justizsachen, oder in Ansehung der Gegenstände, welche unter Aufsicht der Justiz- oder Cammer-Collegien stehen, sind nach allgemeinen Grundsätzen noch nicht genug bestimmt.

D. G. Struben Unterr. von Regierungs- und Justizsachen.

ab Hohenthal de Politia, adsperf. Obseruat. de Caular. Polit. et Iustit. differ.

Ein jedes land hat hierin seine besondre Verfassung und Vorschrift.

In den preußischen Landen setzet das

Reglem. vom 19 Jun. 1749. Saml. der Edicte von 1748 bis 1750. Nr. 66.

die

die Sachen fest, welche für die Justizcollegia gehören und welche den Kriegs- und Domainen-Cammern verbleiben sollen.

3) Wenn die Gesetze gewisse Fristen und Zeiträume zur Anstellung einer Klage bestimmen, und diese, zur Zeit der Einreichung derselben, bereits verflossen sind —. Die Klage wird nicht angenommen, sondern mit Beyfügung der Gründe des abschläglichen Gesuchs verworfen.

Beyspiele davon geben die Ansprüche, welche, nach vorgängiger gerichtlicher Aufforderung, binnen einer gesetzten Zeit eingebracht werden sollen, und nicht eingebracht worden. Auch im Concursprocesse kommen Beweise davon vor; wenn Gläubiger nach eröffnetem Erstigkeitsurtheil ihre Forderungen gegen den Gemeinschuldner anbringen u. a. m.

§. 60.

Bey Beurtheilung der gesetzmäßigen Beschaffenheit einer Klage wird theils die äußere, theils die innere Einrichtung derselben geprüfet.

§. 61.

Bey Beurtheilung der äußern Erfordernisse einer Klage kommt es darauf an:

1) daß bey derselben die schicklichen Curialien beobachtet werden.

Ganz anders sind sie, wenn Bittschriften bey einem Unterrichter eingereichet werden; ganz anders, wenn sie den Obergerichten, welche

che Namens des Landesherrn die Verfügungen ausfertigen, vorgeleget werden.

§. 62.

2) Die Schreibart in derselben muß anständig und gegen den Beklagten nicht beleidigend seyn.

Es ist ungesittet, wenn der Schriftsteller den Inhalt seines Vortrags zum Schauplatz erwählt, wo er ein Recht zu haben sich einbildet, seinen Leidenschaften freyen lauf lassen, und sich Spöttereyen zur Beleidigung seines Gegners erlauben zu können. Anzügliche, satyrische Ausdrücke, witzige, kränkende Ausfälle auf die Ehre und den guten Namen des Gegentheils müssen nie geduldet werden. Eine Schrift, die damit erfüllet ist, verdient keine Annahme. Sie werde dem Schriftsteller, damit er sie zuvor säubere, zurückgegeben, und er selbst werde wegen seines ungesitteten Betragens in Strafe genommen.

§. 63.

3) Die Klageschrift muß auf den in den Gesetzen eines jeden landes verordneten **Stempelbogen** geschrieben seyn.

Die Ermangelung des Stempelpapiers macht zwar die Klage an sich nicht ungültig, sie wird angenommen, und darauf verfüget, jedoch zugleich mit verordnet, daß der gehörige Stempelbogen auf Kosten des Klägers annoch ergänzet werde. —

In den preußischen Staaten ist wegen des zu nehmenden Stempelpapiers das

Stempeledict vom 13ten Mai 1766 zu befolgen. Eine nähere Kentniß und Einleitung in dasselbe, und

in

in die spätern Verordnungen, wodurch dieses Gesetz erläutert oder abgeändert worden, giebt

G. F. Müllers Stempelrecht. Halle 1778.

§. 64.

4) Eine jede Klage muß von einem Sachwalter oder Anwalde — welcher bey dem Gerichtshofe, woselbst sie eingegeben wird, Rechtsstreitigkeiten zu führen die Erlaubniß hat, — aufgesetzet, zum wenigsten von ihm nachgesehen und unterschrieben seyn.

Diese Regel, welche die gute Absicht hat, zu verhindern, daß nicht ein jeder unverdungener Schriftsteller auftrete, und Unverständige durch unreife Klagen zu unnöthigen Processen verführe, leidet, nach den mehresten Gerichtsordnungen, in folgenden allgemeinen Fällen eine Ausnahme:

1) wenn bey Untergerichten geklaget wird. Hier ist es der Partey gewöhnlich erlaubt, alles selbst vorzutragen, und sie bedarf so wenig beym Anfange als Fortsetzung der rechtlichen Ausführung ihrer Ansprüche des Beystandes eines Rechtsfreundes.

2) wenn Beschwerdeführungen gegen den Unterrichter wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege beym Oberrichter übergeben werden.

3) wenn die Partey über den von ihr gewählten Anwald klaget, daß er sich entweder der Führung des ihm übertragenen Processes weigere, oder solchen nicht pflichtmäßig betreibe.

4) wenn arme, bedürftige Personen eine Klage erheben wollen, einen Anwald aber zu belohnen nicht vermögend sind, und deshalb um Ertheilung

lung der Wohlthat des Armenrechts und der damit verbundenen Freyheit von den Gerichtsgebühren anhalten, und um Bestellung eines Rechtsfreundes, der ihre Angelegenheiten unentgeltlich besorge, nachsuchen.

5) Wenn gemeine Soldaten und Unterofficiers, oder andre Personen, welche die Freyheit von Gerichtsgebühren haben, und denen ein Rechtsfreund von Amtswegen soll gegeben werden, jemanden in rechtlichen Anspruch nehmen wollen, und dieserhalb um Ernennung eines rechtlichen Beystandes bitten.

§. 65.

5) Der Klage muß der Auftrag, oder die Vollmacht des Klägers an den gewählten Sachwalter zur Anstellung und Fortsetzung derselben beygefüget seyn.

Die Beybringung der Vollmacht ist ein so wesentliches Stück des Processes, daß die Unterlassung derselben die Nichtigkeits-Beschwerde einer ganzen Rechtssache begründen kann. Ohne beygelegte Vollmacht darf dahero keine von einem Anwalde überreichte Klage angenommen und darauf in der Hauptsache verfüget werden —, sie wäre dann die Klage desjenigen, der zum Armenrecht verstattet worden — oder eines gemeinen Soldaten, oder andrer Personen, welche des unentgeltlichen Beystandes eines Sachwalters genießen, — denn in allen diesen Fällen ersetzet der Auftrag des Richters die Stelle einer Vollmacht — oder das Gesuch erforderte eine schleunige Verfügung, und der Anwald sey bereit, nächstens den fehlenden Auftrag zu überreichen, und verbände sich bis dahin,

hin, für den aus seinem Antrage zu besorgenden Nachtheil selbst einzustehen — oder die Sache werde durch jemanden verhandelt, welcher die Vermuthung eines Auftrags für sich hat.

Henne de pers. ex mand. prae. in jud. agent. Erf. 1768.

Die preußischen Gerichtshöfe kennen, nach ihrer gegenwärtigen Verfassung, keine eigentliche Anwälde oder Sachwalter mehr, welche von den Parteyen erwählet werden, um ihre streitige Gerechtsame vor Gericht zu betreiben, oder zu vertheidigen. Alle rechtliche Angelegenheiten, welche die Führung eines Rechtsstreits angehen, werden — wenn die Theilnehmer ihn nicht selbst besorgen können und die Natur der Proceßart es sonst erlaubet — von Assistenzräthen, oder Gerichtsassistenten übernommen, welche nach dem unparteyischen Gutbefinden des Richters den Parteyen zugeordnet werden, um gemeinschaftlich mit ihm die Sache zu untersuchen, einzuleiten und dadurch ihre Wahrheit auszumitteln [1]). Diese rechtliche Beystände bedürfen aus diesem Grunde keiner Vollmacht von den Parteyen.

So bald hingegen letztere durch zuläßige Bevollmächtigte [2]) oder durch solche, welche die Vermuthung eines Auftrags für sich haben [3]), vor Gericht erscheinen, oder so bald sie gewisse Geschäfte durch angenommene Justizcommissarien betreiben lassen, so müssen diese mit Auftrag und Vollmacht versehen seyn [4]).

1) Vorber. zum ersten Theil des Corp Iur. Frid. §. 18.
2) Corp. Iur. Frid. Th. 1. Tit. 3. §. 3. und Tit. 8. §. 19. und Th. 4. Tit. 3. §. 12. u. f.
3) eb. Th. 4. Tit. 3. §. 13.
4) ebend. Th. 3. Tit. 7. §. 27. u. f. und Tit. 4. §. 20.

§. 66.

So nothwendig die Beybringung einer Vollmacht überhaupt ist, so nothwendig ist auch die Beurtheilung, ob die gehörige vorschriftsmäßige Vollmacht beygeleget worden. In dieser Absicht untersucht der Decernent

1) die äußere Einrichtung derselben.

In den Staaten, wo der Landesherr die Erlegung der Stempelgefälle eingeführet hat, werden gedruckte Vollmachtsbogen mit einem Stempel bezeichnet. Gemeiniglich ist der Betrag deßelben nach der Grösse der Summe des streitigen Gegenstandes bestimmt. Nach der Verschiedenheit dieses Stempelsatzes wird dann auch beurtheilt, ob der Bevollmächtigte den in dem gegenwärtigen Falle geordneten Stempelvollmachtsbogen genommen habe.

Wenn in den preußischen Staaten der streitige Gegenstand die Summe von 30 thl. nicht beträgt, so bedarf es keiner gestempelten Vollmacht; macht er den Betrag einer Summe von 30 bis 100 thl. aus, so muß eine Vollmacht von 8 gr. an Stempelwerth, und wenn er die Summe von 100 thl. übersteigt, ein 10 gr. Stempelvollmachtsbogen genommen werden.

Erneuertes Stempeledict vom 13 May 1766, unter dem Abschnitt: von den Vollmachten §. 1. Rescript, daß nach Höhe des Object. lit. resp. zu 10 gr. oder 8 gr. der Stempel der Vollmachten anzusetzen, vom 15 Jul. 1771. Samml. der Ed. v. 1771. S. 295.

2) Die Förmlichkeiten, welche von den Ausstellern einer Vollmacht beobachtet werden sollen.

Man kann in Ansehung der Personen, welche Vollmachten ausstellen, füglich drey Hauptgattungen derselben annehmen. Vollmachten, die von einer Gemeinde —, von einem Vormunde —, und von einer Frauensperson ausgestellet werden.

Die Vollmacht einer Gemeinde in Städten oder Dörfern ist gültig, wenn sie wenigstens von zwey Drittheil derselben unterschrieben, und, daß die Unterzeichneten eben diese Anzahl der Gemeinde ausmachen, gerichtlich bezeuget worden.

Die Vollmacht eines Vormundes ist rechtsbeständig, wenn derselben das Tutorium, oder Curatorium, wodurch er zum Vormunde des Unmündigen, in deßen Namen er die gegenwärtige Rechtssache führet, bestellet worden, in beglaubter Abschrift, und die Genehmigung des Vormundschaftsamts zur Anstellung oder Fortsetzung dieses Proceßes im Original beygefüget ist.

Die Vollmacht einer Frauensperson wird nach der Verfaßung und den Gesetzen verschiedener Gerichtshöfe nur alsdann angenommen, wenn sie von der Ausstellerin in Beystand eines Geschlechtsvormundes ausgefertiget worden. Die Proceßordnungen weichen hier sehr von einander ab. Bald wird die Gegenwart und der Beystand eines Geschlechtsvormundes in allen rechtlichen Angelegenheiten —, bald nur in gewißen einzelnen Fällen erfordert. Hiernach richtet sich auch die Zuziehung deßelben bey Ausstel-

stellung einer Vollmacht, und die Beurtheilung, ob der Geschlechtsvormund eine jede Vollmacht einer Frauensperson, oder welche nur mit vollziehen muß.

Wie von Gemeinden, Magistraten, Stiftern, Gewerken, Vormündern, Frauenspersonen u. s. w. gültige Vollmachten, nach den preußischen Gesetzen, ausgestellet werden müßen, ihren Inhalt und Erfordernisse lehret das

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 4. Tit. 3. §. 25. u. f. u. Tit. 1. §. 8. u. f.

3) Das Geschäfte, auf deßen Verhandlung oder Betreibung die Vollmacht gerichtet ist.

Zur Besorgung eines Auftrages, der auch gerichtliche Angelegenheiten zum Vorwurf hat, ist die Ausstellung einer Vollmacht, so wie sie im allgemeinen Verstande genommen wird, hinlänglich. Gewiße Handlungen hingegen, welche in Ansehung ihrer Folgen in der Zukunft wichtiger werden, oder auf die Rechtsbeständigkeit der Sache selbst, oder die Sicherheit des Richters einen Einfluß haben können, erfordern besondre von den Parteyen auf ihre Bevollmächtigte zu den bestimmten Geschäften gewidmete, und darauf ausdrücklich und namentlich gerichtete Aufträge, welche jener allgemeinen Vollmacht entgegengesetzet, und unter dem Namen der special Vollmachten bekannt sind. Die einem jeden Gerichtshofe vorgeschriebene Gesetze bestimmen die Fälle, in welchen ein besonderer Auftrag zum Wesen

und Gültigkeit eines Geschäftes von Nothwendigkeit ist.

Je mehr es hier auf Gewißheit und rechtsbeständige Fortdauer einer gerichtlichen Handlung ankommt; je mehr die eigene Sicherheit des Richters, unter deßen Leitung und Aufsicht diese Handlung vorgenommen wird, dadurch bewähret und festgestellet wird, desto sorgfältiger und strenger muß der Decernent bey Prüfung eines Auftrages seyn, welcher der Ausrichtung eines besondern Geschäftes gewidmet ist.

Anlegung des Arrestes auf die Person eines Schuldners; — Verkümmerung seines Vermögens, — Abschliessung, — Vollziehung eines Vergleichs, oder Auseinandersetzung —; Empfangnehmung baaren Geldes, oder Schuldverschreibungen u. s. w. gehören zu diesen wichtigen Handlungen, welche namentliche Bevollmächtigung erheischen.

Die verschiedenen Geschäfte, welche nach der Verfaßung der preußischen Gerichtshöfe eine besondre, bestimmte Vollmacht erfordern, oder nicht erfordern, benennet das

Corp. Jur. Frid. am angez. Orte §. 17.

Die wesentlichen Bestandtheile einer zu Betreibung rechtsanhängiger Angelegenheiten ausgestellten Vollmacht giebt eben dieses Gesetz

am angef. O. §. 15.

an.

4) Die Vollmacht in Ansehung ihrer Ausstellung und Vollziehung —; ob eine gerichtliche Vollmacht hinläng-

länglich sey, oder, nach der Lage des Geschäftes — besonders bey den auf eine bestimmte Handlung gerichteten Aufträgen — S. Nr. 3. eine gerichtlich vollzogene Vollmacht erfordert werde; und in beyden Fällen — ob die Ausstellung oder gerichtliche Bezeugung derselben gehörig geschehen sey.

Die Ausstellung ist alsdann gehörig geschehen, wenn die Vollmacht selbst, oder das Blanquet dazu von dem Aussteller mit seinem ganzen Namen und Bemerkung seines Standes eigenhändig unterschrieben, und — wie einige wollen —, auch mit seinem Petschaft bedruckt worden.

Die gerichtliche Bezeugung ist alsdann gültig, wenn sie von demjenigen, dem die Verwaltung der Rechtspflege und Ausübung der Gerichtsbarkeit anvertrauet worden, besorget ist.

Nach unsern vaterländischen Gesetzen ist es der Regel nach nicht nöthig, daß die Unterschriften der Vollmacht gerichtlich bezeuget werden; wenige Fälle ausgenommen.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 22.

Wie Specialvollmachten, die von Officieren und Soldaten ausgestellet werden, bündig attestiret werden müßen, lehret das

Rescr. vom 30 Apr. 1778. Samml. d. Ed. von 1778. Nr. 17.

§. 67.

6) Beruhet eine Klage auf **Urkunden** — auf Brief und Siegel — so müßen solche derselben in beglaubter Abschrift beygefüget, und wenn sie ursprünglich in einer fremden Sprache lauten, treffende, richtige Ueber-

setzungen davon in unserer Muttersprache mit übergeben werden.

Einfache Abschriften, welche von Urkunden der Klage beygeleget werden, müssen zuvor beglaubiget werden, ehe auf das Gesuch verordnet wird.

Originalien, welche mit übergeben sind, kommen nicht zu den Acten. Die Aufbewahrung derselben wird bis zum erforderlichen Gebrauch, der Registratur oder Cancelley aufgegeben, und diese angewiesen, von denselben beglaubte Abschriften zu den Acten auf Kosten des Klägers zu bringen.

Die Uebersetzungen der in fremder Sprache geschriebenen und unverteutscht übergebenen Urkunden kann entweder der Richter von Amtswegen besorgen, oder solche dem, der sich derselben zur Unterstützung seines Anspruchs bedienen will, zu besorgen überlassen.

§. 68.

Die innere Einrichtung einer Klage, ihre Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit gehöret eigentlich nicht zur Beurtheilung des Decernenten. Ihren wahren Werth und Gültigkeit bestimmt der Richter bey der künftigen Entscheidung der Hauptsache, wenn er den innern Gehalt derselben untersucht; — die Decretirkunst hat nur die Förmlichkeiten, die zweckmäßige Einleitung und Beförderung der Sache zum Gegenstand. Wenn es aber doch einmal die Pflicht des Richters ist — er sey Decernent oder Urtheilsprecher — das ganze System eines Rechtsstreits, mit seinen innern und äußern Theilen, vor Augen zu haben, und besonders demselben gleich Anfangs die gehörige, schickliche Richtung zu geben, so liegt auch die Prüfung der innern Erfordernisse einer Kla-

ge nicht außer dem Beurtheilungskreise eines Decernenten.

§. 69.

Besonders muß — außer den allgemein anzustellenden Bemerkungen §. 59. —

1) die Person des Klägers und des Beklagten, ob sie in dem Verhältniß stehen, daß sie einen Anspruch erheben, oder in Anspruch genommen werden können, — dieser Prüfung unterworfen werden.

Wenn einer oder beide von ihnen minderjährig sind, unter der Vormundschaft, oder väterlicher Gewalt stehen — oder, wenn ein Erbe Namens mehrerer Erben, und doch ohne Beytritt und Vollmacht von denselben klaget, so ist die Klage, so lange nicht derselben die Einwilligung des Vormundes, und des Vaters, oder der Beytritt oder Auftrag der Miterben beygefüget wird, nicht gegründet, der Suchende wird zur Berichtigung dieses innern Erfordernisses angewiesen.

2) Der Vortrag der Klage selbst und das derselben beygefügte Gesuch muß näher beurtheilt werden.

Eine verworrene, unverständliche Klageschrift, in welcher die Geschichte der zu entscheidenden Thatsache dunkel, oder unvollständig und unter einander geworfen vorgetragen worden, — eine Klageschrift, der es an einem rechtlichen Grunde ermangelt, wird nicht angenommen, sondern zurückgegeben, und der Schriftsteller zur deutlichen und zweckmäßigen

Abfassung der Klage und Abhelfung der bemerkten Fehler angewiesen. —

3) Eben so verhält es sich mit dem die Klage begleitenden Gesuche.

Man stelle es dem Inhalte, dem Grunde und der Absicht der erhobenen Klage entgegen, vergleiche es untereinander, nehme dabey auf die Gesetze, welche die Natur des streitigen Geschäfts bestimmen, Rücksicht, und — die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Antrags wird sich von selbst ergeben. Ein Gesuch, welches diese Prüfung nicht aushält, verdient keine willfährige, sondern abschlägliche Bescheidung.

§. 70.

Die Grundsätze der preußischen Staaten, auf welchen die Prüfung der innern und wesentlichen Theile eines Klageberichts, und der ihm vorgehenden vorläufigen Anmeldung beruhet, sind von den allgemeinen Grundsätzen, welche ich bis dahin vorgetragen habe, sehr abweichend. Sie verdienen näher angegeben zu werden.

§. 71.

Wenn wegen der allgemeinen Erfordernisse einer vorläufigen Anzeige, oder des Anmeldungsprotocolls nichts zu erinnern ist; [1]) so richtet der Decernent auf drey Hauptpuncte sein Augenmerk. Er beurtheilt zuvörderst die Person des Klägers [2]) — ob er berechtigt sey die Klage zu erheben — ob er für sich vor Gericht erscheinen kann, oder des Beytritts und Vollworts eines andern da-

dazu bedarf —, ob er in diesem Falle mit einem Vormunde oder Curator versehen ist, und das Zeugniß dieserhalb beygebracht worden —, ob, wenn Gemeinen klagen wollen, die vorgeschriebene Zahl der Deputirten davon erschienen —, ob der Fall vorhanden, daß mehrere Forderungen in einer Klage gegen einen Beklagten, oder mehrere, angebracht werden können u. s. w. Er prüft ferner den Gerichtsstand des Beklagten [3]) und endlich die Art des Processes [4]), nach welcher der angebrachte Anspruch förmlich mit Zuziehung von Gerichtsbeyständen, oder ohne dieselben von Anfang an auf einem kürzern Wege durch einen Deputirten des Gerichtshofes 5) einzuleiten.

1) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 2. §. 4.
2) ebendas. Th. 4. Tit. 3. §. 2. Th. 1. Tit. 1. §. 3. u. f. Th. 4. Tit. 1. §. 2. u. f.
3) ebendas. Th. 1. Tit. 2. §. 7. u. 8. Th. 4. Tit. 2.
4) ebendas. Th. 1. Tit. 2. §. 7. u. 9.
5) Circulare vom 19 März 1782. Abschn. 2. Nr. 3.

§. 72.

Jeder dieser einzelnen Puncte muß, wenn Erinnerungen gegen deren Vollständigkeit gemachet werden können, berichtiget und ergänzet werden, bevor Verfügung auf die Anmeldung selbst und dessen Gesuch getroffen werden kann. Fehlt ein wesentliches Erforderniß des aufgenommenen Anmeldungsprotocolls, so muß solches noch nachgeholet, und der Suchende, allenfalls durch seine Obrigkeit, darüber vernommen werden. — Kann der Kläger, nach dem Verhältnisse seines Alters, oder aus andern Gründen nicht für sich selbst handeln, so muß auch, ehe auf das Gesuch selbst verordnet wird, der Beytritt des Vormundes erfordert, oder die Bestellung deßelben verfüget werden. — Stehet der Beklagte in

keiner Absicht unter dem Gerichtszwang des Richters, wo der Kläger sich gemeldet hat, oder werden mehrere, die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten stehen, belangt, so geschiehet dem Kläger auch dieserhalb die nöthige Belehrung, ohne dem Beklagten davon Nachricht zu geben u. s. w.

Corp. Jur. Frid. Th. 4. Tit. 2. §. 77.

§. 73.

Die Prüfung des von dem Aßistenzrathe übergebenen Klageberichts geschiehet in Zusammenhaltung und Verbindung mit dem von ihm aufgenommenen Informationsprotocolle [1]). Die verschiedenen Erfordernisse des Informationsprotocolls [2]), welche einzeln erwogen und beurtheilt werden müßen, zwecken dahin ab, die streitige Thatsache in ihr rechtes vollständiges Licht zu setzen, um die wahre Beschaffenheit derselben desto deutlicher und anschauender darzustellen. Und auf diesem Grunde der auszumitteln versuchten Wahrheit beruhet der Klagebericht. Die wesentlichen Theile deßelben, welche näher untersucht zu werden verdienen, sind [3]) Erzählung der streitigen Thatsache, die zum gegenwärtigen Anspruch Gelegenheit giebt, — Anzeige der zur Ausmittelung derselben angegebnen Beweismittel — Gesuch, oder Antrag des Klägers selbst nach der Absicht seines Anspruchs. Je mehr Deutlichkeit, Vollständigkeit, Bestimtheit und Ordnung in dem Vortrage dieser einzelnen Theile und in ihrer Zusammensetzung herrscht, desto mehr nähert der Klagebericht sich seiner Vollkommenheit.

1) Corp.

1) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 3. §. 13. Tit. 4. §. 2. und Circulare vom 19 März 1782. Abschn. 1. Buchst. A. Nr. 6.
2) ebendas. Tit. 3. §. 4. u. f. und angef. Circulare Abschn. 1. Buchst. B. Nr. 1.
3) ebendas. §. 14.

§. 74.

So lange der Decernent Vollständigkeit im kleinsten Theile des Klageberichts vermißt, so verfügt er zuvörderst deren Berichtigung. Hängt diese Berichtigung von dem rechtlichen Beystande allein ab, so wird ihm die Abhelfung des Fehlers, mit genauer Bemerkung deßelben, binnen einer bestimmten Zeit aufgegeben [1]). Kann aber nur die Partey Abhelfung des Mangels und Ergänzung des Fehlenden bewürken [2]), oder ist solche nur bey einem dritten zu suchen [3]), so wird in beyden Fällen die Verordnung, welche genau und bestimmt dasjenige enthält, was zur Aufklärung der Thatsache, Begründung des Anspruchs und Unterstützung des Gesuchs abzwecket, und was in der Absicht noch nachgeholet werden soll, entweder an den Kläger selbst, oder an einen dritten erlaßen.

1) ebendas. Tit. 4. §. 2.
2) ebendas. §. 3. u. 4.
3) ebendas. §. 6.

§. 75.

Auf diese allgemeine Verfügungen, deren Zweck dahin gehet, die vorläufige Anzeige und den darauf ruhenden Klagebericht vollkommen zu machen, erfolgen, so bald jene Absicht erreicht ist, die Angaben auf den Antrag und das Gesuch des Klägers — die Verfügungen in der Hauptsache selbst. Ich werde es versuchen, solche unten näher zu bestimmen §. 93. u. f.

Zweyte Abtheilung.

Verfügungen auf eingereichte und geprüfte Klageschriften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze ohne Beziehung auf die preußischen Gerichtshöfe.

§. 76.

Wenn der Anspruch des Klägers an sich zuläßig, §. 59, wenn gegen die Einrichtung und wesentliche Bestandtheile der Klage nichts zu erinnern, oder vorläufig nichts zu verfügen ist, §. 60. u. f. so wird solcher nebst den Beylagen dem Gegentheil in Abschrift zugefertiget, und diese Zufertigung mit einer Auflage begleitet, worin demselben etwas zu thun oder zu unterlassen anbefohlen wird. So verschieden das Gesuch des Klägers ist, oder nach der Lage der Sache seyn kann, so verschieden sind auch die Verfügungen, die darauf erlassen werden, und die Auflagen, welche an den Beklagten ergehen.

§. 77.

So bald 1) des Klägers Anspruch an sich unbezweifelt und unbestritten ist, — wenn er nach Beschaffenheit desselben von seinem Gegner keinen Widerspruch befürchten kann, und dieser die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur verzögert, — wenn der Kläger selbst, einen gerichtlichen Befehl und Erinnerung, seiner Pflicht zu genügen, gegen ihn nur nachsuchet, daß aber seine Forderung zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet werde,

nicht

nicht verlanget —, ſo darf auch der Richter in ſeinen Angaben und Verfügungen auf dieſes Geſuch nicht weiter gehen, als es die Abſicht und der Inhalt deßelben erfordert.

§. 78.

Verlanget aber der Kläger die Anſetzung eines Termins, nicht ſo wohl in der Abſicht, dem Gegner Gelegenheit zu geben, ſeinen unbezweifelten Anſpruch mit Einreden zu beſtreiten, als vielmehr, um ihn dadurch zur gewiſſern Erfüllung ſeiner Obliegenheit deſto nachdrücklicher anzuhalten, ſo muß der Richter dem Antrage deßelben hierin nachgeben. Er legt nicht nur überhaupt dem Beklagten die Erfüllung der von ihm geforderten Schuldigkeit auf, ſondern er verfügt auch die Anberaumung eines Termins, ladet den Beklagten dazu vor, und zwar in der Abſicht, nicht daß des Klägers Anſpruch darin unterſuchet und entſchieden werden ſolle, ſondern — daß der Beklagte nachweiſe, wie er dem richterlichen Befehle gehorſamet und den Kläger klaglos geſtellet habe. Termine dieſer Art haben nur dieſen alleinigen Endzweck. Sie ſollen den Beklagten in beſtändiger Aufmerkſamkeit auf die ihm von dem Richter auferlegte Pflichten erhalten, ihn an die gewiße und unauszuſetzende Erfüllung derſelben erinnern, und ihm alle Gelegenheit benehmen, ſolche aus nichtigen Gründen von einer Zeit zur andern zu verzögern.

Einklagungen von unſtreitigen fälligen Zinſen, oder Verfolgung eines Anſpruchs aus rechtskräftig erſtrittenen Erkenntnißen, ſind Beyſpiele, auf welche jene Verfügungen ihre Anwendung finden.

§. 79.

§. 79.

Von einer ganz andern Beschaffenheit sind die Verfügungen,

2) wenn des Klägers Anspruch zweifelhaft, und zum voraus zu sehen ist, daß der Beklagte demselben widersprechen werde, oder wenn der Kläger selbst auf rechtliche Einleitung und Entscheidung anträgt. Eine jede Verordnung, womit in diesem Falle die Klage dem Gegentheil zugefertiget wird, bestehet aus drey Hauptabschnitten.

§. 80.

Der erste Abschnitt der richterlichen Verfügung dieser Art enthält die deutliche Bestimmung derjenigen Verbindlichkeit, deren Erfüllung oder Unterlaßung der Kläger von dem Beklagten fordert, und die vorläufige Anweisung, den Kläger klaglos zu stellen, und binnen einer angegebenen Zeit entweder dasjenige zu leisten, oder zu unterlaßen, worauf sein Antrag gerichtet ist.

§. 81.

Der zweyte Abschnitt ist wichtiger und faßet mehrere Angaben in sich. Er hat theils die Ansetzung eines Termins, theils die Bestimmung derer Geschäfte zum Gegenstand, welche darin verhandelt werden sollen, oder die nähere Bestimmung der eigentlichen Absicht der anberaumten Tagefahrt — zum voraus gesetzt, daß der Beklagte dem richterlichen Befehle, den Kläger klaglos zu stellen, nicht genügete §. 80. oder daß er gegründete Einreden dagegen zu haben vermeinen solte.

§. 82.

§. 82.

1) Die Ansetzung eines Termins geschiehet mit deutlicher Bezeichnung des Tages, und Bemerkung des Ortes, wann und wo der Beklagte erscheinen soll. Auf welchen Tag der Termin selbst zu beziehen, wie weit er hinauszusetzen, oder in wie ferne der dazu erforderliche Zeitraum einzuschränken — alles diß hängt eigentlich von der freyen Wahl und Bestimmung des Decernenten ab. Jedoch kann auch hierin nicht ganz willkührlich verfahren werden. Die Gesetze und die Verfaßung eines jeden Gerichtshofes sind vielmehr zum Grunde dieser Bestimmung anzunehmen und zu befolgen. So verschieden aber auch die Vorschriften derselben immer seyn mögen, so lassen sie sich doch auf folgende allgemeine Grundsätze zurückführen:

1) Je weniger Verzug die Ausführung und Entscheidung der klagbar gemachten Sache leidet — je größer und gefährlicher der Nachtheil ist, der dem Kläger aus jedem Aufenthalt und Verzögerung derselben zuwächset, desto kürzer muß der Zeitraum eingeschränkt werden, der zur Ansetzung der Tagefahrt gewählet wird.
2) Je entfernter der Beklagte vom Orte des Gerichtshofes ist — je mehr Zeit zur Einhändigung der Klage und Vorladung an ihn verwendet werden muß, desto verlängerter und mehr hinausgesetzt muß der Termin seyn, zu dem er aufgefordert wird.
3) Rechtssachen von Wichtigkeit, die auf vielen Urkunden beruhen, und zu deren Widerlegung der Beklagte sich mit Mühe und Sorgfalt vorbereiten muß, verdienen eine nicht übereilte Einleitung.

Der

Der Termin zu ihrer Erörterung muß weiter, als gewöhnlich, hinausgesetzt, und dem Beklagten hinlängliche Zeit gelassen werden, über die von ihm geforderte Verbindlichkeit nachzudenken, in wie ferne er sich zur Erfüllung derselben für schuldig oder nicht verpflichtet halte.

Ansprüche in verwickelten Erbschaftssachen, bestrittenen Familien-Fideicommissen, und Gerechtigkeiten, welche Güter angehen, oder andere streitige Gegenstände, deren ursprüngliche Beschaffenheit aus den Dunkelheiten vergangener Jahrhunderte hervorgezogen werden muß, sind Beyspiele, auf welche der angegebene Grundsatz seine Anwendung findet.

4) In den Ferien, oder in dem Zeitraum, in welchem, nach der Einrichtung verschiedener Gerichtshöfe keine rechtliche Geschäfte verhandelt werden, unterbleibt die Anberaumung einer Tagefahrt —; es wäre dann, daß der Beklagte selbst sich dieser Wohlthat und des daraus ihm zustehenden Einwandes begäbe, oder daß die Klage eine Sache zum Vorwurf hätte, die keinen Aufschub dulden, und auf welche die Ausnahme der Ferien nicht gezogen werden kann; z. B. Alimentforderungen, Arrestverhängungen, u. a. m.

§. 83.

2) Die Geschäfte, welche in dem angesetzten Termin vorgenommen werden sollen, müßen bestimmt und deutlich ausgedruckt werden, damit der Beklagte sich zu solchen zweckmäßig vorbereiten kann. Allgemein gehört dahin die Auflage,

ent-

entweder in Person, oder durch einen mit einer vorschriftsmäßigen Vollmacht versehenen Anwald §. 65. vor Gericht zu erscheinen, und den Termin abzuwarten;

in demselben des Versuchs der Güte und der Vereinigung zwischen ihm und dem Kläger zu gewärtigen, und zu dem Ende seinem Bevollmächtigten hinlänglichen Auftrag zur Eingehung eines Vergleichs zu ertheilen;

wenn dieser aber fruchtlos seyn solte, die rechtliche Untersuchung der streitigen Thatsache zu erwarten, sich auf die Klage einzulaßen, Verhör darüber zu halten, die dagegen habende Einwendungen vorzutragen, und über alles das richterliche Erkenntniß zu gewärtigen.

§. 84.

Hätte der Kläger seinen Anspruch auf Urkunden gegründet, oder verlangte er von seinem Gegner oder einem Dritten die Herausgabe derselben, so wird in der Vorladung selbst die nöthige Auflage an den Beklagten verbunden, und an den Dritten eine besondre Verfügung erlaßen. Die Absicht davon zweckt im ersten Fall dahin ab, daß die von dem Kläger beygebrachte und ihm in Abschrift zugefertigte Urkunden, — deren Vorlegung in der Urschrift in dem bezielten Termin geschehen soll, — anerkannt, und im zweyten Fall, daß die erforderte Documente dem Kläger herausgegeben und zugestellet, oder die Gründe der Weigerung zur rechtlichen Entscheidung angegeben werden.

§. 85.

Der dritte Abschnitt dieser richterlichen Verordnung begreift eine Verwarnung, die Androhung einer Strafe in sich, die an den Beklagten auf den Fall gerichtet ist, alsdenn in Würklichkeit gesetzet werden soll, wenn er — ohne sich vorhero entschuldiget, oder Verlegung des Termins gebeten zu haben —, in dem Termin weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erschiene, und dadurch die Absicht des Klägers vereitelte, die Erfüllung der von ihm geforderten Verbindlichkeit verzögerte, und dem Befehle des Richters nicht gehorsamte.

§. 86.

Wenn überhaupt Deutlichkeit und Bestimtheit im Ausdruck der richterlichen Verordnungen herrschen muß, §. 42. u. f. so ist dieses Erforderniß besonders bey den Verwarnungen, welche den Vorladungen beygefüget werden, nothwendig. Sie müssen genau angegeben, und so verständlich ausgefertiget werden, daß sie auch dem Ungelehrtesten im Volke faßlich bleiben, daß auch dieser ihre Absicht einsehen und von ihren Folgen sich belehren kann.

§. 87.

Die Verwarnung selbst, unter welcher der Beklagte zum ersten Termin vorgeladen wird, gehet gewöhnlich auf die Verbindlichkeit, dem Kläger die Contumacialkosten zu erlegen —, ihm die Kosten zu vergütigen, welche er gehabt, daß die Vorladung fruchtlos geblieben, daß er den Beklagten vergeblich vor Gericht erwarten müs-

müßen, und nunmehro um Anberaumung einer neuen Tagefahrt ansuchen muß. Abweichungen von diesem allgemeinen Grundsatze ereignen sich, nach der Verfaßung einzelner Gerichtshöfe,

1) bey verschiedenen Gattungen des Proceßes, in welchen gleich der erste Termin für den Beklagten entscheidend ist, wo sein Ausbleiben den Verlust aller seiner Einreden gegen die Klage nach sich ziehet, und wo, ohne ihn mit solchen weiter zu hören, in der Hauptsache über seine Obliegenheit erkannt wird. — Doch davon werde ich bey Durchgehung der einzelnen Arten des Proceßes weitläuftiger reden.

2) Bey solchen Gegenständen, die bey einigen Gerichten, unter dem Nahmen der geringfügigen, oder Bagatellsachen bekannt sind. Die Verhandlung derselben ist abgekürzt und an die gewöhnlichen Verfahrungsregeln nicht gebunden. Dahero ist auch der erste zur rechtlichen Untersuchung derselben angesetzte Termin für den Beklagten, der in demselben sich nicht meldet, von den nachtheiligsten Folgen. Und für diese Folgen muß der Vorgeladene gewarnet werden. So verschieden aber der Grund der angestellten Klage seyn kann, von so verschiedener Beschaffenheit ist auch die Verwarnung, unter welcher der Beklagte zur rechtlichen Untersuchung derselben vorgefordert wird. Beruhet der Anspruch des Klägers auf einer von dem Beklagten unterschriebenen Urkunde, so ist die Folge des ungehorsamlichen Ausbleibens, und der Inhalt der Verwarnung in Absicht des Beklagten — Anerkenntniß der Urkunde und Zugeständniß der

von Klägern darauf gegründeten Forderung. Ist hingegen der Grund deßelben keine von dem Beklagten vollzogene Urkunde, so wird nach dem verschiedenen Gerichtsgebrauch angenommen, bald — als habe er die Klage eingeräumet, bald — als habe er sie geleugnet, und könne dahero Kläger zur nähern Bescheinigung seines gemachten Anspruchs verstattet werden.

§. 88.

Die Vorladung des Beklagten wird oft noch von verschiedenen andern Verfügungen begleitet. Sie gehen theils überhaupt auf die gründliche Einleitung der Rechtssache, theils auf die Sicherheit der streitenden Theile, theils darauf, daß die Vorladung zur Wissenschaft des Beklagten gelange, und alle diese Verfügungen werden bald von Amts wegen, bald auf Ansuchen der Partey erlaßen.

§. 89.

Verfügungen der ersten Art zwecken auf die künftige Einleitung der Sache selbst ab, und haben zur Absicht, solche möglichst abzukürzen, allen zum voraus zu sehenden Hindernißen, die den Fortgang derselben hemmen können, schon jetzt entgegen zu arbeiten, und gleich bey der ersten Angabe den Grund zur sichern und zweckmäßigen Beförderung der Sache zu legen.

So wird derjenige, welcher das jetzt streitige Recht auf den Kläger übertragen hat, vorgefordert, um ihn gegen den Anspruch des Beklagten, der dieses Recht dem Kläger verweigert, zu vertreten, und seinen

An=

Anſpruch zu unterſtützen —; damit die Behauptung des letztern in ein mehreres Licht geſetzet, durch Entſcheidung der Hauptſache auch zugleich dieſer Anſpruch erörtert, und die nach Endigung derſelben entſtehende Rückklage vermieden werde —. So wird für Herbeyſchaffung der erforderlichen Beweismittel im voraus geſorget, damit wegen deren Aufſuchung in der Zukunft kein neuer, unnützer Aufenthalt in der Sache entſtehe, u. ſ. w.

§. 90.

Verfügungen der zweyten Art treten alsdann ein, ſo bald der ſtreitige Gegenſtand von der Beſchaffenheit iſt, daß er während des Fortgangs der Rechtsſache Veränderung leiden, und in eine anderer Lage, als worin er beym Anfange derſelben war, geſetzet, die Abſicht des Klägers auf dieſem Wege vereitelt, ihm Nachtheil dadurch zugefüget, und die für ihn ausfallende Entſcheidung zur Würklichkeit nicht gebracht werden könnte. Soll nun in der Zukunft zum gemeinſchaftlichen Beſten beider ſtreitenden Theile geſorget, und allen unabſehbaren und koſtbaren Schadenerſetzungs-Forderungen vorgebeuget werden, ſo muß, bis nach ausgemachter Sache, alles in dem gegenwärtigen Stande gelaßen — oder von dem Beklagten, mit Zufriedenheit des Klägers, ein tüchtiger Vorſtand wegen der Schadensvergütigung, wenn ſolche dem letztern zugeſprochen werden ſolte, beſtellet, und um dieſe Abſicht zu erreichen, die zweckmäßigſte Verfügung getroffen werden.

So befiehlt der Richter mit einem angefangenen Bau inne zu halten, und bis nach geendigter Rechtsſache mit aller Arbeit anzuſtehen; — ſo verordnet er

an den Beklagten, oder einen Dritten, in deßen Verwahrsam der streitige Gegenstand ist, solchen bey Strafe doppelter Ersetzung bis auf weitere Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen, u. s. w.

§. 91.

Die dritte Art von Verfügungen kömmt bey allen Vorladungen vor, und verdient besondere Aufmerksamkeit. Es ist nicht genug, daß der Decernent die Vorladung selbst angiebt, sondern er muß auch dafür sorgen, daß sie ihre wesentliche Absicht erreiche, daß sie zur Wißenschaft des Beklagten komme, und dieser gewiß von dem Inhalt derselben belehret werde. Je mehr von der Versicherung abhängt, daß dem Beklagten die an ihn auf Ansuchen seines Gegners erlaßene Verordnung bekannt gemachet worden; je größer der Einfluß ist, den die Gewißheit, daß die Vorladung zur Einsicht des Beklagten gelanget ist, auf die ganze Lage der Rechtssache und deren Verfolgung hat, desto sorgfältiger muß über die sichere Einhändigung derselben, und wie sie zu bewürken, nachgedacht werden. Die Regeln, welche dabey zum Grunde zu legen, und die zugleich alle dabey vorkommende Fälle enthalten, laßen sich auf folgende Sätze einschränken:

1) Ist der Beklagte, der für seine Person unter dem Gerichtshofe, wo er belanget worden, nicht stehet, aus einem dinglichen Rechte, als Eigenthümer eines Grundstücks, so in jenem Gerichtsbezirk lieget, in Anspruch genommen, so wird die Einhändigung der Vorladung auf dieses Grundstück, an ihn selbst oder seinen Pächter, oder Verwalter, zur weitern Beförderung an den Beklagten, verfüget. Einer

Ver-

Verordnung, mittelst Anschreibens an seine Obrigkeit, der er eigentlich unterworfen ist, bedarf es nicht. So bald gegen den Beklagten zwar aus einem dinglichen Rechte, jedoch

2) nicht als Eigenthümer eines Grundstücks, sondern nur als Theilnehmer deßelben, oder einer darauf beruhenden Gerechtigkeit, z. B. als Mitbelehnter, u. s. w. geklaget wird, und er stehet für seine Person nicht unter der Gerichtsbarkeit des Richters, der diese Verordnung angegeben, — oder so bald

3) der Anspruch persönlich, des Beklagten bestimmter Aufenthalt auch in dem Bezirk des Gerichtshofes ist, wo er angebracht worden, nur gegenwärtig lebet er in einer fremden Gerichtsbarkeit, so wird die erlaßene Vorladung im ersten Fall an die Obrigkeit, der er unmittelbar untergeben ist, und im letztern an den fremden Gerichtshof im Original — jedoch unverschloßen — gesandt, und diese durch ein besondres Schreiben ersucht, solche dem Beklagten gehörig einhändigen zu laßen, und daß solches geschehen, zurück zu melden.

4) Wenn der Kläger unter dem Gerichtshofe, wo er belanget worden, nach aller Absicht stehet, wegen seiner bescheinigten Armuth aber, oder als Soldat, oder aus andern Gründen von Erlegung der Gerichtsgebühren befreyet ist —; wenn der Beklagte von dem Gerichtshofe, wo er belanget worden, zu entfernt wohnet, und die Einhändigung der Vorladung an ihn, durch einen Gerichtsboten, zu viel Kosten machen würde; — oder wenn der Beklagte zu der Zahl der einfältigen, und gemei-

nen Leute gehörte, denen man keine Kenntniß von Geschäften zutrauen kann, so wird die Einhändigung der Verordnung dem Richter des Orts, wo er sich aufhält, oder einem benachbarten Richter aufgetragen, und diesem aufgegeben, dem Beklagten solche ohne Zeitverlust zuzustellen, und die geschehene Bekanntmachung an den Beklagten, mit Bemerkung der Zeit, wenn sie verrichtet worden, vor dem anstehenden Termin einzuberichten.

5) In allen andern Fällen, — wo nicht besondre Vorschriften und Verfaßungen eine Ausnahme machen —, geschiehet die Einhändigung durch die bey dem Gerichte angestellte und vereidete Boten, welche sie an den Beklagten befördern, ohne daß dieserhalb eine besondre Verfügung nöthig ist.

§. 92.

Oft erreicht der Kläger den Endzweck seines Gesuchs gleich bey der ersten erlaßenen richterlichen Verfügung. Der Beklagte erfüllet entweder die von ihm geforderte Verbindlichkeit ohne weitere Einschränkung, oder er vereiniget sich darüber mit dem Kläger durch einen Vergleich. In beyden Fällen erwartet der Richter die Anzeige des Klägers, oder beider Theile, hebt den angestandenen Termin und andere von Amtswegen zur Einleitung der Sache veranlaßete Verordnungen §. 88. auf, benachrichtiget davon, wenn die Anzeige einseitig vom Kläger geschehen, den Beklagten, fordert, wenn ein förmlicher Vergleich abgeschloßen worden, beglaubte Abschrift davon zu den Acten, läßt dabey, wo es die Gesetze erfordern, den Vergleichsstempelbogen auf Kosten beider Theile ergänzen, machet den Theilnehmern der

Streit-

Streitſache, die zur Mitverhandlung derſelben vorgeladen worden, §. 89. dieſe veränderte lage der Sache bekannt, und verfügt, daß die bis dahin verhandelte einzelne Actenſtücke aus der Proceßliſte gelöſchet, und unter die beendigten Rechtsſachen zurückgeleget werden ſollen.

Zweyter Abſchnitt.

Abweichungen der preußiſchen Juſtizverfaſſung von den bis daher vorgetragenen Grundſätzen.

§. 93.

Die Geſetze, welche den preußiſchen Gerichtshöfen bey Einleitung rechtlicher Angelegenheiten ſind vorgeſchrieben worden, haben den eigenthümlichen Vorzug, daß ſie den Richter an gewiße einmal beſtimmte Formuln bey Abfaßung der Verfügungen ſclaviſch nicht binden, ſondern, daß ſie nur einige allgemeine Grundregeln vorzeichnen, und nun ſeiner eigenen reifen Einſicht und Beurtheilungskraft überlaßen, daraus, nach den verſchiedenen Verhältnißen der Sache, die beſten Mittel, wodurch die zweckmäßige Einleitung derſelben bewürkt werden kann, zu wählen, und ſelbſt zu erfinden. Erforderte es aber ſchon die Pflicht des Decernenten, der nach allgemeinen Grundſätzen arbeitete, nicht ohne Plan zu handeln, ſo iſt dieſe Vorſichtigkeitsregel noch mehr dem Decernenten zu empfehlen, der zur Befolgung unſrer vaterländiſchen Geſetze angewieſen iſt. Er überdenke gleich anfangs die ganze Einleitung, die er der Sache geben will, und wornach ſie in der Zukunft fortgeführet werden ſoll, er blicke zum voraus auf die Wendungen,

welche sie nehmen kann, überschaue das Ganze, nach seinem Verhältnisse und Theilen, und stelle darnach überall solche Maaßregeln fest, welche die gründlichste und zweckmäßigste Einleitung befördern.

Erste Bemerkung.

Vom Verfahren bey den Obergerichten.

§. 94.

Die Verfügungen, welche beym Anfange des Rechtsstreits erlaßen werden, haben einen doppelten Gegenstand. Sie betreffen entweder das Anmeldungsprotocoll, §. 71. und die vorläufige Anzeige ehe der Klagebericht einkommt, oder den von dem Aßistenzrath erstatteten Klagebericht §. 73.

§. 95.

So bald

1) gegen die Anmeldung und das darüber aufgenommene Protocoll nichts zu erinnern ist, so erfolgt — wenn nicht besondre Fälle eine Ausnahme davon machen [1]) — die Ernennung eines rechtlichen Beystandes zur Vernehmung des sich angemeldeten Klägers, und zur Ausarbeitung des darnach anzufertigenden Klageberichts [2]) — die Vorladung des Klägers, um seinem Beystande die nöthige Belehrung zu ertheilen [3]) — die Bestellung eines Protocollführers [4]) — die Auflage an den Kläger binnen einer gesetzten Zeit einen bestimmten verhältnißmäßigen Vorschuß zur Bestreitung der vorfallenden Gerichts- und Stempelgebühren

und

und Auslagen zu erlegen [5]), und die Benachrichtigung dieser Angabe an den, dem die Berechnung der Vorschußgelder aufgetragen worden [6]).

1) Z. B. in Bagatellsachen, Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 2. §. 4. u. f. oder, wenn der Gegenstand zwar keine geringfügige Sache, aber nicht über Einhundert Thaler ist, ebendas. am ang. O. §. 31. Und in andern Angelegenheiten. Circulare vom 19 März 1782. Abschn. 2. Nr. 3. und Abschn. 3.
2) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 2. §. 10. 11. u. 12. Tit. 9. §. 2.
3) ebendas. Tit. 2. §. 11.
4) ebendas. §. 12.
5) Inter. Sport. und Stemp. Taxe vom 26 Apr. 1781. Sect. 1. Allgem. Anmerk. Nr. IV.
6) Reglem. wegen Administrat. der Sportulcaßen vom 20 Apr. 1782. §. 246. u. f.

§. 96.

Verschiedene Vorfälle, welche noch Berichtigung, Aufklärung, nähere Nachweisung u. d. erfordern, hindern oft den rechtlichen Beystand, daß er nicht zur Ausarbeitung seines Klageberichts kommen kann, und geben zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Gelegenheit, darüber er sich die Belehrung und Entscheidung oder sonst Verfügungen des Gerichtshofes ausbittet. Betreffen diese Anfragen blos die Einleitung der Sache, Mangel der von seiner Partey erhaltenen Nachrichten, Bedenken über den Gerichtsstand des Beklagten, u. s. w. [1]) so werden — so bald die Nothwendigkeit des Gesuchs geprüft und gefunden worden —, die gebetne Verordnungen erlaßen, und dem Zweck entsprechende Verfügungen getroffen. Gehet aber die Anfrage auf die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Klage selbst [2]), so muß solche, aus dem von dem Anfragenden aufgenommenen Vernehmungsprotocoll, nach ihrem ganzen Verhältniß, nach

den

den Gründen, womit sie von dem Kläger unterstützet werden wollen, und nach den Einreden, die nach seiner eigenen Angabe gegen sie zu vermuthen sind, untersuchet werden. Ist zu übersehen, daß der Anspruch des Klägers nach aller Absicht, oder zum wenigsten zur Zeit ungegründet ist, und daß für denselben kein glücklicher Ausgang des angefangenen Rechtsstreits zu erwarten ist, so würde es wider Einsicht und Pflicht streiten, von dem rechtlichen Beystande die Ausführung und Fortsetzung der Sache dennoch verlangen und den oft unverständigen oder durch die leidenschaften aufgebrachten Kläger in unnöthige, Zeitverderbende, und Kostenaufwand erfordernde Weitläuftigkeiten verwickeln zu wollen. Der aufkeimende Proceß wird erstickt, der Kläger aus Gründen von der Unstatthaftigkeit seines Anspruchs belehrt, und damit ganz oder zur Zeit nur abgewiesen.

1) ebend. Tit. 3. §. 11. Tit. 4. §. 7.
2) eb. Tit. 3. §. 12. Tit. 4. §. 5.

§. 97.

Verzögert der Kläger, aller von seinem rechtlichen Beystande erhaltenen Erinnerungen ohnerachtet, die erforderten Nachrichten zur vollständigen Einsicht seines Anspruchs ihm zu ertheilen, oder zur Vernehmung sich vor ihm zu gestellen, oder den geforderten Kosten-Vorschuß zu erlegen, so kann — besonders, wenn der Kläger vom Sitz des Gerichtshofes entfernt lebte, oder bescheinigte Gründe seine persönliche Erscheinung entschuldigten — dessen Vernehmung durch einen auswärtigen Justizcommissarius verfügt [1]), oder — wenn er unter einer auswärtigen Gerichtsbarkeit sich aufhielte und keinen zulässigen Bevollmächtigten hätte, — die Bevollmächtigung eines vorgeschlagenen Justizcommißarius nachge-

gelaſſen [2]), wann aber auch dieſer Verſuch fruchtlos wäre, von demſelben ſeine deutliche Erklärung, ob er ſich ſeines Anſpruchs begeben und die Klage fallen laßen wolle, gefordert werden, mit der begleiteten Verwarnung, daß ſein Stillſchweigen für die Entſagung ſeines Anſpruchs angeſehen, die bis dahin verhandelte Actenſtücke aus der Proceßliſte gelöſchet und zurück geleget werden ſollen.

Durch dieſe Verfügung ſetzt der Richter ſich und ſeine Pflicht aus aller Verantwortung, verhindert, daß der Anſpruch des Klägers aus einer Proceßliſte in die andre übertragen werde, benimmt dem Kläger ſelbſt alle Gelegenheit, ſeinen Anſpruch zu verewigen, und vereitelt ſeine oft zum Endzweck habende unwürdige Abſicht, den Gegner durch dieſe Umzüge zu ermüden, und ihn dadurch zu mehrerer Nachgebung in ſeinen Anforderungen zu bewegen.

1) ebend. Tit. 3. §. 3. Th. 3. Tit. 7. §. 29.
2) Circulare vom 19 März 1782. Abſchn. 3. Nr. 2.

§. 98.

Der rechtliche Beyſtand muß auch von ſeiner Seite alles zur möglichſten Beförderung des ihm aufgetragenen Geſchäftes beytragen. Findet ſich bey Nachſehung der Acten, daß er, nach einer geraumen Zeit, ſeinen Klagebericht nicht erſtattet, auch zur Einreichung deßelben nicht Friſt nachgeſuchet, oder Anzeige von den Hinderniſſen und dem Aufenthalt der Berichtserſtattung übergeben hat, ſo kann er daran durch wiederholte Befehle erinnert, und zu ſeiner Pflicht aufgefordert werden.

§. 99.

Wenn

2) der übergebene Klagebericht in ſeiner Prüfung §. 73. beſtanden iſt, und diejenige Deutlichkeit und

Voll-

Vollständigkeit besitzet, die von ihm gefordert wird — wenn die Statthaftigkeit der Klage selbst nachgewiesen [1]), §. 96. und alles berichtiget worden, was die Ausmittelung der Wahrheit, der darin angeführten Thatsachen, und die Begründung derselben zur Absicht haben kann [2]), so wird nunmehro in der Hauptsache selbst verordnet. Diese Verordnung richtet sich nach der Verschiedenheit des Aufenthalts des Klägers und des Beklagten. Sie ist von einem andern Inhalte, wenn beide an dem Orte des Gerichtes, oder doch in der Nähe deßelben sich aufhalten; oder der Beklagte nicht entfernt von demselben lebt, und der auswärtige Kläger persönlich die Verhandlung der Sache abzuwarten erbötig ist; — und von einem andern Inhalte, wenn beide Theile, oder einer von ihnen, nicht in der Nähe des Gerichtshofes wohnen.

1) ebend. Tit. 4. §. 5.
2) ebend. §. 7.

§. 100.

Im ersten Fall, oder wenn beide Theile persönlich der Einleitung der Sache beywohnen können, beruhet die Angabe auf den Klagebericht auf folgenden Grundsätzen:

1) Mittheilung des Klageberichts und deßen Beylagen an den Beklagten; — erforderte Erklärung deßelben binnen einer bestimmten Frist, ob er die von ihm verlangte Verbindlichkeit erfüllen wolle, oder auf rechtliche Erörterung des Anspruchs bestehe —; Anordnung des rechtlichen Beystandes, bey dem er im letztern Falle die Erklärung abzugeben, und nach deßen Anweisung sich auf Beantwortung der Kla-

Klage vorzubereiten habe —; Ansetzung eines Vernehmungstermins vor einem Mitgliede des Gerichtshofes —; Vorladung zu demselben, um sich auf die Klage einzulaßen, solche zu beantworten, und der rechtlichen Erörterung seiner Gegengründe und des Anspruchs des Klägers zu gewärtigen; — Verordnung, alle Beweismittel, deren er sich zur Widerlegung der Klage und Unterstützung seiner Einreden bedienen wolle, alle Ansprüche, die zur Vertheidigung und Erhaltung seiner Gerechtsame gegen einen Dritten gerichtet sind, oder die Gründe zur Hinaussetzung des Termins, zeitig seinem rechtlichen Beystande zur weitern Verfügung und Besorgung vor dem anstehenden Termine anzuzeigen; — endlich Verwarnung bey seinem Nichterscheinen — angedrohete Erlegung der Kosten an den Kläger, welche diesem durch den nicht abgewarteten, oder nicht zeitig abgekündigten Termin verursacht worden [1]), und Befehl — gleich dem Kläger, einen Kostenvorschuß zu entrichten. §. 95.

2) Zufertigung der Abschrift des Klageberichts und der darauf getroffenen Verfügung an den dem Beklagten zugeordneten Beystand. —

3) Mittheilung der Abschrift der an den Beklagten oder sonst auf den Klagebericht erlaßenen Verordnungen an den Aßistenzrath des Klägers [2]) —

4) Ernennung eines Protocollführers zur Seite des die Einleitung der Sache besorgenden Richters, und des Aßistenten des Beklagten.

In wie ferne in diesem und dem folgenden Falle, §. 101. rechtliche Beystände nicht zugelas-

lassen, oder die Gerechtsame des Beklagten durch Bevollmächtigte besorget werden können, ist nach den §. 95. und 97. angeführten Gesetzen zu beurtheilen.

1) ebendas. Tit. 9. §. 5. 6. und 7.
2) ebend. Tit. 4. §. 11.

§. 101.

Im zweyten Falle, oder wenn beide Theile bey Einleitung der Sache nicht gegenwärtig seyn können, tritt die ähnliche im ersten Falle empfohlne Verfügung, nur mit dem Unterschied ein, daß der Beklagte zur Vernehmung vor dem ihm zugeordneten Beystande — wenn solcher sonst zuläßig ist — §. 100. vorgefordert wird, damit dieser über den gegen ihn angebrachten Anspruch von ihm die nöthige Belehrung einzuziehen, und den Hauptbericht von der lage der Sache und der Beantwortung des Beklagten zu erstatten, vermögend sey.

Ebend. Tit. 4. §. 8. 9. und 11.

§. 102.

Alle die Verfügungen, welche die erlaßene Vorladung nach den allgemeinen Grundsätzen begleiten, und die bündige Einleitung der Sache, die Versicherung der Gerechtsame der streitenden Theile, oder die gewisse Einhändigung der angegebnen Verordnung zur Absicht haben §. 88. u. f., finden auch nach unserer gegenwärtigen Verfassung bey vorkommenden Fällen ihre Anwendung, und sind besonders in Ansehung der lehre von den Einhändigungen gerichtlicher Verordnungen durch ausdrückliche Vorschriften bestätiget [1]). Da aber in einigen Fällen die erlassene Verfügungen nicht immer den Parteyen selbst [2]), oder wenn mehrere Theilnehmer sind, nicht immer jedem derjel-

derselben zugestellet werden [3]), so muß der Decernent, damit hierin kein Versehen vorfalle, die Bemerkung, wie die Einhändigung zu verrichten, am Rande seiner Angabe oder deren Ausfertigung, zur Nachricht der Gerichtsboten, oder der Cancelley, verzeichnen.

1) ebendas. Tit. 5. §. 6. 7. 8. 16. 21.
2) ebend. §. 24. 25. 32. und 33.
3) ebend. §. 26. 29. und 31.

Zweyte Bemerkung.
Vom Verfahren bey Untergerichten.

§. 103.

Die Einleitung eines Anspruchs geschiehet bey Untergerichten, bey welchen wegen des Umfangs ihres Bezirks Gerichtsassistenten angesetzt worden, nach eben den Grundsätzen, welche in dieser Absicht bey Obergerichten eingeführet sind. Nur in Ansehung der Bestimmung der Termine und Fristen, und daß solche verkürzter als bey den höhern Gerichten anberaumet, nicht zu weit hinausgesetzet, und die Parteyen in den meisten Fällen zusammengebracht werden, findet sich eine geringe Abweichung.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 1. §. 3. 4. 5. 6. Tit. 2. §. 31.

§. 104.

Bey Untergerichten, wo keine rechtliche Beystände angenommen sind, werden die Verfügungen auf eine erhobene Klage nach eben diesen Grundregeln erlassen, nur mit dem Unterschiede —, daß die Vernehmung —

so wie des Klägers — also auch des Beklagten, jederzeit mündlich von dem Richter geschiehet [1]) — daß nur wichtige Ansprüche des auswärtigen Klägers, oder unvermeidliche Hindernisse seines Gegners Ausnahmen davon machen — daß in diesen Fällen der Beystand eines Rechtserfahrnen, der die Stelle des Abwesenden vertrete, erlaubt ist [2]) — und daß die anzusetzenden Termine und Fristen noch eingeschränkter seyn müssen [3]).

1) ebendas. §. 43.
2) ebend. §. 48.
3) ebend. §. 44.

Zweyter Hauptabschnitt.

Vom Decretiren bey dem Fortgange eines Rechtsstreits.

§. 105.

Bey dem Fortgang einer Rechtssache sind die Fälle mannigfaltig, welche richterliche Verfügung erfordern. Die große Verschiedenheit derselben kann am füglichsten aus einem doppelten Gesichtspunct übersehen werden. Sie gehen nemlich auf die Einleitung der Sache, **entweder ehe ein Erkenntniß darinn gegeben worden** — auf das Verfahren in erster Instanz — **oder wenn ein Urtheil eröffnet worden** — auf das Verfahren in den übrigen Instanzien.

Erſte Abtheilung.

Von den Verfügungen, welche die Einleitung der Sache bis zur Eröffnung des erſten Erkenntniſſes, oder das Verfahren der erſten Inſtanz, zum Vorwurf haben.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze, ohne Hinſicht auf die preußiſche Juſtizverfaſſung.

§. 106.

Noch vor Ablauf des anſtehenden Termins müſſen die Zeugniſſe über die richtig geſchehene Einhändigung der Vorladung von den Gerichten, die darum erſuchet, oder denen ſolche aufgetragen worden, §. 91., einkommen. Die Urſchrift davon wird, ſobald ſie eingehen, zu den Acten genommen; und Abſchrift davon dem Kläger zugeſtellt.

§. 107.

Der durch die Vorladung angeſetzte und zur Wiſſenſchaft des Beklagten gebrachte Termin §. 79. gehet entweder vor ſich, oder nicht; und letzteres geſchiehet, theils weil um Verlegung und Ausſetzung deſſelben nachgeſuchet worden, theils weil einer von beiden Theilen, oder beide zuſammen nicht erſcheinen. Jeder einzelne Fall erfordert ſeine beſondre Verfügung. Ich werde — um von dem Gewöhnlichen zum Ungewöhnlichern fortzugehen — von den letztern Fällen zuerſt reden.

§. 108.

1) Das Gesuch, worinn um Verlegung eines Termins — es sey von dem Kläger oder dem Beklagten — gebeten wird, kann nicht abgeschlagen werden. Nur beobachte man dabey folgende Regeln:

1) Wiederholte Bitten wegen Aussetzung eines Termins, mehrere Verlegungen, als die Landesgesetze und die Vorschriften des Gerichtshofes erlauben, werden nicht gestattet, und ohne Bescheinigung der Gründe des Gesuchs nicht zugelassen. Je öfter dieses Gesuch gemißbraucht, der Betrieb der Rechtspflege dadurch aufgehalten, und die heilsamsten zur Beförderung derselben gegebne Befehle vereitelt werden, desto strenger muß der Decernent bey Beurtheilung und Nachgebung des Gesuchs wegen Verlängerung oder Verlegung der anstehenden Termine seyn.

2) Auf eine unbestimmte Zeit kann der Termin nicht ausgesetzet werden. Durch eine unbestimmte Frist wird oft der ganze lauf einer Sache unterbrochen, sie entgeht der Aufsicht des Richters. Durch Fristen aber, welche von Zeit zu Zeit gegeben werden, wird sie in beständiger Aufmerksamkeit des Decernenten erhalten.

3) Der neue Termin muß nicht zu weit hinaus bestimmt, eine nicht zu lange Frist dem Suchenden ertheilet werden. Der Richter ist in diesem Fall nicht verbunden, das ganze Gesuch des Bittenden zu erfüllen, und den zu verlegenden Termin so weit hinauszusetzen, als es der Antrag desselben, der oft nur zu sehr auf bloßer Willkühr beruhet, verlanget. Die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes,

des, oder die Beurtheilung des Zeitraums, in welchem von der Partey die Hinderniſſe, die ſich ihr zur Abwartung des angeſtandenen Termins entgegenſetzten, gehoben werden können, iſt der ſicherſte Maaßſtab, nach welchem die gebetne Verlegung des Termins beſtimmt werden kan. Zu ſehr die nachgeſuchte Friſten einſchränken, giebt nur Gelegenheit, daß ſie auf Koſten der ſtreitenden Theile öfterer wiederholet werden müſſen; allein, ſolche auch zu weit hinausdehnen, heißt denſelben einen Freyheitsbrief geben, unter dem Beyfall des Richters, Rechtsſachen verzögern, und ihrer Endſchaft entgegen arbeiten zu können.

§. 109.

Das angebrachte Friſtgeſuch — es ſey nun nach den Geſetzen zuläßig oder nicht —, wird in jenem Falle mit der Bekanntmachung und genauern Beſtimmung des angeſetzten neuen Termins; in dieſem hingegen, mit der abſchläglichen Beſcheidung des Suchenden, und der Benachrichtigung, daß der anſtehende Termin ſeinen Fortgang habe, dem Gegentheil zugefertiget. Wiſſenſchaft von dieſer Verfügung erhält der Suchende durch eine Abſchrift der an den Gegner erlaſſenen Verordnung.

§. 110.

2) **Wenn beide Theile den angeſtandenen Termin, der ſeiner Würkung nach nicht gleich entſcheidend geweſen, §. 87, nicht abgewartet haben,** ſo erfordert der Decernent binnen einer beſtimmten Zeit des Klägers Erklärung — ob er ſich des Anſpruchs an den Beklagten begeben, oder denſelben fortſetzen wolle, mit begleiteter Ver-

warnung, daß, nach abgelaufener Frist, die unterlassene Erklärung für Entsagung seiner Klage angenommen werden solle. Läßt der Kläger seinen Anspruch an den Gegner durch seine ausdrückliche Erklärung fallen, oder wird die Unterlassung derselben für die würkliche Entsagung der Klage angenommen, so tritt die Verfügung ein, welche in dem Falle Statt hat, wenn beide Theile die Sache unter sich gütlich beylegen §. 92. Erbietet er sich hingegen zur Fortsetzung der Sache, und suchet eine neue Vorladung des Beklagten nach, so wird solche erlassen. Ihr Innhalt ist aber nicht der Innhalt einer Anforderung zum zweyten entscheidenden Termin, §. 113. u. f., sondern der einfachen Vorladung, wie sie zum ersten Termin angegeben wurde, §. 79.

§. 111.

3) Wäre der Kläger in dem Termine nicht erschienen, so wird von ihm, wie im vorhergehenden Fall, seine Erklärung wegen Begebung oder Fortführung des an den Beklagten gemachten Anspruchs verlanget, darauf die vorhin angegebne Verfügungen getroffen, §. 110., und daß von dem Kläger dem Gegentheil die durch sein Ausbleiben gehabte Kosten vergütiget werden, verordnet.

§. 112.

4) Wäre Beklagter ungehorsamlich ausgeblieben, so ist eine Folge davon, daß derselbe aufs neue vorgeladen werde. Diese Vorladung ist für den Beklagten entscheidend, und sie hat einen Einfluß auf den ganzen Fortgang der gegen ihn erhobenen Klage. Die Erlassung derselben muß dahero nicht auf den bloßen Antrag seines Gegners, sondern nach angestellter Prüfung desselben

ben und mit aller Vorsichtigkeit geschehen. Besonders kommt es dabey auf Beurtheilung zweyer Sätze an —, theils ob die zweyte Vorladung nach ihrem ganzen Innhalte und Würkung erlassen werden kann; theils wie sie eingerichtet werden muß.

§. 113.

Die zweyte Vorladung wird verfüget, so bald aus den Acten sich ergiebet, oder von dem Kläger beygebracht worden,

1) daß die erste Verordnung an den Beklagten vorschriftsmäßig abgefaßet worden;
2) daß der Termin in Verhältniß der Entfernung des Beklagten nicht zu kurz anberaumt gewesen;
3) daß die Vorladung selbst ihm frühzeitig genug vor dem angestandenen Termin eingehändiget, und
4) richtig ihm zugestellt, und zu seiner Wissenschaft gebracht worden.

Die Ermangelung auch nur eines dieser Erfordernisse entschuldiget die Abwesenheit des Beklagten. Er wird aufs neue vorgeladen, allein nicht die Verordnung zum zweyten entscheidenden Termin erlassen, sondern die erste Vorladung nur wiederholet, §. 79.

§. 114.

Findet sich hingegen wider die geschehene Einhändigung der ersten Vorladung nichts zu erinnern, kann des Beklagten Ausbleiben mit nichts entschuldiget werden, so wird die Vorladung zum zweyten Termin angegeben. Diese Vorforderung — welche für den Beklagten, im Fall er auch in diesem Termin nicht erscheint, nachtheilige Folgen bewürket, und, ohne auf seine Einwendungen zu

hören, in der Hauptsache selbst gegen ihn entscheidet — enthält eben die Abschnitte, welche den Innhalt der ersten Vorladung ausmachten. §. 79. Nur in einigen Puncten weichet sie von dieser ab:

1) Statt der Klage erhält der Beklagte Abschrift der Vorstellung, worinn die Beschuldigung des ungehorsamlichen Ausbleibens desselben in dem angestandenen Termin von dem Kläger wiederholet worden. Auf die ihm ehemals zugefertigte Klage wird nur Bezug genommen.

2) Die Verwarnung, welche dieser Vorladung im Fall des Nichterscheinens des Beklagten beygefüget wird, ist schärfer, und die Strafe, welche gegen ihn bey seinem fernern Ausbleiben in Würklichkeit gesetzet werden soll, nachdrücklicher, als sie in der ersten Aufforderung war. §. 85 und 115.

3) Gegen den Beklagten gehet die in der vorigen Vorladung erlassene Androhung wegen Bezahlung der dem Kläger durch sein Nichterscheinen verursachten Kosten in Erfüllung. Sie werden festgesetzt, und deren Erlegung dem Beklagten aufgegeben.

§. 115.

Die **Verwarnungen**, welche des Beklagten Vorladung begleiten, werden nach den mannigfaltigen Vorschriften der Gerichtshöfe verschieden gebildet. Wo aber diese nicht besondre Bestimmungen angeben, da kann der Grund, worauf die angestellte Klage beruhet, zum Maaßstab ihrer Einrichtungen angenommen werden. So verschieden dahero der Grund der Klage ist, so verschieden ist die Verwarnung, unter welcher der Beklagte zur Einlassung auf dieselbe vorgefordert wird.

Sind **Urkunden**, die von dem Beklagten ausgestellet oder schriftlich vollzogen worden, der streitige Vorwurf des Anspruchs, so ist die Folge des ungehorsamlichen Ausbleibens, welche in der Verwarnung ausgedruckt wird — daß jene für richtig anerkannt, die darin sich gründende Forderung des Klägers für zugestanden geachtet, Beklagter seiner dagegen habenden Einreden für verlustig erklärt, und er zur Erfüllung der von ihm verlangten Verbindlichkeit verurtheilet werden solle.

Beruhet der Anspruch des Klägers auf einem **mündlichen Versprechen** des Beklagten, oder überhaupt auf keiner Urkunde, so bewürkt das ungehorsamliche Ausbleiben desselben auch in diesem Fall den Verlust seiner Einwendungen —, er wird des Anspruchs für geständig geachtet, oder die Einlassung auf die Klage wird als verneinend geschehen angenommen, und der Kläger zur nähern Erweisung derselben verstattet.

§. 116.

Für die sichere Einhändigung dieser neuen Vorladung an den Beklagten wird mit eben der Vorsichtigkeit gesorget, welche wegen Einhändigung der ersten Vorforderung empfohlen worden. §. 91.

§. 117.

5) So bald beide Theile im ersten oder zweyten Termin erscheinen, so verfahren sie über den streitigen Gegenstand entweder von Mund aus in die Feder, und in diesem Fall erfolget ein richterliches Erkenntniß, ohne daß eine weitere Einleitung der Sache nöthig ist; oder sie suchen die Eröffnung eines Schriftwechsels nach — und dieser wird in Rücksicht auf die Wichtigkeit oder

Weitläuftigkeit der zu verhandelnden Rechtssache nachgelassen, und nach eben diesem Maaßstabe der Zeitraum, in welchem ein jeder Schriftsatz ausgearbeitet eingereichet werden soll, bestimmt, — oder die Beantwortung der Klage wird von dem Beklagten freiwillig schriftlich übergeben —, und die Zulässigkeit der Annahme derselben hängt von der Beurtheilung und dem Willen des Richters ab.

§. 118.

Das schriftliche Verfahren bestehet, nach den bekanntesten Grundsätzen der Proceßordnungen, gleich einer jeden rechtlichen Verhandlung in erster Instanz, aus verschiedenen einzelnen Sätzen. Jeder derselben erfordert seine besondere Einleitung, und gewisse eigenthümliche zweckmäßige Verfügungen.

I. Von der Exceptionsschrift.

§. 119.

Die Beantwortung der Klage wird von dem Beklagten binnen des von dem Richter bestimmten Zeitraums entweder eingebracht, §. 125, oder nicht eingebracht, und in diesem Fall hat derselbe entweder seine Versäumniß durch ein Fristgesuch entschuldiget §. 120. oder nicht entschuldiget. §. 121. u. f.

§. 120.

Das Fristgesuch des Beklagten wird nach eben den Grundsätzen beurtheilt, und darauf nach eben den Grundsätzen verfügt, welche zum Maaßstab, bey Prüfung der Bitte des Klägers, den Termin zu verlegen, sind angegeben worden. §. 108.

§. 121.

Die Verfügungen auf den Fall, wenn der Beklagte die Beantwortung der Klage binnen der bestimmten und verflossenen Frist nicht einreichet, und **Verlängerung** derselben **nicht nachgesuchet** hätte, sind nach der Verfassung der Gerichtshöfe verschieden. — Bey einigen derselben, — und diß ist freylich die kürzeste Verfahrungsart —, gehet der Beklagte seiner Exceptionsschrift ganz verlustig, wird mit derselben nicht ferner zugelassen, und das Actenstück, zum Spruch und Erkenntniß über die lage der Sache, worin sie gegenwärtig sich befindet, befördert.

Bey andern Gerichtshöfen erwählet man einen dem Beklagten vortheilhaftern Weg. Die unterlassene Einreichung seines Schriftsatzes wird nicht von dem Verlust aller seiner Einreden schon gegenwärtig begleitet, sondern ihm wird noch ein neuer Zeitraum gesetzt, um in demselben das Versäumte nachzuholen, und die Beantwortung der Klage noch einzureichen. Dieser Zeitraum ist nicht uneingeschränkt, sondern wird durch einen bestimmten Tag begrenzt, welcher unter dem Namen des **Desertions**- oder **Präclusionstermins** in vielen Gerichtshöfen bekannt ist.

§. 122.

Dieser Termin wird sowohl auf Ansuchen des Klägers, als von Amtswegen angesetzt, und der Beklagte zur Abwartung desselben vorgeladen. Die einzelnen Theile dieser Vorladung sind Bekanntmachung der Gelegenheit, die den Grund der Verordnung enthält — Bestimmung des Tages, wann der Termin vor sich gehen soll, und der Pflichten, deren Erfüllung in demselben von

dem

dem Beklagten wegen Einbringung der Beantwortung der Klage erwartet wird — die dem Beklagten angedrohete Strafe, im Fall er in dem angesetzten Termin sich nicht meldete, oder die Exceptionsschrift nicht übergäbe. —

Diese Verwarnung muß dem Zwecke des anstehenden Termins und der darin zu verhandelnden Geschäfte angemessen seyn. In dieser Absicht gehet sie auf den Verlust der Beantwortung der Klage und aller gegen die Klage habenden Gründe, auf die Ankündigung, daß die Rechtssache für geschlossen angenommen, und sie zur weitern Entscheidung zum Spruch vorgeleget werden solle.

§. 115.

§. 123.

Der Zeitraum des anberaumten Termins, und wie weit er hinauszusetzen; in wie ferne das Gesuch wegen Verlegung oder Aufhebung desselben stattfinde; in wie ferne ein Sachwalter, der durch seine Fahrläßigkeit zur Bestimmung dieses Termins Gelegenheit gegeben, — oder die Partey selbst, die es zu diesem Termin, ohne gegründete Entschuldigung anführen zu können, kommen lassen — Strafe verdient, und überhaupt, welche Nebenverfügungen zu veranlassen, und welche Verfahrungsart bey Einleitung der besondern bey diesem Geschäfte sich ereignenden Fälle zu beobachten, — alles diß muß aus den Verordnungen und der Verfassung eines jeden einzelnen Gerichtshofes erlernet werden. Die gegenwärtige Absicht war, den Inhalt der Vorladung nach ihren allgemeinen und Hauptgrundsätzen vorzuzeichnen; die weitere Ausbildung derselben, mit ihren Erweiterungen, Einschränkungen oder Abänderungen, geschiehet nach den verschiedenen Vorschriften, auf deren Beobachtung der Decernent

cernent bey Verwaltung der ihm anvertrauten Rechtspflege verwiesen ist.

§. 124.

Die Einhändigung der Verordnung an den Beklagten wird, so wie bey andern Vorforderungen, die für ihn Verwarnungen im Nichtbefolgungsfall enthalten, mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt verfügt. §. 91.

§. 125.

Die eingereichte Beantwortung der Klage muß — ehe sie angenommen und dem Kläger zugefertiget wird — nach ihrem innern Gehalte geprüfet, und die in derselben angeführte Einreden beurtheilet werden, um — wenn diese gegründet wären — den Fortgang eines zum voraus zu sehenden unerheblichen Rechtsstreits zu hindern. Diese Untersuchung und die darauf sich gründende Bescheidung geschehe nur mit der grösten Vorsichtigkeit. Einreden, in so ferne sie den Gerichtsstand betreffen, oder sonst Ausflüchte, welche die Einleitung der Sache angehen, und die ganz unbezweifelt begründet worden, gehören zur Beurtheilung und Entscheidung des Decernenten. So bald sie aber nicht diesen Vorwurf haben, oder so bald auch nur das geringste Bedenken wegen ihrer Gewißheit obwaltet — und in diesem Fall muß man eher mehr, als weniger zweifeln — so liegen sie außer dem Gebiete der Prüfung des Decernenten. Die Untersuchung ihres Einflusses auf die erhobene Klage wird dem Verfasser des künftigen Erkenntnisses überlassen.

§. 126.

Gegen die von dem Beklagten übergebne Einreden — wenn sie nicht geradezu die Unerheblichkeit der Klage begrün-

gründen, §. 125. — wird der Kläger gehöret. Dahin zweckt die richterliche Verfügung ab, binnen des zur Abhaltung des Verfahrens bestimmten Zeitraums, die Beantwortung der Einreden — die Replicschrift — einzureichen.

II. Von der Replicschrift.

§. 127.

Die Replicschrift muß von dem Kläger binnen der gesetzten Zeit eingebracht, oder um Verlängerung derselben nachgesuchet werden. Ist die Frist verflossen, und die Schrift nicht übergeben, so wird entweder auf Ansuchen des Beklagten, oder von Amtswegen der Schluß der Acten, deren Beförderung zum Spruch §. 130, und die Benachrichtigung davon an beide Theile verfügt. Eine Schrift, welche nach dieser getroffenen Angabe einkömmt, wird nunmehro, mit Bemerkung der Gründe, warum sie nicht angenommen werden kan, zurückgegeben.

§. 128.

Bringt der Kläger seine Schrift, die Beantwortung des exceptivischen Satzes ein, so leitet der Decernent den fernern Fortgang der Sache. Er befiehlt dem Beklagten, seine Schlußschrift binnen der einmal festgesetzten Frist dagegen einzureichen.

III. Von der Duplicschrift.

§. 129.

Durch die unterlassene Einbringung der Duplicschrift verliert der Beklagte das Recht, nach dem verflossenen und zu ihrer Annahme ausgesetzten Zeitraum, sie zu übergeben. Die Sache wird vielmehr in der lage angenom-

genommen, als wäre die Schrift eingekommen, für geschlossen geachtet, und die nöthigen Verfügungen in dieser Absicht zur Beendigung derselben getroffen §. 130.

§. 130.

Nach eingekommener Duplicschrift — zum voraus gesetzt, daß die in einigen Gerichten noch übliche, sehr überflüßige Schriften der **Triplik und Quadruplik**, nicht zugelassen werden — wird das geschlossene Verfahren zum Endurtheil befördert. Die Verfügungen, welche zu diesem Zweck führen, sind nach dem Gerichtsgebrauch verschieden. Die mehresten lassen sich aber bey dieser Verschiedenheit auf folgende Sätze zurückbringen:

1) Bey einem geschlossenen Schriftwechsel, oder wenn der Richter, der bis dahin das Verfahren eingeleitet hat, in der Sache nicht selbst erkennt, sondern die Acten zur Abfassung eines Urtheils an ein auswärtiges Gericht u. s. w. versendet, wird, bevor solche zum Spruch vertheilet oder abgeschickt werden, ein Termin zur Inrotulation derselben angesetzet.

2) Nach abgehaltenem Inrotulations-Termin wird entweder die Vorlegung der Acten zur Ertheilung eines Erkenntnisses, oder die Abschickung derselben an einen fremden Gerichtsstuhl — der von den Gesetzen und durch die Verfassung bestimmet wird, oder dessen Wahl von dem Schlusse des Richters abhängt — zur Einholung des Urtheils angegeben, und in diesem Fall die Ausfertigung des Anschreibens an denselben — aus den beygefügten, genau nach Anzahl und Innhalt anzugebenden Acten ein

Erkennt-

Erkenntniß auszuarbeiten, und zur Eröffnung an die Parteyen zurückzusenden — verordnet.

3) In Sachen, worinn kein Schriftwechsel gewesen, und worüber der Richter, von dem sie verhandelt worden, selbst sprechen will, erfolgt entweder die bloße Vorlegung der Acten zum Spruch, ohne einen Tag zur Eröffnung des abgefaßten Erkenntnisses zu bestimmen, oder die Ansetzung eines Termins, worinn dasselbe den Theilnehmern bekannt gemacht werden soll.

4) In den Gerichtshöfen, worinn keine Sachwalter arbeiten, muß ein Tag zur Eröffnung des Urtheils besonders bestimmet werden.

5) Eben diese Verfügung wird auch in dem Fall, wenn von auswärtigen Gerichtsstühlen das abgefaßte Erkenntniß eingehet, getroffen.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze der preußischen Proceßordnung.

Erste Bemerkung.

In Ansehung des Verfahrens bey Obergerichten.

§. 131.

Die Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte bis zur Abfassung eines Erkenntnisses läßt sich, bey aller ihrer Verschiedenheit, auf einige allgemeine Grundsätze zurückführen. Die vornehmsten davon sind folgende.

§. 132.

1) Wenn der Beklagte sich bey dem ihm zugeordnet gewesenen rechtlichen Beystande nicht eingefun-

gefunden, oder ihn mit der verlangten Belehrung zur Widerlegung der gegenseitigen Klage nicht versehen hat, §. 100. u. f. und von diesem, nach Ablauf der zu dieser Anmeldung und zu ertheilenden Information bestimmten Zeit, das Ausbleiben und die Versäumniß desselben angezeiget worden, so wird, nach angestellter Prüfung der richtig geschehenen Einhändigung der ersten Vorladung, eine neue Vorladung verfügt — , jene, nach ihrem ganzen Innhalte, mit deutlicher Bestimmung des zur Anmeldung bey dem rechtlichen Beystande auszusetzenden Zeitraums, wiederholet, mit begleiteter Verwarnung, daß — bey fernerer Unterlassung, dem ihm zugeordneten Assistenzrath mit Nachricht und Belehrung zur Beantwortung der Klage zu versehen, — der gegen ihn erhobene Anspruch für eingeräumt und zugestanden werde geachtet, er in Tragung sämtlicher Kosten verurtheilet, und, auf Anrufen des Klägers, zur Erfüllung der gegen ihn eingeklagten Verbindlichkeit durch rechtliche Hülfe werde angehalten werden.

Corp. Jur. Frider. B. 1. Th. 1. Tit. 6. §. 2 und 16.

§. 133.

2) Das Ausbleiben des Beklagten, der zur Beantwortung der Klage persönlich vor dem Gerichtshof zu erscheinen vorgeladen worden, §. 100. bewürkt ebenfalls eine neue Vorladung, die nach ihrem Innhalte der vorhin angegebenen gleichförmig ist [1]) §. 132.; da hingegen des Klägers Nichterscheinen, und sein unterlaßnes Anmelden keine weitre Vorladung nöthig macht, sondern für Entsagung der Klage angenommen wird [2]).

1) ebendas. Tit. 9. §. 9.
2) Circul. vom 19. März 1782. Abschn. 6. Nr. 1.

§. 134.

3) Fährt der Beklagte in seinem Ungehorsam fort, befolgt er auch nicht die neue an ihn erlassene Vorforderung, so wird, auf eingegangene Anzeige davon, die Bescheidung in der Hauptsache selbst, und daß solche abgefaßt werde, verfügt.

ebendas. Tit. 6. §. 5. Tit. 9. §. 12.

§. 135.

4) Fristen, welche von dem rechtlichen Beystande zur Einreichung der Beantwortung der Klage nachgesuchet worden [1]), oder die von den Parteyen gebetene Verlegungen der zur Einleitung des streitigen Anspruchs oder der zur Vernehmung des Beklagten angesetzten Termine [2]), werden mit möglichster Vorsicht, wenn erhebliche und bescheinigte Gründe das frühzeitig vor dem Termin angebrachte Gesuch unterstützen [3]), verstattet, die weitere Hinaussetzung derselben, in beständiger Hinsicht auf den ganzen Zusammenhang der Sache, ihre Wichtigkeit und Weitläuftigkeit, auf die Theilnehmer derselben, ihren Aufenthalt u. s. w. verwilliget [4]), nach diesen Verhältnissen ihre Länge bestimmt, und von dieser Verfügung der Gegentheil benachrichtiget [5]).

1) ebendas. Tit. 6. §. 14.
2) ebend. Tit. 8. §. 22. und 24. und Tit. 6. §. 20.
3) ebend. Tit. 6. §. 15. 21. und 26. Tit. 8. §. 24.
4) ebend. Tit. 6. §. 24. und 25. Tit. 9. §. 10.
5) ebend. Tit. 8. §. 25.

§. 136.

5) Anzeigen des Assistenzraths, daß der Beklagte des Klägers Anspruch eingeräumet, und sich

zur

zur Erfüllung der von ihm geforderten Verbindlichkeit verstanden habe, werden, mit dem übergebenen über diese Erklärung aufgenommenen Protocoll, zur Abfassung einer förmlichen, beiden Theilen zu eröffnenden, Bescheidung befördert.

ebendas. Tit. 6. §. 7. und 8.

§. 137.

6) Anzeigen wegen eines zwischen den Parteyen selbst abgeschlossenen Vergleichs, wodurch der streitige Anspruch beygeleget worden, bestimmen die Endschaft des eingegangenen Rechtsstreits. Die bis dahin verhandelte Acten, wenn ihnen zuvor der in diesem Fall vorgeschriebene Stempelbogen ist beygeleget worden, werden zurückgeleget.

Inter. Sport. und Stemp. Taxe vom 26. Apr. 1781. Abschn. 21. Nr. 29.

§. 138.

7) Anzeigen des Assistenzraths des Beklagten, daß er von demselben zwar Belehrung, aber nicht hinreichende Nachrichten und Belehrung zur Widerlegung der angestellten Klage erhalten habe, bewürken die wiederholte Auflage an denselben, seinem rechtlichen Beystande über die noch unvollständig gebliebene Puncte, welche einzeln und bestimmt auszuwerfen sind, deutlichen und vollständigen Unterricht zu ertheilen, oder daß sein Stillschweigen und sein Verzögern zu seinem Nachtheil ausgeleget und angenommen werden solle, zu gewärtigen [1]). Wird auch durch diese Verfügung der vorgesetzte Zweck nicht erreichet, bleibt des Beklagten Belehrung noch immer unvollständig, so kommt es auf Prüfung des Grundes dieser Unvollständigkeit, und auf die richterliche Bestimmung

an, in wie ferne zu deren Abhelfung der Beklagte nochmals aufzufordern, und ihm eine Nachfrist dazu zu verstatten; in wie ferne die seinem Beystande zu ertheilende Information durch ein auswärtiges Gericht, oder einen Justizcommissarius aufzunehmen, in wie ferne ein Bevollmächtigter aus der Zahl der Justizcommissarien zuzulassen [2]), oder in wie ferne es aller dieser Verfügungen — welche dem Beklagten, mit angehängter Bekanntmachung der nachtheiligen Folgen seines fernern Stillschweigens, zugefertiget werden — nicht bedürfe [3]).

1) ebendas. Tit. 6. §. 17.
2) ebend. Tit. 7. §. 2. Th. 3. Tit. 7. §. 29. Angef. Circul. vom 19. März 1782. Abschn. 3. Nr. 2.
3) Th. 1. Tit. 6. §. 20. und 21.

§. 139.

8) Vorläufige Verfügungen, welche nach der Anzeige des rechtlichen Beystandes, — zur mehrern und bessern Uebersicht der Sache, zur Erlangung einer vollständigen Einsicht in die Gründe, wodurch die Klage beantwortet werden soll, oder zur Vertheidigung der Gerechtsame des Beklagten — ehe der Bericht eingereichet werden kan, erforderlich sind, werden, so bald der Decernent von der Nothwendigkeit, dem Nutzen, und dem Einfluß derselben überzeuget ist, angegeben, und verordnet.

Ebendas. Tit. 7. §. 13. Tit. 8. §. 1. und 3.

§. 140.

9) So bald der von dem Assistenten des Beklagten angefertigte Hauptbericht eingehet, so wird derselbe — wenn er zuvor nach seinen innern wesentlichen Theilen und Erfordernissen [1]) geprüfet, und ob diese beobach-

beobachtet sind, mit Zusammenhaltung des aufgenommenen Informations-Protocolls sorgfältig untersucht, dabey aber nichts zu erinnern gefunden worden — mit seinen Beylagen dem rechtlichen Beystande des Klägers in Abschrift zugefertiget [2]), und nach dem verschiedenen Verhältniß der Rechtssache verschiedene Verfügungen getroffen.

a) Der Kläger wird — sobald aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung sich ergiebt, daß beide Theile über die streitige Sache selbst nicht uneins sind, und nur über die Folgen aus derselben sich nicht vereinigen können — von der Ansetzung eines kurzen Termins zum Versuch des Vergleichgeschäfts, und zum rechtlichen Verfahren über das streitige Recht benachrichtiget, und zu dessen persönlichen Abwartung, oder darin durch einen mit gemessenem und bestimmten Auftrage versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, vorgefordert [3]); — so bald der Beklagte aber die Thatsache selbst bezweifelt und mit Einreden bestreitet — zur fernern Einleitung der Sache vor dem ernanten Mitgliede, zur Vernehmung über die streitigen Umstände, zur Bestimmung des eigentlich bestrittenen Satzes, und zur Aufnahme der darüber angegebnen Beweismittel, auf eine nach der Verschiedenheit der Entfernung der Theilnehmer und der vorhero zu besorgenden Auflagen abgemessene Tagefahrt, vorgeladen [4]). Ihm werden zugleich alle die Anweisungen ertheilet, welche von ihm befolget werden müssen, wenn der Zweck des bestimmten Termins vollkommen erreichet werden soll [5]).

b) Der Beklagte erhält von dieser Verfügung Nachricht, mit der Verordnung, welche ihn zur persönlichen Abwartung des bezielten Termins mit auffordert, ihm die nach der lage der Sache erforderliche zweckmäßige Auflagen — gleich dem Kläger — ertheilet, oder ihm die Befolgung anderer Angaben, welche die Nachholung einiger noch zu berichtigenden Nebenumstände zum Vorwurf haben, binnen einer, nach der Entfernung des anstehenden Einleitungstermins, bestimmten Frist, auferlegt [6]).

c) Verordnungen, welche einen dritten, der eigentlich kein Theilnehmer ist, angehen, werden mit der Hauptverfügung nur in so ferne erlassen, als sie schon jetzt, vor eingeleiteter Sache, in das Einleitungsgeschäfte einen wesentlichen Einfluß haben, und zu dessen Erleichterung und mehrerer Beförderung abzwecken [7]).

d) Ein Mitglied des Gerichtshofes wird zur Besorgung des angesetzten Einleitungstermins ernannt, und ihm eine vereidete Gerichtsperson zur Führung des Protocolls zugeordnet [8]).

1) ebendas. Tit. 7. §. 15. Th. 4. Tit. 5. §. 2. u. f.
2) ebendas. Tit. 8. §. 4. 5. 6. u. 17.
3) ebendas. §. 8. Circul. vom 19 März 1782. Abschn. 3.
4) §. 10. und 21.
5) §. 11. 12. 13. u. 14.
6) §. 6. 11. u. 17.
7) §. 14. 15. u. 16.
8) §. 7.

§. 141.

10) Wenn der Einleitungstermin, oder die Verhandlung der Sache zwischen den persönlich gegenwärtig gewesenen Theilnehmern §. 140. oder deren Bey=

Beyständen geschlossen und von dem Mitgliede des Gerichtshofes die deshalb geführte Acten übergeben worden, so ist in den abgehaltenen Protocollen zugleich über die aus der ausgemittelten Thatsache sich ergebenden rechtlichen Folgen, und über die streitigen Rechtsfragen bereits verfahren worden, oder nicht. Im ersten Fall werden den Aßistenzräthen Abschriften der geführten Protocolle zugefertiget, und — wann zuvor von denselben die Richtigkeit des Inhalts der Acten, unter dem denselben vorgesetztem Verzeichniß, bezeuget worden [1]) — die Vorlegung der Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses verfüget. Im zweyten Falle hingegen wird, so bald die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache eine sorgfältigere Ausführung erfordert, jedem rechtlichen Beystande die Einbringung einer schriftlichen Deduction binnen einer nicht weit hinauszusetzenden Frist nachgelassen, oder deren Anfertigung, nach der Wahl der Parteyen, einem Justizcommissarius aufgetragen [2]), über den zur Einreichung der Schrift bestimten Zeitraum und dessen Erfüllung strenge gehalten, und nach eingekommenen Schriften, die verhandelte Acten, mit den beygefügten Manualacten der Aßistenzräthe zum Spruch befördert [3]).

1) ebendas. Tit. 12. §. 2.
2) Circulare vom 19 März 1782. Abschn. 4.
3) Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 3. 4. u. 8.

Zweyte Bemerkung.

In Ansehung des Verfahrens bey Untergerichten.

§. 142.

Eben die Grundsätze, welche bis dahin in Ansehung des Verfahrens bey Obergerichten sind vorgetragen worden, finden auch auf die Verfügungen, welche bey

Untergerichten erlassen werden, überall ihre Anwendung [1]). Nur in Ansehung der Verkürzung der Termine und Fristen ist einiger Unterschied [2]), und bey den kleinern Gerichtshöfen werden keine schriftliche Ausführungen verstattet, sondern, nach geschlossenem Einleitungstermin, erfolgt so gleich die Abfassung des Erkenntnisses [3]).

1) ebendas. B. 1. Th. 2. Tit. 1. §. 5. 20. u. 43.
2) §. 6 und 44.
3) §. 46.

Zweyte Abtheilung.

Von den Verfügungen, welche bey Einlegung und Fortsetzung der Rechtsmittel gegen ein gegebnes Erkenntniß in den höhern Instanzen erlassen werden.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 143.

Der abgefaßte, und den Parteyen eröffnete Urtheilsspruch ist entweder mit beider Theile Zufriedenheit ausgefallen — oder einer oder sämtliche Theilnehmer haben gegen die Entscheidung selbst zwar nichts zu erinnern, nur wünschen sie wegen einiger darin sich findenden Dunkelheiten nähere Bestimmung und Erläuterung desselben —, oder sie verwerfen seinen ganzen Inhalt, und fordern ein andres Erkenntniß. Im ersten Fall gehet die Sache den Gang, den das gegebne Urtheil vorgezeichnet hat. Im zweyten Fall wird die Erklärung des dunkeln Erkenntnisses nachgesuchet, und im dritten ein

Rechts-

Rechtsmittel eingeleget. Ueberall müssen zweckmäßige Verfügungen getroffen werden.

§. 144.

Die gebetene Erklärung oder Erläuterung eines eröffneten Urtheils zu geben, ist unbedenklich, so bald — ohne Nachtheil des Gegners, und des demselben aus diesem Erkenntnisse zustehenden Rechts — dadurch der dunkle Sinn desselben erhellet, unverständliche, zweydeutige Ausdrücke, die in solches eingeflossen, und zu schiefen Auslegungen und Mißverständnissen Gelegenheit geben können, näher bestimmt und berichtiget, oder Versehen, die in Rechnungs oder Schreibfehlern bestehen, gehoben werden. Da durch diese Erklärung Misdeutungen abgewendet, und Dunkelheiten zerstreuet werden sollen, so verstehet es sich von selbst, daß sie auf das deutlichste und vollständigste muß gefasset werden, um den wahren Sinn des Urtheilsverfassers einzusehen und zu befolgen.

§. 145.

So bald aber die nachgesuchte Erläuterung irgend einem Bedenken unterworfen, so bald es zweifelhaft ist, ob solche, ohne das vorige Urtheil in seinem Inhalte oder Würkung zu verändern, gegeben werden kan, oder so bald auch nur ein wahrscheinlicher Nachtheil für den Gegner aus dem zu willfahrenden Antrage zu besorgen ist, so verwerfe man dasselbe als Erklärungsgesuch, sehe es als ein eingelegtes Rechtsmittel an, benachrichtige den Gegner von dessen Annahme, und erwarte, wie Appellant die Gründe seines Gesuchs künftig ausführen, und was sie bewürken werden.

§. 146.

Ein Gesuch — welches als Erklärungsgesuch oder als Beschwerdeführung unzuläßig ist, wenn das Erkenntniß an sich alle Deutlichkeit und Bestimmtheit hat, und keiner nähern Erläuterung bedarf — wird ohne Bedenken verworfen. Die Zulassung desselben würde zu einer vergeblichen Ausführung und zum unnöthigen Aufenthalt der Hauptsache Gelegenheit geben.

§. 147.

Nur derjenige Richter kan die Erklärung und nähere Bestimmung eines Erkenntnisses ertheilen, welcher dasselbe abgefasset hat. Hätte dahero ein auswärtiger Gerichtshof gesprochen, so muß diesem das Gesuch zur Verfügung zugesandt, und, wann sie einkommt, den Theilnehmern, gleich einem Erkenntniß, eröffnet, und zugefertiget werden.

§. 148.

Es giebt verschiedene Rechtsmittel, wodurch derjenige, welcher mit dem erhaltenen Urtheilsspruch gar nicht zufrieden ist, und eine andre, für ihn vortheilhaftere, Entscheidung fordert, seine Beschwerden anbringen und weiter ausführen kann. Jeder Gerichtshof hat hierin fast seine besondre Verfassung, wodurch die Verschiedenheit derselben bestimmt wird. Allgemein genommen, läßt sich aber ihre Mannigfaltigkeit auf zwey Hauptgattungen zurückführen. Sie werden in devolutivische und suspensivische Rechtsmittel eingetheilet.

Erste Abhandlung.
Von devolutivischen Rechtsmitteln.

§. 149.

Das wahre devolutivische Rechtsmittel ist die Appellation, bey deren Einlegung und Ausführung verschiedene Verfügungen eintreten, die nach eben so verschiedenen Grundsätzen müssen gebildet werden.

Erster Absatz.
Von Verfügungen bey der erhobenen und eingelegten Appellation.

§. 150.

Bey Einlegung des Rechtsmittels, oder bey dem Vortrag der eingereichten Appellationsschedul, Appellationszettul, richtet der Decernent auf drey Puncte sein Augenmerk: theils ob die äußere Erfordernisse des Rechtsmittels beobachtet worden §. 151. und 152; theils ob es nach seinem Inhalt und Gegenstand an sich zuläßig §. 153; theils ob es nach dem Gesuch des Appellanten unbegrenzt, oder nur mit einiger Einschränkung, anzunehmen und zu verstatten ist §. 154.

§. 151.

Zu den äußern Erfordernissen eines eingelegten Rechtsmittels, welche der Prüfung des Decernenten überlassen werden, gehöret

1) daß die Appellation binnen der bestimmten Frist von 10 Tagen eingeleget,

2) daß

2) daß die Appellationsschedul — wenn sonst die Person des Appellanten oder der Gegenstand der streitigen Sache die Stempelfreyheit nicht hat —, auf den verordneten Stempelbogen geschrieben, und
3) daß der Inhalt derselben der Proceßordnung des Gerichtshofes gemäß gefasset und geordnet worden.

§. 152.

Die Appellationsschedul solte — bey Ermangelung des ersten Erfordernisses, oder so bald sie nach abgelaufener Frist einkäme — eigentlich nicht mehr angenommen, sondern zurückgegeben werden. Man siehet aber in diesem Falle, und bey den von dem Appellanten zu seiner Entschuldigung angeführten Gründen, mehr auf die Billigkeit, als auf die strenge Befolgung des Gesetzes. Sie wird zugelassen, und dem künftigen Urtheilsverfasser vorbehalten, über den Einfluß dieser versäumten Einlegungsfrist, und die von dem Appellanten dagegen nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erkennen. Sind die beiden letzten Erfordernisse, oder eins davon nicht vorhanden, so wird dem Appellanten der Schedul im Original zurückgegeben, mit der mündlichen, oder schriftlichen Anweisung — welche jedoch nicht förmlich darf ausgefertiget werden — solche vorschriftmäßiger einzurichten, und hiernächst, wenn sie verbessert eingereichet werde, darauf fernere Verfügung zu gewärtigen.

§. 153.

Wichtiger ist die Beurtheilung des wesentlichen Innhalts und des Gegenstands der Beschwerden. Nicht gegen ein jedes Erkenntniß findet ein Rechtsmittel statt. Das erste Urtheil wird bald wegen der nicht vorhande-

handenen Appellationssumme, bald in verschiedenen andern Fällen unumstößlich rechtskräftig, die Theilnehmer müssen sich bey dessen Entscheidung beruhigen, und eine weitre Beschwerdeführung dagegen ist verboten. Bey den abweichenden Grundsätzen der verschiedenen Gerichtshöfe, und ihrer Vorschriften, lassen sich keine allgemeine Regeln zur Bestimmung dieser Fälle, wann ein Rechtsmittel zuläßig oder unzuläßig ist, angeben. Der Decernent muß sich auch hier von der Verfassung des Gerichts, bey dem er arbeitet, und von den Verordnungen desselben unterrichten, und solche in Anwendung bringen.

§. 154.

Durch das eingelegte Rechtsmittel wird bald die Rechtskraft des gegebnen Erkenntnisses aufgehalten, bald wird sie nicht aufgehalten, die Ausführung der Beschwerden aber nachgelassen. Die Annahme desselben geschiehet in dieser Absicht auf eine doppelte Art, bald seiner Absicht gemäß, — daß die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzet bleibe — quoad effectum suspensivum — bald daß solches vollzogen werde — quoad effectum devolutivum —. In welcher Art das Rechtsmittel zu verstatten, diese Prüfung muß vorläufig angestellt werden. Jener Fall bestimmt die Regel, dieser hingegen die Ausnahme davon. Ein jeder Rechtsspruch bleibt so lange unvollzogen, und wird nicht in Würklichkeit gesetzet, als bis er seine Rechtskraft erlanget hat. So oft aber die Aussetzung der Vollstreckung des Erkenntnisses zum Nachtheil desjenigen, der es erstritten hat, gereichen würde; so bald die Sicherheit desselben eine Beschleunigung davon erfordert, oder eine Gefahr bey dem Verzuge zu befürchten wäre, so oft muß das gegebne Urtheil — des dagegen eingelegten Rechtsmit-

tels unerachtet, und mit Vorbehalt alles dem Gegentheil, wenn dieser ein gefälligeres Erkenntniß künftig erhalten solte, gebührenden Rechts — vollzogen und in Würklichkeit gesetzet werden.

Zum Beyspiel gehören hieher die entschiedene und zuerkannte Ansprüche in Wechselsachen; Erkenntnisse wegen zu entrichtender Unterhaltungs- und Verpflegungskosten, u. a. m.

§. 155.

Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, worauf bey Beurtheilung eines erhobenen Rechtsmittels Rücksicht zu nehmen ist, §. 153, werden auch die Verfügungen gebildet, die darauf erlassen werden.

1) Können die eingelegten Beschwerden, entweder sämtlich, oder zum wenigsten zum Theil, nicht angenommen, müssen sie verworfen werden, so verordnet zwar der Decernent die abschriftliche Zufertigung der Appellationsschedul an den Appellaten, jedoch — um ihn desto gewisser und früher von der Rechtskraft des Erkenntnisses zu versichern — mit der Benachrichtigung, daß und in wie weit und aus welchen Gründen die Beschwerden verworfen worden.

2) Ist gegen die erhobene Appellation in keiner Absicht etwas zu erinnern, so ist die Folge davon, daß dem Appellaten bekannt gemachet werde, daß Appellant mit dem Rechtsmittel zugelassen worden.

Bey Untergerichten, welchen die Einleitung der zweyten Instanz nicht überlassen ist, wird die Benachrichtigung, daß die bis dahin verhandelte Acten

an

an den Oberrichter abgehen sollen, und der Befehl an beide Theile, daselbst, zur weitern Fortsetzung der Sache, Bevollmächtigte zu bestellen, mit verkunden.

3) Ein Rechtsmittel, welches nur bedingungsweise und mit Einschränkung verstattet worden, §. 154, wird auch mit dieser Bemerkung, und daß, und aus welchen Gründen dasselbe die Vollstreckung des Erkenntnisses, mit Vorbehalt alles Rechts für die Zukunft, nicht aufhalten könne, nachgelassen.

§. 156.

Bey einigen Gerichtshöfen sind außer der Einleitung der Appellation, noch verschiedene Förmlichkeiten eingeführt, welche dabey beobachtet werden müssen. Man kan dahin die Nachsuchung der sogenannten Apostelu, und die Einführung des Rechtsmittels bey dem Oberrichter u. s. w. rechnen. Jene werden, als ein Zeugniß, daß die Beschwerden gehörig eingeleget worden, dem Appellanten ausgefertiget; diese wird dem Oberrichter zugestellt, der sie, wenn sie bey ihm eingehet, so lange zurückleget, bis von dem Unterrichter die Acten einkommen, damit nach derselben die Beschwerden untersuchet, und solche entweder angenommen, oder verworfen werden können. §. 158.

§. 157.

Die Annahme der von dem Appellanten übergebenen Schedul und die Verfügung darauf ist — nach der Verfassung vieler Gerichtshöfe — gleichsam das letzte Geschäfte, welches der Unterrichter, gegen dessen Ausspruch ein Rechtsmittel eingeleget worden, in dieser Lage der

Rechts-

Rechtssache besorget. Die Ausübung seines richterlichen Amtes hört in dieser Absicht zur Zeit auf, er überläßt dem Oberrichter die Einleitung des fortzusetzenden Rechtsmittels, und stellet, um diese zu bewürken, demselben die bis dahin verhandelte Acten zu.

§. 158.

Nunmehro ist der Oberrichter im Stande, den Werth der eingelegten Beschwerden zu beurtheilen. Bey dieser Prüfung richtet er auf folgende Puncte sein Augenmerk.

Er untersucht

1) die Gerichtsbarkeit, oder ob die eingelegte Beschwerden zur Beurtheilung und Entscheidung dieses Gerichtshofes gehören. Er prüft

2) die Gültigkeit und Zulässigkeit des von dem Unterrichter angenommenen Rechtsmittels.

Von ihm hängt es ab, die eingelegten Beschwerden, so bald sie nach den Gesetzen und Landesordnungen nicht verstattet werden können, zu verwerfen. Alsdann gehen die Acten an den Unterrichter zurück, und er erhält die Anweisung, den Inhalt des gegebnen Erkenntnißes in Würklichkeit zu bringen.

Er beurtheilt

3) den Gegenstand des Erkenntnißes, und ob die Einleitung des dagegen erhobenen Rechtsmittels, von ihm, oder von dem Unterrichter besorget werden müsse.

So ungewöhnlich diese Abweichung von der vorhin vorgetragenen Regel ist, §. 157, so wird sie doch durch das Verfahren in einigen Gerichts-

richtshöfen bestätiget. Der Oberrichter, so bald er den vorgefallenen Fehler bemerkt, verfügt die Zurücksendung der Acten, weiset den Unterrichter auf die nähere Befolgung der hieher gehörigen gesetzlichen Vorschriften an, in Erwartung, daß er die vollständig eingeleitete Sache, zur Abfaßung eines Rechtsspruchs wieder einsenden werde.

Er bemerkt

4) ob die Frist, welche zur Rechtfertigung des erhobenen Rechtsmittels von den Gesetzen bestimmt worden, bereits verfloßen ist?

So bald der Zeitraum derselben vollendet ist, so treten die Verfügungen ein, welche, auch von Amtswegen, zur Beförderung der Entscheidung der eingelegten Beschwerden getroffen werden müßen. §. 163.

§. 159.

Bestehet bey dieser Prüfung die Gültigkeit des eingelegten Rechtsmittels, ist aber die Frist zu deßen Rechtfertigung noch nicht verfloßen, oder der Fall nicht vorhanden, daß die Acten zum Endurtheil von dem Unterrichter eingeleitet und geschloßen eingesandt werden musten, so legt der Decernent den von dem Unterrichter übergebenen Bericht, §. 156. u. 157, bis der Zeitraum zur Einbringung der Rechtfertigungsschrift beendiget ist, zurück, oder — er bestimmet selbst zur weitern Ausführung der Beschwerden einen Termin, und ladet beide Theile dazu vor.

Zweyter Absatz.

Von Verfügungen bey weitrer Ausführung und Fortsetzung der eingelegten Appellation.

§. 160.

Das eingelegte Rechtsmittel an sich würket eigentlich kein andres Erkenntniß; es muß fortgesetzet und dessen Erheblichkeit näher nachgewiesen werden. Diese Nachweisung übernimmt derjenige, welcher ein beßeres Erkenntniß wünschet. So lange die zur Rechtfertigung der Beschwerden in den Gesetzen bestimmte Frist nicht verfloßen ist, so lange ist es willkührlich, ob er zur weitern Ausführung des Rechtsmittels ausdrücklich angewiesen, oder ihm überlaßen und abgewartet werde, daß er sich selbst seiner Obliegenheit erinnere.

§. 161.

Bey der Fortsetzung des einmal ergriffenen Rechtsmittels kommt es auf folgende allgemeine Grundsätze an, worauf die verschiedene Verfügungen beruhen.

1) Bestimmung der zur Einbringung der Schriften nachgesuchten Fristen, oder Verlegung der zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine,
2) Versäumniß der Parteien in Ansehung der einzureichenden Schriftsätze, und des Nichterscheinens in den bezielten Tagefahrten,
3) Erfüllung ihrer Pflichten während des ganzen Verfahrens.

Nach diesem Plan werde ich das Verfahren des Appellationsproceßes näher entwickeln, und auf einzelne darin vorkommende Fälle die Anwendung deßelben zeigen.

§. 162.

§. 162.

Die Nachlaßung der zur Einreichung der Appellationsschriften zu verstattenden Fristen, oder die gebetne Verlegung der zur mündlichen Erörterung der Beschwerden angesetzten Termine kann nie versagt werden. Nur müssen sie nicht zur Verzögerung der Sache selbst Gelegenheit geben. Die vorhin wegen zu verstattender Fristen entworfene allgemeine Grundregeln §. 108. finden auch hier, ohne Unterschied der Gattung der Schriften und der Verhandlungsart ihre Anwendung. Eine andre Bewandniß hat es mit denen Verfügungen, welche bey Erfüllung oder Nichterfüllung der beiden Theilen obliegenden Verbindlichkeiten getroffen werden. Sie richten sich nach der Verschiedenheit der Vorträge und der einzelnen Theile des Appellationsverfahrens.

I. Rechtfertigungsschrift.

§. 163.

Der zur mündlichen Ausführung der Beschwerden angesetzte Termin muß, wenn dessen Verlegung nicht nachgesuchet worden, abgewartet, oder — wenn Appellant solche schriftlich rechtfertigen will, — der darüber gefertigte Schriftsatz zur bestimten Zeit übergeben werden. Versäumte Appellant jenen Termin, oder verzögerte er die Einreichung seiner Schrift, so ist die Folge davon — je nachdem es der Gerichtsgebrauch mit sich bringt — verschieden. Das eingelegte Rechtsmittel wird auf Ansuchen des Gegners, oder von Amtswegen bald für erloschen so gleich erklärt, und — wann der Unterrichter das vorige Erkenntniß gesprochen hat — die Acten an denselben, um

solches nunmehro in Würklichkeit zu bringen, zurückgesandt, bald noch ein Termin, in welchem die Beschwerden gerechtfertigt, und das Versäumte nachgeholet werden kan, anberaumt. Dieser Termin ist für den Appellanten entscheidend, und — wenn er ihn unbefolgt vorübergehen läßt — von nachtheiligen Folgen. Pflicht ist es dahero, ihn von den Würkungen desselben zu unterrichten. Die Verordnung, wodurch er zur Abwartung des Termins aufgefordert wird, belehret ihn davon. Denn sie bestimmt seine Absicht, und warnet ihn für das ungehorsame Ausbleiben in demselben, weil er sonst mit einer Rechtfertigung seiner Beschwerden nicht weiter würde zugelassen, das ergriffene Rechtsmittel für erloschen geachtet, und das vorige Urtheil für unumstößlich rechtskräftig erklärt, und mit Vollziehung desselben würde verfahren werden. Je nachtheiliger diese Verfügung für den Appellanten ist; je mehr ihr Einfluß auf die streitige Gerechtsame desselben sich verbreitet, mit desto größerer Achtsamkeit muß für die treue Einhändigung derselben an den Appellanten, und besonders, daß er von dem eigentlichen Inhalte der Vorladung und von der Würkung derselben sich belehre, gesorget werden. §. 91.

§. 164.

Mit der eingekommenen Rechtfertigung schließt sich in vielen Gerichtshöfen fürs erste das Verfahren. Die Acten werden zum Spruch befördert, und nun erwartet, ob ein ferneres Verfahren wird veranlaßt werden. In vielen Gerichten aber hat das Verfahren sogleich seinen Fortgang. Der Appellat erhält die Auflage, binnen der in jedes Landes Ordnungen bestimmten Zeit, den Exceptionssatz einzureichen, oder — nach der Verschiedenheit

des

des eingeführten Gerichtsgebrauchs — in einem bezielten Termin die Gegengründe vorzutragen, und — im Fall derselbe einen Bevollmächtigten bey dem Gerichtshofe noch nicht ernant hätte —, auch für dessen Bestellung und Bevollmächtigung zu sorgen.

§. 165.

Dem Appellanten stehet frey, dem eingelegten Rechtsmittel ganz zu entsagen, §. 166. 167. und 168. oder nur der weitern Ausführung in dieser Instanz sich zu begeben. §. 169.

§. 166.

So bald Appellant die erhobene Beschwerden — überzeugt von deren Unerheblichkeit — fallen läßt, so kömmt die streitige Sache in die lage zurück, wie sie war, ehe das Rechtsmittel eingeleget ward; das vorige Erkenntniß hat nunmehro seine Rechtskraft erreicht. Die Verfügungen, welche auf diese Erklärung des Appellanten eintreten, haben einen doppelten Vorwurf. Sie gehen theils den Appellaten an, theils betreffen sie die Sache selbst.

§. 167.

Der Appellat wird von der Wendung, welche die Sache genommen hat, und von den Verfügungen, welche zur Fortsetzung oder Vollendung der Hauptsache getroffen worden §. 168, benachrichtiget, und — in den Gerichtshöfen, wo der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführet ist — der vorgeschriebene Stempelbogen auf Kosten des Appellanten den Acten beygefüget, den er

würde genommen haben, wenn er die Rechtfertigung seiner Beschwerden ausgearbeitet übergeben hätte.

§. 168.

Die Hauptsache selbst wird nunmehro ihrem Ziele näher geführet. Das rechtskräftig gewordene Urtheil wird in Würklichkeit gesetzet. Zu diesem Zweck streben alle nunmehro zu veranlaßende Verfügungen. War das erste Erkenntniß der Ausspruch eines Unterrichters, so gehen die von ihm verhandelte Acten an ihn zurück, mit der Anweisung, die zweckmäßigen Angaben zur baldigen Beendigung der Rechtssache unverzüglich zu verfügen. Hatte der Oberrichter das erste Erkenntniß gegeben, so verordnet er selbst, was nach der Lage der Sache und dem Inhalte des rechtskräftig gewordenen Urtheils geschehen muß; in beständiger Hinsicht auf die Wahl der schicklichsten Mittel, wodurch die Sache zur baldigen Endschaft befördert werden kan.

§. 169.

Oft begiebet sich Appellant der weitern rechtlichen Ausführung seiner eingelegten Beschwerden, und beziehet sich statt derselben auf dasjenige, so er zur Vertheidigung seiner Gerechtsame in der ersten Instanz vorgetragen hat §. 165. Seinem Gegner wird nun überlaßen, ob er die Widerlegung der erhobenen Beschwerden binnen der einmal bestimmten Frist noch besonders übernehmen, oder derselben sich begeben, und auf die bisherige Verhandlung der Sache Bezug nehmen wolle. Wählet er das erstere, so treten die sogleich näher anzugebende Verfügungen ein, §. 170. u. f. Erklärt er sich für letz-

te-

teres, so wird das Verfahren in dieser Instanz für geschloßen angenommen, und überhaupt so verfüget, als wäre die Sache förmlich verhandelt worden. §. 177.

II. Exceptionsschrift.

§. 170.

Wenn Appellat die zur Einbringung oder Verhandlung seiner Exceptionsschrift bestimmte Frist überschreitet, und Verlängerung derselben zu suchen unterläßt, so bewürket diese Versäumniß seiner Pflicht eben die Verfahrungsart, welche bey der versäumten Einbringung der Rechtfertigungsschrift beobachtet werden muß. §. 163. Er ist entweder der Exceptionsschrift sogleich verlustig, oder ihm wird noch ein — wiewohl entscheidender — Termin bestimmt, um in demselben die Beantwortung der von seinem Gegner erhobenen Beschwerden schriftlich einzureichen, oder mündlich darüber zu verhandeln, oder zu erwarten, daß — wann er auch in diesem Termin seine Pflicht nicht erfüllet, — die weitere Ausführung seiner Gründe nicht angenommen, die Sache für geschloßen gehalten, und über die lage derselben erkannt werden solle.

§. 171.

In Appellatens Willkühr beruhet es, des Appellanten Beschwerden einzuräumen, oder der Ausführung seiner Gegengründe und deren Rechtfertigung sich ganz zu begeben, und zwar in diesem Falle, entweder denselben, das ganze Verfahren hindurch, zu entsagen, und auf die in erster Instanz geschehene Verhandlung der Sache sich zu beziehen, oder solche bis zur Schlußschrift sich nur vorzubehalten. Gestehet Appellat die Erheblichkeit der

Beschwerden zu, oder begiebt er sich der Ausführung seiner Gegengründe, das ganze Verfahren hindurch, so ist daßelbe beendiget. §. 177. Begiebt er aber sich nur der Exceptionsschrift, mit dem Vorbehalt, seine Beantwortung in der Duplic vorzutragen, so wird die Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder die Bestimmung einer Frist zur Einbringung der Replicschrift verfüget.

Nur in den Gerichtshöfen, wo noch das langweilige Verfahren bis zur Quadruplic eingeführet ist, finden diese Verfügungen ihre Anwendung. In andern Gerichtshöfen wird der Anlaß dazu sich nie ereignen. Die Ansetzung eines Termins, oder die Bestimmung einer Frist zur Einbringung der Replic — wann auch der Exceptionssatz von dem Appellaten nicht eingekommen wäre — ist — wiewohl einige Gerichtsordnungen es erfordern — eine bloße Förmlichkeit, von gar keiner Bedeutung und Einfluß. Der Appellant replicirt niemals, und kann es nicht thun, weil der Appellat keine Gründe zur Widerlegung vorgetragen hat. Er behält sich allein gegen die von Appellaten künftig anzuführende Gründe seine Gegengründe vor.

§. 172.

Genüget Appellat ohne Erinnerung, oder noch in dem entscheidenden Termin, §. 170, seiner Verbindlichkeit, so erfordert der Fortgang der Sache, daß Appellant die Schrift seines Gegners beantworte, und dazu wird — je nachdem die Verfaßung des Gerichtshofes, oder die Lage der Sache es mit sich bringt — entweder

ein

ein Termin angeſetzet, oder die ſchriftliche Beantwortung verlanget.

III. Replicſchrift.

§. 173.

Auch die Replicſchrift muß binnen der einmal beſtimmten Friſt eingereichet, oder in dem angeſetzten Tage verhandelt werden. Geſchiehet ſolches nicht, ſo gehet Appellant des Rechts ſeine Gründe gegen Appellatens Schriftſatz zu verhandeln, wie in erſter Inſtanz, §. 127, ſogleich verluſtig, die Sache wird für beendigt angenommen, und ſolche zur Abfaßung eines Urtheilsſpruchs befördert.

§. 174.

Kommt hingegen die Replicſchrift ein, ſo erhält Appellat mit deren ſchriftlichen Zufertigung den Befehl, binnen des beſtimmten Zeitraums in der Duplicſchrift darauf zu antworten, oder hat Appellant den zur mündlichen Verhandlung ſeiner Replic angeſetzten Termin abgewartet, ſo wird Appellat, mit Anberaumung eines neuen Termins, zur Verhandlung der Duplic aufgefordert.

§. 175.

Die Erklärung des Appellaten, auf des Gegners Vortrag nicht antworten zu wollen, beendiget das Verfahren in dieſer Inſtanz, und bewürket die Verfügungen, welche gegeben werden, wenn die Sache förmlich bis zum Schluße verhandelt worden. §. 177.

IV. Von der Duplicschrift.

§. 176.

Wegen Versäumniß der von Appellaten einzureichenden Schlußschrift, oder wegen Nichtabwartung des zur Verhandlung derselben angesetzten Termins gelten eben die Verfügungen, welche in diesen Fällen bey der Replicschrift angegeben, und zur Anwendung vorgeschrieben worden. §. 173. u. f.

§. 177.

So bald aber Appellat seinen Schriftsatz einreichet, oder sich deßelben begiebet, oder so bald das Verfahren in dieser Instanz für geschloßen angenommen wird §. 169. 171. u. 175. so ist dieselbe, auch der Regel nach, nunmehro so weit eingeleitet, daß zur Abfaßung eines zweyten Erkenntnißes geschritten werden kann. Diesen Urtheilsspruch arbeitet der Richter, unter deßen Aufsicht die Einleitung der zweyten Instanz bis dahin geschehen, entweder selbst aus, oder er verschickt die Acten, um über die Sache erkennen zu laßen. In jenem Fall werden die Acten, bald nach vorgängiger Inrotulation, bald ohne dieselbe — je nachdem die lage der Sache, oder der Gerichtsgebrauch es erfordert — zum Spruch befördert, und daß solche zur Vertheilung vorgeleget werden sollen, verordnet. In diesem Falle hingegen werden sie inrotulirt, und deren Versendung — wann sie an den höhern Gerichtshof abgehen, mittelst zu erstattenden Berichts — oder wann ein Schöppenstuhl, Facultät, oder ein andrer in gleichem Range mit jenen Gerichten stehender Gerichtshof darin erkennen soll, mittelst eines zu veranlaßenden Anschreibens und Gesuchs verfüget. §. 130.

Zwey=

Zweyte Abhandlung.

Von suspensivischen Rechtsmitteln.

§. 178.

Es giebt eine große Mannigfaltigkeit der suspensivischen Rechtsmittel, die in vielen der teutschen Gerichtshöfe unter den Namen der Nichtigkeitsbeschwerden, der Leuterung, Revision, Supplication, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. s. w. eingeführet sind. So verschieden sie aber auch nach der Sprache der Gerichte seyn mögen, so kommen sie doch alle darin überein, daß die Einlegung, Rechtfertigung und fernere Einleitung derselben, von dem Richter der ersten Instanz nach eben den Grundsätzen geschehen muß, welche bey Einleitung der Appellation zur Befolgung empfohlen worden. §. 150. u. f. Ausnahmen davon können sich bey einzelnen Gerichtshöfen finden, deren besondre Verfassung und Vorschriften alsdann die Abweichung von jener Regel bestimmen.

Zweyter Abschnitt.

Abweichungen der preußischen Proceßordnungen von den allgemeinen Grundsätzen.

§. 179.

Dunkelheit und Unbestimmtheit in dem abgefaßten Erkenntniß wird auf Vorstellung der Partey, oder ihres rechtlichen Beystandes, durch eine einfache Verfügung gehoben, und, so bald die Rechte des Gegners dar-

darunter nicht leiden, die gebetne Erklärung darüber ertheilet.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 14. §. 1.

§. 180.

In der preußischen Gerichtshöfen sind zweyerley Arten von Rechtsmitteln gegen ein gegebnes Erkenntniß eingeführt — die Appellation, welche die Beschwerden gegen das in der ersten Instanz gesprochene Urtheil enthält, und die Revision, wodurch die Beschwerden gegen das von dem Appellationsrichter ertheilte Erkenntniß eingeleget werden. Die Verfahrungsart in Ansehung dieser Rechtsmittel ist aber nach den Gerichtshöfen verschieden. Ganz andre Grundsätze müßen beobachtet werden, wann sie gegen ein von dem Obergerichte einer Provinz gegebnes Urtheil erhoben werden; ganz andre, wann ein Untergericht das Erkenntniß abgefaßet hat.

Erster Absatz.

Von der Appellationsinstanz.

Erste Bemerkung.

Verfahrungsart, wann das Obergericht einer Provinz in der ersten Instanz erkannt hat.

§. 181.

Der Appellationsbericht — welcher die Anzeige der gegen das gegebne Erkenntniß eingelegten Beschwerden, und deren Rechtfertigung enthält — muß innerhalb zehn Tagen, nach eröfnetem Urtheile, eingereichet werden [1]).

Wenn

Wenn binnen dieser Zeit der rechtliche Beystand des Appellanten die Ausarbeitung des Berichts nicht vollenden kann [2]), oder wenn der Appellant selbst durch Krankheit verhindert wird, demselben zur Ergreifung des Rechtsmittels Unterricht und Belehrung zu geben [3]), oder, wenn Appellant von dem Gerichtshofe zu entfernt lebt, als, daß binnen der gesetzten Zeit sein rechtlicher Beystand von dem eröfneten Erkenntniß ihm Nachricht geben, und dieser wegen Einlegung eines Rechtsmittels Erklärung zurück erhalten kann [4]), so werden im ersten Fall die vorläufig entworfene Beschwerden dem Appellaten nachrichtlich zugefertiget; im zweyten eine verhältnißmäßige Frist verstattet; und im dritten die einfache Anzeige des rechtlichen Beystandes zu den Acten genommen.

1) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2. §. 20.
2) ebendas. §. 21.
3) ebend. §. 22.
4) ebend. §. 26.

§. 182.

Der eingekommene Appellationsbericht muß nicht nur nach seinen äußern Erfordernißen, in Zusammenhaltung mit den Manualacten des rechtlichen Beystandes, geprüfet [1]), sondern auch auf den eigentlichen Vorwurf der Beschwerden, und auf die zur Unterstützung derselben angeführte Gründe Rücksicht genommen werden. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels selbst wird nach dem Werth des streitigen Gegenstandes, und dem Vorwurf des Erkenntnißes bestimmt [2]), und die Folgen davon — in wie ferne, deßelben unerachtet, das vorige Urtheil in Würklichkeit zu bringen oder deßen Rechtskraft zuvor abzuwarten — nach der Verschiedenheit seines Gegenstandes fest-

ge-

gesetzt [3]). Besondre Aufmerksamkeit verdienet der eigentliche Inhalt des Appellationsberichts und die Gründe, welche Appellant zur Rechtfertigung seiner Beschwerden vorgetragen hat.

1) ebend. Abschn. 2. §. 20. u. 30.
2) ebend. Abschn. 1. §. 3.
3) ebend. §. 5. u. 6.

§. 183.

So verschieden dieser Inhalt und diese Gründe sind, so verschieden sind auch die Verfügungen, welche auf den eingekommenen Appellationsbericht erlaßen werden. — Neue Thatsachen, oder Beweismittel, welche zuerst in dem Appellationsbericht vorkommen, müßen nach den gewöhnlichen Grundsätzen erörtert, untersucht und eingeleitet werden [1]). — Ueber Thatsachen und Beweismittel, die aus dem Verfahren der ersten Instanz entlehnet worden, wird des Appellaten Schlußbericht erfordert [2]). — Thatsachen, welche in der vorigen Instanz beygebracht, aber nicht untersucht, oder für unerheblich geachtet worden, werden — wenige Fälle ausgenommen — zur Untersuchung nicht sogleich verwiesen, sondern, wenn des Appellaten Beantwortung eingekommen, die Verfügung darauf dem Appellationsrichter vorbehalten [3]).

1) ebend. Abschn. 2. §. 36. 37. 38. u. 39.
2) ebend. §. 31.
3) ebend. §. 34. u. 35.

§. 184.

Auf den von Appellaten übergebenen Schlußbericht — wann sonst deßen Erfordernisse beobachtet werden — erfolgt, ohne auf den Inhalt und die darin angeführte Grün-

Gründe Rücksicht zu nehmen, die Vorlegung oder Versendung der Acten zur Abfaßung eines Appellationserkenntnißes.

Ebend. §. 32. u. 33.

§. 185.

Die zur fernern Einleitung, durch den Decernenten oder den Appellationsrichter, §. 183. verwiesene Sache, wird nach eben den Regeln verhandelt, welche die Proceßordnung bey Einleitung und Erörterung streitiger Rechtssachen überhaupt vorschreibet.

Ebend. §. 39. u. f.

§. 186.

Wider eine gegen den Beklagten auf Anrufen des Klägers gegebne Contumacialbescheidung können beide Theile — wenn sonst die gesetzlichen Erfordernißen dazu vorhanden sind — die gewöhnlichen Rechtsmittel erheben, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen. Ihre Einleitung geschiehet nach den vorbeschriebenen Grundsätzen; nur, daß — im Fall beide zugleich ihre Beschwerden einlegten — die Verfügung auf des Klägers Antrag so lange ausgesetzt bleibt, bis über des Beklagten Gesuch erkannt worden.

Ebend. Tit. 14. Abschn. 3. §. 49. 51. u. f.

Zweyte Bemerkung.

Verfahrungsart, wann das erste Erkenntniß bey einem Untergericht gegeben worden.

§. 187.

§. 187.

Die Einleitung der bey dem Unterrichter und zwar der ersten Claße eingelegten Beschwerden, geschiehet entweder unter seiner eigenen Aufsicht, oder unter Aufsicht des Oberrichters, dem er unterworfen ist.

I. In so weit die Einleitung von dem Unterrichter selbst besorget wird, so werden von ihm folgende Regeln beobachtet:

1) Die Zuläßigkeit der eingelegten Beschwerden, und wie das Rechtsmittel zu verstatten, wird nach den allgemein angegebnen Vorschriften [1]) — außer in Bagatellsachen [2]) — beurtheilt.

2) Untergerichte, welche an eben dem Orte, wo das Obergericht sich befindet, errichtet sind, nehmen den Appellationsbericht an, und verordnen deßen Einsendung, mit Begleitung der bis dahin verhandelten Acten, an das Obergericht [3]).

3) Untergerichte, welche sich an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, nicht befinden, verfügen die Einleitung der Beschwerden, so bald solche aus den, in der vorigen Instanz angeführten Gründen, hergeleitet sind, und die Untersuchung vorhin beygebrachter oder neuer Thatsachen nicht erfordert wird [4]).

4) So bald es aber auf diese ankommt, wird die Einsendung des übergebenen Appellationsberichts, und der Acten voriger Instanz an den Oberrichter, und die Bekanntmachung dieser Angabe an den Appellaten zur weitern Achtung verfüget [5]).

5) Rechts-

5) Rechtsmittel, die gegen eine gegebne Contumacialbeſcheidung von dem Beklagten erhoben worden, gehören zur Einleitung und Erkentniß des Unterrichters [6]).

1) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. §. 22. 23. und 32.
2) ebendaſ. Tit. 2. §. 24. u. f.
3) ebend. Tit. 1. §. 25.
4) ebend. §. 27. und 30.
5) ebend. §. 28.
6) ebend. §. 39.

§. 188.

II. Die Verfügungen des Oberrichters auf die von den Untergerichten an ihn gebrachte Beſchwerden beruhen auf folgenden Grundſätzen:

1) Allgemein prüft er die Zuläßigkeit des eingewandten Rechtsmittels §. 182. und 187. und billigt oder verwirft daſſelbe.

2) Appellationsberichte, welche von den Untergerichten, die an eben dem Orte, wo das Obergericht ſeinen Sitz hat, ſich befinden, eingekommen ſind §. 187. Nr. 2, werden durch die beiden Theilen zugeordnete Aßiſtenten geprüfet [1]), und, wenn deren Anzeige darüber eingereichet worden, die fernere Einleitung der Beſchwerden verfüget [2]).

3) Auf Appellationsberichte, in welchen auf Unterſuchung bereits vorgekommener oder neuer Thatſachen angetragen worden, §. 187. Nr. 4, wird dieſe Unterſuchung verfügt, ſolche entweder von dem Oberrichter ſelbſt beſorgt, oder dem vorigen oder einem andern Unterrichter aufgetragen, und dieſem die nöthige Anweiſung, worauf er bey der

Untersuchung sein Augenmerk zu richten, und wie er solche gründlich und zweckmäßig zu vollführen habe, ertheilet [3]).

1) ebend. §. 34. und 35.
2) ebendas. §. 38.
3) ebendas. §. 28. 29. und 34.

§. 189.

Die Einleitung der bey dem **Unterrichter der zweyten Classe** eingelegten Beschwerden weicht noch mehr von jenen Grundsätzen ab. Niemals wird sie von ihm — außer bey Bagatellsachen, und auch hier nicht beständig [1]) — übernommen. Er besorgt nur, nach geschehener schriftlicher Aufnahme der Beschwerden — ohne sich in eine weitere Beurtheilung ihrer Statthaftigkeit, die appellable Summe ausgenommen, einzulassen [2]) — die Versendung der Acten, und der dazu gehörigen, die Stelle der Manualacten vertretenden Separatprotocollen, an den Oberrichter, und giebt, mit Beylegung der Abschrift des über die aufgenommene Beschwerden abgehaltenen Protocolls, davon dem Appellaten Nachricht [3]).

1) ebend. Tit. 2. §. 29. und 30.
2) ebend. Tit. 1. Abschn. 2. §. 51.
3) ebend. §. 53. und 54.

§. 190.

Die Beschäftigungen des **Oberrichters** sind nach eingekommenen Acten verschieden:

1) Er beurtheilt die Statthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels, und bestimmt darnach dessen fernere Einleitung, oder dessen Verweigerung [1]).

2) Er ordnet — wenn gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels kein Bedenken obwaltet, und zur Einleitung der Sache Assistenten gezogen werden kön-

können, oder der Gegenstand desselben keine geringfügige Summe ist — so wohl dem Appellanten als Appellaten rechtliche Beystände zu, ertheilet jedem derselben eine besondre Vorschrift, um die Gerechtsame seiner Partey zu besorgen, weiset jene an, ihre Beystände, binnen einer bestimmten Frist, mit gehörigem Unterricht zur Fortsetzung der Sache zu versehen [2]), besorgt die Einhändigung dieser Verordnung, damit sie zur Einsicht und Wissenschaft der Theilnehmer kommen [3]), und verfügt überhaupt die zweckmäßige Einleitung der Beschwerden [4]).

1) ebend. §. 51. und 55.
2) ebend. §. 55. und 62.
3) ebend. §. 56.
4) ebend. §. 63.

Zweyter Absatz.
Von der Revisionsinstanz.

§. 191.

Die dritte oder Revisionsinstanz, welche gegen ein von dem Oberrichter in der ersten und zweyten Instanz gegebnes Urtheil eingeleget wird, bedarf keiner besondern Einleitung. Der Decernent prüft den eingekommenen Revisionsbericht nach seinem Inhalte und Gegenstande, und überhaupt seine Zulässigkeit [1]), und verfügt die Beförderung der Acten zur Abfassung eines Erkentnisses [2]).

1) ebendas. Th. 1. Tit. 15. §. 1.
2) ebend. §. 5. und 6.

§. 192.

Der Unterrichter der ersten Classe, wenn gegen das ihm zur Bekantmachung zugestellte Appellationsur-

theil — welches auf sein in erster Instanz gesprochnes Erkentniß erfolget ist — Revisionsbeschwerden eingelegt werden, beurtheilt dessen Statthaftigkeit [1]), und überreicht die darüber aufgenommene Anmeldung, nebst den ergangenen Acten, dem Revisions- oder Oberrichter, welcher die Vorlegung derselben zur Erhaltung eines Revisionserkentnisses besorgt [2]).

1) ebend. Th. 2. Tit. 1. §. 32.
2) ebend. §. 31.

§. 193.

Beschwerden, welche gegen das Appellationserkentniß in einer von dem Unterrichter der zweyten Classe in erster Instanz eingeleiteten Sache eingelegt worden, werden von dem Oberrichter, nach ihrer Zulässigkeit geprüft, und zur Entscheidung befördert.

Ebendas. Th. 2. Tit. 1. §. 63. und 32.

Jede Provinz hat ihre eigene Vorschriften, welche festsetzen, von welchem Obergericht das Revisionserkentniß abzufassen ist, und an welches in dieser Absicht die geschloßnen Acten abzusenden sind. Eine nähere Kenntniß davon giebt das

Project der Tribunalordnung Tit. 8. und 11;

die dasselbe erläuternde Verordnungen, welche in dem

ausführlichen Anhange des Codic. Frid. S. 265. u. f.

gesamlet sind, und die neuern dahin gehörigen Vorschriften wegen der Revision in Kirchen- und Ehesachen

der Französischen Colonie
vom 5. November 1771.

wegen Ostfriesland
vom 12. November 1768.

und wegen Preußen
vom 2. April 1772.

Dritte Abtheilung.
Verfügungen, wann die gegebne Erkentnisse rechtskräftig geworden sind.

§. 194.

So bald beide Theile sich bey dem Ausspruch des ersten oder zweyten Erkentnisses beruhigen, oder, wann alle Instanzen durchgegangen, alle Rechtsmittel erörtert sind, kurz wenn der richterliche Urtheilsspruch rechtskräftig fest stehet, so muß nunmehro die Sache an den einmahl angesponnenen Fäden bis zum Ziele fortgeführet, und dadurch zur Endschaft gebracht werden.

§. 195.

Die fernere Einleitung der Sache geschiehet nicht immer vor dem Richter, der zuletzt darin gesprochen hat. Die dabey vorkommende Fälle müssen unterschieden werden.

1) Wird das von einem Untergerichte gegebne Erkentniß rechtskräftig, und von den Theilnehmern keine Beschwerden dagegen eingeleget, so verstehet sich von selbst, daß auch der Unterrichter den fernern Gang der Sache, ihrem Endzwecke und der Entscheidung gemäß, befördert.

2) Hat die Verhandlung vor dem Oberrichter in erster und in den übrigen Instanzen geschwebt, so erläßt dieser solche Verfügungen, welche die weitere Einleitung und den Betrieb der Rechtssache zur Absicht haben.

3) Ist der von dem Unterrichter in erster Instanz eingeleitete und entschiedene Rechtsstreit, auf die da-

gegen eingelegte Beschwerde, zum Urtheilsspruch des Oberrichters gediehen, und das Erkentniß des Unterrichters rechtskräftig bestätiget worden, so gehen die Untergerichtsacten, auf Kosten desjenigen, welcher ohne Grund ein Rechtsmittel eingeleget hat, mit Beylegung der Abschriften der in den höhern Instanzen ergangenen Entscheidungen zur fernern Einleitung zurück. Abschriften der in den Untergerichtsacten befindlichen Erkentnisse werden zu den Obergerichtsacten genommen, diese werden aus der Proceßliste gelöscht, und unter den beendigten Actenstücken aufbewahrt.

4) So bald von dem Obergerichte hingegen der Urtheilsspruch des Unterrichters abgeändert worden, so bleibt bey jenem die Einleitung und Fortsetzung der Rechtssache bis zur völligen Beendigung.

Ausnahmen von dieser Regel machen einige besondre Arten von Rechtshändeln, bey deren fernern Einleitung die Gegenwart und das persönliche Erscheinen der Parteyen nothwendig ist — zum wenigsten zur Beförderung derselben abzwecket —; die vom Unterrichter mit besserm Erfolge und Verwendung wenigerer Kosten fortgesetzt werden können, mithin auch dahin, des abgeänderten Erkentnisses ohnerachtet, verwiesen werden müssen. Beyspiele davon sind alle Rechnungs-, Erbsonderungs-, Concursachen-Streitigkeiten unter Gemeinen, in so ferne zu deren Untersuchungen localkentnisse, die nur durch wiederholte Besichtigungen und an Ort und Stelle selbst erworben werden können, erforderlich sind, u. s. w.

§. 196.

§. 196.

Wann der Richter — er sey Ober- oder Unterrichter — die Fortsetzung der Sache bis zu ihrer Endschaft betreiben will, so eröffnen sich hauptsächlich zwey Wege, worauf er sie zu solcher führen kan. Es ist entweder auf Beweis, Bescheinigung, Gegenbeweis, Gegenbescheinigung erkannt worden, und diese sind einzuleiten, oder deren Einleitung bedarf es nicht, sondern es kömmt nur auf Vollziehung und in Würklichkeit Setzung der rechtskräftig gegebnen Erkenntnisse an. — Beide Fälle erfordern verschiedene, eigenthümliche Verfügungen.

Erste Abhandlung.

Verfügungen bey Einleitung des Beweises und Gegenbeweises, Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen, ohne Rücksicht auf die Arten der Beweismittel.

§. 197.

Die Einbringung des Beweises und der Bescheinigung ist in den mehresten Gerichtshöfen von den Gesetzen an eine bestimmte Frist gebunden, und von ihnen vorgeschrieben, von welchem Zeitpunct an solche zu rechnen ist. Gewöhnlich darf sie nicht verlängert werden, und ein Gesuch, worin auf Verlängerung oder Aussetzung derselben angetragen wird, ist unstatthaft.

§. 198.

So bald der zur Einreichung des Beweises oder Bescheinigung bestimmte Zeitraum verflossen ist, und der Beweis- oder Bescheinigungsführer seine Verbindlichkeit darin nicht erfüllet hat, so ist es Pflicht des Richters, auf Ansuchen des Gegentheils, oder von Amts wegen, entweder den zu führenden Beweis u. s. w. für erloschen sofort zu achten, oder — wie es in einigen Gerichtshöfen hergebracht ist — den Beweisführer in einem anzusetzenden Termin zur Erfüllung seiner Obliegenheit nochmals aufzufordern. Der Inhalt der Vorladung zu diesem Termin ist derjenigen ähnlich, welche nach ihren Bestandtheilen bey anderer Gelegenheit ist entworfen worden, §. 122; nur die Verwarnung, welche ihr angehänget wird, weicht von jener ab. Durch sie wird der Beweis- oder Bescheinigungsführer erinnert, daß, wenn er auch in diesem Termin seiner Verbindlichkeit nicht genügte, der nachgelassene Beweis oder Bescheinigung für wegfallend angenommen, und die Sache so beurtheilt werden solle, als könne oder wolle er den Beweis, oder die Bescheinigung nicht führen.

§. 199.

Die übergebne Beweis- oder Bescheinigungsantretung wird — bevor auf solche verfüget, oder deren fernere Einleitung veranlasset werden kan — allgemein geprüfet, und dabey untersuchet:

1) Ob sie binnen der von den Gesetzen bestimmten Zeit eingereichet;

2) Ob sie nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung eingerichtet;

3) Ob

3) Ob ſchon gegenwärtig die förmliche Einleitung derſelben zu verfügen ſey.

§. 200.

1) Die Beweis- oder Beſcheinigungsantretung, welche nach Ablauf der von den Geſetzen einmahl beſtimmten Friſt, oder in dem zur Einreichung bezielten Termin §. 198. nicht übergeben worden, darf nicht angenommen, und darauf zur fernern Einleitung der Sache nicht verfüget werden. Sie wird mit Begleitung der Gründe der verweigerten Annahme zurückgegeben. — So iſt die Regel —. Abweichungen davon lehret die tägliche Erfahrung. Man vergißt die Strenge der Geſetze, nimt den übergebnen Beweis an, und verfügt deſſen Einleitung.

§. 201.

2) Die vorſchriftsmäßige Einrichtung der Beweis- oder Beſcheinigungsantretung begreift die Beobachtung der äußern und innern Erforderniſſe derſelben in ſich. Auf beide richtet der Decernent ſein Augenmerk. Nach jenen prüft er die Form der Beweisarticul, den Werth des gebrauchten Stempelpapiers, u. ſ. w. Nach dieſen unterſucht er den innern Gehalt der Beweis- oder Beſcheinigungsarticul, und die Angabe der Beweismittel, wodurch die einzelne in Articul gebrachte, kleinere und aufgelöſete Sätze des zum Beweis oder zur Beſcheinigung geſtellten Hauptſatzes, wahrgemachet werden ſollen. Bemerket er in Anſehung dieſer Erforderniſſe eine Unvollſtändigkeit, ſo verfüget er, bevor er zur Hauptſache ſich wendet, deren Berichtigung — die Articul beſtimmter, gründlicher, und deutlicher zu faſſen — die Beweismittel genauer anzugeben — die Urkunden ge-

hörig zu verzeichnen, oder in beglaubter Abschrift zu übergeben — die vorgeschlagenen Zeugen nach ihrem Aufenthalte, Gewerbe ꝛc. zu bestimmen, u. s. w.

Vorläufige Verfügungen dieser Art haben die Absicht, den auszuführenden Beweis, oder Bescheinigung, ganz vollständig zu machen, den Hindernissen, wodurch dessen Einleitung, auf des Gegentheils Erinnerung, oder Anfragen des Beweiseinleiters, in der Zukunft aufgehalten werden könnte, vorzubeugen, und alle unnöthige, dazu erforderliche Kosten und damit verbundene Verzögerungen der Sache abzuwenden.

§. 202.

3) Nach der Natur der Sache kan ein Beweis oder Bescheinigung nicht eher angetreten werden, als bis rechtskräftig, und unumstößlich gewiß feststehet, welche Sätze bewiesen werden sollen, und wer deren Beweis übernehmen soll. Dieser Grundsatz leidet in verschiedener Absicht eine Ausnahme, und zwar allgemein:

a) Wenn der angetretene Beweis den Zweck hat, das Beweismittel, welches durch die länge der Zeit verdunkelt werden, oder verlohren gehen könnte, zu erhalten, und dasselbe zum **beständigen, ewigen Gedächtniß** zu begründen.

So bald die Zulässigkeit des Gesuchs an sich geprüfet ist, wenn die rechtlichen Erfordernisse desselben vorhanden sind, und die zur Unterstützung angeführte Gründe erwogen und erheblich befunden worden, so wird die Aufnahme des Beweises, nach den allgemeinen Regeln, die bey jeder Art der Beweismittel unten näher bestimmt werden sollen, verfüget. Die geschehe-

ne

ne Einleitung des Beweises selbst, die deshalb aufgenommene Protocolle, Zeugenaussagen u. s. w. bleiben in des Richters Verwahrsam so lange uneröffnet, bis von ihnen, ihrer Absicht gemäß, ein Gebrauch gemachet werden kann.

Ganz übereinstimmend mit diesen Grundsätzen ist, in diesem Fall, die Vorschrift der preußischen Gerichtsordnung [1]; nur daß der Gegner — wenn nicht dringende Ursachen eine beschleunigende Aufnahme des Beweises erheischen [2]) — zuvor mit seinen Erinnerungen gegen die Thatsachen, worüber der Beweis eingeleitet werden soll, und die Beweismittel, gehöret werde [3]), damit alle Umstände und Begebenheiten, worauf die Aufnahme des Beweises gerichtet werden soll, vollständig entworfen werden können [4]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 9. §. 3. 5. bis 8. 21. 26. und 27.
2) ebend. §. 20.
3) ebend. §. 9. 22. und 23.
4) ebend. §. 14. 16. und 19.

b) Verschiedene Ordnungen einzelner deutscher Gerichtshöfe erlauben, daß der Beweis, die Bescheinigung, so bald solcher nur erkannt worden, eingereichet, dessen Einleitung und Ausführung jedoch so lange ausgesetzet werde, bis die, gegen das auf Beweis gesprochene Urtheil, eingelegte Beschwerden rechtlich erörtert, und der zu beweisende oder zu bescheinigende Satz rechtskräftig bestimmt worden. In diesen Gerichtshöfen bedarf es blos der Zufertigung der übergebenen Beweisantretung an den Gegentheil.

Allein

Allein man gehet noch weiter;

c) Man fordert nicht nur die Antretung des Beweises selbst, sondern man verfügt, während der eingelegten und unentschiedenen Rechtsmittel, die förmliche Einleitung desselben, und diß in folgenden Fällen:

aa) So bald der Beweis- oder Bescheinigungsführer die Einleitung des Beweises oder der Bescheinigung auf seine Kosten verlanget.

bb) Wann Zeugen, welche bejahrt, oder mit Gefahr des Lebens krank sind, vorgeschlagen worden.

cc) In Rechtssachen, worin das gegebne Erkentniß — des dagegen eingelegten Rechtsmittels unerachtet — in Würklichkeit gesetzt werden kan §. 154.

z. B. in Wechsel-, Aliment-, u. a. Sachen.

dd) Wann derjenige, gegen den der erkannte Beweis oder Bescheinigung gerichtet ist, und geführet werden soll, dessen Einleitung auf seine Gefahr und Kosten nachsuchet.

§. 203.

Alle Grundsätze, welche zur Einleitung des Beweises, oder der Bescheinigung, bis dahin allgemein sind vorgetragen worden, finden auch bey Ertheilung der Verfügungen ihre Anwendung, welche auf den übergebenen Gegenbeweis, oder Gegenbescheinigung, angegeben werden müssen; es wäre denn, daß die besondre Verfassung eines Gerichtshofes davon eine Ausnahme machte, und ein andres verordnete.

Zweyter Abſchnitt.

Verfügungen nach Beſchaffenheit der verſchiedenen Beweis- und Beſcheinigungs-, Gegenbeweis- und Gegenbeſcheinigungsmittel.

§. 204.

Von der Einleitung des Beweiſes und der Beſcheinigung, des Gegenbeweiſes und der Gegenbeſcheinigung, laſſen ſich ganz allgemeine Grundſätze angeben. Sie werden nach den verſchiedenen Arten der Beweismittel gebildet. So mannigfaltig dieſe ſind, ſo verſchieden ſind auch die Verfügungen, wodurch angetretne Beweiſe u. ſ. w. eingeleitet werden.

Nach der preußiſchen Juſtizverfaſſung bedarf es keiner förmlichen Beweisantretung u. ſ. w. ſondern die Aufnahme der zur Erörterung ſtreitiger Thatſachen vorgeſchlagenen Beweismittel geſchiehet ohne weitern Antrag der Parteyen durch den Richter, dem die Einleitung der Sache aufgetragen worden, welcher der Ausmittelung der Wahrheit nachgehet, wo er Spuren davon zu finden glaubt, und deſſen Freyheit es überlaſſen iſt, welcher Mittel er ſich bedienen will, um licht und Aufklärung über die ſtreitige Sache zu verbreiten. Die dabey anzunehmende Grundſätze ſind in einiger Abſicht mit den allgemeinen übereinſtimmend, in einiger Abſicht, wie es nicht anders ſeyn kan, davon abweichend. Beweiſe dieſes Satzes werden die bey jedem Beweismittel zu machende Anmerkungen abgeben.

Erste Bemerkung.

Verfügungen, wann der Beweis ꝛc. durch Urkunden angetreten wird.

§. 205.

Die Urkunden, wodurch der Beweis geführet werden soll, befinden sich entweder in den Händen des Beweisführers, oder in dem Verwahrsam eines andern.

§. 206.

Sind die **Urkunden in des Beweisführers Verwahrsam**, so müssen sie in der Beweisantretung nicht nur verzeichnet und angegeben, sondern auch derselben beygefüget seyn. Der Decernent prüft in dieser Absicht vorläufig:

1) ob die Urkunden, deren man sich als Beweismittel bedienen will, bey der Beweisantretung nach ihrem Gegenstand, Tag der Ausstellung, und dem Namen des Ausstellers gehörig verzeichnet, würklich mit übergeben, oder, wo sie sich in den Actenstücken schon befinden, nachgewiesen worden?

   Eine vorgefundene Unvollständigkeit bewürkt die Auflage an den Beweisführer, solcher — bevor auf die Beweisantretung verfüget werden könne — abzuhelfen, die fehlende oder unbemerkt gebliebene Urkunden noch herbeyzuschaffen, und überhaupt das Mangelhafte, nach einer gegebnen Anweisung, zu berichtigen.

2) Ob die Urkunden in der Urschrift, oder in Abschrift beygefüget worden?

Originalien dürfen nie ein Theil der Acten werden. Sind sie mit der Beweisantretung übergeben, so wird deren Aufbewahrung in der Cancelley oder Registratur verfügt, und daß beglaubte Abschriften davon auf Kosten des Beweisführers zu den Acten genommen werden, verordnet. Einfache Abschriften haben an sich keine Beweiskraft. Die Beglaubigung derselben wird dahero entweder dem Beweisführer aufgegeben, oder deren Fertigung auf Kosten desselben besorget.

§. 207.

Auf diese vorläufige Verfügungen erfolgt die Hauptangabe selbst — Mittheilung der Beweisantretung und ihrer Beylagen an den Gegner, in so ferne er solche noch nicht erhalten hat — Bestimmung der Tagefahrt und Vorladung zur Vorlegung und Anerkennung der Urkunden — Anzeige der Folgen des Nichterscheinens in derselben, daß die beygebrachte Urkunden für anerkannt, und ihr Inhalt für eingeräumt geachtet werden solle.

In den Gerichtshöfen, nach deren Verfassung der erste zur Anerkennung der Urkunden angesetzte Termin von diesen entscheidenden Folgen nicht ist, wird die einfache Vorladung verfügt, und wann diese fruchtlos ist, die zweyte unter der angegebnen Verwarnung erlassen.

§. 208.

Urkunden, welche in eines andern Händen, und nicht in des Beweisführers Verwahrsam sind, müssen von demselben herbeygeschaffet, und deren Herausgabe nachgesuchet werden.

§. 209.

§. 209.

Gerichtliche Urkunden, welche bey dem Gerichtshofe, wo der Beweis eingeleitet wird, aufbewahret liegen, werden von dem Aufseher des Archivs, durch Vorzeigung oder Mittheilung einer einfachen Abschrift der Verfügung, erfordert, mit der Auflage — die verlangten Urkunden aufzusuchen, und sie vor dem anstehenden Termin zu übergeben. Fremde Gerichtshöfe, in deren Verwahrsam die verlangte Urkunden sich befinden, werden um deren Mittheilung, bis nach gemachtem Gebrauch, ersuchet; untergeordnete Gerichte aber zu deren Einsendung, mit Bestimmung einer Frist, angewiesen.

§. 210.

Wären die Urkunden, deren Herausgabe gesuchet wird, in den Händen eines Theilnehmers des Rechtshandels; wäre der Kläger Beweisführer, und verlangte dieser von dem Beklagten die Verabfolgung derselben, so wird letzterer zur Herausgabe und Vorlegung der Urkunden, oder, wann er solche nicht besitze, zur Ablegung des Ausantwortungseides aufgefordert. Die Nichtbefolgung dieser Auflage hat entscheidende Würkungen. Die Urkunden — von denen sein Gegner Abschrift beygebracht hat — werden für herausgegebne, und daß deren Inhalt den Beweissatz bestärke, den Beklagter dadurch begründen wollen, angenommen, oder — wann keine Abschriften der geforderten Urkunden eingereichet worden — die Articul, zu deren Erweisung die Herausgabe nachgesuchet ist, für eingeräumt und zugestanden geachtet.

§. 211.

§. 211.

Eine gleichförmige Verfügung ergehet an den Kläger, wenn von diesem auf des Beklagten Ansuchen Urkunden gefordert werden §. 210. Nur die Folgen, welche sie begleiten, sind verschieden. Sein Ungehorsam bewürkt, daß er mit seiner Klage nicht weiter gehöret und damit abgewiesen werde.

§. 212.

Soll ein Dritter im Besitz gewißer Urkunden seyn, deren der Beweisführer als Beweismittel sich bedienen will, so wird — wann der Aufenthalt des Besitzers der Urkunden bestimmt und genau angegeben ist, weil sonst auf den Antrag nicht Rücksicht genommen werden kann — die Ausantwortung derselben, oder die Ableistung des Editionseides verordnet. Dieser Befehl — solte er nicht befolget werden — wird bey Strafe erneuret, und bey fortdaurendem Ungehorsam die gewöhnlichen Zwangsmittel, welche richterlichen Befehlen den gehörigen Nachdruck geben, angewendet.

Urkunden, welche in den Händen eines Besitzers sind, der sich außer dem Gerichtsbezirk befindet, werden mittelst Anschreiben erfordert.

Die Gesetze der preußischen Staaten überlaßen diese Auswürkung demjenigen, auf deßen Antrag die Urkunden herausgegeben werden sollen.

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 10. §. 38.

§. 213.

Neu aufgefundene und nach dem Ablauf der einmal zur Beweisantretung bestimmten Zeit beygebrachte Ur-

kunden, werden nur in so ferne angenommen, und die fernere Einleitung darüber verfügt, als es, nach den Vorschriften eines jeden Gerichtshofes, überhaupt, und unter gewißen Bedingungen erlaubt ist, Beweismittel zu ändern, und später vorgefundene Urkunden noch beyzubringen.

§. 214.

Alle diese Hauptverfügungen werden oft mit einigen Nebenverfügungen begleitet, welche die nähere Bestimmung und Aufklärung der Urkunden zum Endzweck haben. Besonders gehört dahin, wenn wegen der Schriftzüge einer streitigen Urkunde die Vergleichung derselben mit andern unstreitigen Schriften geschehen soll, oder, wenn von Urkunden, die in einer unbekannten Sprache abgefaßet sind, Uebersetzungen verlanget werden.

§. 215.

Die nachgesuchte Vergleichung der Hände setzt eine Urkunde zum voraus, die in Ansehung der Schriftzüge von beiden Theilen unbestritten ist, mithin im gegenwärtigen Fall als ein sichrer Maaßstab angewendet, und als eine untadelhafte Vorschrift zum Grunde geleget werden kann. So bald der Decernent von deren Daseyn versichert ist, und derjenige, der sich dieses Beweismittels bedienen will, den Eid für Gefährde abgeleistet hat, so erfolgt die Anweisung, daß jeder Theil einen Kunstverständigen, der die nöthige Einsicht und Kenntniß in Beurtheilung der Schriftzüge hat, zu der anzustellenden Vergleichung der Hände in Vorschlag bringe — oder, daß sonst von Amtswegen deren Wahl geschehen solle. Auf erfolgte, oder nicht erfolgte Erklärung wird

die

die Vorladung der vorgeſchlagenen, oder von dem Richter ſelbſt ernannten Schreibmeiſter verfüget, und die Theilnehmer des Geſchäftes zur Beywohnung der Verpflichtung derſelben vorgefordert.

Nach den preußiſchen Rechten darf über die bloſſe Unterſchrift einer Urkunde die Vergleichung der Schriftzüge nicht geſtattet werden. Sonſt ſind die übrigen Verfügungen übereinſtimmend.

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 10. §. 66. u. f.

§. 216.

Der Gegner des Beweisführers iſt nur ſolche Urkunden anzuerkennen ſchuldig, die ihm in ſeiner Mutterſprache vorgeleget werden. Urkunden, die in einer fremden Sprache, welche die Vaterlandsſprache des Beweisführers, oder des Gerichtshofes nicht iſt, abgefaßet ſind, müßen dahero in dieſe Sprache übertragen, und für eine treue und richtige Ueberſetzung derſelben geſorget werden. Dieſe Ueberſetzung ſuchet entweder die Partey ſelbſt nach, und ſchlägt ihrer Seite einen Dolmetſcher vor, oder der Richter verfüget ſolche von Amtswegen. In jenem Fall wird dem Gegentheil auch ſeiner Seits einen Sprachverſtändigen zu benennen überlaßen. Wählet er ihn, ſo wird jedem der ernannten Dolmetſcher die Urkunde vorgelegt, und angewieſen, eine getreue, richtige Ueberſetzung, nach ihrer vollkommenſten Einſicht, und ſo wie ſie die Wahrheit derſelben eidlich zu erhärten bereit wären, anzufertigen. In dieſem Falle — und wann der Richter von Amtswegen eine Ueberſetzung der beygebrachten Urkunden für nöthig erachtet, oder wenn die Parteyen die Wahl der Dolmetſcher demſelben überlaßen, oder wann dieſe in Ernennung derſelben ſich ſäumig bezeigen, oder

darüber sich nicht vereinigen können —wird solche einem, oder — noch sichrer — zweyen Männern aufgetragen, welche der Sprache, worin die Urkunde geschrieben, vollkommen kundig und verständig sind, und in deren gutem Willen, eine treue Uebersetzung liefern zu wollen, kein Mistrauen zu setzen ist. Eingekommene Uebersetzungen werden den Theilnehmern in Abschrift zu dem bestimmten Zweck zugefertiget, und wegen Belohnung der Uebersetzer das nöthige zugleich mit verfüget.

Zweyte Bemerkung.

Verfügungen, wann der Beweis ꝛc. durch Zeugen geführet werden soll.

§. 217.

Die Verfügungen, welche bey dieser Art von Beweismittel vorkommen, laßen sich auf zwey Hauptgattungen zurückführen. Sie werden veranlaßt, entweder ehe von dem Beweismittel selbst Gebrauch gemacht werden kann, um solches zum eigentlichen, bestimmten Zweck nur einzuleiten, oder sie gehen auf die Anwendung deßelben, wenn es gehörig eingeleitet und vorbereitet worden.

I. Vorbereitende Verfügungen zur eigentlichen Bestimmung und künftigen Anwendung des Beweismittels durch Zeugen.

§. 218.

Gegen die von dem Beweisführer eingereichte Articul, über deren Inhalt vorgeschlagene Zeugen vernommen

men werden sollen, muß der Gegentheil mit seinen Erinnerungen gehöret, und überhaupt wegen Abhörung der Zeugen nichts einseitiges verfüget werden. In dieser Absicht wird der Gegner des Beweisführers, besondre Fragestücke, binnen einer bestimmten Frist, einzureichen aufgefordert, und von der Vernehmung der Zeugen, wem solche aufgetragen worden, oder wenn sie erfolgen soll, benachrichtiget.

§. 219.

Die besondern von dem Gegenbeweisführer zu entwerfende Fragestücke — denn die allgemeinen Fragestücke verstehen sich von selbst, und werden von dem Zeugenvernehmer, ohne Erinnern, angewendet —, werden in so ferne angenommen, als sie binnen der bestimmten Zeit, in der gesetzlichen Einkleidung übergeben worden, und, nach der Gattung des Proceßes, erlaubet sind. In gegenseitigen Fällen wird von ihnen kein Gebrauch gemacht.

§. 220.

Einer Mittheilung dieser besondern Fragestücke an den Beweisführer bedarf es nicht. Sie sind blos zum Gebrauch des Zeugenvernehmers, und daß dieser solche bey Abhörung derselben zum Grunde lege, entworfen, und werden dahero auch nur diesem zu dem bestimmten Endzweck mit den Beweisarticuln selbst zugestellet, oder — wenn solche schon abgegangen sind — ohne Zeitverlust nachgesendet.

§. 221.

Die Abhörung der Zeugen muß auf die kürzeste Art, und mit Ersparung aller möglichen Kosten besorget

werden. Ist der Zeuge der Gerichtsbarkeit des Richters, der den Beweis einleitet, unterworfen, und an dem Orte des Sitzes des Gerichtshofes, oder in der Nähe desselben wohnhaft, so übernimmt dieser die Vernehmung deßelben, ladet ihn zu einem bestimmten Termin zur Vereidigung und Abhörung vor, mit der Andeutung, daß sein Ausbleiben für Ungehorsam werde angesehen, er dieserhalb in Geldstrafe genommen, oder — welches besonders bey Leuten von geringerm Stande bemerkt zu werden pflegt — daß er durch thätliche Zwangsmittel zum Erscheinen werde angehalten werden.

Die Vernehmung entfernter Zeugen — deren Gegenwart nur durch viele Kosten würde zu erhalten seyn — oder solcher Zeugen, welche durch Krankheit oder aus andern in den Gesetzen genehmigten Gründen vom persönlichen Erscheinen entschuldiget werden — wird bald auf Ansuchen derselben, bald von Amtswegen einem andern, dem Befehle des Oberrichters unterworfenem Richter aufgetragen.

Zeugen, welche in fremden Gerichtssprengeln wohnen, werden, auf Ersuchungsschreiben, von ihrer unmittelbaren Obrigkeit abgehöret, oder von dieser zur Vernehmung vor dem Gerichtshof, der die Einleitung besorgt, gestellet.

§. 222.

Mehrere Zeugen, welche zur Vernehmung vorgefordert werden, können — wann sie nicht von sehr unterschiedenem Stande sind — in einer Verordnung, durch einen Umlauf, der ihnen durch den Gerichtsboten vorgezeiget, oder deßen Inhalt durch ein andres Gericht ihnen

nen bekannt gemachet und verſtändiget wird, vorgeladen werden.

§. 223.

Von der freyen Beſtimmung des Richters, welcher den Beweis einleitet, hängt es ab, ob die vorgeſchlagene Zeugen, die unter ihm ſtehen, zur Vernehmung ſich vor ihm einfinden ſollen, oder, ob er deren Abhörung einem andern Gerichte auftragen, und welches Gericht er dazu erwählen will. §. 221. Er entſcheidet hierin, ohne auf das, oft willkührliche, und auf Abſichten ſich gründende Geſuch, der Parteyen Rückſicht zu nehmen. Allein auch bey dieſer ſeiner freyen Wahl handelt er nach gewißen Grundſätzen. So viel als möglich, erwählet er

1) einen Mann, der die zur Beſorgung dieſes Geſchäftes erforderliche Einſichten, Fähigkeiten, Geiſteskräfte und Erfahrung beſitzet, und der Sprache, worin der Zeuge vernommen werden ſoll, kundig iſt.

Wäre er in der Sprache des Zeugen nicht genug erfahren, ſo wird ihm ein, allenfalls zu verpflichtender, Dolmetſcher zugeordnet, und dieſer auf ſeine beſondre Pflichten verwieſen.

2) einen Mann, der die gewiße Vermuthung für ſich hat, daß er den guten Willen habe, dieſen Auftrag mit aller Treue, Unparteylichkeit und Gewißenhaftigkeit zu vollziehen.

Auch die entfernteſte Theilnehmung, auch der Schein derſelben, muß hier in Betrachtung kommen. Aus dieſem Grunde kann dem Richter der erſten Inſtanz, deßen Ausſpruch in den

folgenden Gängen des Rechtsstreits abgeändert worden, oder dem, der einem oder dem andern Theile in der Sache beyräthig gewesen, oder sonst mit ihm in Verbindung stehet, die Vernehmung der Zeugen nicht übertragen werden.

3) einen Mann, der die ihm aufgetragene Geschäfte nicht verzögert, sondern mit Thätigkeit und raschem Schritte fortarbeitet.

4) einen Gerichtshof, deßen Sitz an dem Ort des Aufenthalts des Zeugen, oder zum wenigsten in deßen Nähe sich befindet.

§. 224.

Der wesentliche Inhalt einer Verfügung, wodurch einem Untergerichte die Vernehmung eines Zeugen aufgetragen, oder ein fremdes Gericht um deßen Abhörung ersuchet wird, ist mit einander gleichförmig, und nur in der äußern Einrichtung verschieden. — Zufertigung der übergebnen Beweisarticul und eingekommenen besondern Fragestücke — Befehl oder Ansuchen, die Zeugen über die Articul und Fragestücke, oder andre nach der Lage der Sache von Amtswegen zu entwerfende Fragen, zu vernehmen — ihnen die den Articuln beygefügte Urkunden zur Einsicht, Erklärung und Anerkennung vorzulegen — sie zu vereidigen — dazu die Parteyen entweder selbst vorzuladen, oder denselben — welches bey den mehresten Gerichtshöfen zur Ersparung der Kosten angenommen ist, wenn sie nicht von selbst erscheinen — von Amtswegen jemanden zu bestellen, in deßen Gegenwart die Zeugen verpflichtet werden — über die Außagen derselben eine förmliche, vorschriftsmäßige Urkunde zu fertigen und solche verschloßen einzusenden.

Der

Der Auftrag an einen Unterrichter wird mit Bestimmung des Zeitraums begleitet, binnen welcher solcher ausgeführet, und der Rotulus eingesendet werden soll.

§. 225.

Verschiedene Vorfälle können sich ereignen, welche dem Fortgange dieser Verfügungen entgegen treten, und wodurch die veranlaßte Vernehmung der Zeugen entweder aufgehalten, oder ganz verhindert und wendig gemacht wird. Zu diesen Ereignißen giebt bald derjenige, dem die Abhörung derselben aufgetragen worden, theils weil Bedenken gegen seine Person obwalten, §. 226, theils weil er in Erfüllung seiner Pflicht säumig ist, §. 227, Anlaß; bald die Personen der vorgeschlagenen Zeugen selbst §. 228. bis 237, bald die Articul und Fragen, welche bey ihrer Vernehmung zum Grunde geleget werden sollen §. 238, Gelegenheit.

§. 226.

Dem Beweisführer so wohl, als seinem Gegner stehet es frey, gegen die Wahl desjenigen, dem die Vernehmung der Zeugen aufgetragen, oder der darum ersucht worden, sein Bedenken zu äußern, die Gründe davon anzuführen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Sind die Gründe erheblich — und sie sind es, so bald des Zeugenvernehmers Unparteylichkeit, Fähigkeit u. s. w. aus Gründen in Zweifel gezogen wird — so wird ein andrer, deßen Bestimmung dem Richter allein überlaßen bleibt §. 223, gewählet, und demjenigen so wohl, an den der erste Auftrag oder Ge-

such gerichtet war, die Aufhebung deßelben bekanntgemacht, als dem Gegner des Suchenden Nachricht davon gegeben. Sind die Gründe aber von keiner, oder von so geringer Bedeutung, daß sie eine Veränderung der ersten Angabe nicht bewürken können, so wird der Suchende mit seinem Antrage, unter Anführung der Gründe und Widerlegung seiner Erinnerungen, abgewiesen. Einer Bekanntmachung an seinen Gegner, oder an den, der die Zeugen vernehmen soll, bedarf es nicht. Der Zwischenpunct ging allein den Richter und den an, der in diesem Falle gegründete Bedenken zu haben vermeinte.

§. 227.

Verzögert der Zeugenvernehmer die Erfüllung des ihm gegebnen Befehls und Auftrags, und wird die Sache in ihrem Fortgange dadurch aufgehalten, so wird er, auf Ansuchen des Beweisführers oder von Amtswegen, unter angedroheter Geldstrafe, daran erinnert, und, wann diese Erinnerung nichts fruchtet, der Befehl, bey erhöheter Geldstrafe, erneuert, und, wann auch dieser ohne Würkung bleibt, dem Landreuter der Befehl zur Einlegung bey dem Säumigen ertheilt, oder andre rechtliche Zwangsmittel angewendet, bis der bestimmte Zweck dadurch erreichet, und der Säumige zu seiner Pflicht zurückgeführet worden. Fremde Gerichte werden wiederholentlich ersuchet, und durch erneuerte Anschreiben um Ueberschickung der aufgenommenen Zeugenaussagen gebeten. Bewürken aber auch diese nicht den erwünschten Erfolg, so wird dem Oberrichter des fremden Gerichtshofes diese verweigerte Rechtshülfe angezeiget, und um deren Abhelfung angetragen.

§. 228.

§. 228.

Erinnerungen, welche gegen die Personen der Zeugen von dem Gegner des Beweisführers gerichtet sind, werden ohne nähere Prüfung nicht angenommen. Es ist nothwendig, den Beweisführer darüber zu hören. In dieser Absicht wird er zur Durchgehung und Erörterung der zur Unterstützung derselben angeführten Gründe, oder zum Verhör und Erkenntniß über diese Gründe vorgefordert.

§. 229.

Durch diesen Zwischenauftritt wird die Einleitung des Beweises — in so weit er die Zeugen, deren Glaubwürdigkeit jetzt angefochten wird, angehet — in ihrem Fortgange gehemmt. Folgen davon sind, daß die vor dem Gerichtshofe bereits vorgefordete Zeugen abgekündiget, und der zu ihrer Vernehmung bestimmte Termin zur Zeit aufgehoben; oder der Unterrichter, oder das fremde Gericht, welches die Vernehmung derselben besorgen soll, davon benachrichtiget, und demselben aufgegeben, oder gebeten werde, mit Abhörung dieser bestrittenen Zeugen, bis auf weitere Verfügung, oder bis auf ein erneuertes Anschreiben, Anstand zu nehmen.

§. 230.

Gegen ein Erkenntniß, welches die Zu- oder Unzuläßigkeit eines Zeugen bestimmt hat, findet die Berufung auf den Urtheilsspruch eines höhern Richters statt. Da aber das eingelegte Rechtsmittel blos einen Nebenpunct in der Hauptsache betrift, so muß durch deßen Einleitung die Hauptsache selbst nicht aufgehalten werden.

Al-

Alles Beyfalls würdig sind dahero die Vorschriften, welche ein verkürztes, von dem gewöhnlichen Gange abweichendes Verfahren einführen, und die von den mehresten Gerichtshöfen angenommen zu werden verdienen. Die Appellationsschedul wird nur dann angenommen, wann in derselben zugleich die Beschwerden ausgeführet und gerechtfertiget sind. Ein weitrer Schriftwechsel darüber ist unstatthaft, und ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Beschwerden hinlänglich, nach deren Beendigung die Entscheidung erfolget.

§. 231.

Das ungehorsame Ausbleiben des vorgeladenen Zeugen — wann derselbe keine Entschuldigungsgründe seines Ausbleibens anführet, oder um Verlegung des Termins nicht bittet — bewürket, so bald die erste Vorladung unter angedroheter Geldstrafe bereits geschehen ist, §. 221, eine erneuerte Vorforderung unter erhöheter Strafe, mit Festsetzung der bereits verwürkten Strafe. Ging die Verwarnung hingegen auf Anwendung thätlicher Zwangsmittel, so werden, damit die richterliche Verfügungen nicht ferner vereitelt werden, diese in Würklichkeit gesetzet, und der Zeuge dadurch zur Erfüllung der an ihn ergangenen Befehle angehalten.

§. 232.

Oft weigert sich der vorgeschlagene Zeuge, sich vernehmen zu laßen, und diß aus einem doppelten Grunde, weil er sich Bedenken macht theils ein Zeugniß überhaupt abzulegen, theils den Zeugeneid zu schwören.

§. 233.

§. 233.

Wer die Pflicht der Ablegung eines Zeugnißes von ſich ablehnen will, muß Gründe anführen, wodurch er den Richter von der Rechtmäßigkeit ſeines Geſuchs überzeugen kann. Dieſe Gründe werden, beym Vortrage, der Prüfung des Decernenten unterworfen. Findet er ſie erheblich, und zureichend, den Zeugen von der Vernehmung loszuſprechen, ſo erwartet er die Erklärung des Beweisführers, ob er, aus den angeführten Urſachen und bey vorkommenden Umſtänden, dem Zeugen die Ablegung des von ihm verlangten Zeugnißes erlaßen wolle, und benachrichtiget davon den Zeugenvernehmer, um zur Zeit in der Abhörung dieſes Zeugen nicht weiter fortzufahren. So bald hingegen die Gründe nicht überzeugend ſind, ſo wird das Geſuch verworfen, und dieſe abſchlägliche Beſcheidung dem mit bekanntgemachet, an den der Auftrag, oder das Anſchreiben zur Abhörung des Zeugen gerichtet war, damit durch ungegründete Vorſpiegelung deßelben die Vernehmung nicht ausgeſetzet werde, und das Geſchäfte nicht unbetrieben liegen bleibe.

§. 234.

Das Bedenken, den Zeugeneid abzulegen, iſt mehrentheils unbedeutend, und rühret entweder aus Mangel der Einſicht der Handlung ſelbſt her, oder aus falſchen Begriffen, die damit verbunden werden, oder aus einem irrenden und eingebildeten ängſtlichen Gewißen. Bey näherer, richtiger Vorſtellung und Erläuterung, die dem Schwörenden davon gemacht wird, verlieren ſich oft dieſe Zweifel, und des Zeugen Bedenken werden gehoben. Wäre aber der Verſuch, denſelben eines beßern zu belehren, vergebens geweſen, und iſt man überzeugt, daß er

nicht

nicht aus boshaftem Vorsatz, und Fehler des Herzens, sondern aus Unwißenheit, oder Fehler des Verstandes, in seiner Weigerung verharret, so muß die von dem Beweisführer erforderte Erklärung bestimmen, ob er in Hinsicht dieser Umstände den Zeugen ganz fallen laßen, oder ob er und sein Gegner mit deßen unbeschwornen Außage zufrieden seyn wolle. — Eine andre Bewandniß hat es mit dem Zeugen, der nur nach seinen Religionsbegriffen zur Ablegung des Zeugeneides sich verstehen will. In wie ferne deßen Antrag hierin zuläßig ist, müßen die Gesetze eines jeden Gerichtshofes entscheiden.

§. 235.

Wenn Zeugen, welche zur Vernehmung vorgeladen worden, bereits verstorben sind, oder der Aufenthalt derselben nicht auszumitteln ist, so wird der Beweisführer, der sie vorgeschlagen hat, angewiesen, statt des verstorbenen Zeugen einen andern zu ernennen, oder den Wohnungsort, den Stand, und das Gewerbe des nicht aufgefundenen Zeugen näher anzugeben, oder an deßen Statt einen andern vorzuschlagen. Ueber die Ernennung eines neuen Zeugen, oder die nähere Bestimmung seines Aufenthalts und Standes, wird des Gegners Erklärung erwartet, und, wann dieser gegen deßen Person nichts zu erinnern hat, die gewöhnliche Verfügung wegen seiner Abhörung getroffen §. 221. u. f.

§. 236.

Von des Beweisführers Willkühr hängt es ab, einen vorgeschlagenen Zeugen fallen zu laßen, und deßen Vernehmung sich zu begeben. Nur muß von dieser Erklärung der Zeugenvernehmer so fort benachrichtiget,

get, und der demselben ertheilte Auftrag aufgerufen werden.

§. 237.

Ob aber die Veränderung und völlige Aufhebung dieses Beweismittels und statt deßelben die Bestimmung eines ganz andern Beweismittels erlaubt sey — ob statt des Zeugen, deßen Zeugniß man sich begeben hat, ein anderer vorgeschlagen — oder außer diesem Zeugen, noch mehrere, bey der Beweisantretung nicht mit aufgeführte Zeugen, aufgestellet — ob an der Stelle eines verworfenen und für unzuläßig erkannten Zeugen ein anderer ernannt werden könne? alle diese Fragen müßen, nach den verschiedenen Grundsätzen einzelner Gerichtshöfe beantwortet, und darnach die vorkommende Fälle beurtheilt und bestimmet werden. In einigen Gerichtshöfen ist die Veränderung des Beweismittels überhaupt und die Vorschlagung neuer und mehrerer Zeugen gar nicht erlaubt; in andern nur unter gewißen Einschränkungen zuläßig. Nach dieser Verschiedenheit richten sich auch die mannigfaltigen in diesen Fällen zu gebenden Verfügungen.

§. 238.

Einwendungen, welche, nach der Verfaßung einiger Gerichte, gegen übergebne Beweisarticul und Fragestücke zuläßig sind, werden nur in so ferne zur nähern Beurtheilung und Verfahren in einem bezielten Termin verwiesen, als sie bey der ersten Prüfung erheblich und von Wichtigkeit befunden worden. Mehrentheils geschiehet aber dann die Einleitung nach den Regeln der abgekürzten Verfahrungsart. Einreden, deren Ungrund unbezweifelt ist, werden ohne weitere Untersuchung ver-

wor-

worfen, und die Einleitung des Beweises auf dem einmal eröfneten Weg fortgeführet.

II. Verfügungen, nach geschlossenem Zeugenverhör, auf die eingekommene Zeugenaussagen und deshalb erstattete Berichte.

§. 239.

So bald die verschlossene Zeugenaussagen mit einem Bericht, Anzeige oder Anschreiben übergeben werden, und zum Vortrag kommen, so erfolgt die Benachrichtigung an beide Theile. Die Gebühren des Zeugenvernehmers, und die Versäumniß, Reise- und Zehrungskosten der abgehörten Zeugen werden — nach der einem jeden Gerichtshofe vorgeschriebenen Taxe — und nach dem Verhältniß des Standes, oder der Versäumniß der Zeugen festgesetzet, deren Einziehung entweder dem Zeugenvernehmer überlassen, oder solche selbst eingezogen, und ihm übersendet.

§. 240.

Die Eröffnung des Zeugenrotuls selbst kann aber noch nicht verfüget werden. Ehe diese angegeben wird, müssen einige Nebenpuncte, welche in die Verhandlung und Einleitung der ganzen Sache einen Einfluß haben, untersuchet und berichtiget werden. Geprüft wird in dieser Absicht:

1) ob die Frist, welche dem Gegner des Beweisführers zur Einbringung des Gegenbeweises bestimmet ist, bereits verflossen sey. — So lange diese ihre Endschaft nicht erreichet hat, so werden die verschlossene Zeugenaussagen uneröffnet aufbewahret, und

und der Ablauf derselben abgewartet. Ist sie aber verflossen, so kommt es

2) darauf an, ob der angetretene Beweis- oder Gegenbeweis vollständig eingeleitet, die vorgeschlagene Zeugen sämtlich vernommen, die vorzulegende Urkunden herausgegeben, anerkant, oder sonst darüber das nöthige verfüget, kurz — ob sämtliche Beweismittel so weit geführet worden, daß von beiden Theilen über deren Gültigkeit und Beweiskraft nunmehro verfahren werden kan. — So bald in Ansehung des einzuleitenden Beweismittels noch etwas ermangelt, so wird nach der Lage des Beweises das fehlende nachgeholet, und bis die Einleitung desselben vollständig vollendet ist, die Eröffnung der Zeugenaussagen ausgesetzet.

§. 241.

Nach vollendeter Beweiseinleitung erfolgt die Erbrechung des Zeugenrotuls, bald in Gegenwart der Parteyen selbst, bald deren Bevollmächtigten. Da diese in den Gerichtshöfen an den Tagen, in welchen deren Sitzung eröffnet ist, gewöhnlich sich gegenwärtig befinden müssen, so bedarf es keiner besondern Vorladung derselben. Wo sie aber, besonders in Ansehung der Parteyen selbst, erfordert wird, da geschiehet sie unter der Verwarnung, daß — von den Vorgeladenen erscheine jemand oder er erscheine nicht — mit Eröffnung und Bekantmachung der Zeugenaussagen dennoch verfahren werden solle.

§. 242.

Der Widerspruch eines oder des andern Theils, zur Zeit mit Erbrechung des Rotuls noch anzustehen, ist

in so ferne zuläßig, als er mit erheblichen Gründen unterstützet wird. Sind die Gründe nicht wichtig, oder so weit aussehend, daß sie durch einfache, richterliche Verfügungen nicht gehoben werden können; erfordern sie, zur Beruhigung beider Theile, eine förmliche Entscheidung, so muß zu ihrer Erörterung geschritten, der Gegner mit seinen Gründen dagegen gehöret, und die schon verfügte Eröffnung der Zeugenaussagen aufgeschoben werden.

§. 243.

Bey Eröffnung und Bekantmachung des Zeugenrotuls selbst, wird die fernere Verhandlung über die bis dahin aufgenommene Beweismittel angeordnet, und dadurch die Bahn eröffnet, auf welcher die Sache bis zum Endurtheil geleitet wird. Man kan eine zwiefache Verfahrungsart erwählen, deren Bestimmung von dem Richter allein abhängt. So bald der Gegenstand, welcher durch den vollendeten Beweis ausgemittelt werden soll, erheblich und von Wichtigkeit ist, oder so bald die Menge und Verschiedenheit der vorgeschlagenen Beweismittel nicht so leicht übersehen und deren Inhalt gefaßt werden kan, so wird ein vollständiges schriftliches Verfahren veranlaßt, und die Verhandlung desselben, in Ansehung seiner Theile und der dabey zu beobachtenden Fristen, nach dem Umfang und Beschaffenheit der Beweismittel, festgesetzt. So bald hingegen der streitige Vorwurf unbedeutend und geringfügig ist, oder so bald die Beweismittel selbst leicht übersehen werden können, so ist es hinlänglich, wenn ein Verfahren von Mund aus in die Feder angegeben wird.

Grundsätze der preußischen Gerichtshöfe bey Einleitung des Beweises u. s. w. durch vorgeschlagene Zeugen.

§. 244.

Die Grundsätze der preußischen Gerichtshöfe — in so ferne sie die Einleitung des Beweises u. s. w. durch Zeugen zum Vorwurf haben — sind den bis dahin vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen mehrentheils gleichförmig. Ihre Abweichungen davon lassen sich nach Inhalt des

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 10. Abschn. 3.

in folgenden einfachen Sätzen fassen:

1) Die Vorladung der Zeugen wird, der Regel nach, nicht eher verfüget, als bis der eigentliche Streitpunct, worauf es bey der Sache ankommt, und zu dessen Erörterung die Zeugen vorgeschlagen worden, bestimmt und festgestellet ist.

ebend. §. 76.

2) In der Vorladung werden den Zeugen vorläufig die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, allgemein bekannt gemacht, oder — wenn solche in entfernte Zeiten zurückgehen — auch auf die besondern Umstände der Sache, worüber sie befragt werden sollen, ihre Aufmerksamkeit rege gemacht.

ebend. §. 77.

3) Die Vernehmung auswärtig in entlegenen Orten wohnender Zeugen, wird nur nach angestellter Prüfung, ob solche nicht zum Aufenthalt der Sache gesuchet worden, und nach abgeleistetem Eide für Gefährde, verfüget.

ebend. §. 80.

4) Beweisarticul und Fragestücke sind nicht zugelassen. Dem Auftrage oder Anschreiben an einen auswärtigen, in den preußischen Landen jedoch sich aufhaltenden Richter, werden, zur Einsicht und Belehrung, entweder — jedoch nur in wenigen Fällen — die bis dahin verhandelte Gerichtsacten zugestellt, oder — wie es gewöhnlich geschieht — ein genau geprüfter, deutlicher Entwurf aller der Umstände und Thatsachen, worüber des Zeugen Aussage erfordert wird, mitgetheilet.

ebend. §. 114. und 115.

5) Fremden Gerichten, die um Vernehmung der Zeugen ersucht werden, und außer den Grenzen der preußischen Staaten liegen, wird außer dem Entwurf der Thatsachen, worüber das aufzunehmende Zeugniß erfordert wird, ein wörtlicher Auszug aus der Vorschrift, wie bey Abhörung der Zeugen zu verfahren, mitgetheilet, um sich von der Verfassung unserer Gerichtshöfe in dieser Absicht zu unterrichten, und solchen bey dem Vernehmungsgeschäfte zum Grunde zu legen.

ebend. §. 120.

6) Die von dem auswärtigen Richter über die vernommene Zeugen eingesandte Protocolle, werden, so bald gegen deren Vollständigkeit, nach angestellter Prüfung, nichts zu erinnern ist, dem Mitgliede des Gerichts, welches die Einleitung der Hauptsache besorget, vorgeleget und beider Theile rechtlichen Beyständen Abschriften davon gegeben.

ebend. §. 121.

7) Wenn

7) Wenn ausländische Gerichte die gebetene Zeugenvernehmung verzögern, und alles Ansuchen, solche zu befördern, vergebens gewesen, so wird der, welcher auf Abhörung der Zeugen angetragen hat, aufgefordert, die Beschleunigung derselben selbst zu betreiben; ihm in dieser Absicht eine bestimmte Frist gesetzt, und angedeutet, daß nach Ablauf derselben, die Einleitung der Sache — ohne jenes Zeugenverhör zu erwarten — werde geschlossen werden.

eb. §. 122. und 38.

8) Einreden und Erinnerungen gegen die Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Zeugen werden nur in so ferne angenommen, als sie vor dem zur nähern Erörterung der Sache anstehendem Termin, oder längstens in demselben angebracht, und zu deren Begründung die nöthigen Bescheinigungsmittel angegeben worden. Die Erörterung und Einleitung derselben geschiehet nach den gewöhnlichen Regeln, verbunden mit der Hauptsache, ohne einen besondern zu entscheidenden Nebenpunct darüber nachzulassen.

ebendas. §. 124. u. f. u. Th. 4. Tit. 6. §. 75. u. f.

9) In welchen Fällen eine weitere Ausführung über die Würkung des eingeleiteten Beweises Statt habe; in welchen Fällen solche nur mündlich zu verhandeln, oder schriftlich nachzulassen; alles diß muß nach den allgemeinen Regeln der Proceßordnung beurtheilet und bestimmt werden.

Dritte Bemerkung.

Verfügungen, wenn der Beweis durch Eides-antrag angetreten ist.

§. 245.

Der Eid, welchen der Beweisführer seinem Gegner anträgt, um dadurch die Wahrheit eines von ihm behaupteten Satzes darzuthun, muß — wenn er ein alleiniges Beweismittel ist — nach seinem vollständigen Inhalte, wörtlich, wie er abgeschworen werden soll, als eine besondre Formul gefasset — wenn er aber mit andern Beweismitteln verbunden wird — bey den Articuln, oder einzeln Beweissätzen bemerket seyn, daß und worüber er angetragen werde. Zur Ablegung dieses angebotenen Eides wird der Gegner aufgefordert, ihm jedoch dabey überlassen, noch vor dem Termin sich zu erklären, ob er den Eid nicht annehmen, sondern solchen dem Beweisführer zurückschieben, und diesen zur eidlichen Bestärkung seines Vorgebens lassen wolle.

§. 246.

Der Ungehorsam des Vorgeladenen im Nichterscheinen, oder nicht abzulegender Erklärung über den ihm angetragenen Eid, ziehet eine erneuerte Verordnung nach sich. Sie bestimmt einen entscheidenden Termin, und die nachtheiligen Folgen seines Ausbleibens, oder der nicht abgegebnen Erklärung, und deutet ihm an, daß diese Folgen in Würklichkeit würden gesetzet, daß er zur fernern Ableistung des Eides nicht werde verstattet, vielmehr, als könte oder wolte er den Eid nicht ableisten, angesehen, und dasjenige, was der Beweisführer da-

durch

durch erweisen wollen, für erwiesen werde erachtet, und darnach gegen ihn erkant werden.

§. 247.

Der Eidesantrag, oder die Eidesformul, muß dem Beweissatz, worauf er gerichtet ist, ganz vollkommen gemäß gebildet seyn, nicht mehr, oder weniger, keine andre, oder Nebenumstände enthalten, als worauf der zu beweisende Satz gehet, auch so gefasset seyn, wie die Gesetze ihn vorschreiben, und wie er, nach dem Verhältniß eines jeden Schwörenden, abgeleistet werden kan. Die vernachläßigte Beobachtung dieser Vorschrift giebt oft zu Widersprüchen und Erinnerungen des Schwörenden Gelegenheit, welche zur nähern Erörterung und Entscheidung verwiesen werden. Gegen diese Entscheidung, welche die Norm des abzuleistenden Eides bestimmet, finden Rechtsmittel statt. Die Einlegung derselben muß nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilet, die weitere Ausführung hingegen, nach den verschiedenen Gerichtsverfassungen — die bald ein gewöhnliches, bald ein verkürzteres Verfahren verstatten — eingeleitet werden.

§. 248.

Von der Willkühr dessen, dem der Eid angetragen worden, hängt es ab, solchen anzunehmen und abzulegen, oder zurückzuschieben §. 243. Auf seine zur rechten Zeit eingereichte Erklärung, dem Beweisantreter die eidliche Bestärkung seines Vorgebens zu überlassen, wird die Ableistung des zurückgeschobenen Eides verfüget, und dieser dazu, in der ersten oder zweyten Vorladung — je nachdem die Gesetze eines Gerichtshofes es verlangen —, mit der Anweisung vorgefordert, daß sein ungehorsamli-

ches Ausbleiben für eine Erklärung angenommen werden solle, als wolle oder könne er den Eid nicht ableisten, er sey sachfällig worden, und der Gegner müsse von der Klage entbunden werden.

§. 249.

Der Eid, so bald er von dem, dem er angetragen worden, angenommen ist, kan nicht zurückgerufen werden. Das dieserhalb angebrachte Gesuch ist unstatthaft. So bald aber der Beweisantreter neue Beweismittel vorschlägt, und mittelst eidlicher Bestärkung zu begründen bereit ist, daß ihm solche erst gegenwärtig bekant geworden, so kan der Antrag — den vom Gegner angenommenen Eid zurückzunehmen — nicht ganz verworfen werden. Der anstehende Schwörungstermin wird aufgehoben, die Verfügungen zur zweckmäßigen Einleitung der übergebenen neuen Beweismittel werden erlassen, und der Beweisantreter angewiesen, dem Gegentheil die durch diese Beweisveränderung verursachte und so fort zu bestimmende Kosten zu vergütigen.

§. 250.

Bey der Beweisführung durch Eidesantrag, kommt es nicht nur auf den abzuleistenden Eid selbst, sondern auch auf die Person des Schwörenden, und denjenigen an, der den Eid abnimmt, und vor dem er abgeleget wird. Hieraus entspringt eine Quelle verschiedener Verfügungen, die näher auseinandergesetzet zu werden verdienen.

§. 251.

Ein jeder Eid muß von dem, dem er angetragen, oder dem er zurückgeschoben worden, in Person abgeleistet

ſtet werden. Der Antrag, ſolchen durch einen andern in ſeine Seele ablegen zu wollen, wird, der Regel nach, verworfen. Erlauben hingegen die Geſetze, daß ein Eid von einem Bevollmächtigten abgeleget werden könne, ſo geſchiehet die Vorforderung deſſelben, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Vollmacht geprüfet, und von dem Gegentheil aus Gründen derſelben nicht widerſprochen worden.

§. 252.

Das Aeußere und die Bekräftigung des Eides wird, ſo wie die bey Ablegung deſſelben zu beobachtende Feyerlichkeiten, nach den Grundſätzen der Religion, wozu der Schwörende ſich öffentlich bekennet, eingerichtet. Bey Veranlaſſung der Abnahme eines Eides wird auf dieſe Grundſätze Rückſicht genommen, und ſowohl die Bekräftigungsworte der Eidesformul ſelbſt genau ausgedruckt, als die Förmlichkeiten, unter welchen der Eid zu ſchwören, feſtgeſetzt, um dadurch den nach abgeleiſtetem Eide oft entſtehenden Zweifeln, ob bey Unterlaſſung einer dieſer Handlungen der abgelegte Eid eine rechtliche Würkung habe? vorzubeugen.

§. 253.

Zur Pflicht des Richters, der den Eid abnimmt, gehört es, den Schwörenden von dem Inhalte des abzulegenden Eides zu verſtändigen, ihm die Wichtigkeit der Handlung des Eidſchwurs vorzuſtellen, und durch Gründe der Vernunft und des Chriſtenthums ernſtlich zu warnen, ſein Gewiſſen durch Ableiſtung eines falſchen Eides nicht zu verletzen, und das Glück eines guten Bewuſtſeyns und eines ruhigen Gewiſſens der eingebil-

deten Ehre, oder einem niedrigen Gewinste, nicht aufzuopfern. Die Zuziehung eines Geistlichen bey Abnahme des Eides, der des Schwörenden Gewissen rühre, ist dahero unnöthig, und der Richter muß nicht zu nachgebend seyn, wenn von dem Gegner des Schwörenden darauf angetragen wird. Wären aber besondre, außerordentliche Umstände vorhanden, die das Gesuch des Bittenden unterstützten, und wahrscheinlich begründeten, so kan demselben gewillfahret, und ein Geistlicher — wo möglich des Schwörenden Seelsorger — der Ablegung des Eides mit beyzuwohnen, aufgefordert werden. Widerspricht der Schwörende der getroffenen Verfügung, so muß die Beurtheilung der von ihm angeführten Gegengründe bestimmen, in wie ferne sein Widerspruch gegründet ist, oder nicht, und in wie ferne jene Verfügung wieder aufzuheben, oder es dabey zu belassen ist.

§. 254.

Soll der **Eid von einer Gemeine**, die aus mehrern Mitgliedern bestehet, abgeleget werden, so untersuche man, ob der Fall vorhanden, daß alle Mitglieder, ein jeder einzeln, schwören müssen, oder, ob es hinlänglich sey, wenn er von einigen Theilnehmern abgeleistet werde. In jenem Fall ergiebt sich die Verfügung von selbst, in diesem hingegen wird die Ernennung der Schwörenden von ihrem Gegner erfordert, und nach deren Bestimmung deren Vorladung verordnet.

§. 255.

Wegen **unmündiger Erben** sind in den Gesetzen die Jahre ausgedruckt, wann sie zur Eidesablegung verstattet werden können, und von des Vormundes Willkühr

kühr hängt es gemeiniglich ab, ob er, als Vormund, im Namen ſeiner Mündel ſchwören, oder die Jahre abwarten will, wo dieſe ſelbſt den Eid abzuleiſten fähig ſind. Geſuche, welche auf Ablegung der Eide von den Erben, ehe ſie die Schwörungsjahre erreicht haben, abzwecken, oder welche auf Ableiſtung derſelben von dem Vormunde beſtehen, ſind als unzuläßig zu verwerfen.

§. 256.

Der Schwörende muß den Eid an der Stelle des Gerichtshofes, der auf ſolchen erkant hat, ablegen. Krankheit, Entfernung, und andre erhebliche, beſcheinigte Gründe ſind hinlänglich, das perſönliche Erſcheinen des Schwörenden an der Gerichtsſtelle zu entſchuldigen, und ſein Geſuch, daß der Eid, entweder in ſeiner Wohnung, oder doch durch die Gerichte, denen er unmittelbar unterworfen iſt, und die in der Nähe ſeines gegenwärtigen Wohnungsortes ſich aufhalten, von ihm abgenommen werde, zu unterſtützen. Die Wahl und Ernennung desjenigen, dem die Eidesabnahme aufzutragen iſt, wird nach eben den Grundſätzen beſtimmt, welche wegen Ernennung eines Zeugenvernehmers empfohlen worden. §. 223.

§. 257.

Der Auftrag, oder das Geſuch, welches in dieſem Fall wegen Abnahme des Eides ausgefertiget wird, enthält — die Mittheilung der abzuleiſtenden Eidesformul — die Beſtimmung des Geſchäftes der Eidesabnahme in Beyſeyn des Gegentheils, oder eines demſelben in dieſer Abſicht zuzuordnenden Anwaldes — die Förmlichkeiten, unter welchen der Eid im vorkommenden Fall abzuleiſten

zuleisten ist — die erforderte Erstattung des Berichts, oder die erbetene Nachricht von dem Erfolg des Geschäftes.

Je mehr es auf den Inhalt des abzulegenden Eides ankommt, desto mehr Aufmerksamkeit verdient der Entwurf der Eidesformul, welche bey der Abnahme zum Grunde soll geleget werden. Am sichersten ist es, wenn sie — ehe sie dem Schwörenden vorgeleget, oder zur Abnahme einem Gerichte zugefertiget wird — vom Richter selbst mit den ergangenen Erkentnissen verglichen, und beiden Theilen, oder deren Anwälden, zur Nachsehung vorgewiesen wird.

§. 258.

Nach dem eingekommenen Berichte, Anzeige oder Rückschreiben über die Ausführung des Schwörungsgeschäftes ist der Schwörende entweder bereit gewesen, den Eid abzuleisten, und hat nur gewisse Erinnerungen gegen dessen Einrichtung gemacht, oder er hat dessen Ablegung sich ganz geweigert, oder er hat ihn würklich abgeschworen.

§. 259.

Erinnerungen und Bemerkungen gegen den abzuleistenden Eid müssen berichtiget, und wegen Abhelfung derselben die nöthigen Maaßregeln, nach den vorhin bereits angegebnen Grundsätzen getroffen werden. §. 247.

§. 260.

Wenn der Schwörende der Ablegung des Eides sich überhaupt geweigert, und solchen nicht abzulegen

legen sich erkläret, oder wenn er ihn abgeschworen hat, so müssen die nunmehro zu treffende allgemeine Verfügungen, von den besondern, welche die Hauptsache selbst angehen, unterschieden werden. Zu jenen gehört — die Festsetzung der von dem Unterrichter geforderten Gebühren und Auslagen — die Verordnung, diese Kosten, oder diejenigen, welche das fremde Gericht berechnet und von der Post zum voraus genommen hat — zu bezahlen; mit genauer Hinsicht und Erwegung, von wem die Kosten zu erlegen und zurückzufordern sind, ob schon jetzo deren Erstattung verfüget werden kan, oder ob darüber der Ausspruch des künftigen Erkentnisses abzuwarten ist. Die besondern Verfügungen werden nach dem Inhalt der bereits gegebnen Urtheilssprüche bestimmt. Denn in diesen ist, entweder auf den Fall, wenn der Eid geschworen, oder nicht geschworen wird, das Endurtheil bereits enthalten, oder nicht. Stehet der Rechtsausspruch in aller Absicht fest, so wird derselbe, nach abgeleistetem Eide, nunmehro für erledigt erklärt und — wenn die ganze Sache dadurch beendiget ist — die Aufbewahrung der Acten unter den beendigten Processen verfügt. Ist hingegen ein entscheidendes Urtheil noch nicht gegeben, so muß die rechtliche Würkung des abgeleisteten, oder nicht abgeleisteten Eides gehörig erörtert und ausgemittelt werden. Dieser Zweck wird — wenn der Eid das einzige Beweismittel ist, dessen der Beweisführer sich bedienet hat — durch Eröffnung eines mündlichen Verfahrens über den abgelegten, oder nicht abgelegten Eid erreichet; wenn aber der Eidesantrag mit mehrern Beweismitteln verbunden gewesen, dadurch bewürket, daß die Verhandlung über die Folgen des abgeschwornen oder nicht abgeschwornen Eides mit zu dem Verfahren verwiesen wird, welches

ches über sämtlich eingeleitete Beweismittel bereits veranlasset worden, oder noch soll veranlaßt werden.

Abweichungen
nach dem Corpore Juris Frideric. B. 1. Th. 1. Tit. 10. Abschn. 4.

§. 261.

Unsre Gerichtsordnung ist mit den allgemeinen bis dahin vorgetragenen Grundregeln mehrentheils übereinstimmend. Die wenigen Abweichungen davon bestehen in folgenden einzelnen Sätzen:

1) Die Eideszuschiebung wird nicht in einer jeden Lage der Rechtssache verstattet. Nur dann wird über sie verfügt, wenn sie von dem Kläger gleich bey Anbringung der Klage, und von dem Beklagten in deren Beantwortung; oder über Thatsachen, die in dem Einleitungstermin zuerst vorgekommen sind; oder von dem Beweisführer gebraucht wird, welcher von der Unzulänglichkeit seiner angegebnen Beweismittel überzeugt, vor ihrer Aufnahme, derselben sich begiebt und den Eid allein anträgt.

Ebendas. §. 130. 131. und 132. Th. 4. Tit. 6. §. 109. und 110.

2) Mit der Auflage, welche an eine Gemeine, oder Collegium, zur Ableistung eines Eides ergehet, wird auch die Verordnung an den Gegner verbunden, drey bis vier Mitglieder, welche, nach der Lage der Sache, von den eidlich zu erhärtenden Thatsachen die beste Kentniß haben, zur Ablegung des Eides in Vorschlag zu bringen; oder — bey einem

theil-

theilbaren streitigen Vorwurf — sich zu erklären, ob sämtliche Mitglieder der Gemeine den Eid schwören sollen, mit der Andeutung, daß — wenn er binnen der bestimmten Frist diese Angabe nicht befolgte — die Benennung der Schwörenden der Gemeine überlassen, oder solche von dem Richter selbst gewählet werden sollen.

Ebend. §. 163, 164, 165. und 166.

3) In Ansehung der Hüfner, Cossather, u. s. w. und aller, welche keine Gemeine ausmachen, findet, in einiger Rücksicht, eine Ausnahme statt. Ist der zu beschwörende Gegenstand untheilbar, so tritt die Verfügung ein, wodurch die Ablegung des Eides von einer Gemeine bestimmt wurde. Ist er hingegen theilbar, so werden sämtliche Theilnehmere zur Ableistung des Eides vorgeladen.

Ebend. §. 166.

4) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, kan nur unter gewissen Maaßgebungen ein Eid angetragen, und sie oder ihre Vormündere zur Abschwörung desselben vorgefordert werden.

Ebend. §. 101.

5) Verschiedene Personen — ob sie gleich nicht in ihrer eigenen Sache den Eid ablegen — bedürfen zur Zuschiebung der Eide keines besondern Auftrags, als Vormündere [1]) u. s. w. —. Andre haben eine besondre Genehmigung dazu nöthig, als Fiscäle [2]). — Andern darf der Eidesantrag gar nicht geschehen; z. B. dem Gemeinschuldner [3]).

1) Ebend. Th. 4. Tit. 6. §. 97. und 102.
2) ebend. §. 98.
3) ebend. §. 107.

6) Von

6) Von einigen darf der angetragene Eid gar nicht zurückgeschoben werden, z. B. von dem, welchem von dem Fiscus der Eid zugeschoben worden; von andern nur, nach erhaltener ausdrücklicher Genehmigung; z. B. bey einem Vormunde u. s. w.

Ebend. §. 116.

7) Gegen den in der ersten Instanz vollständig geführten Beweis darf kein Eidesantrag in der zweyten Instanz zugelassen werden.

Ebend. §. 113.

Vierte Bemerkung.

Verfügungen, wenn der Beweis durch Besichtigung und Inaugenscheinnehmung geführet werden soll.

§. 262.

Bey der nachgesuchten Besichtigung und Inaugenscheinnehmung müßen, bevor solche veranlaßt werden kann, einige allgemeine Grundsätze festgestellt und geprüfet werden:

1) Findet überhaupt betrachtet die gebetne Besichtigung, nach dem Gegenstande, der in Augenschein genommen werden soll, Statt?

2) Ist schon gegenwärtig solche zu veranlaßen, und diß Beweismittel einzuleiten, oder muß die Einleitung deßelben noch ausgesetzt bleiben?

§. 263.

Nur auf Grundstücke und Menschen kan die Besichtigung gerichtet und auch dahin nur verfüget werden.

In

In Ansehung beweglicher Sachen wird solche — wann auch darauf angetragen würde — nie veranlaßt, sondern, daß solche zur Anerkennung vorgeleget werden sollen, verfüget, und die Vorladung beider Theile und allenfalls der Sach- und Kunstverständigen zu deren Würderung und Abschätzung angegeben.

§. 264.

Die vorzunehmende Besichtigung setzet einen zum Beweis gestellten Satz voraus. Ehe dieser nicht erkant ist, kan jene in dem lauf des ordentlichen und gewöhnlichen Proceßes nicht verstattet werden; der Suchende wird vielmehr angewiesen, zuvor die Eröffnung des Beweises, oder zum wenigsten die Einlaßung auf die Klage abzuwarten. Streitige Bau- oder Dienstbarkeitssachen; Beweise, die zum ewigen Gedächtniß geführet werden sollen §. 202; überhaupt, rechtliche Angelegenheiten, deren Einleitung keinen Aufschub leidet, machen eine Ausnahme von dieser Regel.

§. 265.

Der angetretne Beweis — wenn solcher nach den vorhergehenden Bemerkungen geprüfet worden, und an sich zuläßig ist — muß zweckmäßig eingeleitet werden. In dieser Absicht wird der Tag der vorzunehmenden Besichtigung bestimmt, und beide Theilnehmer dazu unter der Auflage vorgefordert, daß — sie erscheinen oder erscheinen nicht, — mit Ausführung des Geschäftes verfahren und die Besichtigung vorgenommen werden solle.

§. 266.

Begleitende Nebenverfügungen sind — die Ernennung und Vorladung der Kunst- Werk- und Sachverständigen, auf deren Einsicht und Gutachten es bey der vorzunehmenden Besichtigung mit ankömmt, mit Bemerkung zu welcher Absicht sie vorbeschieden worden; die Vorforderung der Zeugen, welche der Beweisführer oder sein Gegner aufgestellet hat, um der Besichtigung mit beyzuwohnen, und, nach erlangter anschauender Erkenntniß des streitigen Orts, über deßen lage und Beschaffenheit ein desto bestimmteres Zeugniß ablegen zu können.

§. 267.

Erfordert die lage des in Augenschein zu nehmenden Ortes, oder andre Ursachen, daß die Besichtigung jemanden aufgetragen werde, so wird dieser Auftrag — nach der freyen Wahl des Richters, der den Beweis einleitet §. 223. — ausgefertiget, und darin auf die Bestimmung des in Augenschein zu nehmenden Orts, auf die Anweisung, ob und welche Kunst- und Werkverständige mit zuzuziehen, ob Zeugen mit zu vernehmen, wie solche an den streitigen Ort zu führen, um eine deutliche Kenntniß davon sich zu erwerben, ob Zeichnung von der lage des Orts aufzunehmen, und überhaupt, worauf es ankomme, und worauf das Augenmerk zu richten, Rücksicht genommen.

§. 268.

So bald der Bericht von der geschehenen Besichtigung einkommt, so werden darauf theils die gewöhnlichen

chen allgemeinen Angaben, theils gewiße beſondre Verfügungen getroffen, die ſich nach der Lage der Sache richten; ob von dem eingeleiteten Beweismittel ſchon jetzt Gebrauch gemachet werden kann; ob ein ſchriftliches oder mündliches Verfahren darüber zu eröfnen; oder ob alles diß noch ausgeſetzet werden muß.

Dritter Abſchnitt.

Verfügungen, wenn der Beweis — Gegenbeweis — Beſcheinigung — Gegenbeſcheinigung vollſtändig eingeleitet iſt.

§. 269.

Die Einleitung des Beweiſes geſchiehet in der Abſicht, den Richter von dem Grunde oder Ungrunde einer Behauptung zu überzeugen. Seinem Urtheile allein bleibt es unterworfen, ob dieſe Abſicht ganz, oder zum Theil, oder gar nicht erreichet worden, ohne daß die Parteyen nöthig haben, ihm die Folgen des geführten Beweiſes und die Würkungen der eingeleiteten Beweismittel näher darzulegen. Das Verfahren, welches die Gerichtshöfe über die eingeleiteten Beweiſe verſtatten, hat dahero in den mehrſten Fällen gar keinen Nutzen. Der Richter muß ſelbſt ſehen, und den Ausgang des Weges finden können, ohne erſt dazu von den Parteyen Winke erhalten zu dürfen. Indeßen iſt dieſe Verfahrungsart einmal eingeführt, und um keine Lücke zu laßen, ſo werde ich auch hier die Hauptſätze zu den dabey eintretenden Verfügungen näher angeben.

§. 270.

Wenn über den eingeleiteten Beweis schriftlich verfahren werden soll — denn die mündliche Verhandlung und deren Einrichtung gehört nicht zum gegenwärtigen Vorwurf — so gelten in Ansehung des Fristgesuchs wegen der einzubringenden Salvations- oder Deductionsschrift, in Ansehung der förmlichen Entsagung derselben, oder in Ansehung der versäumten zu ihrer Einbringung bestimmten Frist, eben die Grundsätze, welche vorhin bey Einleitung eines schriftlichen Verfahrens überhaupt sind angegeben worden, §. 118. u. f. — wann nicht die besondre Verfaßung, oder die Vorschriften einzelner Gerichtshöfe davon Ausnahmen machen.

§. 271.

Gegen die eingekommene Salvations- oder Deductionsschrift muß der Gegentheil mit seinen Erinnerungen gehöret werden. In dieser Absicht wird er, so bald sie einkommt, angewiesen, entweder in einem bestimmten Tage seine Gegengründe von Mund aus in die Feder zu verhandeln, oder solche schriftlich, binnen einer festgesetzten Frist einzureichen.

§. 272.

Nach eingebrachter Exceptions- oder Gegenschrift ist das Verfahren gewöhnlich geschloßen. Es erfolgt die Bestimmung eines Inrotulationstermins, und die Vorlegung oder Absendung der Acten, um über den eingeleiteten Beweis und deßen Würkung zu erkennen.

§. 273.

Erlaubt die Verfaßung des Gerichtshofes noch eine weitere Verhandlung der Sache in mehrern Schriften, so ist die Verfahrungsart derjenigen ähnlich, die in den allgemeinen Grundsätzen vorgetragen ist.

§. 274.

Rechtliche Ausführungen über geführte Gegenbeweise werden entweder mit den über den eingeleiteten Beweis gewechselten Schriften verbunden, oder in besondern Sätzen vorgetragen. Die Verfügungen auf solche in einem oder dem andern Fall ergeben sich aus den vorhin angeführten Bestimmungen von selbsten.

§. 275.

Gegen das gesprochene Urtheil in der Beweisinstanz finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und wegen deren Zulaßung, Einleitung und Fortsetzung die gewöhnlichen Verfügungen ihre Anwendung. §. 143. u. f. Abweichungen davon aber ereignen sich, wann zur Begründung des zum Erweis gestellten, und nur wegen Mangel der Beweismittel in erster Instanz verworfenen Satzes, neuer Beweis oder Gegenbeweis, neue Bescheinigung oder Gegenbescheinigung angetreten und übergeben wird.

§. 276.

Die Antretung deßelben kan bald in der Appellationsschedul, bald durch einen besondern Vortrag geschehen. Alles komt aber dabey auf die vorläufige Prüfung folgender Sätze an:

1) Sind bey Einführung des neuen Beweises, Gegenbeweises u. s. w. die von der Proceßordnung, zu deßen Einreichung, bestimte Fristen schon verflossen, oder gehen solche noch fort? — Die Beendigung derselben bewürkt eine abschlägliche Bescheidung.

2) Ist der neue Beweis, Gegenbeweis u. s. w. durch gewiße Arten von Beweismittel angetreten worden, deren Gebrauch in den höhern Instanzen verboten ist? — Nur in so ferne sind in den höhern Instanzen neue Beweismittel erlaubt, als deren Gebrauch nicht besonders eingeschränkt, oder unter gewißen Verhältnißen nur zugelaßen ist.

§. 277.

Die Einleitung des neuen Beweises, Gegenbeweises u. s. w. geschiehet nach den allgemeinen Regeln, welche nach der Verschiedenheit der Beweismittel ihre verschiedene Anwendung haben. §. 204. u. f.

§. 278.

Die Ausführung der erhobenen Beschwerden, §. 275, ruhet, bis der angetretene Beweis vollständig eingeleitet worden. Nach dieser vollendeten Einleitung aber, wird ein Verfahren gestattet, deßen Eröfnung, Bestimmung und Fortführung, auf eben den Grundsätzen beruhet, welche bey Eröfnung, Bestimmung und Fortführung des Verfahrens in der ersten Beweisinstanz empfohlen worden. §. 269. u. f.

§. 279.

Wird die dritte Instanz über die Würkung des geführten Beweises ergriffen, so treten wegen deren Einlei-

tung

tung eben die Bemerkungen ein, es finden dabey eben die Verfügungen ihre Anwendung, welche in Ansehung der dritten Instanz überhaupt sind angegeben worden.

Zweyte Abhandlung.

Vom Decretiren, wenn die Sache rechtskräftig entschieden ist.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 280.

So bald eine Rechtssache durch den Urtheilsspruch rechtskräftig entschieden worden, so ist die Folge davon, daß derselbe vollzogen, und deßen Inhalt in Würklichkeit gesetzet werde.

§. 281.

Erinnert der schuldige Theil sich selbst an Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeit, so erreichet dadurch die Sache ihre völlige Endschaft. Die Anzeige, welche der Gegentheil über die ihm geleistete Verbindlichkeit übergiebt, bewürkt die Tilgung der Acten aus der Proceßliste, und deren Niederlegung unter den beendigten Sachen.

§. 282.

Die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit und deren Verzögerung hingegen begründet verschiedene Verfügungen, wodurch der schuldige Theil zu seiner Pflicht angehalten wird. Die Grundlage derselben ist — ehe sie, so

rechtmäßig der Antrag darauf auch seyn mag, angegeben werden — die Prüfung: theils ob die Schuldigkeit des säumigen Theils unumstößlich rechtskräftig fest stehe, theils, ob — wenn es besonders auf Bezahlung einer gewißen Geldsumme ankomt — diese schon so gewiß an Capital und Zinsen und Kosten bestimt sey, daß deren Einziehung verordnet werden kan, ohne dagegen einen erheblichen Widerspruch befürchten zu dürfen.

§. 283.

So lange das Erkentniß, in deßen Ausspruch der nachsuchende Theil seinen Antrag gründet, seine Rechtskraft noch nicht erhalten hat, so lange kan demselben zu seinem Rechte nicht geholfen werden. Er wird vielmehr — die Rechtskraft des Erkentnißes abzuwarten — zuförderst angewiesen.

§. 284.

Ist hingegen die Verbindlichkeit an sich entschieden und unbestritten, nur die Erfüllung derselben hängt von einer genauern Festsetzung desjenigen ab, so eigentlich geleistet werden soll — z. B. in Schuld = Rechnungs= Pachtungssachen, und bey einzelnen wechselseitigen Forderungen, die Bestimmung des Betrags des zuerkanten Capitals, Zinsen und Kosten — so muß solche, bevor der Schuldner zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden kan, ausgemittelt werden. In dieser Absicht wird von dem, der von seinem Gegner die Genügung einer Verbindlichkeit verlanget, die Einreichung der Berechnung — Constitutio Liquidi — gefordert, und wenn er solche nicht freywillig einreichet, deren Anfertigung ihm aufgegeben.

§. 285.

Kan die Richtigkeit der eingekommenen Berechnung mit Zusammenhaltung der Acten, woraus sie genommen ist, übersehen werden, so setzet der Richter das Resultat derselben von Amtswegen fest, und weiset den Schuldner zur Zahlung an. Ist sie von einem weitern Umfange, als daß sie sogleich übersehen werden könte, enthielte sie Forderungen und Gegenforderungen, Ab- und Zurechnungen, so muß der Gegentheil darüber gehöret, und entweder seine Erklärung binnen einer bestimmten Frist abzugeben, oder Erinnerungen dagegen einzureichen, aufgefordert werden.

In den preußischen Gerichtshöfen wird die Berechnung — bevor der Gegentheil sie zur Einsicht erhält — einem vereideten Rechnungsverständigen zur Nachlegung und Aufrechnung zugestellt.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 24. §. 15. u. Th. 2. Tit. 21. §. 5.

§. 286.

So bald der Schuldner, oder dem die Rechnung zugefertiget worden, gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, und sich für deren Richtigkeit erklärt, so wird — als eine Folge davon — der Betrag, nach Zusammenhaltung der Acten, festgesetzt, und deßen Entrichtung dem Schuldner binnen einer ausgedruckten Zeit aufgegeben, damit es nicht nöthig sey, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht, nach abgelaufener Frist, mit richterlicher Strenge anzuhalten.

§. 287.

Eingekommene Erinnerungen gegen die mitgetheilte Berechnung, werden zur mündlichen Durchgehung verwiesen; oder — welches jedoch nur selten und unter besondern Umständen zu verstatten ist — eine schriftliche Beantwortung darüber einzureichen, verfüget. Ist letztere übergeben, und von dem Gegner beantwortet, oder jene Durchgehung abgewartet worden, so wird diese eingeleitete Berechnungssache zur Ertheilung eines Spruchs befördert.

Von dem Verfahren bey preußischen Gerichtshöfen redet das angeführte Gesetzbuch Th. 2. Tit. 21. §. 6. u. f.

§. 288.

Stehet nunmehro auf eine oder die andere Art die Verbindlichkeit des Schuldners rechtskräftig feste, und ist dieselbe nunmehro in aller Absicht bestimt, so bleibt, beym Anrufen des über die verzögerte Erfüllung dieser Verbindlichkeit sich beschwerenden Gläubigers, dem Richter nichts mehr übrig, als den von den Gesetzen ihm vorgezeichneten Weg zu verfolgen, und dem Gläubiger, zu seinem gegen den Schuldner erstrittenen Rechte, unparteyisch zu verhelfen, kurz — die Hülfsvollstreckung zu verfügen.

In den preußischen Gerichtshöfen wird das Executionsgesuch von dem rechtlichen Beystande des obsiegenden Theils angebracht. Damit hört aber auch in dieser Sache seine Pflicht auf. Die weitre Beförderung der Rechtshülfe muß von ihm selbst, oder durch einen bevollmächtigten Justizcommißarius geschehen.

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 24. §. 13. u. Th. 3. Tit. 7. §. 32.

Zweyte Abtheilung.

Von Verfügungen bey Hülfsvollstreckungen.

§. 289.

Der Schuldner, gegen den die rechtliche Hülfsvollstreckung nachgesuchet wird, muß zuvor an Erfüllung seiner Verbindlichkeit erinnert worden seyn. Ist er demohnerachtet säumig, so stehet weiter kein Hinderniß entgegen, die nachgesuchte Rechtshülfe zu veranlaßen.

Ein Erinnerungsbefehl, der in dem über die Hauptsache gegebnen Erkentniß bereits enthalten ist, bedarf, ehe die Hülfsvollstreckung verfüget wird, keiner Erneuerung.

§. 290.

Mit Vollziehung der Rechtshülfe wird — wann auch gleich Erinnerungsbefehle vorhergegangen sind — in den mehresten Fällen nicht sogleich verfahren. An den Schuldner ergehet eine vorläufige Ankündigung derselben, um ihm bey wichtigen Verbindlichkeiten noch Zeit zur Erfüllung derselben zu geben. Nur muß diese Frist, und wie lange die Ankündigung der Hülfsvollstreckung selbst vorhergehen soll, genau bestimt und ausgedruckt seyn.

§. 291.

Zu gewißen Zeiten des Jahres ruhen die Hauptgeschäfte des Gerichtshofes, z. B. zur Zeit der Erndte, der einfallenden großen Feyertage, Meßen u. s. w. Während

rend

rend dieses Zeitraums darf auch die Vollziehung der rechtlichen Hülfe — einige dringende Fälle ausgenommen, z. B. in Wechsel- Alimentsachen u. s. w. — nicht angegeben werden; die Verfügung darauf wird bis nach Ablauf deßelben ausgesetzet.

Nach der preußischen Proc. Ordn. findet nur in den Erndteferien die Angabe der Execution der Regel nach nicht statt.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 24. §. 17.

§. 292.

Der Befehl, oder der Auftrag, zur Vollstreckung der Rechtshülfe muß schriftlich ausgefertiget werden. Bey kleinern Gerichten, bey unbedeutenden Gegenständen, oder bey Fällen, welche eine Beschleunigung dringend fordern, wird die Vollziehung derselben dem Gerichtsdiener mündlich aufgegeben, daß solches aber geschehen, in den Acten bemerket.

§. 293.

Der Befehl, oder der Auftrag zur Hülfsvollstreckung muß auf das deutlichste, nach Inhalt des in Würklichkeit zu bringenden Erkentnißes, gefaßet seyn, und demjenigen, der ihn in Erfüllung bringen soll, die Anweisung, gegen wen solche zu vollziehen, ertheilen — die Sache und ihre Merkmale, welche abgefordert werden soll, genau bezeichnen — das beyzutreibende Capital, Zinsen und Kosten nach dem Betrage und den Münzsorten u. s. w. ausdrücklich bestimmen — ob die rechtliche Hülfe, ohne vorgängige Ankündigung, und in diesem Falle auf wie lange? §. 290. oder nach vorläufiger Erinnerung zu vollziehen, bemerken, — endlich den Gegenstand,

stand, worauf die Hülfsvollstreckung zu richten, wenn bey nicht erfolgter gütlicher Aushändigung, oder Bezahlung, zu solcher geschritten werden müste, angeben.

In wie ferne, und unter welchen Maaßgebungen gegen Vormünder, Vorsteher milder Stiftungen, Verwalter einer Caße, verschiedene Rechtstheilnehmer und Erben nach unserer Verfaßung rechtliche Hülfe gesuchet und verstattet werden kan, lehret das

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 24. §. 6. bis 12.

§. 294.

Der Richter, welcher die Sache in erster Instanz eingeleitet hat, verfügt auch die Hülfsvollstreckung, und setzet sie in Würklichkeit, es wäre dann, daß der Gegenstand derselben gar nicht in seinem Gerichtssprengel läge, oder entfernt von dem Sitz des Gerichtshofes sich befände. Im erstern Fall wird ein Anschreiben, worin die genaueste Bestimmung der zu vollziehenden Rechtshülfe enthalten ist §. 293. erlaßen; in letzterm aber ein Auftrag ertheilet.

Mit diesem Gemeinsatz stimmt auch das Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 24. §. 18. überein, nur soll — wenn eines in Militairdiensten stehenden Schuldners Grundstücke von den Civilgerichten angegriffen werden — demselben durch die Regimentsgerichte Bekantmachung davon geschehen.

§. 295.

Die Hülfsvollstreckung wird in der Art vollzogen, wie sie von dem Gläubiger nachgesuchet worden. Wäre

kein

kein Gegenstand angegeben; oder fände sich bey Vollziehung derselben, daß der bestimte Gegenstand gar nicht, oder zur Befriedigung des Gläubigers nicht zureichend vorhanden wäre, so wird deßelben nähere Angabe und Nachweisung, worauf die Rechtshülfe zu leisten ist, erfordert.

§. 296.

Veranlaßte Hülfsvollstreckungen können durch Gegenvorstellungen nicht abgeändert, oder durch Fristgesuche — wenn der Gläubiger darin nicht williget — oder durch unbescheinigte Einreden nicht aufgehalten werden. Auf sie wird keine Rücksicht genommen, wenn der Schuldner zu bezahlen vermag, und die Aussetzung der Hülfsvollstreckung nur zur Verzögerung und Aufenthalt der Verbindlichkeit gebeten ist. So bald aber der Schuldner überzeugend nachweiset, daß er seine Obliegenheit, zum wenigsten, nicht so gleich erfüllen kan, und daß ihm durch eine Nachsicht würde geholfen werden können, so hängt es von des Richters Willkühr ab, ihm — auch wider Willen seines Gegners — gewiße Zahlungsfristen nachzulassen, und — bis auf deren Nichtinhaltung — die Execution auszusetzen.

Unsere Gerichtsordnung — so sehr sie auch bey allen Verfügungen die Erhaltung des Schuldners, in so ferne sie ohne Gefährde des Gläubigers geschehen kan, zum Augenmerk hat —

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 11. §. 5. u. f. Th. 2. Tit. 23. §. 7. u. f.

gestattet doch nicht, daß einmal veranlaßte Executionen unter irgend einem Vorwande aufgehalten werden.

Ebend. Th. 1. Tit. 24. §. 32.

So

So viel aber die der Hülfsvollstreckung selbst entgegengesetzte Einreden anbetrift, so werden solche — wenn sie einigermaßen bescheinigt worden — zur nähern Untersuchung und Erörterung verwiesen, und die Execution, bis solche vollendet, ausgesetzt.

Ebend. Th. 1. Tit. 24. §. 27. u. f.

Erster Absatz.

Verfügungen in Rücksicht der verschiedenen Gelegenheiten und Veranlaßungen zur Hülfsvollstreckung.

§. 297.

So verschieden die zu erfüllende Verbindlichkeiten sind, so verschieden sind auch die Verfügungen, welche getroffen werden, denjenigen, der ihre Erfüllung verzögert, oder derselben sich weigert, zu seiner Pflicht zu bewegen und anzuhalten. Andre Verfügungen sind es, wenn gegen den die Hülfsvollstreckung geschiehet, der etwas zu thun, oder zu unterlaßen in dem Erkentniß angewiesen ist; ganz andre gegen den, der zur Abtretung und Herausgabe streitiger Gegenstände verurtheilet worden; ganz andre gegen den, welcher den Betrag einer Geldsumme zu erlegen für schuldig erkant worden.

§. 298.

Säumige, welche etwas zu thun, oder zu unterlaßen verurtheilet sind, werden zur auferlegten Pflicht durch Strafbefehle ermuntert. Bewürken diese nichts,

dann

dann wird dem landreuter aufgegeben, so lange bey sie sich einzulegen, oder sie zur gefänglichen Haft zu bringen, bis sie zur Erfüllung der ihnen zuerkanten Verbindlichkeit sich bequemen.

So ist die Regel der allgemeinen Proceßordnung —. Abweichungen davon lehrt unter andern für die preußischen Gerichtshöfe das

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 24. §. 38. u. f.

Die Einlegung des landreuters geschiehet auf eine bestimte kurze Zeit. Bey beharrlicher Verzögerung des Schuldners, wird — entweder, daß auf Kosten deßelben diese Verbindlichkeit von einem andern genüget werde, oder, — nach der Wahl des Gläubigers — daß der Säumige zur Erfüllung seiner Pflicht durch erhöhete Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten, oder daß die Schadloshaltung aus seinem Vermögen genommen werde, verfügt.

§. 299.

Wenn Sachen den Vorwurf des Rechtsstreits ausgemacht haben, und auf Herausgabe und Abtretung derselben erkant worden, so ergehet — wenn bewegliche Sachen zurück zu liefern sind — eine Erinnerung an den Besitzer, solche auszuhändigen, und nach fruchtlos gebliebenem Erinnerungsbefehl, erfolgen entweder Strafbefehle, oder die Einlegung des landreuters, oder diesem wird die Wegnahme und Abforderung des erstrittenen Gegenstandes aufgegeben. Bey unbeweglichen Sachen ist die Hülfsvollstreckung mit mehrern Umständen verknüpft. Ich werde Gelegenheit haben, davon unten zu handeln. §. 308. u. f.

§. 300.

§. 300.

Geldsummen, deren Beytreibung nachgesuchet wird, müssen an Capital und Zinsen bestimt und unstreitig seyn §. 284. u. f. Mit Einforderung des schuldigen Capitals wird auch gemeiniglich die Einforderung der Kosten, welche bey Gelegenheit des beendigten Rechtsstreits aufgelaufen sind, verbunden, oder es wird auf deren Einziehung besonders angetragen. Die deshalb zu treffende Verfügungen — die Kosten mögen dem einen Theile von dem andern erstattet werden sollen, oder der Anwald fordert sie von seiner Partey, oder sie werden von dem Gerichtshof als Gerichtsgebühren verlanget — kommen darin überein, daß — wenn die in Ansehung der ersten Art erforderliche Erklärung oder Erinnerungen des Gegentheils eingegangen sind — die Rechnung mit denselben und den Acten zusammengehalten, nach der vorgeschriebenen Taxe festgesetzet, Auslagen und Gebühren von einander abgesondert, der Betrag eines jeden besonders ausgedruckt, und, wenn der erlassene Zahlungsbefehl ohne Würkung gewesen, dem Landreuter die Vollziehung desselben aufgegeben werde.

Verschiedene Personen sind, nach der Verfassung einiger Gerichtshöfe, theils wegen ihrer schlechten Vermögensumstände, theils wegen ihres Standes von Erlegung der Gerichtsgebühren befreyet. Nach unsern vaterländischen Gesetzen gehören dahin:

Gemeine Soldaten und Unterofficiers, welche außer ihrem Sold nichts eigenthümliches besitzen,

Rescr. vom 21. März 1757.

der Fiscus auch beym Concurse, wenn er landesherrliche Gerechtsame beobachtet,

Rescr. vom 14. Januar 1773.

die Chur = und Neumärksche Creditcommission,

Chur = und Neumärksch. Credit = Reglem. vom 14. Junius 1777. Th. 1. Cap. 1. §. 7. Nr. 1.

die Nutzholzadministration,

Circulare vom 26. Sept. 1776.

die Cammern des Prinzen Heinrichs,

Circulare vom 18. Febr. 1768.

die Academie der Wissenschaften zu Berlin,

Circulare vom 13. Apr. 1772.

die Colonisten, während ihrer Freyjahre, in Rechtsangelegenheiten,

Rescr. vom 27. Decemb. 1770. und 23. Junius 1774.

die Amtsunterthanen, unter bedingter Einschränkung,

Rescr. vom 30. Novemb. 1768.

das teutsche Armendirectorium in Berlin,

Circul. vom 3. Febr. 1772.

das französische Armendirectorium zu Berlin,

Rescr. vom 2. Junius 1774.

die allgemeine Witwen = Verpflegungsanstalt,

Reglem. für die preuß. allgem. Witwen = Verpflegungsanstalt, vom 28. Decemb. 1775. §. 41.

die Unvermögenden, die sich des Armenrechts durch Beybringung der vorgeschriebenen Atteste und durch Nachweisung ihrer geringen Umstände würdig gemacht haben.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 23. §. 26. u. f.

Zweyter Absatz.

Verfügungen in Rücksicht der verschiedenen Mittel, wodurch die Hülfsvollstreckung in Würklichkeit gesetzet wird.

§. 301.

Von dem Gläubiger hängt die Anweisung des Gegenstandes ab, worauf die Rechtshülfe und deren Vollziehung gerichtet werden soll. §. 294. So verschieden dieser Gegenstand seyn kan, so mannigfaltig sind auch die Mittel, wodurch die Hülfsvollstreckung zur Würklichkeit gebracht wird. Die gewöhnlichsten sind — der persönliche Arrest — die Auspfändung — die Rechtshülfe gegen Grundstücke — und Arrest-Anlegung auf ausstehendes Vermögen.

I. Von der Hülfsvollstreckung in des Schuldners Person.

§. 302.

Der gegen die Person des Schuldners nachgesuchte Arrest muß mit möglichster Behutsamkeit und Klugheit verfüget werden. Er hat zu nachtheilige, die Ehre und den guten Namen beleidigende Folgen, als daß er auf eines jeden Antrag, ohne weitre Prüfung, veranlaßt werden könne. Nur in folgenden Fällen und Bestimmungen wird er nachgegeben:

1) wenn der Schuldner wechselmäßig verurtheilet worden; §. 392.

2) wenn nachgewiesen ist, daß ein Schuldner kein Vermögen besitzet, welches zum Gegenstand der Rechtshülfe angewiesen werden kan, oder wenn in

andern Fällen Strafbefehle und Einlegungen des Landreuters nichts bewürken, oder an sich nicht möglich sind. — Der Personalarrest ist das letzte und äußerste Mittel, den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bewegen.

3) Wenn der Gläubiger das Gesuch zur Verhaftnehmung seines Schuldners entweder eigenhändig unterschreibt, oder sein Anwald eine von ihm auf dieses Geschäfte besonders gerichtete, und — nach einigen Gerichtsverfassungen gerichtlich ausgestellte — Vollmacht beyleget.

4) Nicht wider alle und jede Schuldner wird der nachgesuchte Personalarrest verhänget.

Die Gesetze eines jeden Gerichtshofes bestimmen, gegen welche Schuldner solcher zuläßig ist.

In den preußischen Landen ertheilt diese Bestimmung das Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 4. Tit. 11. §. 2. u. f.

§. 303.

Ist der Antrag auf diese Art berichtiget, und stehen demselben sonst keine Bedenklichkeiten entgegen, so wird die Verhaftnehmung des Schuldners verfügt, und solche demjenigen Gerichtsbedienten aufgegeben, der zu diesem Geschäfte angestellet worden. Die Verhaftnehmung gehet bald auf die Bewachung des Schuldigen in seiner Wohnung, bald auf Annahme und Bewachung desselben in dem öffentlichen Gefängnis. Auf beides muß bey der Angabe Rücksicht genommen werden.

§. 304.

Es giebt einige Nebenverfügungen, welche die Hauptverordnung in der Sache selbst begleiten, und mit ihr verbunden werden. Dahin gehört

1) die

1) die Bestimmung der Unterhaltungskosten, welche der Gläubiger dem in Verhaft genommenen, und wegen seiner Armuth sich selbst zu unterhalten nicht vermögenden Schuldner, während seines Arrestes reichen muß.

Der Betrag derselben wird nach dem Stande des Schuldners, und der jedesmaligen Jahreszeit festgesetzt. Die unterlaßne oder verzögerte Auszahlung dieser Verpflegungsgelder ziehet die Aufhebung des Arrestes und Entlassung des Schuldners nach sich.

2) Die Benachrichtigung des verfügten persönlichen Arrestes an das Collegium, dessen Mitglied der in Verhaft genommene ist, oder an die Vorgesetzte, auf deren Befehl er Geschäfte besorgt; um die nöthigen Maaßregeln wegen Fortsetzung seines Dienstes — an dessen Versehung er gehindert wird — zu treffen.

In den **preußischen Staaten** sind eben diese Grundsätze angenommen,

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 24. §. 136. und 138. Th. 2. Tit. 5. §. 48. 50. 51. und 52.

nur mit dem Beysatz, daß, wenn gegen einen Fremden von einiger Bedeutung personal Arrest verfüget worden — solches dem Departement der auswärtigen Geschäfte besonders gemeldet werden muß.

Ebend. Th. 2. Tit. 5. §. 49.

II. Von der Hülfsvollstreckung in bewegliche Sachen.

§. 305.

Das Eigenthum des Schuldners, in so ferne es Fahrniß, bewegliche Sachen, oder Effecten ausmacht,

macht, ist der gewöhnliche Vorwurf der Hülfsvollstreckung. Sie wird als eine Auspfändung dem Unterbedienten des Gerichts, zu dessen Amte deren Besorgung gehöret, aufgetragen, und hat den Endzweck, entweder den Schuldner zu bewegen, zur Anschaffung des dem Gläubiger zu bezahlenden Geldes selbst Anstalt zu machen; oder durch die aus dem Verkauf der abgepfändeten Sachen gelösete Gelder denselben zu befriedigen.

§. 306.

Die Hülfsvollstreckung, zu deren Gegenstand das bewegliche Eigenthum des Schuldigen gewählet wird, ist derjenigen vorzuziehen, welche gegen Grundstücke und deren Veräußerung gerichtet ist. Je mehrerm Misbrauch aber diese Art der Hülfsvollstreckung unterworfen ist, je nachtheiliger sie für den Schuldner werden kan —, nachtheiliger, als würde sein unbewegliches Vermögen angegriffen —, desto mehr Behutsamkeit ist bey Verfügung derselben anzuwenden, und desto genauer sind die Gesetze zu befolgen, welche zur Absicht haben, diesen Nachtheil abzuwenden, und diesem Misbrauch entgegen zu arbeiten.

§. 307.

Dem Gläubiger stehet es so wenig frey, als es von der Willkühr und Wahl des Richters abhängt, in welche Art der Fahrniß, oder des beweglichen Eigenthums des Schuldners die rechtliche Hülfe vollzogen werden soll. Fast alle Gerichtsordnungen haben einen gewissen Gang vorgezeichnet, nach welchem auf bewegliche Gegenstände die Hülfsvollstreckung in Würklichkeit gesetzet werden soll. Diesem Gang muß der Richter unverändert nachgehen,

und

und bey Auspfändung der Mobilien und Effecten genau die Grade angeben, wie solche zu verrichten, wie vom Entbehrlichen zum Unentbehrlichen fortzuschreiten, und dieses nur dann zum Vorwurf der Rechtshülfe zu wählen, wenn sonst kein Gegenstand derselben angewiesen werden kan.

Unter welchen Maaßgebungen nach unsern Gesetzen die Rechtshülfe auf bewegliche Sachen zu vollstrecken — in wie ferne solche dem Landreuter allein zu überlassen — welche bewegliche Gegenstände zur Auspfändung zu wählen — welche davon ausgenommen — und überhaupt welche Verfügungen zu veranlassen sind — alles diß bestimmt das

Corp. Jur. Frid. Th. I. Tit. 24. §. 54. u. f.

III. Von der Hülfsvollstreckung auf Grundstücke.

§. 308.

Das unbewegliche Eigenthum des Schuldners, oder Grundstücke, werden in zweyen Fällen zum Gegenstand der zu vollziehenden Rechtshülfe angenommen; entweder weil kein andrer Vorwurf zur Befriedigung des Gläubigers vorhanden, oder weil letzterer zur Sicherheit seiner Forderung besonders auf solches angewiesen ist.

§. 309.

Die Absicht des Gläubigers, auf diesem Wege zu seinem Rechte zu gelangen, kan eigentlich nur durch Veräußerung des versicherten und angegriffenen Grundstücks erfüllet werden. Ehe man aber zu diesem — dem Schuldner so nachtheiligem — Mittel schreitet, versucht man andre Wege, um die thätige Hülfsvollstreckung zu entfer-

nen, den Gläubiger in seinem Anspruch zu befördern, und — wo möglich — den Schuldner in dem Besitz seines Eigenthums zu erhalten. Pflicht und Menschenliebe empfehlen diesen Versuch, in so ferne solcher ohne Gefährde des Gläubigers geschehen kan. Um ihn zu erreichen, werden die Einkünfte des Grundstücks in Beschlag genommen, damit aus solchen der Gläubiger seine Befriedigung, wo nicht mit einmal, doch nach und nach erhalte, und die Substanz des Grundstücks dem Schuldner verbleibe. Um dieser Einkünfte aber sich zu versichern, wird entweder — eine Observation, oder — Immission des Gläubigers oder — die Sequestration angeordnet.

§. 310.

Die Observation ist der erste Grad des Versuchs, von dem Schuldner die Veräußerung seines Eigenthums abzuwenden. Ihr folgt, wenn der gewünschte Endzweck durch sie nicht erreicht wird, die Immission und die Sequestration. Durch diese wird dem Schuldner die Verwaltung seines Grundstücks bis zur Befriedigung des Gläubigers ganz benommen, bey jener nur eingeschränkt. So verschieden aber auch die Observation und Sequestration in Ansehung der durch sie zu erreichenden Absichten sind, so sind doch die Verfügungen, wodurch sie eingeleitet werden, vollkommen übereinstimmend. Bey Anordnung der Observation sowohl, als Sequestration, richte man sein Augenmerk auf folgende Grundsätze:

1) Der Gläubiger werde aufgefordert, einen tüchtigen Observator oder Sequester in Vorschlag zu bringen.

2) Er-

2) Ernennet er keinen, oder überläßt er die Beſtellung deſſelben dem Richter, ſo wähle dieſer einen ehrlichen, der landwirthſchaft in dortiger Gegend völlig kundigen, ſichern, und im Rechnungsweſen nicht unerfahrnen Mann — oder laſſe ihn durch den ihm untergeordneten Richter, in deſſen Nähe das in Beſchlag zu nehmende Grundſtück liegt, wählen.

3) So bald der Obſervator oder Sequeſter ſich dieſem Geſchäfte, unter den vorgeſchlagenen Bedingungen, zu unterziehen bereit iſt, und ſeiner Seits ſeine Verbindlichkeit z. B. wegen Beſtellung des Vorſtandes u. ſ. w. erfüllet hat, ſo werde zu deſſen Verpflichtung und Anweiſung ein Tag angeſetzt, oder dieſes Geſchäfte einem in der Nähe wohnenden Unterrichter aufgetragen.

4) Man entwerfe für den Obſervator ſowohl als Sequeſter eine Vorſchrift, worin die von einem jeden zu beobachtende Pflichten — die nach der lage, Einrichtung und Beſchaffenheit eines jeden Grundſtücks verſchieden ſeyn können — deutlich und gründlich beſtimmet ſind, und ſtelle ſie ihnen zur Befolgung zu.

§. 311.

Kein Gläubiger kan ſich eigenmächtig in den Beſitz des Eigenthums ſeines Schuldners, um daſſelbe allein zu bewirthſchaften, und aus deſſen Benutzung zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, ſetzen, ſondern dieſe Einweiſung wird gerichtlich nachgeſuchet, und gerichtlich verfüget. Die Anordnung derſelben geſchiehet durch einen Auftrag an eine Gerichtsperſon und Wirthſchaftsverſtändigen, um das Grundſtück dem Schuldner abzunehmen,

und dem Gläubiger zur eigenen Verwaltung und Benutzung zu übergeben. Nach geschehener Uebergabe, oder auch vorhero, ist die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Bewirthschaftung des Grundstücks dem Gläubiger zu überlassen, in wie ferne er Rechnung davon abzulegen verbunden u. s. w. nothwendig.

§. 312.

Nach der den preußischen Gerichten ertheilten Vorschrift

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 24.

sind die Grade, wie die vorläufige Rechtshülfe in Grundstücke zu vollziehen, ohne die Substanz derselben anzugreifen, folgendergestalt geordnet:

1) nie wird die Veräußerung des Grundstücks verfügt, wann die zu bezahlende Schuld geringe ist, und in kurzer Zeit abgetragen werden kan, sondern — wenn der Schuldner das Grundstück selbst bewirthschaftet — ein Aufseher zur Erhebung der Einkünfte bestellt, und an diesen alle verwiesen, welche Gutseinkünfte zu erheben und abzuliefern haben [1]), oder — wenn das Grundstück verpachtet oder vermiethet wäre — dem Pächter und Miether die Bezahlung der Pacht und Miethe an die Gläubiger ihres Verpächters aufgegeben [2]).

2) Ganz andre Bewandnis hat es, wenn die Einkünfte des Grundstücks zur Befriedigung des Gläubigers nicht zureichen, und zur Bezahlung desselben andre Maaßregeln getroffen werden müssen [3]).

a) Ueberhaupt wird zur Hülfsvollstreckung in Bauergüter und in Grundstücke der Acker-

bau

bau treibenden Bürger mit Vorsichtigkeit geschritten.

Jederzeit muß die sorgfältigste Prüfung — ob durch Nachsicht des Gläubigers und Annahme abschläglicher Zahlungen der Schuldner in seinem Eigenthum nicht erhalten, und — ob dadurch die Hülfsvollstreckung nicht abgewandt werden könne, vorhergehen. Niemals kan der Richter — wenn er auch der Meinung ist, daß dem Gläubiger die Annahme der abschläglichen Befriedigung nicht zugemuthet, daß der Schuldner nicht erhalten werden könne, daß sein Gut und dessen Inventarienstücke angegriffen werden müssen — die wirkliche Rechtshülfe, oder die Entsetzung des Schuldners aus seinem Grundstück, oder die Veräußerung desselben willkührlich veranlassen, sondern deshalb zuvor die Umstände näher untersuchen, mit dem Cammerdepartement darüber in Verhandlung treten, und nach dem Resultat derselben die zweckmäßigen Verfügungen treffen [4]).

b) Die nachgesuchte Immission setzet zum voraus, daß der Gläubiger die Bewirthschaftung des Grundstücks seines Schuldners selbst übernehmen will [5]). So bald in dieser Absicht desselben Erklärung eingekommen ist, so wird deren Vollziehung nicht nur einem Gerichtscommissario aufgetragen, sondern auch nach Beschaffenheit der Güter, die landschaftsdirection oder das Cammerdepartement der Provinz, um Ernennung eines

Wirth-

Wirthschaftsverständigen, der jenem zugeordnet werde, oder ein andrer Wirthschaftskundiger ersucht, um ihm mit seinen Einsichten zur Hand zu gehen [6]).

Will der Gläubiger sich der Bewirthschaftung des Grundstücks nicht selbst unterziehen, so erfolgt

c) Die Sequestration [7]). Bey adlichen oder Rittergütern kan sie von den Gerichten nicht allein veranlaßt werden. Sie melden die Gelegenheit dazu — in den Provinzen, wo Creditsysteme eingeführt sind, der Creditdirection — in andern Provinzen dem Cammerdepartement, und überlassen diesen die weitre Verfügung in Ansehung ihrer Einrichtung und die Aufsicht bey ihrer Fortsetzung [8]).

Bey städtischen Grundstücken [9]) wird die Bestellung eines Aufsehers oder Verwalters verfügt, und bey gewöhnlichen bürgerlichen Landgütern [10]) solche auf eben die Art, jedoch mit Zuziehung von Sach- und Wirthschaftsverständigen, angegeben.

1) Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 24. §. 97. und 99.
2) eb. §. 98.
3) eb. §. 101.
4) Cabinetsordre vom 11. Novemb 1779. Reser. vom 8. Februar. 1780, daß unter dem Ausdruck Unterthanen, auch Ackerbürger in den Städten verstanden werden; und Edict — in wie ferne die Concurrenz der Cammer bey Realexecutionen gegen verschuldete Unterthanen stattfinde — vom 20. May 1782.

5) Corp.

5) Corp. Jur. Frid. am a. O., §. 102.
6) eb. §. 103. u. f.
7) eb §. 104.
8) eb. § 127. und 132. u. f.
9) eb. §. 119. u. f.
10) eb. §. 126.

§. 313.

Wenn alle diese Mittel — wiewohl vergeblich — versucht worden, dem Schuldner den Besitz seines Eigenthums zu sichern, wenn kein andrer Weg, den Gläubiger zu befriedigen, übrig bleibt, als zur Veräusserung des dem Schuldner zugehörigen Grundstücks oder Gerechtigkeit zu schreiten, so müssen auch die dahin abzweckende Verfügungen ungesäumt getroffen werden. Diese Verfügungen sind theils vorbereitende, ehe der Verkauf des Grundstücks veranlaßt wird, theils gehen sie auf die öffentliche Ausbietung des Verkaufs selbst.

§. 314.

Die Veräußerung eines Grundstücks ist an sich ungültig, wann derselben nicht die Abschätzung oder Würderung vorgegangen ist. So nothwendig zur Rechtsbeständigkeit derselben es gereicht, daß der Verkauf öffentlich geschehe, so nothwendig ist es auch, daß der Werth des zu veräußernden Gegenstandes vorher ausgemittelt, derselbe zum Grunde des Verkaufs geleget, und zum Maasstab bey Beurtheilung des gebotenen Kaufgeldes angenommen werde. Die Aufnahme der Taxe oder des Kaufanschlags ist der erste Vorwurf der in diesem Falle zu treffenden richterlichen Verfügungen.

§. 315.

§. 315.

Bey Anordnung dieser Taxe, wenn sie von dem hülfsvollstreckenden Richter selbst besorgt oder auf dessen Geheiß und Antrag verrichtet wird, komt es auf folgende Grundsätze an:

1) Man trage sie Kunst-, Werk- und Wirthschaftsverständigen auf, und wähle dazu solche Männer, welche von dem Abschätzungsgeschäfte theils überhaupt Einsichten und Erfahrung haben, theils besonders von dem zu würdigenden Grundstücke, und dessen Bestandtheilen, Localkentnisse besitzen.

2) Zu ihrer Verpflichtung, und zur Ertheilung der ihnen zu gebenden Anweisung, werde ein Tag bestimt, und auch dazu der Schuldner und dessen Gläubiger vorgeladen.

3) Man bezeichne in dieser schriftlichen oder mündlichen Anweisung genau das zu würdigende Grundstück, nach seiner Lage, Beschaffenheit und Zubehörungen, und in wie ferne solches ohne diese, oder mit denselben, und mit welchen abzuschätzen.

4) Man verweise sie in Ansehung der aufzunehmenden Taxe oder des Anschlags, entweder auf die, nach Verschiedenheit des Grundstücks, bereits vorgeschriebene, und dabey zum Grunde zu legende, Sätze, oder entwerfe selbst solche, und stelle sie ihnen zu, um darnach die Würderung vorzunehmen.

Nie muß es den Taxanten nachgelassen werden, nach willkührlichen Sätzen die Abschätzung zu verrichten. Wird deren Bestimmung ihrer alleinigen Einsicht überlassen, so wird auch der von ihnen gefertigte Anschlag sehr willkührlich und

schwan-

schwankend ausfallen. Er wird bald den eigentlichen wahren Werth der Sache übersteigen, bald erniedrigen; bald wird bey dem Verkauf mehr, bald weniger geboten werden, als die Taxe beträgt, und in beiden Fällen für den Schuldner und Gläubiger eine unversiegende Quelle wiederholter Beschwerden, und des Widerspruchs — wenn nach erfolgtem Kaufgeboth die Zuschlagung des erstandnen Grundstücks nachgesucht wird — entspringen.

5) Man bestimme eine Frist, binnen welcher das Würderungsgeschäfte zu vollenden, und der darüber aufgenommene und ausgearbeitete Anschlag zur weitern Verfügung einzureichen ist.

§. 316.

So bald die verlangte Taxe eingekommen, geprüft, durch Rechnungskundige nachgelegt und genehmiget worden, so wird nunmehro der Zweck verfolget, um deswillen sie aufgenommen ward. Das Veräußerungsgeschäfte selbst nimt seinen Anfang — der Subhastationsproceß wird eingeleitet.

§. 317.

Ein jedes Grundstück, oder Gerechtigkeit, welches aus Noth und schuldenhalber angeschlagen worden, muß öffentlich zum Verkauf gestellet und ausgeboten werden. Diese Ausbietung geschiehet durch eine öffentliche Ankündigung und Bekantmachung.

§. 318.

Die Absicht dieser Ankündigung ist, das Publicum zum Ankauf des zu veräußernden Gegenstandes aufzufordern.

dern. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die schicklichsten Mittel gewählet werden, durch welche der vorzunehmende Verkauf zur Kentniß und Wissenschaft des Publici kommen kan. Jeder Gerichtshof hat hierin seine besondre Vorschriften. Gewöhnlich aber geschiehet die Ausbietung des zu verkaufenden Grundstücks — durch öffentliche Aushänge an einheimischen und fremden Gerichtsörtern — durch Anschlagung gedruckter Nachrichten an öffentlichen Plätzen der Stadt, wo der Verkauf geschehen soll — durch Zeitungen und Wochenblätter — durch den öffentlichen Ausruf u. s. w. Wie viel Aushänge auszufertigen — wie viel zur auswärtigen Anschlagung zu bringen — welche Gerichtsstände dazu zu wählen — wie oft die Einrückung in öffentliche Blätter zu besorgen — ob auch in auswärtigen Blättern der Verkauf bekant zu machen — alles diß muß nach den Gesetzen und Verfassung eines jeden Gerichtshofes bestimt werden.

§. 319.

Die Ankündigung des Verkaufs — sie geschehe, auf welche Art sie wolle — hat einen vielfachen Gegenstand:

1) genaue und bestimte Beschreibung, Bezeichnung des zu veräußernden Grundstücks nach seiner Lage, Größe, Beschaffenheit und Zubehörungen.

2) Angabe des durch die Abschätzung oder Anschlag davon ausgemittelten Werths.

3) Festsetzung der Tagezeiten, die zur Feilbietung und Erstehung des Grundstücks bezielet worden, und zu welchen die Kauflustigen vorgeladen oder aufgefordert werden.

Die

Die Anzahl der Termine — wie oft, und wie weit ſie auseinander zu ſetzen — richtet ſich gemeiniglich nach dem Verhältniß des Werths des zu verkaufenden Gegenſtandes, und hängt von der Verfaſſung und dem Gebrauch eines jeden Gerichtshofes ab.

4) Bedingungen, welche beym Verkauf zum Grunde zu legen ſind.

5) Nachweiſung, wo ſolche näher zu erfahren, und die von dem Grundſtück aufgenommene Taxe oder Anſchlag nachzuſehen iſt.

§. 320.

Der letzte angeſtandene Termin iſt nicht immer der entſcheidende Termin des Verkaufs. Erfolgte in demſelben kein annehmliches Gebot, oder widerſpräche der Gläubiger oder Schuldner, daß dem Käufer dafür das Grundſtück zugeſchlagen würde, und wird ihr geprüfter Widerſpruch nicht ohne Grund befunden, ſo wird die anderweite Ausſtellung deſſelben zum Verkauf verfügt. Dieſer erneuerte Verkauf, die nach der Willkühr des Richters beſtimte neue Termine, und das bereits erfolgte Gebot, werden auf eben die Art, wie der erſtere, durch Aushänge und öffentliche Blätter zur Nachricht des Publici gebracht §. 318. Der Ausfertigung neuer gerichtlicher Aushänge bedarf es aber nicht, ſondern es iſt hinlänglich, wenn in den vorigen die zur nochmaligen Ausbietung angeſetzte Verkaufstermine bemerket, und ſie mit dieſer Bemerkung zur Anheftung an die einmal gewählte öffentliche Gerichtsörter befördert werden.

§. 321.

Wäre ein annehmliches, mit der Abschätzung des Grundstücks in Verhältnis stehendes, Gebot geschehen, verlangte der Gläubiger, daß dafür die Zuschlagung an den Käufer geschehen solle, und wären alle Versuche, das Grundstück höher auszubringen, vergebens gewesen, und keine Aussicht zur Erhöhung des Kaufgeldes vorhanden, so muß die Zuschlagung desselben an den Meistbiethenden verfügt werden. Ueber diese Zuschlagung wird dem Käufer nicht nur eine besondre Urkunde ausgefertiget, die unter dem Namen eines Adjudicationsbescheids, oder Adjudications-, Zuschlagungsscheins bekant ist — deren äussere Erfordernisse durch eines jeden Gerichtshofes Vorschrift bestimt werden, und welche das gerichtliche Bekentnis, daß der benante Käufer das Grundstück, so nach seiner lage, Beschaffenheit und Zubehörungen zu bezeichnen, für die auszudruckende Summe, und unter welchen Bedingungen erstanden habe, daß ihm solches mit den erkauften Zubehörungen und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich übereignet werde u. s. w., in sich faßt —, sondern es werden auch sogleich wegen Uebergabe des Grundstücks — wenn solche erforderlich seyn sollte —, Räumung desselben von dem jetzigen Besitzer, und Einsetzung des Käufers in solches, die nöthigen zweckmässigen Verfügungen getroffen, und in dieser Absicht die gehörigen Befehle und Aufträge erlassen.

§. 322.

So weit die Pflicht des Richters —. Und nun die Pflicht des Käufers —? seiner Seits seine Versprechung zu erfüllen, und das Kaufgeld zur bestimten, verabre-

abredeten Zeit zu bezahlen. Erfüllet er ſie freywillig, ſo iſt es des Richters Sache, mit ihm und den Gläubigern ſeines Vorbeſitzers eine Berechnung zuzulegen, das Kaufgeld an die Theilnehmer zu vertheilen, und den bleibenden Ueberſchuß an den ehemaligen Eigenthümer des Grundſtücks auszuzahlen. Wäre er hingegen in Genügung ſeiner Pflicht ſäumig, ſo wird er dazu durch wiederholte, mit Strafbefehl begleitete-Erinnerungen aufgefordert. Bewürkten aber auch dieſe nichts, ſo wird eine neue Anſchlagung des Grundſtücks auf ſeine Gefahr und Koſten verfügt, und auf dem erſtern Wege die Ausbietung deßelben bekant gemacht. §. 218. u. f.

§. 323.

Die Grundſätze der preußiſchen Staaten enthalten in Anſehung der Hülfsvollſtreckung auf Grundſtücke, von den bis dahin vorgetragenen, einige Abweichungen:

1) Die Aufnahme der Taxe wird von adlichen Gütern, welche in den Provinzen liegen, worin Creditſyſteme errichtet, und die mit Pfandbriefen beleget ſind, dem landſchaftlichen Collegio, worunter die Güter ſtehen, aufgetragen; Würderungen von andern Ritter- Städtiſchen- oder Bauergütern aber werden Rechtserfahrnen und der Wirthſchaftkentniß kundigen Männern aufgegeben, ihnen eine beſondre Anweiſung zur zweckmäßigen Ausführung dieſes Geſchäfts mitgetheilt, und dem Beſitzer des Grundſtücks ſo wohl, als den darauf eingetragenen Gläubigern von dieſen Verfügungen überall Nachricht gegeben.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 28. §. 11. bis 19.

In einigen Provinzen sind beständige Commißarien angesetzt, denen dieses Würderungsgeschäft aufgetragen wird, z. B. in Schlesien,

Reglem. vor die Justizräthe oder Commissar. perpet. in den Schlesischen Provinzen, vom 15. August 1750. in der Saml. Schles. Provinz. Gesetze J. 1772. Th. 2. p. 491.

und Preußen.

Reglem. wegen Einrichtung des Just. Wesens bey den Gerichten des Königr. Preußen, v. 3 Decemb. 1781. Abschn. 2. §. 45.

Die Grundsätze zur Abschätzung oder zur Anfertigung des Kaufanschlags werden gewöhnlich aus der

Concurs- und Hypoth. Ordn. vom 4 Febr. 1722.

entlehnt;

Rescript vom 7 März 1774.

einzelnen Provinzen sind solche vorgeschrieben. So hat Schiesien, die Chur- und Neumark

General und Spec. Tax-Principia zur Abschätzung der Güter vom 19 Aug. 1777. und
Special Tax-Principia zur Abschätzung der Rittergüter in der Chur- und Neumark vom 1 Nov. 1777.

wornach — außer den Fällen, wo die Lehnsconstitution ihre Anwendung hat — verfahren wird.

Circul. vom 18 Decemb. 1777.

2) Erinnerungen von dem Schuldner, oder deßen Gläubiger, oder dem sich gemeldeten Käufer, gegen die aufgenommene Taxe, werden angenommen, so bald sie bis vier Wochen vor dem letzten Ausbietungstermin angebracht werden, und von Erheblichkeit zu seyn scheinen. Die Untersuchung der-

derselben, besonders, wenn sie ein adliches Gut angehen, wird veranlaßt, und, wenn nach eingekommenem Berichte die vorige Taxe sich abändern solte, dieses bemerkt, um im künftigen Verkaufstermin davon Gebrauch machen zu können.

ebend. §. 21.

3) Nur drey Bietungstermine — davon der dritte entscheidend ist, dergestalt, daß alle nach demselben einkommende Gebote nicht weiter zuläßig sind — werden gestattet; ihre Anzahl aber, ihr Abstand von einander, und die verschiedenen Wege, wie die Bekantmachung geschehen soll, nach der Verschiedenheit des Grundstücks, oder Gerechtigkeit, deßen Werth und Beschaffenheit, bestimt und eingerichtet.

Ebend. §. 23. Nr. 2. u. 3. §. 24. 25. u. 46.

4) Die Fähigkeit des Meistbietenden zum Besitz des erstandenen Grundstücks muß, bevor der Zuschlag — wenn auch sämtliche Theilnehmer in denselben willigen, und das in dem letzten Verkaufstermin gethane Gebot annehmen wollen — verfüget wird, zuvörderst geprüft, oder wenn sich Widersprüche wegen Zuschlagung des ausgebotnen Grundstücks finden solten, solche untersucht, und — um sie zu heben — nur in gewißen einzelnen Fällen die Erneurung des Verkaufs und deßen Bekantmachung nachgelaßen werden.

Ebend. §. 33. bis 39.

Die Besitzfähigkeit, oder die Erforderniße, um das Eigenthum der Grundstücke erwerben zu können, werden theils durch allgemeine Vorschriften,

theils durch besondre Rechte einzelner Provinzen bestimt. So können adliche — oder Rittergüter — wenn sie nicht seit 1750. in bürgerlichen Händen gewesen —

Cabinetsordre vom 29. Decemb. 1750. und Rescript vom 15. Januar 1751.

nur an Personen adlichen Standes übertragen,

Neuste Verordn. daß adliche Güter an Personen bürgerlichen Standes ohne des Königs Einwilligung nicht verkauft werden sollen, vom 18. Febr. 1775.

oder in andern Ländern nur die zum Besitz der Immobilien gelaßen werden, welche das darin eingeführte Indigenat = Incolat — erlangt haben; z. B. in Schlesien.

Kayserliche Sanction, daß niemand einiges Gut ohne Erlangung des Juris Incolatus haben solle, vom 14. August 1710. und vom 22 Aug. 1712.

Saml. der Kayserlichen das Herzogthum Schlesien betreff. Privil. Statut. und Sanct. pragmat. Th. 1. S. 362. u. 373.

Kayserliche Resolut. wegen des Jur. Incolatus in Schlesien vom 23. October 1726. ebend. Th. 6. S. 1877.

Königl. Edict, wie es wegen der Incolatsgewinnung gehalten werden soll, vom 20. December 1754. Nov. Corp. Const. March. B. 1. S. 721.

§) Die gegen einen abgefaßten Zuschlagungsbescheid eingelegte Rechtsmittel und Erinnerungen, welche auf Aufhebung der erkanten Zuschlagung abzwecken, werden verworfen.

Ebend. §. 43.

IV. Von der Hülfsvollstreckung auf ausstehendes Vermögen des Verurtheilten.

§. 324.

§. 324.

Von des Gläubigers Willkühr hängt es ab, das ausstehende Vermögen seines Gegners zum Gegenstand der Hülfsvollstreckung anzugeben. Die bestimte Nachweisung deßelben bewürkt an die Schuldnere des Verurtheilten, oder an den Besitzer seines Vermögens die Verfügung, bey Strafe doppelter Ersetzung an den eigentlichen Eigenthümer, oder sonst jemand weder Zinsen, noch Capital auszuzahlen, sondern jene entweder an den Gläubiger selbst zu entrichten, oder zur gerichtlichen Verwahrung einzuschicken, und, wie weit solche bereits an den Schuldner abgetragen worden, nachzuweisen.

Nach den Grundsätzen der preußischen Gerichtsordn. ist auch diese Art der Hülfsvollstreckung — in so fern nicht einige Gegenstände davon ausgenommen sind — [1]) erlaubt. Die dahin abzweckende Angabe bedeutet den fremden Eigenthümer — daß ihm, wenn er dem Verbote zuwider handelte, die ausgezahlte Gelder auf seine Schuld als gültige Zahlung nicht angerechnet werden solten; und den Verurtheilten — sich aller Disposition, Verpfändung und Abtretung über solche zu enthalten, weil er sich sonst der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs schuldig machen würde. [2])

Besoldungen des Schuldners können zum Vorwurf der Hülfsvollstreckung gewählet werden. Von ihrer Verkümmerung wird die Casse, oder das Collegium, bey dem sie erhoben werden, benachrichtiget [3]). Nur einige Gehalte z. B. der Bedienten bey der Accise und Zolladministration

u. s. w. können gar nicht, andre nur zum Theil zum Gegenstand der Rechtshülfe genommen werden [4]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 4. Tit. 11. §. 12. u. f.
2) ebend. Th. 1. Tit. 24. §. 89. Th. 4. Tit. 11. §. 25.
3) ebend. §. 93.
4) eb. §. 94. und Th. 4. Tit. 11. §. 20. u. 21.

Dritte Abtheilung.

Verfügungen nach vollzogener Rechtshülfe.

§. 325.

Von den Würkungen der vollzogenen Rechtshülfe, sie sey ausgefallen, wie sie wolle, wird dem, auf deßen Ansuchen sie verfüget worden, durch Mittheilung der Abschrift des darüber erstatteten Berichts, oder eingereichten Anzeige, allgemeine Nachricht gegeben, und nun in der Hauptsache selbst, oder über die Folgen der ausgeführten Hülfsvollstreckung verordnet.

§. 326.

Der Regel nach, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, §. 327. wird dem Gläubiger dasjenige verabfolget, was zu seinem Besten durch richterliche Hülfe ist eingezogen worden. Eingekommene und eingeforderte Gelder werden an ihn ausgezahlt — bewegliche Sachen, die ihm eigenthümlich zugehören, werden an ihn verabfolgt — oder wenn solche, um sie zu verkaufen, und aus dem Kaufgelde den Gläubiger zu befriedigen, abgepfändet worden — durch Sachverständige gewürdiget — zum Verkauf auf die gesetzmäßige Art, entweder durch den Rich-

Richter ſelbſt, oder ein andres ihm untergeordnetes Gericht, oder den Landreuter öffentlich ausgeboten — und daß die daraus gelöſete Gelder zur Befriedigung des Gläubigers verwendet, und der nach Abzug der Koſten bleibende Ueberſchuß dem Gläubiger zurückgegeben werde, verfüget.

Die Angaben beym Verkauf abgepfändeter beweglicher Sachen in den preußiſchen Gerichtshöfen in Anſehung des Auftrags zum Verkauf, und wem er zu ertheilen — der Ausbietungstermine — und deren Bekantmachung — des Verkaufsorts u. ſ. w. richten ſich nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes und deßen Werthes.

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 24. §. 67. u. f. Th. 2. Tit. 26. §. 175. u. Tit. 28. §. 46.

§. 327.

Nicht immer kan die dem Schuldner weggenommene Sache, das aus dem abgepfändeten Gegenſtande gelöſete, oder von deßen ausſtehendem Vermögen eingezahlte Geld §. 326. u. 324., dem Gläubiger verabfolget werden. So lange ſein Recht daran von mehrern Gläubigern ſeines Schuldners beſtritten wird — oder der Schuldner Gegenforderungen, und Abrechnungen, die noch nicht ausgemittelt ſind, entgegen ſetzet, ſo lange bleibt die Verfügung, dem Gläubiger den beygetriebenen Gegenſtand verabfolgen zu laßen, ausgeſetzt; es wird vielmehr, bis nach völlig ausgemachter Sache, die Annahme deßelben zur gerichtlichen Verwahrung verordnet.

§. 328.

Die Grundsätze, welche bey Entwerfung der in dieser Absicht vorkommenden Verfügungen angewendet werden müßen, sind nach jedem einzelnen Gerichtshofe verschieden. Es sey genug, gegenwärtig bey den Grundregeln stehn zu bleiben, die in unserm Vaterlande angenommen, durch Gesetze bestätiget sind, und als Muster allen teutschen Gerichtshöfen empfohlen zu werden verdienen, welche in Absicht der gerichtlich aufzubewahrenden Gegenstände gar keine, oder sehr mangelhafte Vorschriften haben.

Fast jedes Obergericht, und einzelne Untergerichte haben nach und nach besondre eigenthümliche Vorschriften erhalten. Das Reglement, welches am 24 Oct. 1750. allen Justizcollegien zur Befolgung mitgetheilet, und die Instruction, welche am 30. Junius 1761. und 25. August 1761. den Untergerichten gegeben wurde, begreift die Hauptgrundsätze in sich, da jene besondre Vorschriften, nähere Bestätigungen, Bestimmungen, oder Abänderungen, die sich auf Localverfaßung gründen, enthalten. Die Grundsätze, welche ich gegenwärtig vortragen werde, sind aus jenen allgemeinen Vorschriften abgezogen, und werden durch die Gesetze eines jeden einzelnen Gerichtshofes bestätiget werden.

1) Die Aufbewahrung der zur gerichtlichen Verwaltung gekommenen Gegenstände macht einen besondern Zweig der gerichtlichen Geschäfte aus, die von einzelnen, dazu ernanten Mitgliedern des Gerichtshofes besorget werden, und unter dem Namen der Depositencaße, Deponatcommißion eingeführt ist. An diese ergehen alle, die gerichtliche Aufbewah-

wahrung betreffende Verfügungen, und von ihr wird die Befolgung ihres Inhalts gefordert.

2) Bey den Angaben in Depoſitengeſchäften muß vornemlich der Gegenſtand, welcher zur Aufbewahrung angeboten wird, geprüft werden. Nur baares Geld, Schuldverſchreibungen, und andre wichtige Urkunden, Gold und Silbergeräthe, Münzen und Koſtbarkeiten können Gegenſtände der gerichtlichen Verwahrung abgeben. Nur die Annahme dieſer Sachen wird zur gerichtlichen Aufbehaltung verfügt. Alle andre Mobilien und Fahrniß werden entweder verſilbert, und das daraus gelöſete zur Verwahrung angenommen, oder wenn ſolche nicht verkauft werden können, und, ſo wie ſie ſind, bis nach ausgemachter Sache, aufbehalten werden müßen — an einen ſichern Ort außerhalb des Gerichtshofes in Sicherheit gebracht, ein Verzeichniß davon aufgenommen, und die Verſiegelung des Zimmers, worin ſie ſtehen, verordnet.

3) Die Hauptgeſchäfte, welche bey der gerichtlichen Verwahrung — Depoſitenweſen, Depoſitencaße, Deponatcommißion — vorkommen können, ſind zwiefach. Sie betreffen theils die Einnahme, theils die Ausgabe, theils die Verſicherung oder Verkümmerung der zur Aufbewahrung kommenden Gegenſtände. Nach dieſer Verſchiedenheit der Geſchäfte bilden ſich auch die verſchiedenen Verfügungen, welche in den vorkommenden Fällen erlaßen werden.

a) Die Einnahme — der Eingang des baaren Geldes, Urkunden u. ſ. w. zum Depoſito — erfordert theils eine Verordnung

an

an den, der den abzuliefernden Gegenstand in Besitz hat, solchen an die Caße in einer bestimten Frist abzuliefern; theils an diese den Befehl zur Annahme, worin die in Empfang zu nehmende Sache — das Geld, nach seinem Betrage und Münzsorten — die Urkunden nach ihrem Gegenstand, Aussteller u. s. w. — genau ausgedruckt ist; theils die Eintragung in das bey dem Gerichte, zur Uebersicht der Caßengeschäfte, zu haltende Rechnungsbuch und die dazu gewidmete Abtheilung.

b) Die Anzeige der Depositencaße auf diesen Annehmungsbefehl, bemerkt entweder, daß derselbe in Würklichkeit gesetzt worden, oder nicht in Würklichkeit gesetzt werden können, weil der Ablieferer demselben gar nicht oder nicht vollständig genüget habe. Im ersten Fall erfolgt die förmliche Ausfertigung eines Bekentnißes über den richtigen Eingang und Ablieferung zur gerichtlichen Verwahrung, oder die Ausstellung des Depositenscheins, und die Verzeichnung des würklichen Eingangs der niederzulegenden Sache in dem Rechnungsbuche; im letztern Fall hingegen ein Erinnerungsbefehl, der ersten Verordnung überhaupt zu genügen, oder das fehlende zu berichtigen.

c) Die nachgesuchte Zurückzahlung, Herausgebung aus der gerichtlichen Aufbewahrung, wird nicht geradezu verfüget, sondern nur unter folgenden Bestimmungen angegeben:

1) Wenn

1) Wenn der Originaldepoſitenſchein zurückgegeben und dem Geſuche beygefüget worden;
2) Wenn die Verabfolgung an ſich, nach der Lage der Sache geſchehen kan; wenn der Grund, warum die Verwahrung verfügt worden, gehoben iſt, oder der — zu deßen Sicherheit ſie geſchehen — in ihre Aufhebung williget;
3) Wenn derjenige, welcher um die Auszahlung oder Ausgabe bittet, zu dieſem Geſuche fähig iſt.

Mit Sicherheit kan die Verabfolgung des gerichtlich niedergelegten Gegenſtandes nur an den geſchehen, der entweder ein bekanter, unſtreitiger Eigenthümer davon iſt, oder der von dieſem mit einer beſondern auf Erhebung und Empfangnehmung ausgeſtellten und gerichtlich vollzogenen Vollmacht verſehen worden.

Die Abweſenheit eines einzelnen Erforderniſſes bewürkt die Ausſetzung des gebetnen Auszahlungsbefehls. Der Suchende wird entweder den Ausgang der Sache abzuwarten, oder das fehlende zuvörderſt zu ergänzen, angewieſen.

d) Sind hingegen alle Erforderniße berichtiget, und ſtehet der Willfahrung des Antrags nichts entgegen, ſo erfolgt die Verfügung an die

die Caße zur Auszahlung und Aushändigung, mit deutlicher Bemerkung, was ausgegeben werden, und an wen die Verabfolgung geschehen soll, und mit Uebertragung dieser Angabe in das Rechnungsbuch des Gerichtshofes.

e) Nachgesuchte Verkümmerungen auf gerichtlich verwahrte Gegenstände, werden auf Kosten des Suchenden, nach allgemein geprüfter Zulässigkeit, an die Deponatcommission erlaßen, und in das eingeführte Rechnungsbuch unter der dazu gewidmeten Abtheilung verzeichnet — oder so bald der Arrestschlag wieder gehoben, deßen Löschung verfügt.

Dritter Hauptabschnitt.

Vom Decretiren bey Endigung der Rechtssache.

§. 329.

Auf den bis dahin vorgezeichneten Wegen erlangt der erhobene Rechtsstreit, bald früher, bald später seine Endschaft; man komt bald ohne Umweg, bald nur durch verschiedene Krümmungen zum erwünschten Ziel. Ist es nun aber erreicht, oder — ohne Bild zu reden — ist die Rechtssache beendiget worden, so hören auch alle richterliche Verfügungen in derselben auf, und die Geschäfte des Richters schließen sich damit, daß er die Löschung der Rechtssache in der geführten Proceßtabelle,

die

die Zurücklegung der Acten unter die beendigten Rechtshändel, und — bey vorkommenden Fällen — die Zurücksendung der von andern Gerichtshöfen eingeschickten oder mitgetheilten Acten verordnet. Die Bestimmung — auf weßen Kosten diese Zurücksendung zu veranlaßen — richtet sich nach der ertheilten Entscheidung der Hauptsache, in wie ferne die Kosten von einem Theile allein getragen, oder wechselseitig gegen einander aufgehoben werden sollen.

Zweyter Theil.

Verfügungen in Rücksicht der besondern Arten von Rechtshändeln.

§. 330.

Bis dahin sind die allgemeinen Grundregeln der Decretirkunst, ohne Rücksicht besonderer Gattungen von Proceßen, vorgetragen worden. Jede der besondern Arten der Rechtshändel erfordert nach ihrer Natur eine eigene Einleitung, und die darin zu gebende Verfügungen enthalten gleichsam Abweichungen von den allgemeinen angegebnen Grundsätzen. Diese Abweichungen näher zu zeigen, oder die Grundregeln zur Abfaßung gültiger Verfügungen in den besondern und einzelnen Proceßarten näher zu entwerfen, ist meine gegenwärtige Absicht. Den Plan dieser Ausführung werde ich zuvörderst allgemein — ohne Rücksicht der einzelnen in einigen Gegenden Teutschlands eingeführten Arten der Civilgerichte, zeichnen; hiernächst aber zu einigen dieser

ser Gerichte mich wenden, und bey jedem die seiner Aufsicht anvertraute Rechtsgeschäfte durchgehen.

Erster Hauptabschnitt.

Verfügungen in Rechtssachen ohne Rücksicht auf einzelne Arten der in Teutschland eingeführten Civilgerichte.

§. 331.

Man pflegt gewöhnlich den Proceß in den petitorischen und poßeßorischen Proceß einzutheilen. Auch diese Eintheilung werde ich zur gegenwärtigen Grundlage nehmen, jedoch — um unnöthige Unterabschnitte zu vermeiden — in vier Absätzen vom Decretiren im petitorischen ordentlichen — im einfachen summarischen — im zusammengesetzten summarischen—und im poßeßorischen Proceß reden, und nach diesem Leitfaden die bey jeder Art vorkommende Verfügungen näher entwickeln.

Erste Abtheilung.

Verfügungen im petitorischen und zwar ordentlichen Proceße.

Erster Abschnitt.

Bey den vorbereitenden Klagen.

§. 332.

Vorbereitende Klagen haben den Endzweck, den Grund zu einem Hauptproceß zu legen, und zu dessen Anstel-

Anstellung jemanden aufzufordern. Bekantermaßen geschiehet diese Aufforderung aus einem zweyfachen Grunde, entweder wegen einer nachtheiligen, die Ehre und den guten Namen des Klägers beleidigenden Aussprengung, oder eines vorgegebnen an denselben habenden Anspruchs — prouocatio ex Lege diffamari — oder wenn der Gegentheil zur Gefährde des jetzigen Klägers den gegen ihn habenden Anspruch verzögert und gerichtlich nicht anbringt — prouocatio ex Lege si contendat —.

§. 333.

Bevor auf die übergebene Aufforderung der ersten Art verfüget werde, untersuche man:

1) Ob die Klage überhaupt angenommen werden könne, theils wegen nicht begründeter Gerichtsbarkeit, theils weil die Aufforderung an sich nicht Statt finde, theils weil derjenige, der sie angebracht, solche zu erheben nicht befugt sey.

2) Ob sie die Erfordernisse habe, welche die Gesetze von ihr verlangen; ob sie auf glaubhafte Anzeigen sich gründe, durch Urkunden bescheiniget sey u. s. w.

§. 334.

So bald nach diesen Regeln die Aufforderung geprüfet, und berichtigt gefunden worden, so erfolgt die Vorladung des Gegentheils, um sich auf solche einzulassen. Gewöhnlich ist sie nicht entscheidend. Sie wird es aber, wenn der Provocat ihrem Inhalt nicht genüget, und sie unter den angedeuteten Folgen — die gemachte Vorwürfe für ungegründet anzunehmen, und dem Vorgeladenen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen — erneuert werden muß.

§. 335.

Von dem Provocanten hängt es ab, den Anspruch fortzusetzen, oder liegen zu lassen. Sein Ausbleiben wird für eine Entsagung desselben gehalten. Die Sache ruhet so lange, sie ist für beendigt anzunehmen, bis er selbst sich wieder meldet, die Erneuerung der Vorforderung nachsuchet, und dem Gegner die Kosten des vergebens angestandenen Termins zu erstatten bereit ist. Die nunmehro zu erneuernde Vorladung ist diejenige, wodurch die fruchtlos erwartete Einlassung bestimmet wurde.

§. 336.

Die Aufforderung zur Klage, wenn der Gegentheil deren Anstellung zum Nachtheil des Theilnehmers verzögert — die Aufrufung des Gegners, seinen Anspruch gerichtlich anzubringen, und demselben die dagegen habende annoch gültige Einreden, entgegensetzen zu können — provocatio ex Lege si contendat — kan so wenig als die Diffamationsklage in allen und jeden Fällen angenommen werden. Eben die Prüfung, welche bey jener nöthig war §. 333, ist auch hier zu empfehlen, auf alle Fälle aber zu untersuchen —, ob der Provocant würklich ein so dringendes Recht habe, wie er vorgiebt, von dem Provocaten die Erhebung des Anspruchs zu verlangen.

§. 337.

Die Verfügungen sind in diesem Falle denen gleichförmig, welche die Diffamationsklage begleiten. §. 334. und 335. Nur die Folge — wann sie nicht erfüllt werden — weicht von jener ab. — Des Provocanten Einreden bleiben nunmehr auch für die Zukunft bey Kräften und beständig geltend.

§. 338.

§. 338.

Nach den Grundsätzen der preußischen Gerichtshöfe wird die Anmeldung einer Diffamationsklage zur förmlichen Aufnahme auf einen bestimten Tag vor einem Mitgliede des Gerichtshofes verwiesen [1]), der Provocat zur Abgebung seiner Gegenerklärung persönlich, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, vorgefordert [2]), nach eingekommener Erklärung desselben, keinen Anspruch an Provocanten machen, oder solchen binnen der bestimten Zeit erheben zu wollen, keine weitre Einleitung gestattet, sondern die Würkung davon durch eine zweckmäßige Bescheidung bestimt [3]); auf das Gesuch des Diffamaten, der Diffamant, welcher die anzustellen versprochene Klage verzögert, unter angedrohetem Verlust seines Anspruchs zu deren Einreichung aufgefordert [4]), — und die gegen ein gegebnes Erkentnis eingelegte Rechtsmittel nur in bestimten Fällen [5]) nachgelassen, und ein verkürztes Verfahren darüber eröffnet; sonst aber verworfen [6]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 8. §. 2.
2) ebend. §. 5. 6 und 7.
3) eb. §. 9. 10. und 11.
4) eb. §. 22. 23. und 24.
5) eb. §. 8. 21. und 26.
6) eb. §. 16. und 27.

Zweyter Abschnitt.

Verfügungen bey der Wiederklage.

§. 339.

Richterliche Verfügungen, welche die nähere Einleitung einer Wiederklage bestimmen sollen, setzen folgende Prüfungen zum voraus:

1) Enthält die Wiederklage würkliche Gegenforderungen, welche als einzelne Ansprüche, jede an sich betrachtet, für sich allein bestehen? oder begreift sie blos Einwendungen in sich, die zur Verhandlung der Vorklage gehören?

Nur im erstern Fall ist sie als Wiederklage zuläßig, im zweyten unstatthaft.

2) Ist sie zur bestimten Zeit, vor dem zur Einlassung auf die Klage angesetzten Termin, oder zum wenigsten bey dieser Einlassung eingebracht worden?

3) Kan sie überhaupt nach der Proceßart, nach welcher die Vorklage eingeleitet wird, angestellet werden, oder ist sie in diesem Verhältniß anzunehmen verboten?

Beweise davon geben die Verordnungen eines jeden Gerichtshofes, z B. im Executiv Wechsel- Spolien Alimentprocesse u. s. w.

4) Kan sie — so lange die Vorklage dauert — erhoben, oder muß erst deren Ausgang abgewartet werden?

§. 340.

Eine Wiederklage, welche nach dieser Prüfung die Probe gehalten, wird — zur Vermeidung der Vervielfältigung der Processe, wenn nicht besondre Gerichtsverordnungen eine Ausnahme machen — zur gleichen Verhandlung mit der Vorklage verwiesen, der zur Einlassung auf die Klage bestimte Termin — wenn wegen Kürze der Zeit darin die verbundene Einleitung nicht geschehen konte — aufgehoben, und zur Miteinlassung auf die Wiederklage verleget. Die Verwarnungen, welche in diesem Fall die erste oder die zweyte Vorladung begleiten,

sind

sind denen gleichförmig, welche den Vorforderungen auf die Vor- oder Hauptklage beygefüget worden.

§. 341.

Die Einleitung der Wiederklage — sie mag nun mit der Vorklage verbunden, in einem Processe fortgeführet, oder besonders verhandelt werden — geschiehet überall nach den Grundsätzen, nach welchen die Verfahrungsart in der Haupt- oder Vorklage gebildet wird. Jeder dabey vorkommende Fall findet daraus seine Verfügung. Sie hier zu wiederholen und ihre Anwendungen zu zeigen, würde ein überflüßiges Geschäfte seyn. — Es sey genug einen Wink dazu gegeben zu haben.

§. 342.

Nach den Vorschriften der preußischen Proceßordnung gehet

1) die eigentliche Klage und Wiederklage nie in einem und ebendemselben Processe — entsprängen sie auch aus einem Geschäfte, und wäre nur die Art des Processes, wornach sie eingeleitet werden müsten, verschieden — mit einander verbunden. Jede derselben wird für sich nach den Grundregeln der ihnen angemeßnen Verfahrungsart besonders eingeleitet [1]).
2) Die Gegenklage des Wiederbeklagten ist in gewisser Absicht zuläßig und muß verstattet werden [2]).
3) In so ferne die Gegenforderung die Gerichtsbarkeit, welcher der Kläger sonst nicht unterworfen ist, begründet, und auf sie von dem Richter des Beklagten verordnet werden kan, in so ferne muß sie vor, oder längstens im Instructionstermin von dem Beklagten angemeldet werden. Im gegenseitigen

Fall wird sie — wenige Fälle ausgenommen — nicht angenommen, sondern zur Entscheidung des eigentlichen Richters des Klägers verwiesen [3]).

4) Eine Wiederklage ist nur in so ferne zuläßig, als sie gegen den Kläger nach eben dem Verhältniß, worin er geklaget hat, gerichtet worden [4]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 19. §. 3. 4. 9. bis 11.
2) ebend. §. 13.
3) ebend. §. 14 und 15.
4) ebend. §. 16. u. f.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen bey der Miteinkommung — Intervention —.

§. 343.

So verschieden diese Art der Klage ist, so verschieden sind auch die darauf zu treffende Verfügungen.

§. 344.

Die hauptsächliche Intervention ist zuläßig — sie wird zur Verfügung angenommen,

1) wann der unmittelbare dabey habende Vortheil von dem Kläger bescheiniget, und die Gründe seines Rechts zu ihrer Anstellung erwiesen worden;

2) so lange die dazu bestimte Fristen nicht verflossen sind, und sie nach der lage der Hauptsache noch Statt findet;

3) wenn sie bey einer Rechtssache, und nur gegen solche streitende Theile angebracht wird, wie sie nach den

den Regeln der Gesetze eines jeden Gerichtshofes angebracht werden darf.

§. 345.

Mit diesen Erfordernissen versehen wird die Miteinkommungsklage unter Zuziehung der Theilnehmere der Rechtssache, die zu jener Gelegenheit gegeben, zur gewöhnlichen Einleitung verwiesen, und dadurch die Hauptsache bald in ihrem Fortgange gehemmt, bald aber in ihrer Bahn fortgeführt, das Urtheil darüber jedoch so lange ausgesetzt, bis über die Miteinkommungsklage zugleich erkant werden kan.

§. 346.

Die vertretende — accessorische Miteinkommung ist nur dann gültig, theils wenn solche mit der Klage desjenigen, mit dem gemeinschaftliche Sache gemacht wird, in Verbindung stehet, theils wenn die Hauptsache noch unentschieden ist und in einer solchen lage sich befindet, daß eine Intervention Statt haben kan.

§. 347.

Besondre Verfügungen in Ansehung der accessorischen Miteinkommung giebt es nicht. Der Intervenient tritt demjenigen bey, was in der Hauptsache ist verhandelt worden, oder noch darin wird verhandelt werden. Die Angaben, wodurch jene eingeleitet wird, machen auch zugleich die Verfügungen in der Intervention aus. Ueberhaupt müssen bey den Verordnungen, welche die Fortsetzung der Miteinkommungen betreffen, die allgemeinen Grundsätze angewendet werden, nach welchen eine jede Rechtssache in ihren verschiedenen Verhältnissen eingeleitet wird.

§. 348.

In den preußischen Gerichtshöfen wird

1) die hauptsächliche Intervention als ein besonderer von der Sache, welche Anlaß dazu gegeben, abgesonderter neuer Proceß, eingeleitet [1]), jedoch der Intervenient — wenn er noch vor dem angesetzten Instructionstermin in der Hauptsache sich meldet — angewiesen, mit der Partey, mit welcher seine Ansprüche übereinstimmen, bey Einleitung des Hauptanspruchs gemeinschaftliche Sache zu machen, die besondern damit nicht übereinkommenden Ansprüche aber besonders auszuführen [2]).

2) Der vertretende Intervenient wird an den rechtlichen Beystand der Hauptpartey, mit der er gemeinschaftliche Sache machen will, verwiesen; sein Anspruch selbst aber mit der Hauptsache verbunden, und im gleichen Gange fortgeführt [3]).

1) Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 1. Tit. 18. §. 4.
2) eb. §. 6
3) eb. §. 7. und 10.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen bey Verkündigung des Rechtsstreits — Aufforderung zur Vertretung — Litisdenunciation.

§. 349.

Bevor die Verkündigung eines Rechtsstreits eingeleitet wird, ist die Prüfung der innern Erfordernisse derselben nothwendig. Gültig ist sie, wenn der darin ausgeführte Anspruch ein bescheinigtes Recht enthält, von dem

dem Aufgeforderten eine Vertretung verlangen zu können, und die Lage der Rechtssache, woraus sie entspringt, eine Vertretung, oder Vertheidigung zuläßt.

§. 350.

So lange die Hauptsache selbst bestritten wird, solte die erhobene litisdenunciation nicht eingeleitet, solche dem Aufgeforderten, oder auch dem eigentlichen Gegner des Aufforderers zwar bekantgemacht, die übrigen Verfügungen aber ausgesetzt werden, bis die Hauptsache beendiget worden, und beurtheilt werden könte, ob es noch einer Vertretung und einer Aufforderung dazu bedürfe.

§. 351.

Wird auf solche Art der Ausgang der Hauptsache abgewartet, und ist alsdenn die Fortsetzung der eingelegten Aufforderung zur Vertretung noch nothwendig; oder muß sie, nach den Vorschriften des Gerichtshofes, während des Fortganges der Hauptsache, mit ausgeführet werden, so geschiehet die Einleitung derselben, nach den Regeln des Processes, zu welchen sie gehört.

§. 352.

Die bey einer litisdenunciation vorkommende Verfügungen beruhen nach der preußischen Gerichtsverfassung auf folgenden Grundsätzen:

1) die Anzeige wegen einer zu erhebenden Aufforderung zur Vertretung muß vor dem Klagebericht in der Hauptsache, oder mit demselben, oder noch längstens vor dem Instructionstermin übergeben werden. Später wird sie nie zugelassen, sondern ohne Verfügung zurückgegeben [1]).

2) Zur Einlassung auf die übergebne Ankündigung des Rechtsstreits wird dem Aufgeforderten ein rechtlicher Beystand — welcher der Regel nach des litisdenuncianten Beystand seyn kan — zugeordnet, und er an diesen zur weitern Vernehmung verwiesen. Der dazu bestimte Termin ist, wenn nicht bescheinigte Gründe dessen Verlegung bewürken, entscheidend [2]).

3) Die Aufforderung zur Vertretung wird mit der Hauptsache, woraus sie entspringt, in einem Gange fortgeführt, und durch gleichförmige Verfügungen eingeleitet [3]).

4) Des litisdenunciaten Beitritt findet auch in der zweyten Instanz der Hauptsache Statt, und die Untersuchung der angebrachten neuen Thatsachen und vorgeschlagenen Beweismittel wird veranlaßt. In der dritten Instanz hingegen ist solche unzuläßig [4]).

5) Gegen den Aufgeforderten zur Vertretung kan die Hülfsvollstreckung nur in dem Fall verfüget werden, wenn er sich dem Ausgange des zwischen beiden Haupttheilen obschwebenden Rechtsstreits unbedingt zum voraus unterworfen hat [5]).

6) Auf die von dem Beklagten geschehene Benennung des Eigenthümers der Sache, welche er in Besitz hat, erfolgt dessen Bekantmachung an den Kläger und des Benanten Aufforderung mit diesem den Anspruch auszuführen. Seine unterbliebene Anmeldung hat für ihn nachtheilige Folgen, davon er unterrichtet werden muß [6]).

1) Corp.

1) Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 17. §. 10.
2) ebend. §. 11. 12. 14. und 15.
3) ebend. §. 13 und 19.
4) ebend. §. 27.
5) ebend. §. 28.
6) ebend. §. 31. und 33.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen bey Wiederannehmung eines Rechtsstreits.

§. 353.

Erben, oder wer sonst an die Stelle des bisherigen Theilnehmers einer Rechtssache tritt, haben eigentlich nicht nöthig, sich wegen Fortsetzung derselben zu erklären. Wenn sie ihr nicht entsagen, so verstehet sich die Verbindlichkeit zur Uebernahme des angefangenen Rechtsstreits von selbst. Ergehet aber dergleichen Erklärung freywillig, oder auf Erfordern des Richters — der sie nach der lage der Sache für nöthig erachtet — so wird die angefangene Rechtssache in der eröffneten Bahn auf der angegebnen Erben Namen fortgeführt.

§. 354.

Nöthiger ist hingegen die Anzeige von des eigentlichen Theilnehmers Absterben, oder der in seiner Person vorgefallenen Veränderung, mit der Bemerkung, wen er zu Erben hinterlassen habe, und wo solche sich aufhalten, oder wodurch die Veränderung mit der Person des erstern Theilnehmers bewürket worden, und wer an seine Stelle getreten sey. Die Anzeige dieser Art geschiehet nicht blos zur Belehrung des Richters, sondern auch der Parteyen. Sie wird dahero nicht zu den Acten gelegt,

son=

sondern dem Gegner mitgetheilt, damit er wisse, mit wem er in der Zukunft die Sache auszuführen habe.

§. 355.

Wegen verzögerter Anzeigen werden die nöthigen Erinnerungsbefehle erlassen. Bleiben auch diese ohne Würkung, oder weigern sich Erben den von ihrem Erblasser angefangenen Rechtsstreit fortzusetzen, und erklären sich nicht, solchen fallen zu lassen, so wird diese Weigerung zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet, und die säumigen dazu aufgefordert. Ihr Nichterscheinen und ihr Stillschweigen — davon sie belehret werden — hat eine verschiedne Würkung. Es wird — wenn sie in die Stelle des Klägers treten — für eine Entsagung des Anspruchs; und — wann sie Beklagte sind — für eine Einwilligung in dessen Fortsetzung angenommen, und die zweckmäßige Einleitung desselben verfügt.

§. 356.

Die übrigen Angaben, welche beym Fortgange dieses Zwischenauftritts ihre Anwendung finden, werden aus den allgemeinen Grundsätzen des Processes entlehnet.

§. 357.

Nach den Grundsätzen der preußischen Proceßordnung komt alles darauf an:

1) daß Erben wegen Erklärung der Uebernahme und Fortsetzung eines von ihrem Erblasser überkommenen Rechtsstreits nicht übereilet, sondern ihnen, außer den gewöhnlichen Fristen, auch der gesetzmäßige Zeitraum zur Erklärung, ob sie die Erbschaft antreten wollen, verstattet werde;

2) daß,

2) daß, nach Ablauf dieser Zeit, oder so bald der rechtliche Beystand die Anzeige vom Absterben der Partey überreicht, der Richter von Amtswegen die Fortsetzung der Rechtssache verfüge.

Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 20. §. 2. u. f.
Edict wegen der Erbeserklärung vom 30 Apr. 1765.

Zweyte Abtheilung.

Verfügungen bey einfachen summarischen Processen.

Erster Abschnitt.

Bey Injurienprocessen.

§. 358.

So bald die Anzeige wegen erlittener Beleidigungen der Ehre und des guten Namens allgemein bescheiniget ist, so wird der Beleidiger zur Verantwortung darüber gefordert, die vorgeschlagene Bescheinigungsmittel zugleich zweckmäßig eingeleitet, und aus der Würkung dieser einzuleitenden Bescheinigungsmittel die Verwarnung entlehnt, worunter der Beklagte vorgeladen wird.

§. 359.

Die Einleitung der Bescheinigung geschiehet abgekürzt, nach den allgemeinen Regeln des summarischen Processes. Der Schluß der ganzen Verhandlung ist die Vertheidigungsschrift des Beleidigers, welche zur Erhaltung eines Erkentnisses befördert wird.

§. 360.

Gegen ein beschwerendes Urtheil findet die weitere Vertheidigung statt. Ihre Ausführung wird bald zum

Schrift-

Schriftwechsel, bald zum Verfahren von Mund in die Feder verwiesen.

§. 361.

Die Einleitung der Injurienklagen nach der preußischen Gerichtsverfahrung beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Injurienklagen, deren Beurtheilung vor die Untergerichte gehöret, werden gleich den geringfügigen Bagatellsachen eingeleitet [1]).

2) Die Untersuchung der Injurien, welche geringe leute, die eigentlich vor das Obergericht gehören, betreffen, wird den Untergerichten überlassen [2]).

3) Die Aufnahme der Klagen wird von einem Mitgliede des Gerichtshofes verfügt. Die weitere Einleitung derselben richtet sich nach dem Grade der darauf zu folgenden Strafe [3]), und diese bewürkt bald eine allgemeine Erörterung, bald eine förmliche Untersuchung [4])

4) Gegen ein gegebnes Erkentniß, in so ferne es die privat Genugthuung zum Gegenstand hat — ist die zweyte Instanz zuläßig. Bey ihrer Einleitung werden die Grundsätze vom Verfahren in Bagatellsachen beobachtet [5]).

5) Ein Rechtsmittel, welches gegen die bestimte öffentliche Genugthuung gerichtet ist, wird als ein Milderungs oder Niederschlagungsgesuch angesehen, und in dieser Absicht darauf verfügt [6]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 10. §. 1.
2) eb. §. 2.
3) eb. §. 3. und 4.
4) eb. §. 7.
5) eb. 5. und 9.
6) eb. §. 6.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Verfügungen beym Pfändungsprocesse.

§. 362.

Die Pfändung, oder die Wegnahme einer Sache, um ein vermeintliches Recht gegen den Stöhrer desselben zu behaupten, ist die Art einer willkührlichen Hülfsvollstreckung, welcher durch zweckmäßige Verfügungen gehörige Grenzen gestellet werden müssen. Die vorläufige Absicht derselben gehet auf die Herausgabe der weggenommenen Sache an den Ausgepfändeten. Dahin zweckt die Auflage an den Auspfänder, das ausgepfändete mit Vorbehalt seines Rechts — zurückzugeben, und über seine Thathandlung sich zu verantworten.

§. 363.

Allein auch der Ausgepfändete muß seine Pflicht erfüllen — die von jenem herauszugebende Sachen in Empfang nehmen, und ihm dagegen das gewöhnliche Pfand- und Futtergeld erstatten. Dahin wird er bey Mittheilung der an den Auspfänder erlassenen Verordnung angewiesen.

§. 364.

Zur Annahme, Einlösung des Pfandes, Erlegung der Pfand- und Futterungsgelder wird der Ausgepfändete, so bald der Gegentheil die Rechtmäßigkeit seiner Handlung dargeleget hat, ernstlich angehalten. Geschärfte, mit angedroheter Geldstrafe begleitete Befehle, fordern ihn zu seiner Verbindlichkeit auf, und können diese ihn dazu nicht vermögen, so wird ihm vielleicht die Erinnerung — daß das Pfand öffentlich solle veräußert,

und

und von dem Kaufgelde die zu erlegende Kosten und Entschädigung berichtiget werden, dazu bewegen.

§. 365.

Säumt der Auspfänder dem erhaltenen Befehl zu genügen, und die abgepfändete Sache dem Eigenthümer wieder zuzustellen — oder unterläßt er die Rechtfertigung seiner Handlung — oder vermag er die Rechtmäßigkeit derselben auch nicht allgemein darzulegen, so werden nachdrückliche, ernstliche Maaßregeln getroffen, um ihn zu seiner Pflicht und deren Erfüllung anzuhalten, und zuletzt die Wegnahme des Pfandes durch den Landreuter, oder die Einlegung desselben, bis der Säumige dem richterlichen Befehl gehorsamet, verfüget.

§. 366.

Dem Auspfänder stehet frey, die Zuläßigkeit der Auspfändung gegen den Ausgepfändeten sogleich auszuführen, und das Recht dazu selbst zu beweisen. Die Einleitung dieses Anspruchs beruhet auf der vorläufigen Untersuchung, ob der Ausgepfändete unter dem Richter des Auspfänders — bey dem wegen Vorenthaltung der abgepfändeten Sache Beschwerde geführet worden — stehe, oder dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sey. In jenem Fall gehört die Ausmittlung der Hauptsache mit zu dem Geschäfte, wann von dem Auspfänder seine Verantwortung aufgenommen werden soll; §. 362, in diesem Fall hingegen wird die Klage an den ordentlichen Richter des Ausgepfändeten zur weitern Verfügung verwiesen.

Die Untersuchung der Thathandlung der geschehenen Auspfändung selbst komt dem Richter des Auspfänders als beleidigenden Theils zu. So bald hinge-

gen

gen das Recht der Handlung gegen den Ausgepfändeten förmlich begründet werden soll, so geschiehet die Nachweisung desselben vor dem Richter des Ausgepfändeten, des beleidigten Theils, wann sonst dieser nicht selbst die Stelle eines Klägers auch in der Hauptsache übernimt.

§. 367.

Der Pfändungsproceß — in dem eigentlichen strengen Verstande, wie ich ihn hier nehme, wo nur die letzte Thathandlung, nicht das Recht selbst ausgemittelt werden soll —, wird summarisch geführt; alle gegen ertheilte Entscheidungen eingelegte Rechtsmittel werden nicht zugelassen, und die etwa erkante Bescheinigungen auf dem kürzesten Wege zum Endurtheil eingeleitet.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen im Mandatsproceß.

§. 368.

Der Mandatsproceß und die darin zu erlassende Verfügungen setzen ein mit Gründen versehenes und an sich zuläßiges Gesuch zum voraus. Wenn dieser Grundsatz, bey näherer Prüfung, berichtigt gefunden, so komt es nur auf die Beurtheilung an, ob der Fall vorhanden sey, wo ein Gebot mit oder ohne Bedingung und Einschränkung angegeben werden kan. Allgemeine Grundregeln lassen sich angeben, welcher Befehl zu erlassen ist; die besondern Fälle bestimmen die verschiedenen Landesordnungen.

§. 369.

So bald der Richter von dem Grunde und der Rechtmäßigkeit des angebrachten Gesuchs überzeugt, und nicht zu vermuthen ist, daß Einreden dagegen werden gemacht werden, oder so bald diese überhaupt nicht stattfinden, oder der gebetne Befehl keinen Verzug leidet, so erfolgt ein Befehl, ohne — so genanter — justificatorischer Clausul, — eine Verordnung — ohne den Gegner mit seinen Entschuldigungsgründen und Verantwortung zu hören — bey Vermeidung einer bestimten Strafe, ohne Widerrede das angebrachte Gesuch zu erfüllen, darnach das zu leisten, oder zu unterlassen, was verlanget wird, und an einem bestimten Tage die Befolgung des erlassenen Befehls nachzuweisen. Ein Gesuch, welches so begründet oder rechtmäßig nicht ist, oder dagegen Widersprüche und Einwendungen zu vermuthen sind, bewürkt ein Gebot — wie die Gerichtssprache es nennt — mit der justificatorischen Clausul — die Angabe, wodurch dem Gegner zwar anbefohlen wird, nach der Aufforderung zu handeln, jedoch mit der Voraussetzung, daß er dagegen nichts zu erinnern haben werde, daß die Sache, so wie sie angebracht worden, sich befinde, und mit Vorbehaltung aller gegen dieselbe habenden Einreden, zu deren Anbringung und Erörterung er angewiesen, oder worüber Bericht und Verantwortung erfordert wird.

§. 370.

Werden bey Fortsetzung der Sache Verordnungen dieser Art ohne Widerrede befolgt, so ist die Sache beendigt. Bleiben hingegen diese Befehle ungenügt, oder versäumt der Vorgeladene die ihm auferlegte Nachweisung ihrer Befolgung, oder vermag er solche nicht beyzubringen,

gen, so treten geschärftere und erhöhete Strafverordnungen ein, wodurch er zu seiner Pflicht angehalten werden soll.

§. 371.

Gegengründe, die wider den erlassenen Befehl schriftlich eingereicht und unerheblich sogleich befunden werden, können die einmal angegebne Verordnung nicht abändern; gegründete Erinnerungen aber, wodurch das angebrachte Gesuch sogleich widerleget wird, den erstern Befehl aufheben. Zweifelhafte Einreden, die nicht bis zur Ueberzeugung beglaubiget sind, werden zur summarischen nähern Untersuchung verwiesen.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen beym allgemeinen Arrestproceß.

§. 372.

Die Anlegung des Arrestes ist oft für den, gegen den er nachgesucht wird, mit beleidigenden, nachtheiligen Folgen begleitet. Ohne Ursache ist dahero zwar das Arrestgesuch nie abzuschlagen, allein demselben auch nie anders, als nach vorgängiger reifer Prüfung seiner Rechtmäßigkeit, mit Uebersehung der daraus zu entstehenden Folgen, und mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit nachzugeben.

§. 373.

Eine übergebne Verkümmerungs- oder Arrestklage verdient die strengste Prüfung. Zum Maaßstab derselben wähle man folgende Grundsätze:

1) Findet der nachgesuchte Arrest an sich Statt — ist er auf einen Gegenstand gerichtet, gegen Personen erbeten, wider welche ein Arrestschlag nicht zugelassen wird — ist er frühzeitig angebracht — und kan sonst keine Sicherheit dem Suchenden gewähret werden?

2) Ist die Arrestklage nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet und bescheiniget — kan diese Bescheinigung den Richter — wo nicht ganz — doch zum Theil von der Rechtmäßigkeit des Gesuchs überzeugen?

3) Hat der Arrestkläger den Antrag eigenhändig vollzogen, oder ist sein Geschäftsträger mit einer besondern auf diese Angelegenheit gerichteten Vollmacht versehen?

Strenge genommen ist eine jede Verkümmerung, welche nach vorstehenden Regeln die Probe nicht aushält, unzuläßig, und verdient — wäre sie auch auf Gefahr und Kosten, und Verantwortung des Klägers nachgesuchet — keine Verfügung.

§. 374.

Die Verordnung auf die erhobene Arrestklage hat einen doppelten Gegenstand. Sie enthält, theils die Arrestanlegung und Verkümmerung selbst zur Sicherheit desjenigen, der den Arrest ausbringt; theils die Einleitung der Sache zur Ausmittlung der Rechtmäßigkeit der angebrachten Verkümmerung.

§. 375.

Der nachgesuchte **persönliche Arrest** gehet bald auf die bloße Versicherung der Person des Arrestaten — im Fall er von Stande und der Flucht verdächtig wäre; bald

auf

auf die würkliche Verhaftnehmung desselben. Die Bestimmung der Arrestanlegung muß dahero genau geschehen. Ein bereits Ausgetretner wird durch Anschreiben an die Gerichte, worunter er sich jetzt aufhält, verfolgt, und diese ersucht, ihn, zur Sicherheit des Arrestanten, entweder dort in gefängliche Haft zu nehmen, oder zu dieser Absicht an seine Obrigkeit abzuliefern.

§. 376.

Die Verhängung des **dinglichen Arrestes**, gegen Waaren, Einkünfte, Besoldungen, Effecten u. s. w. erfordert die deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Verkümmerung, nach seiner Beschaffenheit, Natur und Aufenthalt. Die Verfügung des Arrestes wird an den gerichtet, in dessen Verwahrsam, oder unter dessen Aufsicht die zum Vorwurf des Arrestes angegebene Sachen — sie mögen durchgehen, oder beständig einheimisch seyn — sich befinden, der die Einkünfte oder das Vermögen des Arrestaten verwaltet oder erhebt, auszahlet oder berechnet, um des Arrestaten Eigenthum, bis auf weitre Verfügung an sich zu behalten, und an niemanden, es sey der Arrestat, oder sonst jemand, davon etwas bey Strafe doppelter Ersetzung und eigener Haftung auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen.

Der Arrestschlag auf auswärtiges Vermögen, Eigenthum und Einkünfte des Arrestaten wird, mittelst Anschreiben an die Gerichte, worunter jenes liegt, in Würklichkeit gebracht.

§. 377.

Der zweyte Vorwurf der auf die angestellte Arrestklage zu treffenden Verfügung betrift die Einleitung der

Sache selbst §. 374, und enthält theils für den Arrestaten, theils den Arrestanten eine Anweisung. Jener wird von der geschehenen Arrestanlegung —, welche jedoch demselben nicht eher einzuhändigen, als man versichert ist, daß sie zur Wissenschaft desjenigen, bey dem der Arrest angeleget worden, gekommen sey — benachrichtiget, und aufgefordert, zu erwarten, wie sein Gegner den verhängten Arrest rechtfertigen, und die Zuläßigkeit und Rechtmäßigkeit desselben nachweisen werde. Diesem wird aufgegeben, die Gründe und Rechtmäßigkeit des ausgebrachten Arrestes nachzuweisen, oder — bey seinem Ausbleiben, oder nicht beyzubringender Rechtfertigung — die Aufhebung desselben zu erwarten.

§. 378.

Die Versäumniß des ersten Termins ist für den Arrestaten nicht nachtheilig. Entscheidender der zweite. Sein Nichterscheinen begründet und rechtfertigt den angelegten Arrest; dem Arrestanten wird nunmehro überlassen, aus dem verkümmerten Gegenstande seine Befriedigung zu nehmen Eine Folge seines Ungehorsams, davon er bey der Vorladung benachrichtigt werden muß.

§. 379.

Die Einleitung des fernern Verfahrens — die Beurtheilung der Zuläßigkeit oder Ausführung der eingelegten Rechtsmittel geschiehet nach den Grundregeln des allgemeinen Processes, wo nicht besondre Vorschriften ein andres verordnen.

§ 380.

Der einmal angelegte Arrest kan nicht willkührlich wieder aufgehoben werden. Bey seiner Erlassung ist eben

die

die Vorsicht nöthig, die bey Verhängung desselben erfordert wurde. §. 372. Sie geschiehet nur auf Befehl des Richters, auf dessen Verordnung die Verkümmerung verfüget wurde, in folgenden Fällen:

1) Während des Arrestprocesses, so bald mit Einwilligung des Arrestklägers ein andrer Gegenstand zur Sicherheit angewiesen, oder ein gültiger, zureichender Vorstand bestellet wird.
2) Nach Beendigung und förmlicher Ausführung des Arrestprocesses.
3) Wann eine Verkümmerung gesetzwidrig wäre verhänget, und die dagegen erhobene Beschwerden vom Oberrichter gegründet befunden worden.

Die erlassene Befehle §. 374. u. f. werden alsdenn in ihren Folgen und Würkungen gehemmt, und diejenigen, bey welchen die Verkümmerung geschahe, der ihnen vorhin auferlegten Pflicht und Verbindung entlassen.

§. 381.

Die Preußische Proceßordnung enthält von den bis dahin vorgetragenen Sätzen folgende Abweichungen:

1) Der nachgesuchte Arrest wird nie eher verhängt, als bis die Forderung, zu deren Sicherheit die Verfügung geschehen soll, und die Besorgnis der bevorstehenden Gefahr an sich geprüfet worden — wenige Fälle ausgenommen, welche eine dringende, schleunige Verfügung nöthig machen —.

Corp. Jur. Frider. B. 1. Th. 2. Tit. 5. §. 19. und §. 5. und 6.

2) In diesen besondern Fällen wird mit der verfügten Verkümmerung — wenn das angebrachte Arrest-

gesuch allgemein begründet befunden worden — die Ansetzung eines kurzen Termins znr Rechtfertigung derselben verbunden, wenn der den Arrest verhängende Richter auch in der Hauptsache selbst erkennen kan, von diesem die Einleitung der Hauptsache verfügt, sonst aber der Richter, vor den die Hauptsache gehöret, von der angelegten Verkümmerung benachrichtiget, und beide Theile an diesen zur Ausführung der Hauptsache verwiesen.

ebend. §. 8. 9. 14. 15. und 16.

3) In den gewöhnlichen Fällen wird der sich anmeldende Arrestkläger — wenn es sonst die Proceßart, wozu die Forderung gehöret, erlaubt — an einen Assistenten, über sein Gesuch sich vernehmen zu lassen, verwiesen, die darauf eingehende Arrestklage nach ihren Erfordernissen geprüft, wann solche vorhanden sind, der Arrest verhängt, wegen dessen Anlegung, nach Verschiedenheit seines Vorwurfs, die nöthigen Verfügungen getroffen, die Einleitung und Untersuchung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des angelegten Arrestes angegeben, und der Arrestkläger unter der Andeutung, daß sein Ausbleiben für Entsagung der Klage angenommen, und der Arrest wieder aufgehoben werden solle, vorgefordert.

ebend. §. 20. 24. bis 30.

4) Angelegte Arreste können ohne Einwilligung des Arrestanten weder gegen zu bestellende Sicherheit, noch sonst durch eine einfache Verfügung aufgehoben werden. Die Beurtheilung und Entscheidung des Gesuchs wird zur Hauptsache verwiesen.

ebend. §. 31. und 32.

5) Wä-

5) Wäre das Arrestgesuch mit der Klage in der Hauptsache nicht verbunden, so wird dem Arrestanten die Anstellung derselben binnen einer bestimten Frist auferlegt. Die Unterlassung zieht die Aufhebung des angelegten Arrestes nach sich.

ebend. §. 47.

6) Die Rechtsmittel, in so ferne sie zuläßig sind, werden nach einer abgekürzten Verfahrungsart eingeleitet.

ebend. §. 25. 33. 39. 40. 41. und 45.

7) Die Verfügungen wegen anzulegenden Arrestes richten sich nach den verschiedenen Gegenständen desselben. Viele sind aber ganz von Arrestanlegungen ausgenommen. §. 302. u. f. §. 324.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen beym Executivproceß.

§. 382.

Der Executivproceß gehet — gleich dem Wechselprocesse — bis er sein Ziel erreicht, mit geschwindem Schritte fort. §. 387. u. f.

§. 383.

Bey Beurtheilung der übergebenen Klage — ehe darauf verfügt wird — untersuche man:

1) ob sie auf gerichtlichen Urkunden, die durch klare Brief und Siegel unterstützet und beglaubiget worden, beruhe.

2) ob sie vollständig übergeben worden, und alle wesentliche Erfordernisse einer gültigen, glaubwürdigen und verbindenden Urkunde besitzen;

3) ob die in denselben bestimte Zahlungszeit verflossen;

4) ob der Gegner derjenige sey, auf den die eingeklagte Urkunde gehe — der Aussteller u. s. w.

5) ob die Urkunden, worauf die Hauptschrift etwa Bezug nimt, in gültiger Form der Klage mit beygefüget worden.

§. 384.

Auf eine mit diesen Erfordernissen versehene Klage erfolgt — der Zahlungsbefehl an den Beklagten und die Vorladung desselben, um ihm die Urkunde, worauf der Anspruch sich gründet, zur Anerkennung vorzulegen, und ihn mit den Einreden, die er gegen denselben hätte, zu hören. Gemeiniglich ist gleich der erste Termin zur Einlassung entscheidend, und die Nichtabwartung desselben bewürkt ein verurtheilendes Erkentnis — eine Folge des ungehorsamlichen Ausbleibens, oder der ohne Grund geweigerten Anerkennung der Urkunde.

§. 385.

Die fernere Einleitung des Executivanspruchs geschiehet nach den besondern Vorschriften einer jeden Gerichtsordnung; allgemein aber nach den abgekürzten Regeln des Processes. — Die Vollziehung der verurtheilenden Erkentnisse gehet nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Hülfsvollstreckung, und nach den verschiedenen dabey zu beobachtenden Stufen. §. 289. u. f.

§. 386.

§. 386.

Der Executivproceß, oder das abgekürzte, summarische Verfahren desselben, findet in den preußischen Gerichtshöfen

1) in einer doppelten Absicht statt — theils wenn Urkunden, die vorschriftsmäßig gerichtlich aufgenommen, vollzogen, oder förmlich genehmiget worden [1]), eingeklagt werden — theils, wenn der erhobene Anspruch auf ein rechtskräftiges Erkentnis sich gründet, aus welchem — wegen der bereits abgelaufenen, von den Gesetzen bestimten Frist — eine nachgesuchte Hülfsvollstreckung nicht stattfindet [2]).

2) Der sich meldende Kläger wird zu einem Deputirten des Gerichtshofes zur Aufnahme der Klage verwiesen; die weitre Einleitung aber nach den Regeln des Wechselprocesses verfügt [3]), §. 395 in so ferne nicht besondre Fälle davon eine Ausnahme machen [4]).

1) Circul. vom 19. März 1782. Abschn. 5. Nr. 5.
2) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 4. §. 14.
3) ebend. §. 4.
4) eb. §. 11.

Sechster Abschnitt.

Verfügungen beym Wechselproceß.

§. 387.

Den Verfügungen auf eine angestellte Wechselklage muß eine vorläufige Prüfung vorangehen theils der Gültigkeit des Wechsels, oder der Urkunde, welche mit demselben gleiche Kraft hat, und des

Da-

Daseyns der dazu erforderlichen wesentlichen Eigenschaften;

theils, ob schon gegenwärtig, und vor dem erwählten Gerichtshofe, wechselmäßig geklagt werden könne.

Auf diesen verschiedenen Beobachtungen gründen sich die verschiedenen Angaben.

§. 388.

Ermangeln dem eingeklagten Wechsel die Erfordernisse, welche die Gesetze in Ansehung des Ausstellers, des Inhalts des Wechsels, und seiner verbindenden Kraft verlangen, oder hat derselbe, nach bereits verflossener Verjährungszeit, sein verbindendes Recht, als Wechsel, verlohren u. s. w. so wird die Klage an sich zwar angenommen, darauf aber keine wechselmäßige, §. 390. sondern nur eine einfache Vorladung, gleich bey einer jeden Schuldklage, verfügt.

§. 389.

Kan zur Zeit aus dem Wechsel kein Anspruch entspringen — weil der Verfalltag desselben noch nicht erschienen ist; oder gehört dessen Einklagung nicht vor den gegenwärtigen Gerichtshof — weil bey demselben keine Wechselgesetze eingeführet sind, weil der Wechsel nicht allenthalben zahlbar lautet, weil dessen Beurtheilung und Entscheidung einem Handelsgericht zukomt — so ist die Klage auch nicht zuläßig. Der Kläger erhält, mit Beyfügung der Gründe, entweder geradezu seine abschlägliche Bescheidung, oder eine Anweisung, wo er seinen Anspruch anzubringen habe, und zu wessen Gerichtshofes Einleitung er gehöre.

§. 390.

§. 390.

So bald der Wechſel an ſich gültig iſt, und eingeklagt werden kan, ſo ergehet an den Beklagten die Wechſelvorladung. Dieſe Auflage hat den Zweck — den Kläger ſeiner Pflicht zu erinnern, zur Erfüllung derſelben ihn aufzufordern, ihn mit den Folgen der Unterlaſſung derſelben bekant zu machen, und ihn zu bedeuten, daß in dieſem Fall der Wechſel für anerkant, die Schuld für eingeräumt angenommen, und er in deren Bezahlung wechſelmäßig verurtheilet und das Urtheil ohne Widerſpruch vollzogen werden ſolle.

Wie weit ein Wechſeltermin hinaus zu ſetzen — wie lange derſelbe vorhero, ehe er abgewartet wird, zur Wiſſenſchaft des Beklagten gebracht und die Vorladung demſelben eingehändiget werden muß — davon laſſen ſich keine allgemeine Regeln angeben; die beſondern ſind in den Wechſel- oder Proceßordnungen eines jeden Gerichtshofes vorgeſchrieben.

§. 391.

Die Verfahrungsart in Wechſelſachen erfordert nach ihrer Natur einen raſchen Fortgang. In dieſer Abſicht iſt die Eingabe der Wechſelanſprüche an keine Zeit gebunden. Sie werden zu allen Zeiten, ſelbſt in den dem Gerichtshofe beſtimten Ferien, angenommen — die Verfügungen darauf ohne Zeitverluſt, auch außer den gewöhnlichen Gerichtstägen angegeben — deren Ausfertigung und Einhändigung beſchleuniget — Friſten zur Einlaſſung auf die Klage nie geſtattet — und der angeſetzte Verhörstermin nie verlegt, es wäre dann, daß der Kläger ſelbſt darum nachſuchte, oder daß derſelbe in den An-

trag

trag des Beklagten, die Zeit der Einlassung zu verlängern, ausdrücklich willigte.

§. 392.

Der Wechselarrest ist eine Folge des gegebnen Wechselerkentnisses. Die Verfügung desselben hängt mithin von der Freiheit des Richters nicht ab. Der Beklagte muß wechselmäßig verurtheilet worden seyn. Ausnahmen davon kommen in allen den Fällen vor, in welchen, nach den allgemeinen Regeln des Arrestprocesses, gleich bey Anstellung der Klage, oder mitten im Fortgange derselben, eine Verkümmerung nachzusuchen, verstattet wird; z. B. wenn der Schuldner der Flucht verdächtig ist — wenn er als ein Fremder, Durchgehender, sich im Lande aufhält und betreten läßt, u. s. w.

§. 393.

Die Würkung des ertheilten Wechselerkentnisses wird durch erhobene Rechtsmittel nicht aufgehalten; es wird vielmehr, derselben unerachtet, vollzogen. Eingelegte Rechtsmittel haben dahero

1) nur eine devolutivische Würkung §. 154, und mit dieser Einschränkung werden sie nur verstattet.

2) Die Verfolgung des Erkentnisses wird angegeben, und die Verhaftnehmung des Schuldners verfügt §. 302; es wäre dann, daß er sich bis nach ausgemachter Sache zur gerichtlichen Niederlegung der Summe, worin er verurtheilet worden, erböte; in welchem Fall die §. 328. empfohlne Verfügungen eintreten.

§. 394.

Bey dem würklich vollzogenen Arreſte hat es, bis der Schuldner entweder Sicherheit beſtellt §. 393, oder von der Klage entbunden wird, oder ſonſt Gründe vorhanden ſind, welche die Aufhebung deſſelben bewürken §. 304, ſein Verbleiben. Im gegenſeitigen Fall kan ſolche, ohne beſondre Veranlaſſung, oder ohne Einwilligung des Gläubigers, nach der Willkühr des Richters, nicht verfüget werden.

§. 395.

Die Vorſchriften der preußiſchen Proceßordnung, welche ſich theils in der

Erneuerten Wechſelordnung vom 30 Januar 1751.

theils in dem

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 3.

gründen, ſind bey dieſer Verfahrungsart den allgemeinen Grundſätzen gleichförmig. Einige nähere Beſtimmungen derſelben verdienen bemerkt zu werden.

1) Die Aufnahme der angemeldeten Wechſelklage wird — wenn ſie ſonſt die rechtlichen Erforderniſſe hat — einem Mitgliede des Gerichtshofes aufgetragen, der ſie zu Protocoll nimt, und ſie wechſelmäßig einleitet.

2) Die anzuſetzende Wechſeltermine ſind nach dem Zeitraum ſehr eingeſchränkt. Sie werden nach dem Verhältniß der Entfernung des Beklagten beſtimt. Der Regel nach iſt es genug, wenn die Vorladung dem Beklagten, der ſich an dem Orte, wo der Sitz des Gerichtshofes iſt, aufhält, 24 Stunden — und dem, der außerhalb wohnet, 3 Tage

Tage vorhero, ehe er sich gestellen soll, zur Wissenschaft kömt.

3) Angebrachte Appellationsbeschwerden, welche — in so ferne sie mit der Natur des Wechselprocesses bestehen können — zuläßig sind, werden zur Aufnahme zu Protocoll verwiesen, und überhaupt ein ganz abgekürztes Verfahren in dieser Instanz beobachtet.

4) Für den Kläger ist die Revision auf alle Fälle zuläßig, für den Beklagten aber nur dann, wenn er in dem ersten Erkentnisse losgesprochen, in dem zweyten aber verurtheilet worden.

Siebenter Abschnitt.

Verfügungen bey einzelnen Proceßarten nach der preußischen Gerichtsordnung.

§. 396.

Außer den bis dahin vorgetragenen Verfahrungsarten giebt es noch einige Gattungen der summarischen Processe, welche besonders in unsern Gerichtshöfen nähere Bestimmungen und Vorschriften erhalten haben. Ich will die vornehmsten davon ausheben, und einzelne daraus abgezogene Grundsätze darstellen.

§. 397.

I. Bey dem **Verfahren gegen ausgetretne Unterthanen** prüft der Decernent die vorgeschriebnen Erfordernisse dieser Proceßart, und bestimt darnach theils die Verfügung zur Vorladung — deren Verschiedenheit sich nach der Beschaffenheit und dem Stande des Vorzuladenden richtet — theils die Angabe zur Versicherung des Vermögens des Abwesenden.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 12.

§. 398.

§. 398.

II. In dem Verfahren gegen Verschollene hat die Hauptverfügung — die öffentliche Vorladung derselben zum Gegenstand. Die Rückkehr des Vorgeladenen, oder die streitige Erbfolge in dessen Vermögen, kan zu mehrern Angaben Gelegenheit geben, welche aber, entweder durch die Vorschriften der ordentlichen, gewöhnlichen Verfahrungsart, oder aus der Natur dieses Processes selbst ihre Bestimmung erhalten.

ebendas. Tit. 13.

§. 399.

III. Je entehrender der Name eines Verschwenders, und je nothwendiger es ist, daß das Publicum für seine Handlungen gewarnet werde, desto schärfere Prüfung verdient die Einleitung des Verfahrens bey einer zu verfügenden Prodigalitätserklärung; desto genauer muß die öffentliche Bekantmachung des erklärten Verschwenders veranlaßt und für die Verwaltung und Sicherstellung seines Vermögens pflichtmäßig gesorget werden.

Ebend. Tit. 14.

§. 400.

IV. Unterthanenprocesse sind in ihrer Einleitung und Ausführung aller Aufmerksamkeit würdig.

Unterthanen — ganze Gemeinen — müssen mit ihren Beschwerden gegen ihre Gutsherrschaft, und diese mit ihren Klagen wider jene gehört, solche aber nicht voreilig zur Untersuchung verwiesen werden. Man prüfe vielmehr zuförderst ihre Erheblichkeit, nach den Gründen der Gesetze, nach den beygebrachten Urkunden, wodurch sie solche bewähren wollen, oder nach den bereits über sie

ehemals verhandelten Acten. Der befundene Ungrund derselben bewürkt eine abschlägliche, mit deutlichen und ausführlichen Gründen begleitete Bescheidung; ihre Rechtmäßigkeit hingegen, oder wenn sie zweifelhaft sind, die zweckmäßige vorgeschriebne Einleitung.

Bey dieser Einleitung — wenn sie, nach ihrem verschiedenen Umfang, ganz oder zum Theil mit Zuziehung rechtlicher Beystände vorbereitet worden — komt es besonders auf die fernere Untersuchung der Beschwerden an — welche Richtung ihr zu geben — wo sie anzustellen — wem sie aufzutragen, und welche Verfügungen, in Ansehung der während dieser Zeit zu leistenden streitigen Dienste, zu treffen.

Nach ihrer Vollendung erfordert sie die schärfste Prüfung, und — wenn ein Erkentniß darüber gegeben worden — neue Maaßregeln zur Erörterung der eingelegten Rechtsmittel.

Ebend. Tit. 17.

§. 401.

V. Bey Pacht- und Miethssachen sind die verschiedene dabey sich ereignende Fälle sorgfältig zu unterscheiden; — in wie ferne schuldige Pachtgelder — wenn sie streitig sind, und darauf Abrechnungen angebracht werden — durch Localuntersuchung auszumitteln, und welche Maaßregeln zu erfinden, daß durch unerwiesene oder weit aussehende Gegenforderungen des Verpächters unbezweifelte Ansprüche nicht aufgehalten werden; — in wie ferne, bey verlangten Pachterlassungen, vorläufige Besichtigungen zu verfügen, darauf die fernern Untersuchungen in der Hauptsache zu lenken, und wie solche zweckmäßig zu veranlassen; — in wie ferne — wenn

auf des Pächters Entsetzung angetragen worden — die darüber angegebne Gründe zu untersuchen, und besonders, welche interimistische Verfügungen, nach der Lage der Sache, zu treffen; — in wie ferne — wenn die Rückgabe eines Gutes geschehen soll — ein Auftrag dieserhalb auszufertigen, an wen solcher zu richten, und wie er nach dem Zweck des Geschäftes zu entwerfen.

Ebend. Tit. 20.

Dritte Abtheilung.

Vom Decretiren in zusammengesetzten summarischen Processen.

Erster Abschnitt.

Verfügungen im Concursprocesse und dessen verschiedenen Theilen.

§. 402.

Wenn viele Gläubiger gegen einen Gemeinschuldner auftreten, und Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, so können sich zwey Fälle ereignen — entweder von dem Schuldner werden solche Maaßregeln getroffen, daß der herannahende Concurs von seinem Vermögen entfernt bleibe — oder dergleichen Maaßregeln können nicht ausgemittelt werden. Im ersten Fall zwecken sie dahin ab, entweder die Gläubiger auf einmahl in Ansehung aller ihrer Ansprüche ganz zu befriedigen und sie abzufinden, und diß geschieht durch die Behandlung der Gläubiger, und Abtretung der Güter; oder sie haben nur die Absicht, die Gläubiger auf einige Zeit zu beruhigen, und den Versuch zu machen, den Concurs

und dessen Eröffnung weiter hinauszusetzen, und diß wird durch den erbetnen und erhaltenen Indult bewürkt. Sind hingegen alle diese Versuche vergebens, so ist der Concurs vorhanden.

Erste Bemerkung.

Verfügungen in Ansehung der Behandlung der Gläubiger.

§. 403.

Das Gesuch des Schuldners, um eine Behandlung zwischen ihm und seinen Gläubigern zu stiften, beruhet — wenn eine zweckmäßige Verfügung darauf erfolgen soll — theils auf einem genauen Verzeichniß von seinen Gläubigern, ihren Forderungen, woher sie rühren, und von welcher Gattung sie sind; theils auf der gewissenhaften Angabe seines Vermögenszustandes und dessen Betrags; theils auf deutlichen Vorschlägen, wie die Gläubiger und unter welchen Bedingungen, und in welcher Ordnung sie zu befriedigen, zu deren Uebersicht ein von einem Rechnungsverständigen entworfner Plan beygefügt seyn muß. Auf den mangelhaft und nicht gehörig nachgewiesenen Vermögenszustand, oder auf einen fehlerhaften, unverständlichen Entwurf der Vorschläge, kan niemals eine Verfügung in der Hauptsache erlassen werden. Die Berichtigung desselben muß jederzeit vorhergehen.

§. 404.

So bald aber das Gesuch des Gemeinschuldners nach den Vorschriften der Gesetze berichtigt ist, so werden die aufgeführte oder sonst bekante Gläubiger zu einer Ta-

gefarth — dessen weitre Hinaussetzung nach der Entfernung der Gläubiger sich richtet — zu Durchgehung dieses Plans aufgefordert, damit der von dem Schuldner nachgegebne Vermögenszustand näher untersucht, die Grundsätze der vorgeschlagenen Behandlung näher geprüft, ihre Erklärung, ob sie den Vergleich eingehen wollen, erfordert, die Güte deshalb versuchet, und in Entstehung der Sühne — ob die Behandlung dennoch stattfinden und die Gläubiger solche einzugehen für verbunden geachtet werden können, erkant werde.

§. 405.

Der anstehende Termin ist für die ausbleibenden Gläubiger nicht entscheidend. Eine unverschuldete Versäumung desselben — z. B. weil die Vorladung nicht frühzeitig zur Wissenschaft derselben gekommen — bewürkt die Erneuerung der ersten Vorforderung, nach ihrem einfachen Inhalt; das vorsätzliche Ausbleiben hingegen die Wiederholung der Vorladung, mit Bezug auf die erstere, die Bestimmung eines neuen weit kürzern Termins, und die Andeutung des Nachtheils des fernern Ausbleibens — die nicht abgegebne Erklärung solle für Einwilligung in die Behandlung, und für die Einstimmung mit denen Gläubigern geachtet werden, welche die Vorschläge des Schuldners annehmen und in den Vergleich willigen.

§. 406.

Wann die Gläubiger die vorgeschlagene Behandlung freywillig eingehen, und der Gemeinschuldner dieserhalb seinen Endzweck, ohne Erkentniß, erhält, so bestimt die richterliche Verfügung die Bedingungen, unter welchen die Behandlung zu Stande gekommen, wirft

den Betrag der Summe aus, welche ein jeder Gläubiger, oder mehrere zusammen genommen — deren Forderungen von gleicher Beschaffenheit sind — zu ihrer Befriedigung erhalten sollen, und setzt die Zeit und Art der Bezahlung fest. Diese Verfügung ist für die Zukunft das Regulativ, nach welchem die eingegangene Behandlung in Würklichkeit gesetzet und erfüllet wird.

§. 407.

Bey der Behandlung wird auf den Betrag des Vermögenszustandes des Schuldners, und auf die Sicherheit, womit den Gläubigern, wegen der zu erwartenden Befriedigung, Gewähr geleistet werden soll, besonders Rücksicht genommen. §. 403. Zu dieser Absicht zweckt ab:

1) Sicherheitsbestellung und Nachweisung derselben in Ansehung des Vermögens des Schuldners — Fürsorge, daß darüber zum Nachtheil der Gläubiger nicht verfüget, sondern solches allein zur Befriedigung derselben verwendet werde — Verkümmerung der Güter und der Einkünfte, welche dem Gemeinschuldner zugehören und sich in fremdem Verwahrsam oder Aufsicht befinden — treue Verwaltung und Einforderung derselben zu den bestimmten Zeiten.

2) Vertheilung der eingegangenen und zur Bezahlung der Gläubiger ausgesetzten Gelder, — Vorladung derselben zur Empfangnehmung der Behandlungssummen in den verabredeten Terminen; überhaupt — vollständige Ausführung und genaue Erfüllung des entworfnen Plans, der zum Grunde der ganzen Behand-

Behandlung geleget worden, und der ihren Glauben aufrecht hält.

§. 408.

Ist die Verbindlichkeit der Gläubiger zu Eingehung des Vergleichs durch ein Erkentniß festgesetzt worden, und beruhigen sich solche bey diesem Ausspruch, so tritt diejenige Verfahrungsart ein, welche alsdann stattfindet, wenn die Gläubiger sich in Güte über die Behandlung vereinigt haben, mit beständiger Hinsicht auf den Inhalt und die Bestimmungen des ergangenen Erkentnisses.

§. 409.

Erklären sich die zur Eingehung des Vergleichs für verbunden erachtete Gläubiger wider die Befolgung desselben, und ergreifen sie dagegen die von den Gesetzen nachgelassene Rechtsmittel, so finden solche an sich Statt, nur die Einleitung und Fortsetzung derselben ist in den mehresten Gerichtshöfen an einen weit kürzern Zeitraum gebunden, als derjenige ist, welcher sonst der Einleitung der Rechtsmittel pflegt beschieden zu seyn.

§. 410.

Nach unsern Gesetzen wird die Behandlung der Gläubiger auf die Vorschläge des Gemeinschuldners zu seinem alleinigen Vortheil, wider Willen der Gläubiger nicht gestattet; sie ist nur in so ferne zuläßig, als dadurch beym Anfang oder während des Concurses — ohne jedoch den Gang desselben aufzuhalten — von einem Dritten Mittel ausfündig gemacht werden, wodurch die sich meldende Gläubiger ohne Kosten und Weitläuftigkeit zu ihrer Befriedigung — nach dem Verhältniß der Activmaße

— verholfen werden können. Und in diesen Fällen treten die mit den angegebnen allgemeinen Grundsätzen übereinstimmende Verfügungen ein.

Corp. Jur. Frid. Th. 2 Tit. 26. Abschn. 5.

Zweyte Bemerkung.

Verfügungen bey Abtretung der Güter des Gemeinschuldners.

§. 411.

Die einfache Erklärung des Gemeinschuldners, seinen Gläubigern sein Vermögen — zu deren völligen Befriedigung solches nach seiner eigenen Ueberzeugung unzureichend ist — freywillig abzutreten, um daraus sich selbst wegen ihrer Anforderungen bezahlt zu machen, ist nicht hinlänglich, seinem Gesuch so fort zu willfahren und seine Gläubiger über diesen Antrag zu vernehmen. Derselbe verdient dann nur Rücksicht, theils wenn ein treues Verzeichniß seiner Gläubiger und deren Anforderungen, theils die Berechnung seines Vermögenszustandes — so wie er solche eidlich zu bestärken bereit ist — derselben beygefüget ist, theils, wenn Unglücksfälle, wodurch er in Verfall gekommen, sein Gesuch unterstützen, und solche näher nachgewiesen werden.

§. 412.

Verfügungen, welche auf dieses Gesuch erlassen werden, gehen theils die Gläubiger an, theils haben sie die Berichtigung und Sich rstellung des Vermögens des Schuldners zum Vorwurf. Nicht nur bekante und angegebne, sondern auch unbekante und vielleicht von dem

Gemein-

Gemeinschuldner verschwiegene Gläubiger werden von seinem Antrage benachrichtiget; jene durch einen Umlauf vorgeladen, und diese, durch öffentliche Aushänge — deren Ausfertigung, gleichwie bey den Concursen, nach den verschiedenen Verhältnissen geschiehet, worin der Schuldner gestanden hat — aufgefordert, an einem bestimten Tage vor Gericht sich zu gestellen; — beiden aber die Absicht desselben und die darin vorzunehmende Geschäfte bekant gemachet.

§. 413.

Mit Vorladung der Gläubiger werden verschiedene Verfügungen verbunden, welche die Versicherung und Erhaltung des Vermögens des Gemeinschuldners, zum Besten der Gläubiger, zum Gegenstand haben. Dahin gehört — die zu veranlassende Versiegelung — die Bestellung eines Curatoris — die Arrestanlegung auf des Schuldners Güter — die Bekantmachung derselben — und überhaupt die Ergreifung solcher Maaßregeln, wodurch dem Schuldner die Verwaltung seines Vermögens eingeschränkt und benommen wird.

§. 414.

Bey dem ungehorsamlichen Ausbleiben einiger Gläubiger, oder bey der von ihnen nicht bestimt genug angegebenen Erklärung über des Schuldners Antrag, erfolgt — wenn die erste Vorladung gehörig geschehen — die Erneuerung derselben unter einer gleichförmigen Andeutung, welche der Vorforderung zur Behandlung der Gläubiger beygefügt wurde. §. 405.

§. 415.

Erreicht der Schuldner seinen Endzweck — es geschehe durch freywillige Erklärung seiner Gläubiger, oder daß diese durch einen Rechtsspruch zur Annahme des Anerbietens ihres Schuldners angehalten würden — so treten nunmehro solche Verfügungen ein, wodurch die Absicht des bis dahin eingeleiteten Verfahrens befördert, und dieses in Würklichkeit gebracht werde —. Das Vermögen des Schuldners wird selbst angegriffen, seine Grundstücke und Fahrniß werden zum Anschlag gebracht, und verkaufet, oder jene zur öffentlichen Verpachtung ausgeboten, ausstehende Schulden werden eingezogen, die ganze Creditmaße berichtigt, aus selbiger die Gläubiger nach dem verabredeten oder erkanten Plane befriedigt, und in dieser Absicht, so bald der Bestand der eingehenden Creditmaße ganz oder zum Theil einkomt, Termine zu ihrer Vertheilung angesetzt, und zur Empfangnehmung der davon abzuzahlenden Gelder, diejenigen Gläubiger vorgeladen, welche nach der bestimten Ordnung zur Hebung ihrer Anforderung kommen.

§. 416.

Die preußische Gerichtsordnung legt dem Decernenten besonders die Pflicht auf, die Gründe des Gesuchs des Gemeinschuldners genau, nach vorgeschriebenen Grundsätzen, zu prüfen, und darnach zu untersuchen, ob er dieser Rechtswohlthat würdig sey. Sie befiehlt keine eigentliche Vorladung, um der Gläubiger Erklärung über diesen Antrag zu hören, sondern will, daß solche bey Gelegenheit des Moratorien-Gesuchs mit erörtert, oder bis zur allgemeinen Aufforderung der Gläubiger ausgesetzt werde. Die übrigen alsdann eintretenden Verfügungen sind

denen

denen gleich, welche allgemein vorgetragen worden, die Bestimmung der nachzulassenden Rechtsmittel ausgenommen, welche mehrerer Einschränkung unterworfen sind.
Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 24.

Dritte Bemerkung.

Verfügungen bey dem Indult — oder Moratorienprocesse — Stundungsgedinge.

§. 417.

Das Gesuch eines Schuldners, zum Indult gelassen zu werden, hat die Absicht, bey dem gegenwärtig wahrscheinlichen Unvermögen die auf Bezahlung dringende Gläubiger abzuhalten, den herannahenden — und wann solche auf ihre Befriedigung gegenwärtig beständen — unvermeidlichen Concurs zu entfernen, von ihnen eine gewisse Nachsicht zu erhalten, und eine bestimte Zeit zu gewinnen, um zu versuchen, ob seine Vermögensumstände sich während der Zeit verbessern, und der unvermeidliche Nachtheil entfernt werden könne, welcher nach der gegenwärtigen lage der Sache für ihn und selbst für seine Gläubiger unabwendbar seyn würde. Dahin geht die Absicht des Indults, worauf ein Gemeinschuldner anträgt, und aus diesem Gesichtspuncte muß jedes Gesuch angesehen werden, welches beym Anfange, Einleitung und Fortgange dieser Art des Processes vorkömt. Das Wohl der Gläubiger und des Gemeinschuldners ist hier mit einander unzertrennbar verbunden, — jener will erhalten werden, und diese sollen nicht gefährdet, sondern wegen ihrer Forderungen sichergestellt seyn. Diß ist der rechte Gesichtspunct, der bey Einleitung des ganzen Indults nie aus den Augen verlohren werden muß, und nach diesem

unver-

unveränderten Maaßstabe sind alle dabey vorkommende Verfügungen einzurichten und zu bestimmen.

§. 418.

Der nachgesuchte Indult — wenn er nicht an sich verwerflich seyn soll — setzt zum voraus — daß er bey einem Gerichtshofe erbeten wird, unter welchem der Gemeinschuldner unmittelbar steht — daß bey der ersten Prüfung der übergebne Vermögenszustand zu übersehen ist, wie derselbe den Gläubigern die nöthige Sicherheit gewähren, oder die Einkünfte davon zur Bezahlung des jährlichen Zinsabtrages zureichen werden — daß der Schuldner erlittene Unglücksfälle anzuführen vermag, wodurch er unverschuldet in Verfall seiner Güter gekommen — oder daß der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß nicht schon begeben habe, und — daß durch die Gestattung der gebetnen Nachsicht der Schuldner wahrscheinlich erhalten und seine Gläubiger zu befriedigen in Stand gesetzt werde. Wo diese Erfordernisse zusammengenommen nicht angetroffen werden, da erfolgt eine Abweisung des Antrags, und die Bedeutung, ob und auf welchem Wege der Suchende nur zu seinem Zwecke gelangen könne.

§. 419.

Besteht das Gesuch des Schuldners zwar in seiner Prüfung, und wäre gegen dasselbe an sich betrachtet nichts zu erinnern, fehlte es aber nur einigen Erfordernissen des gebetnen Indults an gehöriger Vollständigkeit — wäre des Gemeinschuldners Vermögen zwar überhaupt angegeben, der wahre Betrag desselben aber in einigen Theilen noch nicht ganz ausser Zweifel gesetzt — fände man für nöthig, über einige besondre Puncte noch besondre Berichtigung zu erfor-

fordern — wäre der jährliche Ertrag zur Bezahlung der Zinsen noch nicht deutlich genug nachgewiesen, oder die Ursachen, wodurch er erlittene Unglücksfälle begründen wollen, noch nicht in das gehörige licht gestellet, und überhaupt sein ganzes Gesuch noch nicht in der Lage, daß es allgemein übersehen und mit Wahrscheinlichkeit vermuthet werden könte, daß er der nachgesuchten Wohlthat würdig sey — so kan zur Einleitung der Hauptsache noch keine Verfügung erfolgen. Sein Antrag ist zu unreif, als daß er zur Erklärung der Gläubiger gebracht und zur richterlichen Untersuchung verwiesen werde. Die darauf zu verwendende Bemühung und Kosten würden vergeblich angelegt seyn. Hier ist es vielmehr Pflicht des Richters, von Amtswegen seine Bedenken und Erinnerungen zu eröffnen, jeden Punct, der nähere Erläuterung, Aufklärung, Berichtigung oder Nachweisung bedarf, bestimt und deutlich auszuzeichnen, dem Schuldner die Abhelfung derselben, binnen einer vorgeschriebenen Zeit, aufzugeben, und kurz — das ganze Indultgesuch schon zum voraus so einzuleiten, daß die fortzusetzende Erörterung desselben mit weniger Mühe, Zeit- und Kosten-Verlust geschehen kan.

§. 420.

So bald der Schuldner diesen richterlichen Vorschriften vollkommen genüget hat, so wird der entworfene Plan verfolgt, welcher das Gesuch des Schuldners zu unterstützen, ihm zum Indult zu verhelfen und die Forderungen der Gläubiger überall sicher zu stellen, zur Absicht hat. Um diesen Zweck zu erreichen, beruft der Decernent so wohl den Schuldner als dessen Gläubiger zusammen. Den Schuldner ladet er vor — um seinen Gläubigern ei-

ne vollständige und unbezweifelte Uebersicht des von ihm übergebnen Vermögenszustandes näher vorzulegen, denselben eidlich zu bekräftigen, und ihn mit den nöthigen Urkunden und Belägen oder den von einem Handlungsverständigen nachzusehenden Handelsbüchern zu bestärken — um sie von der nachgewiesenen Sicherheit seines Vermögens und ihrer Forderungen zu überzeugen — um nachzuweisen, wie seine Einkünfte den jährlichen gewissen Zinsabtrag gewähren — um mit ihm über die Gründe des nachgesuchten Indults und die vorgeschützten Unglücksfälle zu verfahren u. s. w. Zugleich befiehlt er ihm aber, seinen Vermögenszustand in der lage zu lassen, worin er ihn angegeben, und aller nachtheiligen Verfügungen darüber sich zu enthalten — Die Gläubiger fordert er auf, — um die Erklärung über den nachgesuchten Indult beyzubringen, und mit dem Gemeinschuldner die Rechtmäßigkeit und Zuläßigkeit desselben rechtlich auszumachen, oder — daß ihr Nichterscheinen und Stillschweigen für eine Einwilligung in den nachgesuchten Indult angenommen werden solle, zu erwarten.

§. 421.

Bekante Gläubiger werden von dieser Verfügung durch einen Umlauf benachrichtiget. Die Vorladung der unbekanten und nicht angegebnen Gläubiger wird nach dem Verhältnis bestimt, worin sich das Vermögen des Schuldners befindet, oder worin er sonst und in Rücksicht seiner übrigen Umstände und der lage seiner Handlung, seines Verkehrs u. s. w. gestanden hat. Von je größerm Umfang sein Geschäftsbetrieb gewesen ist, desto ausgebreiteter muß auch die Bekantmachung des nachgesuchten Indults geschehen. In dieser Absicht werden bald die öf-

fents

fentlichen Blätter der Provinz, bald auswärtiger lande zur Bekantmachung gewählt, bald ein, bald mehrere öffentliche Aushänge ausgefertiget, solche außer dem Gerichtshofe an fremde und entferntere Gerichtshöfe zur Anschlagung befördert, und dazu solche Oerter gewählet, wo, nach eingezogenen Nachrichten, oder nach dem Verkehr und Nahrungszustande des Schuldners zu vermuthen ist, daß Gläubiger von ihm daselbst sich aufhalten würden.

§. 422.

Bemerkungen der Gläubiger, daß der Gemeinschuldner in Verwaltung seines Vermögens pflichtwidrig handle; geäußerte Bedenklichkeiten, ihm solche ferner zu überlassen, bewürken auch während der Einleitung des Indults die zweckmäßigsten Verfügungen zur Sicherstellung des Vermögens, und treuen Verwaltung desselben.

§. 423.

Wird der Gemeinschuldner zum nachgesuchten Indult verstattet, so geht das richterliche Augenmerk unverändert dahin, theils, daß der Schuldner aller rechtlichen Würkungen der einmal erhaltenen Wohlthat versichert werde, theils, daß er auch diejenigen Bedingungen gewissenhaft erfülle, unter welchen er zu dieser Wohlthat verstattet werden, und wodurch er nur der fernern Gewährung derselben bis auf die bestimte Zeit sich würdig machen kan.

§. 424.

Während des verstatteten Indults sind — so lange der Gemeinschuldner den dagegen übernommenen Pflich-

ten genügt, — alle Hülfsvollstreckungen wider ihn untersagt. So bald er aber diese Wohlthat mißbraucht, so bald er die Bedingungen der erhaltenen Nachsicht nicht hält, über sein Vermögen Verfügungen trift, wodurch die den Gläubigern davon versprochene Sicherheit verringert wird, so bald sie in Gefahr stehen — wann seinen Handlungen nicht bald Grenzen gesetzt würden — alle Hoffnung zur künftigen Befriedigung zu verlieren, oder so bald er in Abtragung der Zinsen säumig, oder bey dem erneuerten Ausfall seiner Einkünfte solche jährlich zu bestreiten nicht im Stande ist — so ist alle richterliche Aufmerksamkeit nöthig, um entweder auf Antrag der Gläubiger, oder selbst von Amtswegen, die zweckmäßigsten Verfügungen gegen diese nachtheilige Mißbräuche zu treffen. Jeder anscheinender Verdacht, jede unbestimte Anzeige ist jedoch nicht zureichend, den Gemeinschuldner zur Verantwortung zu ziehen. Man untersuche zuvor den Grund und die Wahrheit derselben, und wird sie gefunden, dann erlasse man die ernsten Befehle an den Schuldner, seinen Pflichten überall ein Genüge zu thun, sich aller eigenmächtigen, zur Gefährde seiner Gläubiger abzweckenden, und dem erhaltenen Indult widersprechenden Verfügungen zu enthalten, und alle übernommene Bedingungen zu erfüllen, oder im entgegengesetzten Fall versichert zu seyn, daß er seines Indults für verlustig und der dadurch ihm ertheilten Wohlthat für unwürdig geachtet werden solle.

§. 425.

Ist dieser angestellte Versuch vergebens, und fährt der Schuldner auf wiederholte Anzeige seiner Gläubiger fort, dem Endzweck des erhaltenen Indults entgegen zu

handeln, so geht die ihm angedrohete Verwarnung in Erfüllung —; die von seinen Gläubigern gegen ihn nachgesuchte und durch den Indult nur ausgesetzte Hülfsvollstreckung wird erneuert, die ganze Sache komt in die Lage zurück, wie sie war, ehe ihm der Indult verliehen wurde, und oft muß — wann mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung bestehen, und dem Richter aus der vorhin geprüften Uebersicht des Vermögenszustandes des Schuldners die Unzulänglichkeit desselben zur Bezahlung aller aufwachenden Gläubiger bekant ist — auch ohne Ansuchen derselben, von Amtswegen, der Concurs über dessen Güter eröffnet werden.

§. 426.

Das verworfne Indultgesuch hat eben die Würkungen, als der nachgegebene, nachher aber wieder aufgehobene Indult. Es treten hier eben die Verfügungen ein, welche dieses begleiteten. §. 425.

§. 427.

Rechtsmittel gegen ein verstattetes oder abgeschlagenes Moratorium sind in den mehresten Gerichtshöfen zuläßig. Nur wird ein verkürztes Verfahren bestimt, und während desselben solche Maaßregeln getroffen, daß des Gemeinschuldners Vermögen unter gehöriger Aufsicht bleibt, und zur Sicherheit der Gläubiger in der lage erhalten wird, als es war, da der Schuldner den Indult nachsuchte.

§. 428.

Nach verflossener Stundung und den erhaltenen Indultjahren wird der Gemeinschuldner in die lage zurückge-

führt, worin er sich befand, ehe er dieser Wohlthat theilhaftig wurde. Alle vorige executivische Verfügungen werden auf Ansuchen seiner Gläubiger erneuert, und er muß entweder solche befriedigen, oder die Eröffnung eines förmlichen Concurses ist unvermeidlich.

§. 429.

Unsre vaterländische Gesetze haben mehrentheils eben die Grundregeln zur Abfassung richterlicher Verfügungen bey Indultgesuchen, welche bis dahin sind aufgeführet worden. Die wenigen Abweichungen davon bestehen darin:

1) Nicht ein jeder Unterthan — könte er auch die Erfordernisse des Moratorii beybringen — wird zu dieser Wohlthat verstattet; sein Gesuch ist an sich unzuläßig und wird nicht angenommen.

2) Zur Begründung des Specialmoratorii bedarf es keiner förmlichen Nachweisung des ganzen Vermögenszustandes, sondern die Anweisung eines einfachen Gegenstandes zur Sicherheit des Gläubigers ist zureichend. So verschieden dieser Gegenstand seyn kan, so verschieden sind auch die Grundsätze, wornach die Prüfung desselben, in wie ferne er Sicherheit gewähren kan, angestellt wird.

3) Bey Einleitung eines Generalindults wird eine öffentliche Vorladung — es wäre dann, daß der Schuldner ausdrücklich sie verlangte — nicht verfügt; die Einhändigung der Vorladung der bekanten Gläubiger geschiehet — wie gewöhnlich — durch die Gerichte, sie kan aber auch in Ansehung der auswärtigen dem Schuldner selbst überlassen werden.

4) Hülfs-

4) Hülfsvollstreckungen werden der Regel nach, während der Einleitung des Moratorii gleichfals nicht verstattet §. 423; erstrittene Wechselexecutionen aber zugelassen.

5) Der gestattete Indult schützt nicht gegen jede Hülfsvollstreckung. Diese kan in bestimten Fällen bey Forderungen, deren Leistung dringend ist, die nicht ausgesetzt werden kan, oder welche der Schuldner durch sein Versehen auf sich gebracht hat, verfügt werden.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 23.

Vierte Bemerkung.

Verfügungen im eigentlichen Concursprocesse.

I. Bey Eröffnung des Concurses.

§. 430.

Die Eröffnung des Concurses ist für den Schuldner entehrend, und für die Gläubiger nachtheilig. Aus diesem Grunde muß mit demselben nur aus den dringendsten Gründen — wenn für den Schuldner kein ander Rettungsmittel zu erwarten ist, nach vorgängiger genauer, sorgfältiger Prüfung, ob in vorkommenden Fällen die Landesordnungen ihn gestatten und billigen, ob der Schuldner ohne Nachtheil des Gläubigers nicht sonst zu erhalten und der Concurs zu vermeiden — verfahren, und nur im höchsten Nothfall bey offenbarem, unbestrittenem Unvermögen des Schuldners zu dessen Eröffnung geschritten werden.

Allgemeine practische Grundregeln zur Behandlung und Entscheidung der liquidations- und Concurssachen

chen in den preußischen Gerichtshöfen enthält der dritte Abschnitt der dritten Saml. der Beiträge zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten. Da aber nach der Zeit das Corp. Jur. Frid. und dadurch eine ganz neue Verfahrungsart eingeführt worden, so kan auch dieser Entwurf nur in Hinsicht auf die dadurch erlittene Abänderungen, benutzt und angewandt werden.

§. 431.

So bald die förmliche Eröffnung des Concurses durch Erkentniß, oder einfache richterliche Verfügung von Amtswegen, oder auf Ansuchen der Parteyen geschehen ist, so muß auch die Einleitung desselben auf das pünktlichste und schleunigste geschehen, so müssen auch die zweckmäßigsten Verfügungen, ohne Zeitverlust, so wohl in Ansehung des Schuldners, seiner Person und seines Vermögens, als seiner Gläubiger getroffen werden.

§. 432.

Die erste Hauptverfügung gehet auf die Versicherung der Person des Schuldners, damit er sich nicht auf flüchtigen Fuß begebe, und dadurch theils die Absicht derjenigen Gesetze vereitle, welche auf Bestrafung des muthwilligen und vorsätzlichen Schuldners antragen, theils damit er Belehrung und Nachrichten ertheilen könne, welche zur bessern Ausmittelung seines Vermögens abzwecken, oder wodurch die Forderungen seiner Gläubiger und seine Einwendungen dagegen in ein helleres Licht gesetzt werden können.

§. 433.

Die zweyte Hauptverfügung hat die Bestellung eines Curators und eines Contradictors über des Schuldners Vermögen zum Vorwurf.

Die bis jetzt bekante und sich angegebne Gläubiger werden — wenn die Gesetze dem Richter nicht selbst dieses Wahlrecht lassen — aufgefordert, einen Mann zu ernennen — gemeiniglich einen von den bey dem Gerichtshofe, wo der Concurs geschwebt, angenommenen Anwälden — dem die Aufsicht über des Schuldners Vermögen, und die Ausführung der Gerechtsame desselben gegen die Ansprüche seiner Gläubiger aufgetragen werden könne.

Nach unsern Gesetzen ist der Curator und Contradictor in einer Person vereinigt. Bey Erwählung desselben muß auf einen an dem Ort, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, bestellten Justizcommissarius ein Augenmerk gerichtet werden [1]), welcher aber der Beyordnung eines rechtlichen Beystandes der Regel nach nicht bedarf [2]). Bey einer sehr weitläuftigen und zertheilten Maße werden zur schleunigern und genauern Besorgung der Geschäfte mehrere Curatores angeordnet — Männer, welche das zu besorgende Geschäfte, dem sie vorgesetzet werden sollen, verstehen, wenn sie gleich — den Hauptcurator ausgenommen — keine Justizcommissarien sind [3]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 26. §. 46. und 58. und Th. 3. Tit. 7. §. 32. Nr. 2.
2) Rescript an die Magdeb. Regier. vom 17 Apr. 1782.
3) ebend. §. 53. u. f.

§. 434.

Der vorgeschlagene Curator oder Contradictor — wenn gegen seine Person, Geschicklichkeit, moralischen Character und übriges Verhältniß, worin er mit dem Gemeinschuldner steht, nichts zu erinnern ist — wird zur Uebernahme dieses Geschäftes und zur Verpflichtung vorgeladen, dazu, wenn er es zu übernehmen bereit ist, angewiesen, und ihm über diese Bestellung und Annahme der Curatel eine besondere legitimationsurkunde, unter dem Namen eines Curatorii, ausgefertiget.

§. 435.

Das Curatorium — in so ferne es auf den gerichtet ist, welcher die Stelle eines Curators und Contradictors zugleich versieht — gehet auf die Bestimmung seiner Obliegenheiten, und der Grenzen seiner Pflichten. In dieser Absicht werden — die Verbindlichkeiten desselben allgemein bestimt, und ihm deren Beobachtung, mit Bezug auf die in Ansehung des Concurses besonders gegebne Gesetze und landesverordnungen eingeschärft — ihm wird die sorgfältige Ausmittelung und Herbeyschaffung der Concursmaße und deren Bestandtheile anempfohlen — die Sicherstellung, Aufsicht und treue Verwaltung derselben zur Pflicht gemacht, und in dieser Absicht ihm aufgegeben, eine jährliche Rechnung über die Verwendung und den Bestand der Creditmaße, über die davon erhobene und ausgezahlte Gelder zu überreichen, genaue Nachweisung von der Beschaffenheit derselben in den bestimten Zeiten vorzulegen, überhaupt auf das Beste der Gläubiger mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bedacht zu seyn, und nach seiner besten Einsicht und Kentnis zu handeln. — Er wird aber auch angewiesen, die Gerechtsame der Creditmaße

ditmaße gegen alle Ansprüche zu vertreten, und solche nach Pflicht und Gewissen zu vertheidigen.

§. 436.

Die dritte Hauptverfügung hat die Versicherung der Concursmaße und die Ausmittlung des Vermögens des Gemeinschuldners zum Gegenstand. Die dahin abzweckende Angaben sind verschieden, in so ferne das Vermögen unter dem Gerichtshofe liegt, welcher den Concurs einleitet, oder demselben nicht unterworfen ist. Befindet sich die Creditmaße unter der gerichtlichen Aufsicht desselben, so ergeht

1) die Verfügung zur Versieglung des Mobiliarvermögens — oft zur Ersparung der Zeit ohne Verzug an denjenigen, durch Vorzeigung einer schriftlichen Angabe, zu dessen eigenthümlichen Besorgung dieses Geschäfte gehört —;

2) die Verfügung zur Veräußerung aller zur Creditmaße gehörigen, dem Verderb unterworfenen, oder zur Unterhandlung unnütze Kosten erfordernden Sachen;

3) der Auftrag wegen Anfertigung eines förmlichen, nach den bestimten Vorschriften eines jeden Gerichtshofes eingerichteten Inventarii, und zur Aufnahme einer von Sach- und Kunstverständigen zu besorgenden Abschätzung und Würderung;

4) der allgemeine Arrestschlag, oder Verkümmerung sämtlicher dem Gemeinschuldner zugehöriger Güter und Effecten, welche sich im fremden Verwahrsam befinden. Diese Bekantmachung geschiehet so wiederholentlich, und auf so mannigfaltige Art, durch

Aushänge, öffentliche Blätter u. s. w. als die verschiedenen Gerichtsverordnungen vorschreiben.

Der Arrestschlag hat zum Vorwurf — die Benachrichtigung an das Publicum von dem über des Gemeinschuldners Vermögen eröffnetem Concurse — den Befehl, die ihm zugehörige und in fremden Händen sich befindende Pfänder und eigenthümliche Güter binnen einer bestimten Frist an den Gerichtshof, unter dessen Aufsicht die Einleitung des Concurses geschiehet und die Verwaltung der Maße stehet, mit Vorbehalt ihres daran habenden Pfandrechts einzuliefern — und die Auflage — weder an den Schuldner noch sonst an jemand solche verabfolgen zu lassen, oder sich der in diesem Vergehungsfall verordneten Strafe zu unterwerfen.

Der Inhalt der Arrestanlegung, und die Art deren Bekantmachung nach unsern Gesetzen bestimt das

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 26. §. 161. und 162.

5) Die besondre Verfügung der Verkümmerung an die bekanten Schuldner der Maße, nach der vorstehenden Angabe;
6) die Besorgung der Aufsicht über die Grundstücke, deren Verwaltung bis zum Verkauf, und welche zweckmäßige Maaßregeln dieserhalb zu treffen;
7) die Annahme aller zur Creditmaße gehörigen Sachen zur gerichtlichen Verwahrung, in so ferne sie dahin gehören. §. 327. u. f.
8) Die Vorforderung des Gemeinschuldners, wenn er sich auf flüchtigen Fuß nicht begeben hätte, und

dessen

dessen Hausgenossen, um über das eingereichte Verzeichnis seines Vermögens, oder darüber aufgenommene Inventarium den Manifestationseid abzulegen.

In so ferne der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, so wird nach unsern Gesetzen, dem Collegio, dessen Mitglied er war, von der vorzunehmenden Inventur Nachricht gegeben [1]).

Die Verwaltung der liegenden Gründe in unsern Landen und die deshalb zu veranlassende Verfügungen richten sich nach den verschiedenen Gattungen derselben, und nach der Verschiedenheit der bis dahin darüber geführten Verwaltung [2]).

In so ferne adliche oder Rittergüter einen Theil der Creditmaße ausmachen, so führen die Aufsicht darüber — nicht das Obergericht, wo der Concurs schwebt, sondern in den Provinzen, wo Creditsysteme errichtet sind, in Ansehung der darunter begriffenen Güter, die Administration des ritterschaftlichen Creditwerks [3]), in den übrigen Provinzen aber das Cammerdepartement [4]), denen gleich nach eröffnetem Concurse die Verfügungen darüber zu überlassen sind [5]).

1) Corp. Jur. Frid. am angef. O. §. 166.
2) ebend. §. 185. u. f.
3) z. B. in der Chur- und Neumark — Creditreglem. der Chur- und Neum. Ritterschaft vom 15. Jun. 1777. Th. 1. Cap. 1. §. 6.
4) Cabinetsordre vom 29. Januar 1774. Rescript vom 7. März und 6. Jun. 1774.
5) Corp. Jur. Frid. a. ang. O. §. 158. 159. und 304.

§. 437.

Des Gemeinschuldners Vermögen, welches nicht unter der Aufsicht des den Concurs einleitenden Gerichtshofes stehet — befindet sich entweder unter fremder Gerichtsbarkeit außerhalb landes, oder zwar in den Grenzen desselben, allein bald gar nicht unter dem Gerichtssprengel des Richters, vor dem der Concurs schwebt, bald zu entfernt, als daß die Ausmittlung derselben von ihm unmittelbar geschehen könte. In den ersten Fällen gehört die Prüfung der von den Gläubigern daran gemachten Ansprüche vor die Gerichte, worunter der bestrittne Gegenstand liegt. Dahin werden sie verwiesen, um daselbst ihre Anforderung dieserhalb mit dem Gemeinschuldner auszumachen; es wäre dann, daß der Concurs nicht von einem großen Umfange oder mit jenem auswärtigen so zusammenhängend wäre, daß er nicht füglich davon getrennt, sondern in dieser Rücksicht beide Concursmaßen mit einander vereinigt werden könten. Im letztern Fall besorgt, nach dem geschehenen Auftrag, ein Untergericht die Versieglung — die Aufnahme des Inventarii und die Einsendung desselben zur Einsicht und weitern Verfügung; die Einleitung des Concurses selbst aber behält der Oberrichter.

Nach unsrer Gerichtsordnung verbleibt die Einleitung des Concurses bey dem eigentlichen Gerichtshofe, wenn Gläubiger — die auf Grundstücke, so unter andrer Gerichtsbarkeit liegen, zur Masse aber gehören, ihren Anspruch machen — sich gemeldet haben. Nur die Aufsicht und Verwaltung der Activmasse, und die Veräußerung der dazu gehörigen Grundstücke — wenn sie nicht blos nothwendige Zubehörungen

gen

gen des unter Aufsicht des Concursrichters sich befindenden Hauptguts sind — nicht aber die Verwendung der daraus kommenden Gelder wird dem Richter, worunter sie liegen, überlassen.

Corp. Jur. Frid. am a. O. Abschn. 7.

§. 438.

Die vierte Hauptverfügung betrift die Vorladung des Gemeinschuldners, seiner Gläubiger, und aller derer, welche an das Vermögen desselben Anspruch und Forderung machen wollen. Es komt dabey theils auf die Art, wodurch die Vorladung zu verbreiten ist, theils auf den Inhalt derselben an.

§. 439.

In Ansehung der Wege, wodurch die Vorladung ins Publicum zu führen ist, liegt der Unterschied zum Grunde, ob die Gläubiger des Gemeinschuldners bekant oder unbekant sind. Um die bekanten Gläubiger zu erfahren, dient die Einsicht des Hypothekenscheins über des Schuldners Grundstücke, und des Verzeichnisses aller derer, die bereits ihren Anspruch gegen den Schuldner angebracht haben, oder welche von demselben angegeben worden sind.

§. 440.

Diese bekante und nach ihren Namen, Stand und Aufenthalt ausgemittelte Gläubiger werden — in so ferne sie der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes, der den Concurs einleitet, unterworfen sind — durch einen Umlauf aufgefordert, und dieser ihnen durch Gerichtsboten, oder durch Unterrichter vorgezeigt; — in so ferne sie aber darunter nicht stehen — durch Anschreiben an ihre Gerichts-

obrig-

obrigkeiten und in einer durch diese ihnen einzuhändigenden Vorladung zusammenberufen.

§. 441.

Alle übrige Gläubiger, deren Namen dem Gerichte unbekant sind, oder welche der Gemeinschuldner verschwiegen hat, werden durch öffentliche Bekantmachung vorgeladen.

Diese Vorladungen geschehen

1) durch öffentliche, an Gerichtsstellen anzuschlagende Aushänge. Die Anzahl derselben, und wo sie anzuheften, wird durch die Ordnungen eines jeden Gerichtshofes bestimt. Wo diß nicht ist, da hängt die Wahl der Oerter, wo sie anzuheften, und die Bestimmung der Anzahl der auszufertigenden Aushänge von richterlicher Willkühr ab. Er wähle aber dazu solche Oerter, wo es am wahrscheinlichsten ist, daß die Bekantmachung zu der Gläubiger Kentniß kommen könne, und fertige so viel aus, als nach dem Verhältniß, worin der Schuldner stand, und nach dem Umfange seines Vermögensbetrages und seiner Geschäftsbetreibung erfordert wird.

2) Durch Zeitungen und Wochenblätter, theils der Provinz, theils auswärtiger und fremder länder, nach eben dem vorhin vorgezeichneten Maaßstabe.

Die Bestimmung des Termins, die Anzahl der auszufertigenden Vorladungen, und die mannigfaltige Art ihrer Bekantmachung richtet sich in unsern Gerichtshöfen nach dem verschiedenen Betrag der Activmaße.

S. Corp.

S. Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 78. u. f. besonders in Ansehung der geringen Creditmaße bey Untergerichten §. 285. u. f.

§. 442.

Der Inhalt der Vorladung selbst hat einen vierfachen Gegenstand:

1) Allgemeine Bekantmachung des über des Gemeinschuldners Vermögen eröffneten Concurses, mit genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Aufenthalts desselben;

2) Bestimmung verschiedener Termine, deren Anzahl und Auseinandersetzung nach den verschiedenen Vorschriften der Gerichtshöfe geschiehet;

3) Vorladung der Gläubiger zur Abwartung derselben, und Anweisung der darin vorzunehmenden Geschäfte;

4) Anzeigen der Folgen, wenn im letzten entscheidenden Termine die Gläubiger sich nicht melden würden — Verlust ihrer Forderungen und ihres Rechts, solche aus dem Vermögen des Schuldners verlangen zu können, und völlige Abweisung derselben von der Creditmaße.

Den vorgeladenen Gläubigern — wenn solche in Person den liquidationstermin abzuhalten gehindert werden, und die am Orte, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, keine Bekantschaft haben — werden von den angenommenen Justizcommissarien einige namentlich vorgeschlagen, um durch sie, als Bevollmächtigte, ihre Gerechtsame bey dem eröffneten Concurs besorgen zu lassen.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 71. u. Th. 3. Tit. 7. §. 32.

Nicht alle bekante Gläubiger brauchen durch besondre Umläufe aufgefordert zu werden. Sie sind nach unsern Gesetzen bestimt, welche auf diese Art vorgeladen werden müssen, oder an die nur eine Bekantmachung geschiehet.

Ebend. §. 73. u. f.

§. 443.

Zur Beförderung und Erhaltung einer guten Ordnung der Einleitung eines Concurses gereichet es, wenn die verschiedne dabey vorkommende Actenstücke von einander abgesondert und die mit einander verbundne Gegenstände unter gewisse Haupt- und Nebenactenstücke gebracht werden. In dieser Absicht weiset der Decernent die Registratur gleich Anfangs an, wie die Actenstücke einzurichten, wie sie zu ordnen, zu bezeichnen, und was zu einem jeden zu legen. Er verfügt die Anfertigung

1) eines Generalactenstücks, welches den Vorladungen der Gläubiger und was in Ansehung derselben angegeben ist, oder noch verordnet werden wird, gewidmet ist.

   Dahin kömt die Ausfertigung der Vorladung, — Bekantmachung des Arrestes — die ausgefertigte öffentliche Aushänge — Zeitungen — Wochenblätter, u. s. w.

   Er besorgt die Anfertigung

2) eines andern Generalvolumens, wohin alles dasjenige gebracht werden soll, welches die Ausmittlung, Festsetzung und Verwaltung der Creditmaße betrift.

z. B. was wegen Versieglung, Aufnahme des Inventarii, Verkaufung der Maße, Einziehung der Concursgelder u. s. w. von Anfang bis Ende des Concurses verfüget wird.

Gehörten zur Maße verschiedene Grundstücke, in deren Rücksicht besondre Anordnungen wegen Verpachtung, Verkaufung, Administration ꝛc. getroffen werden müsten, so wird von jedem einzeln Grundstück ein besonders Volumen gehalten, oder auch über jede mit demselben vorgenommene Veränderung und verfügte Verwaltung, ein einzelnes Actenstück, als ein Nebenzweig des Generalvolumens geführt.

Er verordnet

3) die Anfertigung besonderer Actenstücke für jeden einzelnen Anspruch eines Gläubigers, und verweist dahin die Berechnung seiner Forderung und alles was zur Unterstützung und Entscheidung derselben gehört, es mag das Gesuch des Gläubigers selbst, oder die darauf ertheilte richterliche Verfügung betreffen.

Diese Actenstücke nehmen Bezug auf das erste Generalvolumen, die Vorladung der Gläubiger betreffend, und werden als dessen Nebenzweige angesehen.

II. Bey dem Fortgang des Concurses.

§. 444.

Wenn es Pflicht des Richters überhaupt ist, auf den immerwährenden Betrieb der seiner Leitung anvertrauten Rechtssachen ein unverwandtes Augenmerk zu richten,

so

so muß er diese besonders bey dem Fortgange eines eröffneten Concurses erfüllen. Von je größerm Umfang derselbe ist, aus je mehr einzelnen Theilen derselbe besteht, je leichter dahero einzelne Räder in dieser großen Maschine stocken können, wenn ihnen nicht beständig nachgeholfen wird, desto mehr Aufmerksamkeit verdient der Gang des Concursprocesses; desto nothwendiger ist es, jede einzelne Actenstücke, unaufgefordert, fleißig nachzusehen, den Curator, säumige Parteyen oder Anwälde zu ihren Pflichten aufzumuntern, jedem Hinderniß, welches den raschen Fortgang aufhalten kan, entgegen zu arbeiten, und alle Mittel zu ergreiffen, wodurch der baldige Ausgang, der von Gläubigern und Schuldnern so sehnlich erwartete Ausgang befördert werde.

§. 445.

Die regelmäßige Betreibung des Concurses bietet auch bey dessen Fortsetzung eine Gelegenheit zu mancherley Verfügungen dar. Es sey genug die vornehmsten derselben zu berühren, in so ferne sie theils den Schuldner, theils dessen Vermögen, theils dessen Gläubiger angehen.

§. 446.

Die erste Hauptverfügung beschäftiget sich besonders mit dem gewöhnlichen Gesuche des Schuldners, worin er um Ertheilung eines bestimten Unterhalts für sich und seine Familie während des Concurses, oder um eine Competenz anträgt. Von dem Willkühr des Richters hängt es nicht ab, weder sein Gesuch zu verwerfen, noch demselben nachzugeben. Es ist die Sache der Gläubiger, über diesen Antrag des Schuldners sich zu erklären, und ihm solchen zu verwilligen. Die darüber von

den

den Gläubigern erforderte und abgegebne Erklärung muß des Schuldners Schicksal entscheiden. Wird ihm die nachgesuchte Competenz auf eine oder die andre Art zugestanden, so bedarf es in der Zukunft, und so oft derselbe die Erlegung dieser Unterhaltungsgelder aus der Concursmaße nachsucht, keiner weitern Genehmigung der Gläubiger. Sie werden ihm zur gehörigen und bestimten Zeit und so bald sie fällig sind, jedesmal verabfolgt, oder auf den — der die Verwaltung der Concursmaße führt — ein für allemal die Anweisung zu ihrer Auszahlung gegeben.

§. 447.

Verlangte der Schuldner die Herausgabe einiger versiegelten und zum Verkauf mit bestimten Effecten zu seinem, oder seiner Familie Gebrauch, so ist auch die Willfahrung dieses Gesuchs der Freyheit des Richters nicht überlassen. Er erfordert darüber des Curatoris und der Gläubiger Erklärung. Fällt diese für den Antrag des Schuldners aus, oder sind die verlangte Effecten von keinem Betrag, oder von der Beschaffenheit, daß sie zu den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens gehören, so ist die Nachgebung seines Gesuchs unbedenklich.

§. 448.

Behauptete die Ehefrau, oder die Kinder des Gemeinschuldners, daß verschiedene Stücke des Mobiliarvermögens, welches zur Concursmaße gezogen worden, ihnen zugehören, so muß auf deren Erhaltung und Ausnahme von derselben Rücksicht genommen, solche bey der Inventur besonders verzeichnet, zur Zeit vom Verkauf

zurückgesetzt und die Suchenden angewiesen werden, ihr Eigenthumsrecht besonders daran auszuführen.

§. 449.

Die zweyte Hauptverfügung beschäftigt sich mit Festsetzung, Versilberung, Herbeyschaffung und Verwaltung der Creditmaße. Hieher gehört

1) der Auftrag, oder — wann das Vermögen sich auswärts befindet — das wiederholte Anschreiben wegen Verkaufung der liegenden Gründe, Mobilien und Effecten. Die Grundsätze, welche bey dieser Art von Verfügungen anzunehmen, und zu befolgen, sind eben diejenigen, welche bey Gelegenheit der Veräußerung solcher Sachen sind empfohlen worden, die einen Vorwurf richterlicher Hülfsvollstreckungen ausgemacht haben. §. 313. u. f. und 326.

2) Die Anweisung an den Curator, ein genaues Verzeichnis sämtlich ausstehender zur Creditmaße gehöriger Schulden binnen einer bestimten Zeit einzureichen, und

3) wann dieses eingekommen, die Besorgung, daß diese Summen von den Schuldnern abgetragen, und wann solches nicht geschehen solte, selbige eingeklaget und auf ihre baldigste Einziehung und Herbeyschaffung Bedacht genommen werde.

4) Die Verfügung, daß, im Fall die zum Verkauf angestandene Grundstücke nicht veräußert worden, solche verpachtet oder vermiethet, oder auf Rechnung verwaltet werden — die Angabe, einen Anschlag von denselben durch Wirthschafts- und Sachverständi-

ständige aufnehmen zu lassen — die öffentliche Bekantmachung dieser vorzunehmenden Verpachtung mit Bestimmung eines Tages, an welchem sie regulirt werden soll, u. s. w.

Juwelen und andre Kostbarkeiten werden nicht immer bey dem Mobiliarvermögen mit veräußert, sondern, nach dem Betrage des Werths, zum besondern Verkauf gestellt.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 175. und Th. 2. Tit. 28. §. 46.

§. 450.

So viel die Verwaltung der Creditmaße anbetrift, ereignen sich dabey, außer der Aufsicht über die zur Concursmaße gehörige Grundstücke, besonders folgende Fälle:

1) In Ansehung der von dem Curator abzulegenden Curatelrechnung.

Nothwendig ist die Aufsicht, daß der Curator, oder wer sonst die Creditmaße verwaltet, seine Rechnung zur gehörigen Zeit ablege.

Ueber die einkommende Rechnung wird der Gläubiger Erklärung, binnen einer bestimten, nach dem Umfang der Rechnung abzumessenden Frist, ob sie solche als richtig annehmen, erfordert, oder im entgegengesetzten Falle schriftliche Erinnerungen dagegen einzureichen ihnen nachgelassen.

Auf die eingegangene Erklärung über die Richtigkeit der Rechnung erfolgt die Abnahme — auf eingebrachte Erinnerungen aber die nöthigen Einleitungsverfügungen zur Untersuchung derselben.

§. 451.

2) In Ansehung der Verleihung der Capitalien aus der Concursmaße.

So pflichtmäßig es ist, für die zinsbare Unterbringung eingezogener, zur Concursmaße gehöriger Capitalien, bis sie vertheilet werden können, zu sorgen, so kan doch so wenig der Curator ohne Anfrage und gehaltene Rücksprache mit den Gläubigern, als der Richter selbst, auf den Antrag des erstern baares Geld aus der Concursmaße verleihen. Ein Anlehn, welches aus derselben nachgesucht wird, setzt eine strenge Prüfung der vorgeschlagenen Sicherheit, die der Creditmaße dagegen gegeben werden soll, zum voraus. Gewährt das angebotne Unterpfand — welches am sichersten ein Grundstück seyn muß — die gehörige Sicherheit nicht, so wird der Antrag — ohne der Gläubiger Erklärung zu erwarten — zurückgewiesen; sonst aber, nebst den Gründen, aus welchen das nachgesuchte Anlehn für unbedenklich gehalten wird, dem Curator eröffnet, und dessen Erklärung darüber erfordert. Erklärt er sich mit Beistimmung zum wenigsten des größten Theils der Gläubiger — welche, nach dem Betrag und Vorrecht ihrer Forderung gerechnet, eine entscheidende Stimme haben — für die Verleihung des Capitals, so kan die Auszahlung des nachgesuchten Anlehns, so bald die dagegen auszustellende und gerichtlich eingetragene Schuldverschreibung eingekommen ist, verfüget werden.

Widerspricht hingegen der Curator, nach den Stimmen der mehresten Gläubiger, der erbetnen Vorleihung, so wird solche verworfen. Der Richter kan

sie

sie nicht verwilligen, ohne sich selbst verantwortlich zu machen, und solche für seine eigene Gefahr zu übernehmen.

In unsern Gerichtshöfen müssen baare zur Concursmaße gehörige Gelder nicht müßig liegen. Findet sich keine sichre Gelegenheit, sie zu einem höhern Zins auszuleihen, oder können sie, als ein Anlehn auf Grundstücke, weil sie bald zur Vertheilung kommen, auf eine kurze Zeit nicht gegeben werden, so wird deren Unterbringung bey den Königlichen Banquen verfügt, und dabey die verschiedene Anordnungen zum Grunde gelegt, welche zur Befolgung vorgeschrieben worden.

Instruction für alle Justizcollegia v. 18. Jul. 1768. Rescript wegen Belegung der deponirten Gelder v. 2. Aug. 1768. und mehrere, welche in den neuern Jahren eine Abänderung oder nähere Bestimmung dieser Gesetze enthalten, und in den Sammlungen der herauskommenden Gesetze anzutreffen sind.

§. 452.

3) In Ansehung der aus der verkauften Concursmaße gelöseten Gelder.

So bald von den Schuldnern des Concurses §. 449, von auswärtigen Gerichten §. 437, oder von dem, welcher den Auftrag zur Versilberung der Creditmaße erhalten hat §. 449, oder sonst Gelder bey dem Gerichtshof eingehen, so werden solche bis zur völligen Vertheilung zum gerichtlichen Verwahrsam angenommen, und dabey diejenige Verfügung beobachtet, welche bey Gelegenheit der Aufbewahrung eines streitigen Rechtsgegenstandes angeführet worden. §. 327. und 328.

§. 453.

4) In Ansehung der Vertheilung einzelner eingegangener Concursgelder.

Die Vertheilung der Concursmasse braucht nicht so lange ausgesetzt zu werden, bis sie ganz eingezogen worden, sondern es können auch einzelne eingehende Theile derselben, so wie sie einkommen, zur Befriedigung einzelner Gläubiger verwandt werden.

Allein nicht nach eines jeden Gläubigers Antrag erfolgt die Auszahlung zur Befriedigung seines Anspruchs. Des Decernenten Pflicht ist es vielmehr,

a) zu untersuchen, ob der Gläubiger in der Ordnung stehe, daß, ohne seinen übrigen Mitgläubigern einen Vorzug zu entziehen, an ihn die Auszahlung seiner Forderung geschehen könne, ob solche schon rechtskräftig feststehe, oder von ihm in Ansehung derselben noch Nachweisung zu thun sey, u. s. w.

b) Wann mehrere Gläubiger, welche einerley Recht und Vorzug haben, zusammenkommen, einen dem andern nicht vorzuziehen, vielmehr nach dem Entwurf eines von einem Rechnungsverständigen anzufertigenden Plans, die eingegangene Gelder verhältnismäßig nach ihren Forderungen zu vertheilen.

§. 454.

Die dritte Hauptverfügung gehet die sich gemeldeten Gläubiger an, und es können dabey folgende Fälle vorkommen:

1) Nach geschlossenen liquidations-Terminen wird die fernere Einleitung der angebrachten Forderungen verfü-

verfüget. Vorläufig gehört dahin, daß von den Forderungen eines jeden einzelnen Gläubigers aus dem allgemeinen Anmeldungsprotocoll einzelne Abschriften gemacht, diese zum Grunde der von der Registratur anzulegenden special-Actenstücke genommen §. 443. — daß die eingekommene Berechnungen dahin gebracht — die noch fehlenden binnen einer kurzen Zeit eingereichet — daß Termine zur Durchgehung der angebrachten Forderungen angesetzet, und in denselben mit dem Schuldner, Curator und Mitgläubigern darüber verfahren werde.

2) Einer jeden einzelnen Forderung und deren Untersuchung wird nicht ein besonderer Termin gewidmet, sondern die Durchgehung verschiedner Forderungen, nach der Weitläuftigkeit derselben, in einem Tage vorgenommen, und mehrere Ansprüche nach einander darin verhandelt und durchgegangen. Da das Verfahren im Concursproceß summarisch ist, so findet — wenn einzelne Gerichtsordnungen solches nicht nachlassen —

3) ein Schriftwechsel über das Verfahren der Gläubiger unter sich, und des Schuldners gegen seine Gläubiger nicht statt.

4) In Absicht der einzulegenden Rechtsmittel gegen das ertheilte locations-Urtheil, so wie in Ansehung der Einleitung der darin nachgelassenen Beweise, treten eben die Verfügungen und Beobachtungsregeln ein, welche bey Einleitung der Rechtsmittel und der Beweise überhaupt, nach den angegebenen Bestimmungen, angewandt werden müssen.

5) Die nach rechtskräftig gewordenem locationserkenntnisse sich meldende Gläubiger und ihre Ansprüche

gegen den Gemeinschuldner, werden — so bald der Gläubiger sein Ausbleiben in den angestandenen Anmeldungsterminen durch Gründe nicht entschuldigen kan — verworfen, und sie mit Bezug auf die in dem Classificationsurtheil gegebene Präclusoria mit ihrem Gesuche abgewiesen; so bald hingegen die Entschuldigungsursachen hinreichend sind, die angebrachte Forderung und die von dem Gläubiger angegebne Entschuldigungsgründe näher geprüft, in der Hauptsache selbst aber nach eben den Grundsätzen verfahren, nach welchen die Forderung der übrigen sich gemeldeten Gläubiger eingeleitet worden.

Die Einleitung der von den gemeldeten Gläubigern angebrachten Forderungen geschiehet in unsern Gerichtshöfen nach den Regeln des ordentlichen Verfahrens;

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 95. u. f.

ihre Forderungen werden zur weitern Verfügung nur so lange angenommen, bis die Einleitung der ersten Instanz geschlossen worden;

ebend. §. 108.

ihnen jedoch auch nachhero verstattet, auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich zu berufen.

ebend. §. 126.

III. Bey Beendigung des Concurses.

§. 455.

Die Beendigung des Concursprocesses beschäftiget sich mit Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger. Ehe zu solcher — es sey von Amtswegen, oder

auf

auf Ansuchen der Gläubiger — geschritten werden kan, so wird geprüft:

1) ob sämtliche Ansprüche der Gläubiger rechtskräftig ausgemittelt und entschieden sind;

2) ob die Concursmaße festgesetzet, versilbert und herbeygeschaffet ist.

Ermangelte noch etwas zur richtigen Bestimmung der Forderungen der Gläubiger, oder wären die zur Ergänzung der Creditmasse einzuziehende Gelder noch nicht eingegangen, so müssen in jenem Fall die Gläubiger, die noch fehlende Erfordernisse ihrer rechtskräftig werdenden Ansprüche binnen einer bestimten Zeit nachzuholen, angewiesen, in diesem Fall der Curator an Genügung der noch zu erfüllenden Pflichten erinnert, ihm selbst die Einreichung der Schlußrechnung aufgegeben, an auswärtige Gerichte, welche sich mit Einschickung der bey ihnen veräußerten Concursmasse säumig bezeigen, Erinnerungsschreiben erlassen, und überhaupt solche Maaßregeln getroffen werden, wodurch der baare Bestand der Creditmasse herbeygeschaffet werde.

§. 456.

Ist der baare Bestand von den aus der Concursmasse gelöseten Geldern vorhanden, so werden gewisse Grundsätze, welche aus den über die Forderungen der Gläubiger ergangenen Erkentnissen entlehnt werden, entworfen, und diese einem Rechnungsverständigen mit der Anweisung zugestellt, darnach einen Vertheilungsplan zu fertigen, und in demselben den Bestand der ganzen Concursmasse, nach dem Verhältniß des Betrages der den

Gläubigern zuerkanten Forderung, der davon zu entrichtenden Kosten, und der ihnen zu ihrer Befriedigung in den gegebenen Urtheilen angewiesenen Ordnung zur Vertheilung zu berechnen.

§. 457.

Der eingekommene und ausgearbeitete Vertheilungsplan wird nunmehro zum Grunde des zu gebenden Vertheilungserkentnisses gelegt, und so bald dieses rechtskräftig feststehet, ein Tag — wenn in dem Urtheile derselbe zur Auszahlung der Gelder noch nicht festgesetzet worden — zu diesem Geschäfte, durch eine besondre Verfügung bestimt, den Gläubigern solcher durch einen Umlauf bekant gemacht, und sie angewiesen, nach Vorschrift des rechtskräftig gewordenen Vertheilungserkentnisses und des dabey angewandten Vertheilungsplans, das auf sie gefallene Geld in Empfang zu nehmen, zur Erhaltung desselben sich zu bekennen, und die in Händen habende Urkunden, Schuldverschreibungen u. s. w., worauf ihr Anspruch gegen den Schuldner sich gründet, heraus und an den Schuldner oder dessen Curator abzugeben.

§. 458.

Wenn auf diese Art die Masse vertheilet und die Gläubiger ganz oder zum Theile befriediget sind, so ist der Concurs beendiget, die Registratur wird angewiesen, die bis dahin darüber verhandelten general- und besondre Actenstücke unter die beendigten Concursacten zurück zu legen und aus der Proceßliste zu löschen.

Fünfte Bemerkung.

Verfügungen im Liquidationsproceß.

§. 459.

So verschieden der liquidationsproceß in Ansehung seiner Veranlassung von dem Concursproceß ist, so nahe grenzen doch beide in Ansehung der Einleitungsverfügungen an einander. Alles komt dabey auf die nähere Prüfung an — welche Gläubiger und Theilnehmere aufzufordern — wie die Verwarnungen der zu erlassenden Vorladungen, nach den verschiedenen Arten der Aufbietungen, zu bilden, und welche Sicherheitsregeln wegen der Kauf- oder Erbschaftsgelder, oder sonst eines Vermögens zu treffen. Alle andre Verfügungen kommen mit den Angaben beym Concursprocesse überein, in so ferne sie, wie sich von selbst versteht, nach der Natur des Geschäftes nicht einige Veränderung leiden.

Von den Grundsätzen, welche in unsern Gerichtshöfen eingeführt sind, handelt das Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 27.

Zweyter Abschnitt.

Vom Rechnungsproceß.

§. 460.

Des Rechnungsführers — Rechnungsbeamtens — Pflicht ist es, die von ihm einzubringende Berechnung zu der ihm vorgeschriebenen Zeit zu übergeben. Säumige werden zu dieser Pflicht durch Erinnerungs- und Strafbefehle aufgemuntert.

§. 461.

§. 461.

Bevor das Wesentliche der gefertigten und übergebenen Rechnung untersucht wird, muß vorläufig dieselbe durch einen Rechnungsverständigen nachgelegt, aufgerechnet, und, ob in der Rechnungsart selbst ein Fehler vorgefallen sey, geprüft werden.

§. 462.

Vorgekommene und von dem Rechnungsverständigen aufgefundene Erinnerungen, werden dem Rechnungsführer in Abschrift zur vorläufigen Abhelfung und Berichtigung mitgetheilt.

§. 463.

Ist diese geschehen, oder ist nach dem Zeugnis des Rechnungsverständigen kein Fehler in der Rechnungsart vorgefallen, so wird zur Prüfung des wesentlichen Inhalts derselben übergegangen. Die Rechnung muß, um diese anzustellen, mit den vorgeschriebenen Grundsätzen zusammengehalten, und darnach ihre Rechtmäßigkeit, Ordnung und Richtigkeit untersucht werden. Dahin zweckt die Anweisung ab, welche an alle die, auf welche die Führung dieser Rechnung und deren Vorwurf einen Einfluß hat, erlassen wird, entweder eine Erklärung über die Richtigkeit derselben, oder Erinnerungen dagegen binnen eines nach der Größe und Wichtigkeit der durchzugehenden Rechnung zu bestimmenden Zeitraums zu übergeben.

§. 464.

Verfließt dieser Zeitraum, und die Erinnerungen sind nicht eingekommen, so erfolgt ein Anmahnungsbefehl, die Festsetzung einer nochmaligen Frist, und die Andeutung,

tung, daß bey fernerm Verzögern die eingereichte Rechnung, nach ihrem ganzen Inhalte als richtig anerkant geachtet, ſolche gerichtlich durchgegangen, abgenommen, und dem Rechnungsführer über ſolche ein Zeugnis der Wahrheit und Richtigkeit, und ſeiner dadurch erfüllten Pflicht ausgefertiget werden ſolle.

§. 465.

Die fernere Einleitung der Rechnungsgeſchäfte beruht auf ganz einfachen Grundſätzen. Auf Erklärungen über die Anerkennung und Richtigkeit der von dem Rechnungsführer gefertigten Rechnung, erfolgt die Abnahme derſelben und Vergleichung ihres Inhalts mit den übergebenen Belägen, wozu der Rechnungsführer und die übrigen Theilnehmer vorgeladen werden.

Mit den eingekommenen Erinnerungen wird eine gleiche Verfahrungsart beobachtet. Zu ihrer Durchgehung, Abhelfung und Verhandlung, ſo wie zur Abnahme der Rechnung überhaupt, ein Tag beſtimt, und ſämtliche Theilnehmer zur Abwartung deſſelben vorgefordert.

Nach unſrer Verfaſſung werden Erinnerungen des Defectanten zur Prüfung eines ihm zugeordneten Aſſiſtenten, und der darüber erſtattete Bericht zur fernern zweckmäßigen Einleitung verwieſen.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 21. §. 6. u. f.

§. 466.

Die Einleitung der gegen ein in dem Rechnungsproceſſe gegebenes Erkentnis erhobenen Rechtsmittel, ſo wie der darin eröffneten Beweiſe oder Beſcheinigung, geſchiehet nach eben den Grundſätzen, welche in dieſen Fällen allgemein ſind entworfen worden. Nur gereicht es zur

Beför-

Beförderung des wesentlichen Endzwecks der Verhandlung dieser Rechtsgegenstände, wann das Verfahren darin so abgekürzt und eingeschränkt als möglich ist, jedoch, daß dadurch der Untersuchung der Sache selbst und ihrer gründlichen Erörterung kein Nachtheil zuwachse.

§. 467.

Nach rechtskräftig gewordenem Urtheilsspruch wird eine Schlußberechnung nach den darin angegebnen Grundsätzen gezogen. Diese ist der Maaßstab, wenn in der Zukunft gegen den Rechnungsführer die Bezahlung des Rechnungs-Bestandes nachgesuchet wird, in deren Bezahlung er verurtheilet worden.

Vierte Abtheilung.

Vom Decretiren im possessorischen Proceß.

§. 468.

Der possessorische Proceß hat verschiedene Gegenstände. Aus diesen entspringen die bekante Eintheilungen desselben, nach welchen die mancherley Verfügungen gebildet werden.

§. 469.

Einem Gesuch, welches die Erlangung eines Besitzes zum Vorwurf hat, kan nach dem Antrage des Suchenden geradezu nicht jederzeit nachgegeben werden. Es erfolgt ein bedingter Befehl, begleitet von der Verfügung zur Beurtheilung des Gesuchs selbst, und wem von beiden der zweifelhafte Besitz zustehe. Diese Verfügung wird noch mit einer andern verbunden, welche auf die Sicherheit desjenigen abzweckt, der nach Besitz-

ergrei-

ergreifung strebt. Diese Angabe ist interimistisch: sie hat die Anordnung zum Gegenstand, wie es während des Fortgangs des Rechtsstreits und bis nach ausgemachter Sache mit dem Besitz und dessen Verwaltung gehalten werden soll. — Dahin gehört der Auftrag zur Aufsicht über den streitigen Rechtsgegenstand — die Bestellung eines Sequesters — und ähnliche Angaben, die zum Vortheil und Sicherheit aller Theilnehmer der streitigen Besitzung veranlaßt werden. Die weitre Einleitung dieser Art des Besitzungsprocesses geschiehet nach den gewöhnlichen Regeln des summarischen Verfahrens.

§. 470.

Eingebrachte Beschwerden, daß ein Besitzer in seinem Eigenthum und dessen Ausübung gestöhrt und beeinträchtiget werde, oder daß er aus demselben entsetzet worden, können nur alsdann angenommen werden, wann der behauptete Besitz, über dessen Stöhrung jetzt geklagt wird, sogleich bescheiniget ist. Auf ein bloßes unbescheinigtes Vorgeben, wird nichts verfügt, was die Hauptsache selbst angehet, des Beschwerdeführers Gesuch wird vielmehr zur Zeit verworfen, und er angewiesen, seinen behaupteten Besitz, wodurch seine Beschwerde begründet würde, näher zu bescheinigen und darzulegen.

§. 471.

Das Gesuch des Beschwerdeführers, welches auf solche Art bestätiget, und zu dessen Unterstützung Urkunden, summarische Zeugenaussagen, oder andre vollführte Bescheinigungsmittel beygebracht worden, bewürkt eine zweyfache Verfügung —. Einen Befehl an seinen Gegner, sich aller Stöhrung und Beeinträchtigung zu

enthal-

enthalten, und — nach der Lage der Sache — den Suchenden in den entsetzten Besitz wieder einzuführen, oder im entgegengesetzten Falle, sich der bestimten und ihm vorzuhaltenden Strafe zu unterwerfen; — eine Verordnung, sich in dem angesetzten Tage vor Gerichte zu stellen, daselbst die Befolgung jenes an ihn erlassenen Befehls nachzuweisen, oder die Gründe, wodurch er die sich angemaßte Stöhrung und Entsetzung des Besitzes zu rechtfertigen glaube, anzuführen, und darüber mit dem Gegentheil rechtlich zu verhandeln.

§. 472.

Bey dem ungehorsamlichen Ausbleiben desjenigen, über den Beschwerden geführet sind, werden wiederholte Strafbefehle — mit Bekantmachung der unausbleiblichen entscheidenden Folgen, wann der richterlichen Verordnung fernerhin nicht genüget werden sollte — erneuert.

§. 473.

Pfändungen, welche bey Stöhrung oder Entsetzung des Besitzes vorgefallen, und wann wegen Herausgabe des genommenen Pfandes richterliche Hülfe nachgesucht würde, erfordern diejenigen Verfügungen, welche bey dem Pfändungsproceß allgemein sind empfohlen worden. §. 362. u. f.

§. 474.

Die Grundsätze zur fernern Einleitung der verschiedenen Besitzungsstreitigkeiten sind nach den von einander abgehenden Gerichtsordnungen verschieden. Allgemein lassen sich davon einige Grundregeln angeben. So sind Rechtsmittel in streitigen Besitzungssachen nur in so ferne zulä-

zuläßig, als das gegebne Erkentnis in Ansehung seiner Würkung schon gegenwärtig für rechtskräftig angesehen, und, der eingelegten Beschwerden ohnerachtet, bis auf solche ein verändertes Urtheil erfolgt, in Würklichkeit gebracht wird. Sie werden dahero zwar angenommen, und zur weitern Ausführung ein summarisches Verfahren veranlaßt, zugleich aber auch mit Nachdruck darauf gehalten, daß der Inhalt des Erkentnisses selbst, alles Widerspruchs des Gegentheils ohnerachtet, vollzogen werde.

§. 475.

Erkante Beweise oder Bescheinigungen werden summarisch eingeleitet; bey vorgeschlagenen Zeugen besondre Fragestücke wegen ihrer Vernehmung nicht angenommen, eingereichte Articul nur in so ferne gestattet, als die Zeugen, nach dem ertheilten Auftrage des Richters, nicht summarisch vernommen werden sollen; — ausgefertigte Protocolle über die Abhörung der Zeugen nicht förmlich eröffnet, und ein auf einen kurzen Termin zu verhandelndes Verfahren von Mund aus in die Feder, wann die übrigen Bescheinigungsmittel eingeleitet sind, angeordnet.

§. 476.

Sind bis dahin alle richterliche Verfügungen vergebens gewesen, und befolgt derjenige, der den Besitz wieder abtreten und dem Andern überlassen soll, nicht den Inhalt des gegebnen Erkentnisses, oder fährt er in Stöhrung und Beeinträchtigung desselben fort, so verfügt der Richter — auf Anzeige des Beeinträchtigten — die feierliche Vollstreckung des ertheilten Erkentnisses, die Einsetzung in den Besitz durch richterliche Hülfe und die Herauswerfung des Gegentheils, oder er trift solche Maaßregeln,

regeln, daß alle zu versuchende Stöhrungen des Besitzers in der Zukunft vereitelt werden.

§. 477.

Nur über die Stöhrung oder Beraubung des Besitzes eines Rechts oder Sache wird, nach unsrer Gerichtsordnung, eine summarische Verfahrungsart gestattet [1]). Die Einleitung dieser Streitigkeiten beruhet in der Vernehmung des Klägers, und der beygebrachten Bescheinigung seines bis dahin gehabten ruhigen Besitzes. Die Prüfung derselben begründet die nunmehro zu erlassende Verfügungen — in wie ferne Verbote an den Stöhrer auszufertigen, oder beide Theile anzuweisen, sich bis zur geendigten Untersuchung des streitigen Besitzes zu enthalten — in wie ferne beide Theile zur rechtlichen Ausmittlung der streitigen Thatsache aufzufordern, und die Zeugen zur Erörterung derselben mit vorzuladen — wie die weitre Einleitung zu bestimmen, ꝛc. [2]).

1) Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 3. §. 18.
2) ebend. Th. 2. Tit. 7.

Zweyter Hauptabschnitt.

Verfügungen in Rücksicht auf einige Arten der Gerichte in Deutschland.

§. 478.

Verschiednen rechtlichen Angelegenheiten sind einzelne Gerichtshöfe gewidmet, welche sich mit deren Untersuchung und Einleitung ganz allein beschäftigen. Ihr Zweck ist — Beförderung der Rechtspflege, besonders in solchen Vorfällen, welche nach ihrer Natur und Absicht Beschleunigung verlangen. Einige dieser Vorfälle will

ich

ich ausheben, und die Grundsätze zu ihrer Einleitung, nach den einzelnen Gerichten, wo sie verhandelt werden können, bemerken.

Erster Abschnitt.

Verfügungen in Geschäften der Kauf- und Handelsgerichte.

§. 479.

So wie zur Untersuchung und Entscheidung rechtlicher Angelegenheiten, welche kaufmännische Geschäfte und Gewerbe zum Vorwurf haben, besondre Gerichte in den vornehmsten Handelsstädten niedergesetzet sind, so sind auch denselben besondre eigenthümliche Gesetze vorgeschrieben, welche bey Einleitung der vorkommenden Rechtssachen zur Richtschnur dienen, und aus der Verfassung und Einrichtung eines jeden Handelsgerichts erlernet werden müssen.

Ibbeke Grundlehre von der Geschichte, der Ausübung und Rechten der Handlung. 1777.

In den teutschen Staaten hat fast jede Stadt, worin weitläuftiges Gewerbe und Handlung getrieben wird, ein Kauf — Commercien — oder Handelsgericht.

Marperger neu eröffnetes Handelsgericht. Hamb. 1709.

In den preußischen Landen findet sich dergleichen in Breslau, Königsberg, Elbingen, Stettin, u. m.

Breslausche Meß- und Handels-Ger. Ordn. vom 22. Dec. 1742. Verbesserte Wett- und Handl. Ordn. der Stadt Königsbergs vom 2. März 1734.

Reglem. für den Magistrat und Gerichte der Stadt Elbing vom 20. Sept. 1773. Tit. 6. vom Wettgericht.

Siebrand Nachr. von dem Stettinschen Rechte. Hauptst. 2. §. 11.

Hering figura Proc. fori Sedin. §. 42.

Hieher gehören auch die Assecuranz — Admiralitätsgerichte, u. s. w.

Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt. Königsb. 1771. Abschn. 1. §. 14. u. f.

In Ansehung unsrer Lande

Assecuranz- und Haverey-Ordn. für sämtl. preuß. Staaten vom 18. Febr. 1766.

Preußisches Seerecht vom 1. Dec. 1727. und neue vermehrte Aufl. 1770.

v. Sahme Einleit. zum Seerecht des Königr. Preußen. Königsb. 1747.

§. 480.

Zur Beurtheilung und Entscheidung eines Handelsgerichts gehören nur die Beschwerden oder Klagen, welche aus Handelsgeschäften oder Gesellschaftsverträgen unter Kaufleuten oder aus kaufmännischen Wechseln entspringen; andre Verbindlichkeiten derselben, oder eigene Wechsel, die nicht in Rücksicht des Handels ausgestellet worden, können bey diesen Gerichten nicht angenommen werden. Die Bescheidung darauf ist vielmehr abschläglich, und enthält eine Anweisung, diese Beschwerden vor dem Gerichtshof anzubringen, unter welchem der Beklagte für sich stehet, und bey dem er in Ansehung seiner übrigen Verhältnisse Recht nehmen muß.

§. 481.

Der Zweck eines Handelsgerichts ist die schleunige Beförderung des Gewerbes, damit durch vorkommende unvermeidliche Streitigkeiten solches in seinem Gange nicht aufgehalten werde §. 478. Die Einleitung derselben

ben geschiehet dahero auf dem kürzesten Wege — die Ansetzung sehr eingeschränkter Termine — keine förmliche Ausfertigung der Angabe der Vorladung des Beklagten auf den nächsten Tag zum Versuch der Güte vor den Schiedsrichtern, und wenn diese vergebens, zur Verhandlung der Hauptsache, unter der Andeutung der nachtheiligen Folge seines Ausbleibens. Diese wird auch in Würklichkeit gesetzt, es wäre dann, daß sein persönliches Erscheinen — wie nach Vorschrift einiger Handelsgerichtsordnungen erfordert wird — von Nothwendigkeit sey. In diesem Fall wird die thätliche Vorladung, und daß der Beklagte zu dem zweiten, ohne Zeitverlust anzusetzendem Termin durch den Gerichtsboten gestellet werde, angeordnet.

§. 482.

Bey eingelegten Rechtsmitteln komt es auf folgende Prüfung an:

1) Ob sie gegen Erkentnisse erhoben sind, die auf deutliche, unbezweifelte Urkunden, auf klaren Brief und Siegel gesprochen haben;

2) Ob das Erkentnis, des eingelegten Rechtsmittels ohnerachtet, in Würklichkeit gesetzt werden muß;

3) In wie ferne die Sache auf die kürzeste Art einzuleiten ist.

Nach diesen verschiedenen Sätzen richten sich die Verfügungen, welche ihre Einleitung bestimmen.

§. 483.

Erkante Beweise oder Bescheinigungen werden zwar nach den allgemeinen Grundsätzen und nach der verschiedenen Beschaffenheit der Beweis- oder Bescheini-

gungsmittel eingeleitet; jedoch auf dem kürzesten Wege vollführt.

§. 484.

Richterliche Hülfsvollstreckungen, und die Vollziehung gegebner Erkentnisse, geschehen nach den bey Gelegenheit der Hülfsvollstreckung überhaupt angegebnen Beobachtungsregeln §. 289. u. f., nur, daß eine unverzügliche Beförderung und Beschleunigung derselben erfolge.

§. 485.

Nicht in großen Handelsstädten allein, sondern auch an allen Orten, wo Messen und Märkte von Bedeutung eingeführt sind, soll — nach unsern Gesetzen — eine Deputation des gewöhnlichen Gerichtshofes, mit Zuziehung von Handlungserfahrnen, niedergesetzt werden, um, zur Beförderung der Handlungsgeschäfte die vorkommenden Irrungen — auf die kürzeste Art — in Güte, oder, nach den angegebnen Vorschriften, beyzulegen.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 6. §. 9. u. f.

Streitigkeiten, die aus Assecuranz-Contracten entstehen, werden vor Schiedsrichter verwiesen, und auf eben dem summarischen Wege eingeleitet.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 44. u. f. Assecuranz- und Haverey-Ordn für sämtl. preuß. Staaten vom 18. Febr. 1766. Abschn. 29.

Zweiter Abschnitt.

Verfügungen in Bau-Gerichtsprocessen.

§. 486.

In so ferne Streitigkeiten über errichtete neue Wohnungen, oder wegen des Zustandes alter Gebäude, zum Nachtheil eines andern entstehen, in so ferne gehört die

Prü-

Prüfung und Einleitung derſelben vor das Gericht, deſſen Aufſicht und Beurtheilung dieſe beſondre Rechtsangelegenheiten anvertraut ſind.

Deiſch von den Baurechten. Freib. 1777.

In den Hauptſtädten der preußiſchen Länder ſind beſondre Baucommiſſionen niedergeſetzt, deren Beſchäftigung auf Regulirung vorfallender Bauirrungen gerichtet iſt.

Reglem. für die Berliniſche Baucommiſſion vom Aug. 1742. u. m.

§. 487.

Alle Verfügungen — welche zur Einleitung ſtreitiger Bauangelegenheiten abzwecken — vereinigen ſich darin, daß ſie ohne Verzug gegeben, befördert und ausgeführt werden müſſen. Je mehr es dabey auf Erlangung einer anſchauenden Kentnis zur Beurtheilung der angebrachten Beſchwerde ankomt, deſto kürzer wird die Beſichtigung und Inaugenſcheinnehmung des ſtreitigen Orts verfügt, und dazu nicht allein die Theilnehmer, ſondern auch diejenigen Sach- und Werkverſtändige, von deren Prüfung die Entſcheidung der Sache mit abhangen muß, vorgefordert, und deren Gutachten nach den wiſſenſchaftlichen Grundſätzen der Baukunſt, und nach der gegenwärtigen lage der Sache verlanget.

§. 488.

Der Fortſchritt der Einleitung gehet nach den Grundſätzen der ſummariſchen Verfahrungsart — in Hinſicht auf den ſchleunigen Betrieb, den gerichtliche Geſchäfte dieſer Art erheiſchen. In dieſer Abſicht ſind weitauszuſetzende Tagezeiten, ſo wie deren Verlängerungen, unerlaubt — ſchriftliche Ausführungen der Gerechtſame

verboten — und, der Regel nach, die Einlegung der Rechtsmittel unzuläßig, oder wenigstens eingeschränkt, welche die Beendigung der Sache, die einen schleunigen Ausgang erfordert, aufhalten.

S. auch Corp. Jur. Frid. Th. 2 Tit. 18. §. 26. u. f.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen in Ehesachen.

§. 489.

Jedes Land hat seine Vorschriften, welche bey Entscheidung und Beurtheilung streitiger Ehesachen zum Grunde zu legen sind, und selbst in deren Einleitung einen Einfluß haben. Unsre Gerichtshöfe sind auf verschiedne Gesetze in dieser Absicht verwiesen. Es gehört dahin

für Schlesien, Ostfriesland, die westphälischen Provinzen, Ost- und Westpreußen, die Altmark

das Project des Corp. Jur. Frid. oder das Landrecht Th. I. B 2. Tit. 2.

für die übrigen Theile der Mark Brandenburg

die Constitut. von Ehe- und Verlöbnissachen vom 15. Dec. 1694. und die Declaration derselben vom 2. Sept. 1717.

für Magdeburg

die Revid. Kirchen-Ordn. vom 9. May 1739. Cap. XI. und Policey-Ordn. von 1688. Cap. 37.

in so ferne alle diese Gesetze durch spätre Verordnungen nicht eine Abänderung erlitten haben.

§. 490.

Bey der rechtlichen Einleitung streitiger Ehesachen komt es zuförderst auf eine doppelte Untersuchung an:

1) ob

1) ob sie vor den ordentlichen Gerichten gehören, oder vor einem besonders zu ihrer Beurtheilung und Entscheidung angestellten Ehegerichte, oder ganz, oder zum Theil vor dem Consistorio.

Lobethan Einleit zur Ehe-Rechtsgelahrheit. Halle 1775.

2) ob sie einzugehende Eheverbindungen oder die Trennung eingegangener Ehen betreffen.

In vielen Städten Teutschlands sind zur Untersuchung streitiger Ehesachen besondre Ehegerichte angeordnet;

in andern Gegenden desselben werden sie — nicht bey den Römisch-Catholischen allein, sondern auch bey den Protestanten, aus einem Ueberbleibsel der päbstlichen Gewalt in geistlichen Sachen, wohin jene gerechnet wurden — an die Consistorien verwiesen.

In den preußischen Staaten gehören die Ehesachen, in so ferne sie die Vollziehung, Fortsetzung oder Trennung der Ehe betreffen, vor den weltlichen Obergerichten,

Rescript — welche Ehesachen vor dem foro matrim. gehören, vom 9. Dec. 1774.

Einigen Untergerichten ist das Recht der Untersuchung darüber besonders verliehen worden; z. B. der Stadt Magdeburg, Breslau, einigen Städten in Westphalen, der Universität zu Halle, sämtlichen Amtsjustiz-Collegiis, Landvoigtey-Gerichten in Ost- und Westpreußen, u. m.

Rescript an das Landger. zu Crefeld wegen der ihm überlassenen Cognition in Ehesachen vom 3. Mai 1771.

Einrichtung der Landger. im Herzogthum Cleve und Grafsch. Mark vom 3. Oct. 1753. §. 7.

Instruct. der Mindenschen Regier. vom 5. Dec. 1752. §. 6. und

Reglem. vom 16. Mai 1769. §. 3.

Rescr. daß der Universität zu Halle die Gerichtsbarkeit in Ehesachen verbleiben soll, vom 2. Mai 1776.

Nur die Sühne wird in einigen Ländern von dem versamleten Consistorio versucht. Hinlänglich ist es aber, wenn solches nur mit Zuziehung eines Geistlichen geschiehet.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 16. §. 12. Nr. 5.

§. 491.

So bald Klagen auf Vollziehung eingegangener Eheversprechen, oder auf Aufhebung derselben eingehen, so ist die vorläufige Prüfung, ob dieses Eheversprechen überhaupt zuläßig gewesen, und es so vollzogen, daß Klagen darüber hergenommen werden und stattfinden können, nothwendig. Verschiedene Landesgesetze schreiben die Erfordernisse eines gültigen Eheversprechens vor. Diese sind der Maaßstab der anzustellenden Prüfung, ob die Klage zuläßig, oder an sich schon unzuläßig sey und keine Verfügung verdiene.

In den preuß. Staaten sind Eheversprechungen nur dann gültig, und die daraus entlehnte Klagen können nur dann angenommen werden,

1) wenn überhaupt die einer jeden Provinz vorgeschriebene Erfordernisse beobachtet worden §. 489.
2) wenn sie schriftlich vollzogen und in Gegenwart von Zeugen errichtet sind.

Edict vom 8. Febr. 1770. §. 11.

3) wenn großjährige der Vormundschaft entwachsene Personen sie eingegangen haben. Eheversprechungen unter Minderjährigen sind unerlaubt; der

Min-

Minderjährige erhält dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Reser. die Restitut. der Minderjähr. betr. gegen ein mit elterlichen oder vorm. Consens eingegangenes Eheversprechen vom 24. Nov. 1763. und 20. Mai 1765.

§. 492.

Findet die Klage an sich statt, so bewürkt sie auch, daß alles in der gegenwärtigen lage bleibe. Dem Aufgebot wird Einhalt gethan, oder die bevorstehende Trauung untersagt. Die übrige Einleitung und Verhandlung aber ist den Regeln des allgemeinen Processes gleich.

Zur rechtlichen Untersuchung der Eheverlöbnisklage ist nicht die Vorforderung der Theilnehmere allein, sondern auch — in so ferne sie unter Eltern und Vormündern stehen — deren Vorladung nöthig.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 16. §. 4. und 7.

§. 493.

So verschieden die Gründe sind, welche zu Ehescheidungsklagen Anlaß geben können, so verschieden sind auch die Verfügungen, welche bey Einleitung und Verhandlung derselben erlassen werden. — Eine Klage ohne Gründe, oder ohne gesetzliche Gründe, ist unstatthaft, wird verworfen, und zurückgegeben. Eine Klage, die auf wechselseitiger Einwilligung in Trennung der Ehe beruhet, ist eigentlich unzuläßig, und nur in wenigen Staaten Teutschlands gültig.

§. 494.

Entspringt die Klage aus der böslichen Verlassung des Beklagten, so wird die Einleitung derselben — wenn

wenn der Aufenthalt des Beklagten bekant ist — nach den gewöhnlichen Grundsätzen gebildet. Sein Ausbleiben hat nachtheilige Folgen. Der angebrachte Grund der Ehescheidung soll für wahr angenommen, er für einen böslichen Verlasser, der nicht zurückkehren will, angesehen, und zur Ahndung seines Ungehorsams mit den in den Gesetzen verordneten Strafen der Ehescheidung beleget werden.

§. 495.

Der angegebne unbekante Aufenthalt des böslichen Verlassers erfordert eine ganz andre Einleitung. Nothwendig ist es, daß der Kläger den Grund seiner Behauptung, und daß der Beklagte sich von ihm in der Absicht, nie wieder zurückzukehren, entfernt habe, vorläufig bescheinige. In dieser Absicht wird von ihm erfordert

1) die Beybringung eines Zeugnisses von seiner Obrigkeit, und — wie verschiedne Landesgesetze auch verlangen — von seinem Beichtvater, wodurch beglaubiget wird, daß der Beklagte, und seit wie lange, sich von dem Kläger heimlich wegbegeben, sich nach der Zeit nicht weiter gemeldet habe, und der Aufenthalt desselben dem Kläger, alles Nachforschens unerachtet, unbekant geblieben sey.

2) Die Ablegung des so genanten Desertionseides, zu dessen Abschwörung der Kläger vorgefordert wird.

§. 496.

Ist auf diese Art die Ehescheidungsklage begründet und vorbereitet, so erfolgt die öffentliche Vorladung des Entwichnen. Bey derselben ist theils auf den Inhalt, theils auf die Wege ihrer Bekantmachung Rücksicht zu nehmen.

nehmen. Der Inhalt derselben ist — genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Aufenthalts des Klägers, und des Namens und Standes des Beklagten — Bestimmung des Endzwecks dieser Vorforderung, und Erfüllung desselben in den anzusetzenden Tagezeiten — Verwarnung an den Beklagten bey seinem Ausbleiben in dem letzten entscheidenden Termin. §. 494.

§. 497.

Die Bekantmachung dieser öffentlichen Vorladung geschiehet auf allen den Wegen, wodurch sie am zweckmäßigsten zur Wissenschaft des Entwichnen gebracht werden kan. Dahin gehören — Aushänge — deren Anheftung bey den Gerichtshöfen besorget wird, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufgehalten hat, oder wahrscheinlich sich noch befindet — öffentliche Blätter der Provinz, worin der Wohnort des Beklagten gewesen, oder andrer auswärtigen und benachbarten Provinzen, je nachdem es das Verhältniß und die Vermögensumstände des Klägers wegen der darauf zu verwendenden und vorzuschiessenden Kosten, oder der wahrscheinliche letzte Aufenthalt des Beklagten erfordern, oder je nachdem es zu vermuthen ist, daß auf eine oder die andere Art die Vorladung zu seiner Kentniß kommen könne.

§. 498.

Auf der richtig geschehenen Bekantmachung der Vorladung beruhet die Gültigkeit der Entscheidung. Bevor die verhandelte Acten — um sie zu erhalten — zum Spruch befördert werden, müssen sämtliche Ausfertigungen der geschehenen Vorforderung zu den Acten gebracht, und — wann sie noch nicht eingekommen — durch Befehle oder

Anschrei-

Anschreiben zurückgefordert, und bey deren Einkunft untersuchet werden, ob sie die bestimte Zeit hindurch zur öffentlichen Einsicht angeschlagen gewesen; ob die Bekantmachung in den öffentlichen Blättern zu den vorgeschriebenen Zeitraumen geschehen u. s. w.

Bey der Vorladung des böslich entwichenen Ehegatten ist auf folgende Grundsätze nach unsrer Verfassung Rücksicht zu nehmen:

1) Sie setzt die Abwesenheit des Entwichenen wenigstens auf Jahr und Tag voraus;

2) Sie verlangt die Nachweisung nicht nur des unbekanten Aufenthalts, und der angewandten Mühe ihn zu erforschen, sondern auch solcher Umstände, woraus der vorsätzliche Wille der Verlassung zum wenigstens wahrscheinlich abzunehmen.

Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 16. §. 20. Th. 1. Tit. 5. §. 13.

3) Sie wird nach den gewöhnlichen Regeln abgefaßt, gemeiniglich nur einmal ausgefertigt, und in den öffentlichen Blättern, bald der Provinz, bald fremder lande bekantgemacht.

ebend. Th. 1. Tit. 5. §. 14. 39. 40. u. f.

4) Nicht vor Ausfertigung der Vorladung, sondern erst nach Ablauf der angestandenen Termine, und wenn alle vorgeschriebne Erfordernisse beobachtet, wird die Ablegung des Desertionseides verfügt.

ebend. Th. 2. Tit. 16. §. 21.
Circul. vom 19. März 1782. Abschn. 6. Nr. 2.

§ 499.

Eine Klage, worin aus andern Gründen, als aus dem Grunde der böslichen Verlassung, auf Trennung

der

der Ehe angetragen wird, verdient eine vorläufige Prüfung — in Rückſicht der Urſachen, worauf ſie beruhet, und ob dieſe hinlänglich ſind, die Eheſcheidung zu unterſtützen.

Die allgemeinen Rechte und die Geſetze eines jeden Landes enthalten die Beſtimmung derer Gründe, welche zur Trennung der Ehe Anlaß geben können, und dieſe müſſen bey dieſer anzuſtellenden Unterſuchung zum Maaßſtab angenommen werden. So bald dieſe Vorſchriften die Gründe verwerfen, worauf die eingegebne Klage gebauet iſt, ſo bald die angeführte Urſachen die nachgeſuchte Trennung der Ehe nicht bewürken können, ſo würde es pflichtwidrig ſeyn, einen Rechtsſtreit darüber zu eröffnen, und den Parteyen — nach Aufopferung vieler Koſten — durch eine rechtliche Entſcheidung das erſt zu ſagen, was ihnen bey ihrer Anmeldung durch eine einfache Beſcheidung bereits hätte geſagt werden können. — Die Klage wird vielmehr ohne Verfügung in der Hauptſache gelaſſen, der Suchende von der Unerheblichkeit ihrer Gründe bedeutet, und ſogleich abſchläglich beſchieden.

§. 500.

Sind die Gründe, wodurch die angebrachte Klage unterſtützt worden, von der Erheblichkeit, daß ſie, wenn ſie wahr befunden worden, die Trennung nach ſich ziehen würden, ſo wird deren Einleitung verfügt, und dabey überall — auch in den höhern und Beweisinſtanzen — die Vorſchriften zum Augenmerk genommen, welche bey vorkommenden gleichförmigen Fällen als allgemeine Beobachtungsregeln ſind vorgeſchlagen worden. Nur in einigen Fällen findet ſich nach den Vorſchriften des allgemeinen

meinen und bey einigen Gerichtshöfen aufgenommenen Rechts davon eine Abweichung.

1) Der Eid kan nicht als ein allgemeines Beweismittel angenommen und jederzeit eine Verfügung zur Einlassung auf denselben, oder dessen Ablegung getroffen werden. Sein Antrag in einer Ehescheidungssache, welche auf Fortsetzung der Verbindung gehet, ist gegen dieselbe unstatthaft.

2) Rechtliche Hülfsverfügungen, welche die Absicht haben, die Fortsetzung der Ehe dringend zu befördern, werden — wenn ja zu diesem unnatürlichen Mittel, Eintracht und häusliche Glückseligkeit wieder herzustellen, geschritten werden muß — nur nach gewissen gemäßigten Graden erlassen, um den widerspenstigen Theil auf seine Pflicht zurückzuführen. Bey dem beharrlichen Ungehorsam desselben aber sie fortzusetzen, und schärfre Zwangsmittel anzuwenden, würde gegen alle Klugheit seyn, Anlaß zu den traurigsten Auftritten geben, und dadurch dem wohlmeinenden Zweck entgegengearbeitet werden.

Die Einleitung der Ehescheidungssachen in unsern Gerichtshöfen geschiehet — wenn nicht verwickelte und weitläuftige Gründe derselben davon eine Ausnahme machen — ohne Zuziehung rechtlicher Beystände unmittelbar durch ein Mitglied des Gerichtshofes.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 12. und Circulare vom 19. März 1782. Abschn. 2. Nr. 2.

§. 501.

Die angebrachte Ehescheidungsklage wird öfters mit andern Gesuchen verbunden, welche besondre Verfügungen erfordern. Die vornehmsten sind folgende:

1) Wann

1) Wann die Klägerin auf Vorschuß der Proceß- und Unterhaltungskosten, während der auszuführenden Ehescheidungsklage, anträgt.

Die Prüfung — ob die Klägerin ohne ihr Verschulden den Beklagten zu verlassen bewogen worden, und ob derselbe einen Theil des ihr zugehörigen Vermögens in Händen habe, wird die Willfahrung oder Verwerfung dieses Gesuchs bestimmen. Der Betrag des zu gebenden Kostenvorschusses richtet sich nach der Willkühr des Richters, nach dem ungefähren Ueberschlag der zu verwendenden Kosten — und die wöchentlich zum voraus zu bezahlende Unterhaltungsgelder, nach dem Stande beider Eheleute und nach dem Verhältniß des dem Beklagten zugebrachten Vermögens.

2) Wenn einer der Ehegatten über des andern Begegnung Beschwerde führt.

Es ist Pflicht, den leidenden Theil gegen alle Gewaltthätigkeit zu schützen, und durch Strafbefehle, oder härtre Zwangsmittel, die diensamesten Maaßregeln zu ergreifen, welche zur Wiederherstellung der häuslichen Ruhe, Eintracht und Sicherheit abzwecken.

3) Wenn beide Theile sich über die Erziehung ihrer Kinder nicht vereinigen können.

Nähere Erwegung — nicht des Rechts allein, wem die Erziehung gebühre — sondern von wem sie am pflichtmäßigsten geschehe; wem die Bildung der Kinder am sichersten anzuvertrauen; und von wem sie am gewissesten zu erwarten;

die Erwegung aller dieser Umstände wird die Gründe zur Entscheidung des Antrags darreichen.

In unsern Gerichtshöfen wird die nähere Erörterung dieser Puncte zur interimistischen Regulirung — von der Hauptsache abgesondert — verwiesen.

Corp. Jur. Frid. am a. O. §. 15. u. f.

Dritter Theil.

Vom Decretiren in besondern Fällen, welche entweder bey Gelegenheit der Führung eines Processes zwar vorkommen, zu einer besondern Art desselben aber nicht gezogen werden können, oder auf Beförderung der Rechtspflege abzwecken.

§. 502.

Es lassen sich verschiedne Fälle denken, zu deren Ereignung ein geführter Proceß Gelegenheit geben kan, und welche zur Einleitung oder Beförderung desselben mit abzwecken. Meine Absicht ist gegenwärtig einige derselben zu bemerken, und die Grundregeln zu den Verfügungen anzugeben, welche darauf ertheilt zu werden pflegen.

§. 503.

Anschreiben eines auswärtigen Gerichts, worin um Willfahrung der Rechtspflege gegen solche Personen oder Sachen nachgesucht wird, welche nicht dessen Gerichtsbarkeit, sondern eines andern Aufsicht unterwor-

fen

sen sind, müssen auf das pünktlichste, ohne sich auf Beurtheilung des Inhalts und der Absicht desselben einzulassen, und ohne Verzögerung befolget werden. Man verfügt dasjenige, um dessen Vollziehung gebeten worden, und meldet, so bald der Endzweck des Gesuchs erreicht ist, den Erfolg davon mittelst Anschreibens zurück.

§. 504.

Beschwerden, welche über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege bey dem Oberrichter gegen einen demselben unterworfenen Gerichtshof angebracht werden, erfordern ganz einfache Verfügungen. Der Suchende verlangt nur Beschleunigung seiner Rechtssache, sonst aber keine weitre Verfügung an den Unterrichter, oder Abrufung und Untersuchung der Acten. In diesem Fall ergehet blos die Anweisung an denselben — sich einer gewissenhaften, schleunigen und unparteyischen Rechtspflege zubefleißigen. Vom Oberrichter hängt es jedoch ab, auch ohne Ansuchen sich Acten einsenden zu lassen, um sich von ihrer lage und der Verfahrungsart zu belehren.

§. 505.

Beschwerden, welche über den Unterrichter wegen versäumter Pflicht, unerlaubten Verfahrens, oder übereilter Hülfsvollstreckung angebracht werden, verdienen eine nähere Untersuchung. Nothwendig ist dazu der Bericht desselben über die geführte Beschwerden und ihre Beschaffenheit, seine Verantwortung über die ihm gemachte Beschuldigungen, und die Einsicht der zur Prüfung der Beschwerden gehörigen Actenstücke.

§. 506.

Der eingekommene Bericht und die eingegangene Acten müssen mit den angebrachten Beschwerden auf das genauste zusammengehalten, diese darnach mit scharfem Blick untersuchet, und in wie ferne sie gegründet oder ungegründet sind, auf das sorgfältigste und unparteyisch geprüft werden.

§. 507.

Beschwerden, welche nach dieser Beurtheilung unerheblich sind, werden verworfen, der Beschwerdeführer, mit deutlicher, vollständiger Auseinandersetzung der Gründe, Punct für Punct beschieden, seine unerhebliche Klagen ihm verwiesen, — wann er des Vermögens ist — in Erlegung der aufgelaufnen Kosten verurtheilt, und diese dem Beschwerdeführer abschläglich gegebne Bescheidung dem Unterrichter bey Zurücksendung der von ihm eingeschickten Acten mitgetheilt.

§. 508.

Beschwerden, welche bey näherer Prüfung ganz oder zum Theil ohne Grund angebracht worden, oder Beschuldigungen, welche der Unterrichter nicht ganz von sich ablehnen kan, begründen

1) für denselben — wegen vernachläßigter Pflicht die nöthige Weisung, und, wenn sie Ahndung verdiente, die gehörige Strafe; — in Ansehung des nicht beobachteten rechtlichen Verfahrens aber die nöthigen Vorschriften, solches zweckmäßiger einzuleiten, und dadurch den aus seinem Verfahren bereits entsprungenen Mängeln abzuhelfen.

Nichts ist billiger, als daß man von dem Richter die Erfüllung seiner Obliegenheiten nach

der strengsten Gerechtigkeit fordert, und die strengste Gerechtigkeit gegen ihn ausübt. Diese Behandlung der Untergerichtshöfe ist der Oberrichter seiner Pflicht und dem Staate schuldig. Nur ahnde er nicht jeden Fehltritt mit gleicher Schärfe, und prüfe selbst die versäumten Pflichten des Unterrichters nicht unabgesondert von seinem ganzen Verhältniß. Fehler des Herzens, Beugung des Rechts, vorsätzliche oder zur Gewohnheit gewordne Verzögrung der Rechtspflege können nicht genug gerüget werden. Versehen, die aus eingeschränkter Fähigkeit oder aus Uebereilungen entstehen, verdienen mehr Nachsicht, brüderliche Schonung und Zurechtweisung. Wer Geschäfte, besonders Geschäfte des Unterrichters kennt, wer fühlen kan, was es sagen will, bald Rathgeber, bald Richter roher, unverständiger, oft boshafter Menschen zu seyn, wenige Aufmunterung im Dienste, noch weniger Belohnung zu haben — wahrlich, der wird nicht mit gleichem Maaße unverzeihliche Fehler, an welchen das Herz Theil nimt, und übereilte Versehen messen; der wird Gerichtigkeit mit Weisheit ausüben.

2) Für den Beschwerdeführer eine allgemeine Nachricht, daß und welche Verfügungen zu seinem Besten und zur Abhelfung seiner Klagen getroffen worden, und daß er von seinem Richter eine gute und unparteyische Rechtspflege zu erwarten habe.

Nie wird die dem Richter gegebne Anweisung dem Beschwerdeführer — besonders wann Verweise und Belehrungen darin enthalten seyn sollten

ten — mitgetheilt. Das richterliche Ansehen würde darunter leiden. Der Zweck, den der Beschwerdeführer wünscht, wird dennoch erreicht, wann er allgemein benachrichtiget wird, daß er die Abhelfung seiner Beschwerden und von wem er sie zu erwarten habe.

§. 509.

Keine Gelegenheit muß vorübergehen, die Verfahrungsart des Unterrichters zu prüfen, und seine Pflichten zu untersuchen. In dieser Absicht ist auch die Beleuchtung der eingesandten Untergerichtsacten — sie mögen auf Ansuchen, oder von Amtswegen erfordert, die darin gegründete Beschwerden mögen für erheblich erachtet oder verworfen seyn, — nothwendig. Sind Fehltritte gegen die gerichtliche Verfahrungsart begangen worden, so muß ihnen von Amtswegen abgeholfen, der Unterrichter dieserhalb in der Verordnung, womit ihm die Bescheidung des Beschwerdeführers zugefertigt wird, zurechtgewiesen, und so wohl in den gegenwärtigen als zukünftigen Fällen, auf die genaue Beobachtung der bey Einleitung und Fortführung rechtsanhängiger Sachen vorgeschriebenen Verordnungen, angewiesen werden.

§. 510.

Der Unterrichter wird an Befolgung seiner ausgesetzten Pflicht, an Erfüllung eines aufgeschobnen Auftrags, Erstattung eines Berichts u. s. w. erinnert. Dahin zweckt die wiederholte Nachsehung der Acten §. 28. und 29. Anfänglich werden einfache Erinnerungen erlassen, ihnen folgen erneuerte Befehle mit Androhung einer namhaften Geldstrafe, und kan auch diese den Zweck

nicht

nicht erreichen, so muß der Säumige durch Einlegung des Landreuters zu seiner Pflicht gebracht und zur Verantwortung wegen seines Verzögerns gezogen werden.

§. 511.

Aufhebung und Niederschlagung festgesetzter Strafen geschiehet nie, außer bey sehr gegründet befundenen Entschuldigungen. — Eingehende Strafen werden dem Rechnungsführer zugestellt, welcher sie erheben und berechnen soll, und dem Einsender Quitung über den Empfang zugefertiget.

§. 512.

Ansuchungen wegen des zu ertheilenden Armenrechts sind in so ferne zuläßig, als beygebracht wird, daß der ansuchende Theil schon vorhero sich der Wohlthat dieser Freyheit würdig gemacht, oder als er gegenwärtig ein Zeugniß von seiner Obrigkeit, und — nach dem Erfordern verschiedener Landesgesetze — von seinem Beichtvater wegen seiner angeblichen Dürftigkeit beygebracht hat. Wenn das auf diese Art begründete Gesuch durch Ableistung des Armeneides bekräftiget worden, so wird er zur Wohlthat des Armenrechts verstattet — ihm entweder der in verschiedenen Gerichtshöfen zur Führung der Armenprocesse angenommene Sachwalter zugeordnet, oder einem andern Anwalde aufgetragen, Namens des Armen die Klage zu fertigen, und solche vorschriftsmäßig im Gange des Rechtsstreits fortzusetzen.

Die Folgen dieser erhaltenen Wohlthat gehen nur von der Zeit an, da er zu derselben verstattet worden. Die vor dieser Zeit aufgelaufne Gerichtsgebühren können ihm nicht erlassen, wohl aber gestundet werden.

Die Erfordernisse zur Verstattung des Armenrechts in unsern Gerichtshöfen, und die Würkung desselben bestimt das Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 23. §. 26. u. f.

§. 513.

Ansuchungen wegen der Freyheit von Gerichtsgebühren finden nur in bestimten Fällen ihre Gewährung. — In verschiedenen teutschen Staaten genießen gemeine Soldaten, und Unterofficiers, in so ferne sie weiter nichts, als ihren Sold im Vermögen haben, oder andre Personen aus besondrer Huld des Landesherrn die Freyheit der Gerichtsgebühren. Es sind aus diesem Grunde in verschiedenen Gerichtshöfen besondre Anwälde bestellt, welche die Rechtsangelegenheiten derselben unentgeltlich besorgen. §. 64. und 300.

§. 514.

Anträge — um eine Commission zu veranlassen, oder einem einzelnen Richter den Auftrag zu ertheilen, eine streitige Sache einzuleiten und zu berichtigen, und solche vor diesen zur besondern Ausführung zu verweisen — sind nur in einigen Fällen statthaft, welche die Verordnung eines jeden Gerichtshofes ausdrücklich festsetzet.

§. 515.

Die Commission setzt einen Auftrag zum voraus. Auf diesen Auftrag muß dahero gleich Anfangs ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, und dabey theils auf die Person, an welche er zu geben, theils auf den Inhalt des Auftrags selbst Rücksicht genommen werden.

§. 516.

§. 516.

Die Wahl eines Commissarii hängt nicht von den Parteyen ab. Der Richter ernennet ihn. — Sie können kein bestimtes Subject vorschlagen, oder sich ausbitten, wohl aber aus Gründen verbitten.

§. 517.

Nie muß der Richter auch bey der ihm überlaßnen freyen Wahl nach Willkühr verfahren. Sein Grundsatz dabey sey — solche Maaßregeln zu finden, daß der Auftrag zweckmäßig befördert und mit möglichster Ersparniß der Kosten ausgeführt werde. Er ernenne — um diese Absicht zu erreichen — einen Mann,

1) der die nöthigen Kentnisse, Einsichten und Erfahrung von den Geschäften hat, die ihm aufgetragen werden sollen;

2) der mit keinem der streitenden Theile in Verbindung steht und völlig unparteyisch ist;

3) der Thätigkeit und Betriebsamkeit besitzt, das ihm übertragene Geschäfte möglichst zu befördern, und

4) der entweder an dem Ort, wo beide Theile leben, oder zum wenigsten in der Nähe ihres Aufenthalts wohnet, damit auch in dieser Absicht der Zweck des Auftrages ohne Aufwand der Kosten und Zeitverlust erreichet werden könne.

§. 518.

Der Inhalt des Auftrages selbst ist theils allgemein, theils einem jeden Geschäfte, darauf er gehet, be-

sonders angemessen. Allgemein ist er — in so ferne er, ohne Unterschied der auszuführenden Geschäfte angewendet wird, und die Bekantmachung, daß, und in welcher Sache ein Auftrag ertheilet werde — den Befehl, solchem sich ohne Anstand zu unterziehen — mit Fleiß und Geschicklichkeit ihn auszuführen, und nach einem verfloßnen bestimten Zeitraum von dem Erfolge des Auftrags mit Beyfügung der davon abgehaltenen Actenstücke zu berichten — zum Gegenstand hat.

Abgeändert und dem Endzweck und Wesen eines jeden Geschäftes angemessen, wird alsdenn der Auftrag ausgefertigt — wann das Geschäft einer besondern und ihm eigenthümlichen Bestimmung bedarf, oder gewisse Grundgesetze, welche die Einleitung und Verhandlung desselben vorschreiben, vorhanden sind, worauf derjenige, an den der Auftrag gehet, aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung er angewiesen werden muß.

§. 519.

Pflicht des ernanten Commissarii ist es, den Auftrag anzunehmen, und pünctlich zu vollziehen. Nur wichtige nachgewiesene Gründe — Krankheit — Verwandschaft ꝛc. — können ihn davon entschuldigen. Sein damit unterstützes Gesuch, das aufgetragne Geschäft ihm abzunehmen, verdient die schärfste Prüfung. Die befundene Erheblichkeit bewürkt — die Gewährung desselben, die Ernennung eines andern, und die Umschreibung des Auftrags.

§. 520.

Eingelegte Widersprüche gegen den erlaßnen Auftrag können — so bald die Gesetze oder die Natur des Geschäftes,

schäftes, und dessen zweckmäßigere Ausführung eine Commission erheischen — die Angabe desselben nicht aufheben. Haben sie aber die Person des bestimten Commissarii zum Gegenstand, §. 516. so verdienen sie untersucht, und in wie ferne sie gegründet oder unerheblich sind, nach dem ganzen Zusammenhange des Vortrags der Partey und der angeführten Verweigerungsursachen geprüft zu werden. Nicht ein jeder Grund ist zureichend, die Geschicklichkeit des Commissarii, seine Glaubwürdigkeit und Unparteylichkeit verdächtig zu machen. Ruhige unparteyische Untersuchung desselben ist nothwendig. Von der Willkühr einer Partey hängt die Wahl eines Commissarii nicht ab, ihr kan dahero auch nicht überlassen werden, aus jedem unbedeutenden, oft eingebildetem, Grunde denselben verwerfen zu wollen. So bald aber erhebliche und bescheinigte Verweigerungsursachen angeführet, oder das Mistrauen, welches in die Person des Commissarii gesetzt worden, zu stark, und in diesem Falle zu vermuthen wäre, daß — wenn dem Gesuche nicht nachgegeben werden sollte — der gute Endzweck des geschehenen Auftrags, entweder ganz verfehlet oder zum wenigsten dessen Beförderung Hindernisse entgegengesetzet werden würden, so ist es Pflicht — oft auch nur Klugheit, weise Nachgebung — dem Antrage zu willfahren, einen andern Commissarium, gegen den weder von einem noch dem andern Theile ein Widerspruch zu erwarten ist, zu erwählen, und dem erst ernanten davon Nachricht zu geben.

§. 521.

Wenn das Geschäft, welches zu dem ertheilten Auftrag Gelegenheit gegeben, beendiget ist, und der

Bericht davon erstattet wird, so sind die darauf zu treffende Verfügungen von einer doppelten Art. Sie gehen theils auf die Sache selbst, theils auf die dem Commissario zu ertheilende Belohnung.

Ist durch die Ausführung des Auftrags das ganze Geschäft beendigt, so ergiebt sich die fernere Verfügung von selbst. §. 329. Wäre es aber noch nicht abgeschlossen, so muß die lage und der Zusammenhang der Sache angeben, welche Verordnungen, um den ganzen Zweck zu erreichen, zu veranlassen sind. — Bescheidungen, Anweisungen an den Commissarius auf seine Anfrage wegen fernerer Einleitung und Fortsetzung der Sache, oder — wenn von Amtswegen noch einige Puncte näher auszumitteln für nöthig gefunden worden — Verfügungen in der Hauptsache, welche zu der ernannten Commission Gelegenheit gegeben, und die nun, da der Auftrag vollendet ist, in ihrem Gange weiter fortgeführet werden können u. s. w.

§. 522.

Der Commissarius verdient für Ausführung des Auftrags billige Belohnung. Gemeiniglich ist seine Forderung an Gebühren und Auslagen in einer besondern seinem Berichte beygefügten Berechnung verzeichnet. Sie wird mit den commissarischen Acten zusammengehalten, nach der einem jeden Gerichtshofe vorgeschriebnen Ordnung geprüft und festgesetzt, ein Befehl zu deren Erlegung erlassen, und auf Anzeigen des Commissarius, daß dieser Zahlungsbefehl fruchtlos gewesen, die richterliche Hülfsvollstreckung gegen die Säumigen, bis ihm zu dem Betrag der ihm festgesetzten Rechnung verholfen worden, angeordnet.

In unsern Gerichtshöfen ist die Interim. Sport. und Stempeltaxe vom 26. April 1781. der Maaßstab, wornach die Bestimmung der verlangten Belohnung geschieht.

§. 523.

Das Gesuch eines Unterthans um ein Vor- oder Empfehlungsschreiben an einen fremden Gerichtshof, vor dem seine Rechtssache, oder die Berichtigung andrer Angelegenheiten schwebet, kann nie versagt werden. Mit Beziehung auf die vor jenen Gerichten zu verhandelnden Geschäfte wird die Beförderung derselben in der gewöhnlichen und nach der Würde eines jeden Gerichts angemessenen Schreibart empfohlen, und um Beschleunigung der Rechtspflege gebeten. Die Antwort, welche auf dieses Vorschreiben erfolgt, wird dem ansuchenden Theile zu seiner Belehrung und Achtung abschriftlich zugefertiget, und von ihm zugleich die Vergütigung der bey dieser Gelegenheit verwandten Kosten und Auslagen gefordert.

§. 524.

Angefangene Rechtssachen müssen bis zu ihrer Vollendung in unverändertem Gange fortgeführet werden. Jeder Aufenthalt und Aussetzung derselben ist verboten, und nur in wenigen bestimten Fällen nachgelassen.

Nach unsern Gesetzen gehört dahin, wenn Kriegesunruhen und ähnliche traurige Ereignisse einen allgemeinen Stillstand der Geschäfte machen — wenn der Militair-

litairbediente sein Standquartier bey entstehenden Kriegen verlassen muß, oder — wenn er, oder ein Civilbedienter, auf Befehl des Landesherrn oder in dessen Angelegenheiten ausserhalb landes gehet. So lange diese rechtmäßige Verhinderungen dauern, so lange werden die sie angehende Rechtsgeschäfte, wenige Fälle ausgenommen, in ihrem Laufe gehemmt, alle Verfügungen aber, die zur Sicherheit ihrer Gegner abzwecken und keinen Verzug leiden, ungehindert erlassen. Nähere zur Richtschnur zu nehmende Vorschriften ertheilt das

Corp. Jur. Frid. Th. 1 Tit. 20. §. 8. u. f.

§. 525.

Die Unvollständigkeit und Dunkelheit der gesetzlichen Vorschriften können durch die Regeln der Auslegungskunst nicht immer gehoben werden. Sie geben zu verschiedenen streitigen Rechtsfragen Gelegenheit, welche Sachwalter und Richter beschäftigen, und oft eben so unbestimmt beantwortet werden, so unbestimmt der Maaßstab ist, wornach die Entscheidung geschiehet. Unsre Gesetze suchen diesen Unvollkommenheiten vorzubeugen, und verlangen in allen Fällen — wo über Rechtsfragen, die gar nicht, oder nicht deutlich genug in den vorhandenen Gesetzen beantwortet sind, gestritten wird — die Anfrage an die in dieser Absicht errichtete Gesetz-Commission [1]). In so ferne diese Anfragen bey Gelegenheit eines abzufassenden Urtheilsspruchs vorkommen, in so ferne sind sie nicht ein Vorwurf des Geschäfts des Decernenten, sondern des Referenten [2]). Den Decernenten beschäftigen sie nur alsdann, wann von Untergerichten, oder Parteyen, um Bestimmung zweifelhafter Rechtsfragen

und

und ihres Einflusses in die zu untersuchende Thatsache angetragen wird. , Die Erwegung der verschiednen Fälle und ihre genaue Prüfung muß entscheiden — in wie weit die Verfügung darüber von dem Oberrichter allein gegeben werden kan, oder ob sie von der Gesetzcommission erwartet werden muß [3]).

1) Patent, wodurch eine Gesetzcommission errichtet wird, vom 29. Mai 1781.

2) Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 13. §. 7. u. f. Tit. 14. §. 44. u. f. Th. 2. Tit. 6. §. 8.

Circulare vom 19. März 1782. Abschn. 5.

3) Corp. Jur. Frid. Th. 2. Tit. 1. §. 10. u. f. §. 17. und 20.

§. 526.

Die Geschäfte des Unterrichters sind von einem ausgebreiteten Umfang. Je leichter es dabey ist, daß sie nicht in dem schnellen Umlauf erhalten werden können, desto mehr ist die Aufsicht des Oberrichters über sie nothwendig, um schleunige Rechtspflege zu befördern, und allen derselben entgegenstehenden Schwürigkeiten abzuhelfen. Dieser so gemeinnützige Zweck wird durch die Einsendung der **Proceßtabellen** erreicht, welche jährlich, nach unsrer **Verfassung**, von den Untergerichten eingesendet werden müssen.

Circul. wegen Einrichtung der Proc. Tab. vom 19. Febr. 1753. und 9. Novemb. 1772. und 4. Oct. 1775.

Soll ihre Vorlegung nicht blos Formalität seyn, so müssen sie ihrer Absicht gemäß beurtheilt und geprüft werden. Geprüft muß werden — ihre Uebereinkunft mit

der

der vorjährigen Tabelle, um darnach das Verhältniß der beendigten und ungeschlossen gebliebnen Sachen ausmitteln, und den Fleiß und die Verdienste des Unterrichters bestimmen zu können — und ihr Inhalt, um die lage der noch schwebenden Rechtshändel zu übersehen, und die schicklichsten Maaßregeln zu ihrer Beförderung zu treffen. Bey dieser Beschäftigung bieten sich Gelegenheiten genug dar, von dem edlen, uneigennützigen richterlichen Amte den wohlthätigsten Gebrauch zu machen.

Theorie

Theorie
der Decretirkunst
in
unstreitigen Rechtsgeschäften.

§. 527.

Zu den unstreitigen Geschäften — welche einen Vorwurf des richterlichen Amts ausmachen — rechne ich nicht nur die Geschäfte der eigentlichen willkührlichen Gerichtsbarkeit, sondern alle Handlungen, welche die Besorgung streitiger Angelegenheiten — von denen bisher geredet worden — nicht unmittelbar angehen, wohl aber zu dem Umfang des richterlichen Amts und dessen Verwaltung gehören, einen gemeinnützigen Einfluß in das Wohl der Unterthanen, in die Versichrung ihres Vermögens haben, oder auf Erhaltung der Gerechtsame des Landesherrn abzwecken. Nach diesem allgemeinen Grundriß werde ich die mancherley Geschäfte ordnen, und die Regeln entwerfen, auf welchen ihre nähere Bestimmung, Berichtigung und Vervollkommenung beruhet.

Erster Theil.

Vom Decretiren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 528.

Alle richterliche Verfügungen, welche über vorgetragene Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit ertheilet werden, haben die Absicht, solche in ihrer verbindenden Kraft noch mehr zu verstärken, und ihnen die vollkommenste Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit zu geben. Diese Verfügungen setzen eine nothwendige Kentnis der bürgerlichen Handlungen zum voraus, die zur Beurtheilung des Gerichtshofs gebracht werden können. Der Decernent muß sich um solche bewerben, und dazu führen ihn alle die Gesetze und Schriften, welche die Erfordernisse, Bestands-

standtheile und Einrichtung gültiger Rechtsgeschäfte vortragen, oder Vorsichtigkeitsregeln entwerfen, die bey ihrer Stiftung, Erhaltung und Aufhebung zu befolgen sind.

Meiers Unterr. von allen im gem. Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, wie solche zu errichten ꝛc. Alt. 1767.

Jacobi Einleit. zur Kentnis der Rechte in aussergerichtl. Handlungen. Zelle 1772.

In den preußischen Landen giebt es eine Menge hieher gehöriger, aber zerstreut liegender Anordnungen. Als hauptsächliche davon will ich nur das

Edict wegen schriftl. Errichtung aller Verträge, deren Gegenstand die Summe von 50. Rthlr. übersteigt, vom 8. Febr. 1770, und die Vorschrift des Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 42. u. f. berühren.

§. 529.

Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind von einem ausgebreiteten Umfange. Ihre Mannigfaltigkeit, so weit sie hieher gehören, läßt sich auf eine zwiefache Gattung zurückführen — in so ferne sie blos einseitige Handlungen und wechselseitige Geschäfte und Verbindlichkeiten — oder die Erbfolge, deren Bestimmung für die Zukunft, deren Erlangung und Versicherung betreffen.

Erster Abschnitt.
Verfügungen über einseitige Handlungen und wechselseitige Geschäfte.

§. 530.

Einseitige, oder wechselseitige Handlungen, Verbindlichkeiten, Verträge, Verabredungen, Vergleiche, oder, wie sie sonst Namen haben, sollen entweder gerichtlich aufgenommen, oder nur vollzogen, oder bestätigt werden.

§. 531.

§. 531.

Die Aufnahme und Regulirung einer Handlung geschiehet nach dem Auftrag des Gerichtshofs, und nach den Maaßgebungen, welche die Natur des gegenwärtigen Geschäfts — die allgemeinen und landesgesetze — die vorgetragenen Verabredungen — und die Gesinnungen der Theilnehmere, erfordern. Mehr läßt sich allgemein nicht bestimmen. Die besondern Anweisungen richten sich nach jedem vorkommenden Fall, der durch Gesetze und die geäußerte Absicht der Interessenten seine Abänderung erhält.

§. 532.

Die Vollziehung einer wechselseitigen Verbindlichkeit setzt zum voraus, daß eine daüber gefertigte Urkunde bereits vorhanden sey. Die allgemeine Uebersicht ihrer Gültigkeit gehört eigentlich zur Beurtheilung desjenigen, der ihre Vollziehung besorgt. Eine vorläufige Prüfung ihrer Rechtsbeständigkeit ist aber dann pflichtmäßig, wenn sie dem Antrag der Vollziehung zur Einsicht beygefüget worden. Sie kan einen zwiefachen Nutzen gewähren. — Ganz unverbindende Verabredungen, zur Ersparung weitrer Kosten, gleich zu verwerfen — unvollständige, nicht zweckmäßig überall eingerichtete Verträge zuvor berichtigen zu lassen, oder deren Berichtigung mit zu dem Geschäfte ihrer Vollziehung zu verweisen.

§. 533.

Eingegangene Verbindlichkeiten, gerichtlich darüber aufgenommene, oder vollzogene Urkunden, deren Bestätigung erbeten wird, müssen von verschiednen Seiten geprüft und untersucht werden. Prüfung verdient

1) ihre äußre Einrichtung — ob sie auf den gehörigen Stempelbogen, ohne Fehler und deutlich niedergeschrieben — in einer bey dem Gerichtshofe eingeführten Sprache abgefaßt — gerichtlich aufgenommen, oder von den Theilnehmern eigenhändig oder durch besondre von ihnen dazu bevollmächtigte Geschäftsträger gerichtlich vollzogen — die Zeit der Vollziehung bestimt — überhaupt die nach der Verfassung vorgeschriebne Form beobachtet worden;

2) ihr Inhalt und ihre wesentliche Bestandtheile — deren Vollständigkeit und Bestimtheit im Vortrag, deren Ordnung und Faßlichkeit im Ausdruck, die aufrichtige Sprache der Wahrheit und des treuen Glaubens — und ob sie auch in dieser Rücksicht das Gepräge der Gültigkeit an sich tragen, und wahrscheinliche Irrungen für die Zukunft daraus nicht zu befürchten sind;

3) die Absicht, welche dabey zum Grunde liegt. — Unerlaubte, von den Gesetzen gemisbilligte Handlungen dürfen nicht eingegangen, und darüber errichtete Verträge nicht aufgenommen, oder bestätiget werden. Zwar würde ihre Unverbindlichkeit zur Gültigkeit dadurch nie umgeschaffen werden, allein es würde immer ein strafbarer Misbrauch der Anwendung der Gesetze und der Ausübung des richterlichen Amtes seyn;

4) das Verhältniß, worin die einzugehende Verbindlichkeit mit dem Staat und dessen einzelnen Gliedern gestellet wird — ob sie, ohne den Rechten eines Dritten zu nahe zu treten, eingegangen und genehmiget werden könne.

So weit gehen die Grenzen der richterlichen Pflicht. Auf diesem Wege wird manche Quelle der Zwietracht und Uneinigkeit zwischen den Theilnehmern für die Zukunft verstopft, und jeder Vertrag das werden, was er nach seiner ursprünglichen Absicht seyn solte — ein ewiges, unverbrüchliches Gesetz, und unauflösliches Bündnis. Weiter aber zu gehen, tiefer in alle Nebenumstände der Verabredung — die allein der Prüfung der Interessenten überlassen werden muß — einzudringen, würde ein nicht selten undankbares, oft mit Verantwortung verbundnes Geschäfte seyn.

§. 534.

Gerichtlich angegebne Bestätigungen erhalten durch die förmliche Ausfertigung ihre Würklichkeit, und durch die verfügte Eintragung in die öffentlichen Gerichtsbücher — welche die Absicht haben die Urkunden aufzubewahren, wenn die Urschrift davon verlohren gienge — die Versichrung ihrer Fortdauer.

§. 535.

Nach unsern Gesetzen soll ein jeder Vertrag nur dann bestätigt werden, wenn er, entweder von einem Richter oder einem bestellten Justizcommissarius aufgenommen, oder solcher in Gegenwart derselben von den Theilnehmern, nach seinem ganzen Inhalte änerkant, diese, nach den vorgeschriebnen Erfordernissen, darüber vernommen, und dann von ihnen förmlich vollzogen worden.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 42. u. f.
Circul. vom 19. März 1782. Abschn. 6. Nr. 10.

Zweiter Abschnitt.

Verfügungen in Geschäften, welche die Erbfolge angehen.

§. 536.

Geschäfte, welche die Erbfolge zum Gegenstand haben, zerfallen in zwey Hauptgattungen. Sie betreffen entweder die Bestimmung einer künftigen Erbfolge, oder die würkliche Erlangung und Zueignung derselben.

Erste Abtheilung.

Verfügungen bey Bestimmung der Erbfolge.

§. 537.

Das Recht zur Erbfolge kan bald durch Verträge, bald durch die Anordnung des Erblassers, bald unmittelbar erlangt werden. Bey der letzten Art der Erwerbung des Erbrechts können keine besondre Verfügungen vorkommen, sie liegt also außer meinem itzigen Geschäftskreise. Die Verfügungen zur erstern Art müssen nach den im vorigen Abschnitt angegebnen Grundsätzen gebildet werden. Die letzte Art, welche auf Testamenten oder Anordnungen des Erblassers beruhet, gehört zu meinem gegenwärtigen Vorhaben.

§. 538.

Anträge zur Auf- oder Annahme eines Testaments verdienen die schleunigste Verfügung. Der Auftrag dazu — wenn die Verzeichnung oder Niederlegung des letzten Willens nicht vor dem ganzen Gerichtshofe geschehen soll — wird solchen Mitgliedern desselben ertheilt,

die

die nach dem Gerichtsgebrauch und Verfassung — zu diesem Geschäft gewählet werden müssen.

§. 539.

Die Wahrheit und Gewißheit des Testaments ist das Grundgesetz der darin angeordneten Erbfolge. Dieser Zweck muß auch bey allen in Ansehung desselben zu veranlassenden richterlichen Verfügungen zum Augenmerk genommen werden.

In dieser Absicht ist

1) die Ueberreichung eines letzten Willens durch einen Bevollmächtigten — nach verschiednen Gesetzen — unerlaubt, — nach einigen nur durch einen gerichtlich dazu bestellten Geschäftsträger zuläßig. Aus diesem Grunde wird

2) für die sichre Verwahrung der angenommenen Testamente gesorgt, und

3) die Ausfertigung des Depositions- oder Recognitionsscheins angegeben.

§. 540.

Testamente, welche sich im Beschluß des Gerichtshofs einmal befinden, verbleiben daselbst, bis sie entweder von dem Testirer selbst, oder dessen Erben, zurückgefordert werden. Eben die Vorsichtigkeit, welche bey ihrer Niederlegung empfohlen ward, verdient auch bey ihrer Rückliefrung befolgt zu werden.

In Ansehung des Testirers ist der Antrag unbedenklich, so bald er den Recognitionsschein zurückgiebt, seinen letzten Willen selbst in Empfang nimmt, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten in Empfang nehmen lassen will.

In Absicht der Erben ist das Gesuch zuläßig — so bald durch einen vorschriftsmäßig ausgestellten Todtenschein, oder auf andre glaubwürdige Art, des Testirers Absterben nachgewiesen, der Depositionsschein überreicht, und von ihnen ihr natürliches nächstes Erbschaftsrecht an seinen Nachlaß, wo nicht überzeugend, doch glaubhaft beygebracht worden.

§. 541.

Gerichtlich niedergelegte Testamente können den angemeldeten Erben — wäre auch ihr Anrecht dazu keinem Zweifel unterworfen — zur eigenen, willkührlichen Eröffnung nicht übereignet werden. Sie muß gerichtlich geschehen. An die Stelle des Gerichtshofs, oder wenn besondre Gründe es erfordern — in die Wohnung des Erblaßers, werden die Erben zusammenberufen, der letzte Wille entsiegelt und vorgelesen, ihnen, oder wem nach dem Testamente sonst ein Antheil des Nachlasses zugeschrieben worden, Abschriften davon mitgetheilt, die Aufbewahrung der Urschrift aber zu den verhandelten Testamentsacten verfügt.

Außergerichtlich errichtete und aufbewahrte Testamente können auch außergerichtlich eröffnet werden. Sollen aber — nach dem Antrag der Theilnehmere — solche gerichtlich entsiegelt werden, so treten die vorstehenden Grundsätze dabey zur Befolgung ein.

Von Vermächtnissen zu milden Stiftungen müssen, nach unsern Gesetzen, nicht die Anstalten allein, denen sie gewidmet sind, sondern auch die Consistoria benachrichtigt werden.

Circul. vom 16. Apr. und 21. Mai 1761. und vom 13. Febr. 1777.

§. 542.

§. 542.

Nicht auf den Antrag der Erben allein, sondern auch von Amtswegen kan die Eröffnung gerichtlich niedergelegter Testamente verfügt werden. Gelegenheit dazu geben vorhandne Testamente, welche seit entfernten Jahren bey den Gerichten aufbewahret sind, deren Entsieglung niemals nachgesucht worden, und in Ansehung deren die Verwandten und Erben des Testirers unbekant geblieben. Der Gerichtshof muß sich von diesen oft unbrauchbaren Urkunden entledigen, in dieser Absicht die öffentliche Bekantmachung eines Verzeichnisses derselben angeben — alle, welche Antheil daran zu haben vermeinen — die Erben oder Verwandten des Testirers seyn wollen — der Eröffnung derselben beyzuwohnen, auffordern, und diese Bekantmachung, durch die gewöhnlichen Wege, zur allgemeinen Wissenschaft, besonders in den Gegenden bringen, wo der Testirer gelebt hat, und wo vermuthliche Erben und Nachkommen von ihm sich aufhalten.

In unsern Landen ist diese von Amtswegen zu verfügende Entsieglung aller gerichtlicher Testamente durch das

Circul. vom 1. Jul. 1771.

ausdrücklich verordnet.

Zweite Abtheilung.

Verfügungen bey Antretung, Uebereignung, und Erlangung der Erbfolge.

§. 543.

Von des Erben freyer Wahl — er sey mittelbar oder unmittelbar zum Erben berufen — hängt es ab, die Erbschaft unbedingt, oder mit Einschränkung anzutre-

ten,

ten, oder derselben ganz zu entsagen. Der zur Ablegung seiner Erklärung erforderliche Zeitraum ist in den Gesetzen bestimt, dieser muß inne gehalten und — ehe von Amtswegen Verfügungen zu treffen sind — abgewartet werden.

§. 544.

So verschieden diese Erklärung des Erben ausfällt, so verschieden sind die sie begleitende Angaben — auf die Erklärung, nicht Erbe seyn, des Erbrechts sich begeben zu wollen, erfolgt die Ertheilung eines daüber gerichtlich ausgefertigten Zeugnisses, und die Bestimmung aller Angaben, welche auf Regulirung der Erbschaft in dem Fall abzwecken, wenn der eigentliche Erbnehmer unbekant wäre. §. 545. — Eine Erklärung, den Nachlaß bedingungsweise, unter der Wohlthat der Gesetze und der Inventur, anzutreten, hat in Behandlung desselben und in Einleitung der dabey vorkommenden Geschäfte einen wesentlichen Einfluß. §. 547. — Aller dieser Verfügungen bedarf es nicht, wenn der Erbe den Nachlaß uneingeschränkt und unbedingt annimt.

§. 545.

Für die Sicherheit und Erhaltung eines erbschaftlichen Vermögens muß auf alle Art gesorget werden. So lange der Erbe im Besitz desselben ist, so ist es dessen Sache, diese Pflicht zu übernehmen. So bald aber der Erbe sich entfernt aufhält, oder dessen Aufenthalt unbekant, oder der Erbnehmer selbst ungewiß ist, so wird es Pflicht des Richters, der Aufsicht und Verwaltung der Erbschaft sich zu unterziehen. Er bestellt ihr einen ehrlichen und in den Geschäften erfahrnen Mann zum Curator, und weist ihn durch eine besondre Vorschrift zu allen den Obliegen-

liegenheiten an, welche zur Ausmittlung, Versichrung, und treuen Verwaltung des erbschaftlichen Vermögens, zum Besten des abwesenden oder unbekanten Erbens, unmittelbar führen.

§. 546.

Die Regulirung der Erbschaft — sie geschehe auf Antrag des Erbens §. 544. oder von Amtswegen §. 545. — erfordert, wenn sie zweckmäßig geschehen soll, mannigfaltige Verfügungen. Einige derselben haben die bloße Vorbereitung und vorläufige Einleitung §. 547.; andre die Hauptsache und deren Beförderung, oder die Erbtheilung selbst zum Gegenstand. §. 548.

§. 547.

Zu den vorbereitenden, vorläufigen Verfügungen rechne ich

1) die Verordnung zur Versieglung des Nachlasses.

Sie auf Antrag der Erben zu veranlaßen, ist unbedenklich; von Amtswegen aber zu verfügen, nur in bestimten Fällen zulässig — wenn der Erbnehmer unbekant oder zu entfernt ist, und sich selbst, oder einen bevollmächtigten Geschäftsträger noch nicht gestellt hat — wenn die Unsicherheit des Erbens und das Erbrecht unmündiger Miterben diese Fürsorge erfordert.

2) Den Auftrag zur Aufzeichnung des Nachlasses, oder Aufnahme der Inventur, an den, zu dessen Amtspflicht dieses Geschäft besonders gehört.

Einer besondern Anweisung zur Ausführung desselben bedarf es nicht. Jeder Gerichtshof hat

hat hierin seine Vorschrift, die dem ernanten Commissarius von selbst bekant seyn muß.

3) Die Angabe auf das verzeichnete und übergebne Inventarium.

Genaue Prüfung seiner Einrichtung und Ordnung, nach dem eigentlichen Inhalt und der hinzugefügten Abschätzung des Werths der Erbschaftsstücke —. Beurtheilung, in welcher Absicht die Aufnahme geschehen, und wodurch nunmehro diese Absicht weiter zu befördern ist.

4) Den Auftrag zur Entsiegelung des Nachlasses.

Das darauf gerichtete Gesuch der Erben verdient mit Vorsicht geprüft zu werden. Der einstimmige glaubhaft nachgewiesene Antrag derselben kan — wenn sonst in andrer Absicht kein Bedenken obwaltet — diesen Antrag nur begründen, und den Richter bewegen, das erbschaftliche Vermögen zu entsiegeln, und jene in Besitz und Eigenthum desselben zu setzen.

§. 548.

Verfügungen, welche die Erbtheilung selbst angehen, betreffen theils die Festsetzung der Erbschaftsmasse, theils die Sicherstellung der Erben wegen des ergriffnen Besitzes, theils die Auseinandersetzung und Erbsonderung und die dabey anzunehmenden Grundsätze.

§. 549.

Die Festsetzung der Erbschaftsmasse wird — durch den Verkauf der Erbschaftsstücke — durch Einziehung der Erbgelder und ausstehenden Schulden — durch Sonderung des Lehns vom Erbe — durch Abnahme der über

die

die Verwaltung des Vermögens geführten Rechnungen vorzüglich bewürket. Dahin zwecken alle die Verfügungen ab, welche den Angaben gleichförmig sind, davon, bey Gelegenheit der auszumittelnden und zu bestimmenden Creditmasse, Beobachtungsregeln sind angegeben worden. §. 449. u. f.

§. 550.

Den ergriffnen Besitz des erbschaftlichen Vermögens versichert sich der Erbe durch die ausgebrachte Aufforderung aller derer, welche als Gläubiger oder Miterben an solches Anspruch machen wollen. Der Inhalt dieser öffentlichen Vorladung und die Art ihrer Bekantmachung ist mit den allgemeinen Grundsätzen — nach welchen öffentliche Vorforderungen gebildet werden — übereinstimmend. §. 438. Nur der Nachdruck, welcher der Vorladung beygefügt wird, weicht von dem Gewöhnlichen ab. Die nicht erschienene sollen ihrer Forderungen nicht ganz, sondern ihres Vorrechts nur verlustig gehen, und mit dem zufrieden seyn, was nach Bezahlung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleibt.

§. 551.

Nach diesen Voraussetzungen, nach berichtigter und festgestellter Erbschaftsmaße, erfolgt die würkliche Theilung derselben — die **Erbsonderung, Auseinandersetzung.** In so ferne solche mit Vereinigung sämtlicher Theilnehmer in Güte zu Stande gebracht, und ein Erbvertrag, nach den verabredeten oder durch Landesordnungen und Familienverträge vorgeschriebnen Grundsätzen, darüber errichtet worden, in so ferne ist — außer der gerichtlichen Bestätigung, welche nach den oben angegebnen Regeln ertheilet wird §. 530 u. f. — keine weitere richterliche

liche Verfügung nöthig. So bald hingegen durch eine friedliche Vereinigung die Auseinandersetzung nicht erreichet werden kan, so wird sie zur rechtlichen Verhandlung verwiesen, und nach dem vorgeschriebnen Gange der Proceßordnung eingeleitet.

In den preußischen Landen verdient — außer den besondern, in Ansehung der Erbschaftsrechte vorhandnen Vorschriften — das Edict wegen der Erbeserklärung, Wohlthat des Inventarii u. s. w. vom 30. Apr. 1765, als ein Grundgesetz in Erbschaftssachen bemerkt zu werden.

Regeln zur Einleitung streitiger Erbsonderungen ertheilet das Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 22. §. 1.-25.

Zweiter Theil.

Vom Decretiren in einzelnen Geschäften, welche theils auf das Wohl des Staats und seiner Unterthanen einen wohlthätigen Einfluß haben, theils die Gerechtsame des Landesherrn angehen.

§. 552.

Die Verwaltung der richterlichen Pflicht muß nicht auf Besorgung der Rechtspflege allein eingeschränkt werden. Sie ist von ausgebreiteterm Umfang, als daß ihr diese enge Grenzen gesetzt werden könten. Mannigfaltig sind die Gegenstände, welche den Richter, außer seinem eigentlichen Würkungskreis, beschäftigen, und näher oder entfernter in das Wohl des Staats und seiner Bürger einen wohlthätigen Einfluß haben. Bald bestimmen

stimmen sie Ordnung im Kirchenwesen, und Verwaltung der demselben gewidmeten Güter — bald Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der Unterthanen — bald Aufsicht und Besorgung der Gerechtsame des Landesherrn. Unter diesem Gesichtspunct lassen sich alle die einzelnen Geschäfte zusammenbringen, welche nach meinem gegenwärtigen Plan näher berührt und entwickelt werden sollen.

§. 553.

Wer die Verfügungen kennen lernen will, welche allen diesen Geschäften die zweckmäßige Richtung geben, der muß den Quellen nachgehen, woraus sie ihren Ursprung nehmen. Ihre Quellen sind aber die Gesetze, wodurch sie ihre wesentliche Bestimmung erhalten. Sollen allgemeine Grundsätze — ohne Rücksicht auf die besondre Einrichtung eines Landes — davon vorgetragen werden, so müssen sie aus den verschiednen Anordnungen und Verfassungen einzelner Staaten abgezogen werden. So mühsam dieses Unternehmen auch seyn würde, so würde doch dadurch der erwünschte Zweck nie vollständig erreicht werden; es würde immer ein mangelhaftes System, voller Lücken und dem Ganzen und deßen einzelnen Theilen unangemeßen seyn. Es sey dahero genug, die Gesetze des Staats, dem man verpflichtet ist, zu studiren, und darnach die Bestimmungsgründe der Verfügungen in den mannigfaltigen Geschäften zu bilden. Auch dahin ist meine gegenwärtige Absicht nur eingeschränkt. Ich will blos bey unsern vaterländischen Anordnungen, und der Verfaßung unsrer Lande — welche auch den Staaten, denen sie nicht gegeben worden, zur Nachahmung empfohlen zu werden verdienen — verweilen, und aus den-

selben die Grundregeln zur Ausführung meines Plans entlehnen. Bey der Vielheit und Verschiedenheit unserer Gesetze, ist es aber nicht möglich — ich muß es zuvor bemerken — gewiße, überall anwendbare Grundsätze zu entwerfen. Nur einige allgemeine will ich im Grundriß darstellen. Die Auszeichnung und Erweiterung deßelben kan nach den Vorschriften eines jeden einzelnen Landes leicht vollendet werden.

Erster Abschnitt.

Verfügungen, welche die Verfaßung des Kirchenwesens angehen, oder in Consistorialgeschäften.

§. 554.

In den mehresten teutschen Staaten ist dem Consistorio nicht nur die Aufsicht über geistliche Bediente und Güter, sondern auch eine Art der Gerichtsbarkeit über solche anvertraut. In unsern Landen wird demselben dieser Umfang von Geschäften nicht beygelegt. Hier ist es das Collegium, welches in Religions- und Schulsachen, über die Kirchengüter, milden Stiftungen, und deren Verwaltung, über die Kirchen- und Schulbediente, und die von ihnen zu erfüllende Obliegenheiten, pflichtmäßige Aufsicht führt. — Noch eingeschränkter sind die Geschäfte des Consistorii in einigen Provinzen, z. B. in Preußen.

Neue Instruct. für die ostpreuß. Regierung, Consistorium ꝛc. vom 30 Jul. 1774. Abschn. 1. §. 7. und Abschn. 5. §. 2. u. f.

§. 555.

Die Besorgung der Consistorialgeschäfte gehört in den mehresten Provinzen zu den Ober-landes-Justizcollegien. — Gewöhnlich machen sie ein besonderes Departement derselben aus, welches mit allen, oder einigen ihrer Glieder, und einigen Geistlichen besetzt ist. — Einzelne Städte und adliche Familien haben eigene geistliche Gerichte, §. 489, denen in gewißer Absicht die Verwaltung der Consistorialgeschäfte zugestanden wird. — Sie bleiben aber den Provincialconsistorien unterworfen, über welche das Oberconsistorium die Oberaufsicht hat.

Instruction vor das über alle Königl. Lande errichtete luther. Oberconsistor. vom 4 Octob. 1750.

§. 556.

Jedes Consistorium hat seine eigenthümliche Gesetze, wodurch dessen Rechte und Verfassung begründet werden. Sie sind gewöhnlich unter dem Namen der Kirchenordnungen bekannt. Mein Zweck erlaubt es nicht, eine vollständige litteratur derselben zu geben; wohl aber eine allgemeine Uebersicht davon mitzutheilen.

Als Grundgesetze — welche aber in den neuern Zeiten verschiedne Erläuterungen und Abänderungen erhalten haben — bemerke ich

von Preußen

verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721.
Grubens Samml. der Constitut. Prutenicar. Th. 1. u. 2.

von der Churmark Brandenburg

Churmärksche Visitat. und Consistor. Ordn. von 1573.

von Magdeburg

Revidirte Magdeburgische Kirchenordn. vom 9 Mai 1739.

von Pommern

Pommersche Kirchenordn. von 1690. und 1691.
Hinterpommersche Consistor. Ordn. von 1697.

von Cleve

Clevische und Märkische Kirchenordn. von 1667.

als Schriften, welche zur allgemeinen Kentniß ihres Inhalts führen,

Porst Auszug aus den vornehmsten preuß. Edicten und Verordn. der Churmark Brandenb. die einem Prediger zu wissen nöthig. Berlin 1727.

Bekker Auszug aus den vornehmsten Königlichen Verordnungen in Kirchensachen. Berlin 1731.

Roth kurzer Auszug der in den Pommerschen Kirchen- und Consistor. Ordn. ꝛc. befindlichen, das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetzen. Stettin 1767.

Auszug der Preuß. und Churbrandenb. Kirchenedicten und Verordn. Berlin 1761. Auszug aller Pr. und Brandenb. Gesetze, Befehle ꝛc. welche die Schulen betreffen. Berlin 1764. und

als Einleitungen in die Kirchenrechte selbst und deren Verfassung,

Arnoldts Kirchenrecht des Königreichs Preußen. Königsb. 1771.

v. Balthasar Jus ecclesiast. pastorale, oder Anmerk. über die Pommersche Kirchenordn. Rost. 1760.

Müllers Entw. eines preuß. geistl. Civil-Privatrechts. Halle 1781.

Eigentlich Carrachsche Anmerkungen über Böhmers Institut. Jur. Canon. begleitet mit einigen Gesetzen des Königreichs Preußen, und der Mark Brandenburg.

§. 557.

Die Consistorialgeschäfte haben einen vielfachen Gegenstand §. 553. Sie betreffen entweder die Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, und Aufsicht über dieselben

selbe, oder die Aufsicht und Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen, oder andre unter allen diesen nicht mit begriffne Anfragen, deren Beantwortungen von dem Consistorio eingeholet werden. Die Verschiedenheit dieser Geschäfte bestimmen die Verfügungen, wodurch ihnen ihre zweckmäßige Leitung gegeben wird.

§. 558.

Hauptverfügungen, in so ferne sie die Personen angehen, welche unter Aufsicht des Consistorii der Kirche oder der Schule dienen, ereignen sich

1) Bey Besetzung der Stellen und Aemter.

Dem zur Erlangung eines Amts sich meldenden oder vorgeschlagenen Geistlichen kan die Erreichung seines Zwecks nicht gewähret werden, bevor er — wenn es nicht bereits geschehen ist — seine Fähigkeit nicht einer öffentlichen Prüfung unterworfen hat. Ist dieser Schritt geschehen, ist gegen die Geschicklichkeit und den moralischen Charakter des Geprüften nichts zu erinnern, so erfolgt bey niedrigen Stellen die Einführung, bey höhern hingegen die Einweihung desselben zum geistlichen Stande, seine Bestätigung, und der Auftrag an den Obergeistlichen der Provinz, ihn der Gemeine vorzustellen, und zum Amte anzuweisen.

2) Bey Vergehungen, und Vernachläßigung der Pflichten.

Versäumte Pflichten von geringer Bedeutung werden durch Belehrung und Weisung gerügt. — Je wichtiger aber sie sind, je nachtheiliger der Eindruck davon auf das Publicum seyn kan, je sorgfältiger dem daraus entstehenden Aergerniß entgegen gearbeitet werden muß,

zur desto strengern und unparteyischern Untersuchung müssen sie gezogen werden. Die Entscheidung darüber gebührt nach dem Verhältniß der That und der Strafe, bald dem Ober-Landes-Justizcollegio, bald dem Consistorio; letzterm aber besonders die Vorsorge — wie während der Untersuchung, oder der erkanten Suspension, das Amt zu verwalten, und die Einkünfte des Beschuldigten einzuziehen.

Edict wegen des Fort der Prediger und Schullehrer in Ansehung derselben Vergehen, vom 16 Mai 1760. und 26 Januar 1765.

Circulare über das Verhalten in Fällen, da wider in öffentl. so geist- als weltlichen Aemtern stehende Personen es zur Untersuchung komt, vom 12 Januar 1771.

3) Bey nachgesuchter Erlaubniß eine Reise antreten zu dürfen.

Unbestimt kan solche nicht ertheilt werden. Die Bedingung ist — Bestimmung des Zeitraums der Abwesenheit, und Vorkehrung, daß während derselben die Dienstgeschäfte pflichtmäßig besorget werden.

Verordn. wegen Permißion der Prediger zum Verreisen, vom 18 Jul. 1733. und 2 Jun. 1742.

§. 559.

Die Consistorialgeschäfte — in so ferne Kirchengüter ihren Vorwurf ausmachen — sind gerichtet

1) auf Erhaltung, Aufsicht und Verwaltung der den Kirchen, oder andern milden Stiftungen zugehörigen Eigenthume, Grundstücke und Gerechtigkeiten. Dahin zwecken:

a) Die Besorgung, daß sie gehörig benutzet, und in der Absicht, nach den besten, vortheilhafte-

testen Bedingungen verpachtet — daß willkührliche Aufbaue, oder Wiederherstellung verfallener Kirchen und Schulgebäude nicht gestattet, sondern solche, nach genauer Prüfung ihrer Nothwendigkeit, nach aufgenommenem Anschlage der darauf zu verwendenden Kosten, nach eingeholter Genehmigung von dem höhern Consistorio, und wenn die lage der Umstände es erfordert — unter Aufsicht des Cammerdepartements vorgenommen

Rescr. die Collecten vor Kirchen- und Schulgebäude betr. vom 14 Apr. 1751.

und daß die Kirchen-Aerarien treu bewirthschaftet und erhalten werden;

Instruction wegen in Standerhaltung der Kirchen-Aerarien im Magdeburgschen und Mansfeldschen, vom 18 Febr. 1751.
Circul. wegen Visitat. der Hospitäler und milden Stiftungen, vom 26 Septembr. 1764.

b) Die Vorsorge, daß über die Einkünfte der Kirchengüter und Einnahmen der milden Stiftungen genaue Rechnung geführet, zu den bestimmten Zeiten abgelegt, durchgegangen, abgenommen, und die gemachte Erinnerungen befolgt werden.

Circul. wegen jährlicher Abnahme der Kirchenrechnungen, vom 15 Sept. 1754.
Cabinetsordr. daß alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen zur Revision an die Oberrechnungskammer eingeschickt werden sollen, vom 23 Jun. 1768.
Verordnung wegen Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchen- Schulcassen ꝛc. vom 19 Januar 1769.
Beseke Unterr. zur Verwaltung des Kirchenvorsteher-Amts, und richtigen Abnahme der Kirchenrechnungen. Halle 1776. — Eine Anweisung, deren Grundsätze aus der Verfassung des preuß. Kirchensystems entlehnt worden.

2) Auf zweckmäßige, gewißenhafte Verwendung der Einkünfte der Kirchengüter und der zu milden Stiftungen, Stipendien ꝛc. gewidmeten Gelder. Nothwendig ist daher — die Prüfung, in wie ferne der Suchende nach der Absicht des Stifters und seinem eigenen Verhältniß Antheil daran nehmen, auf wie lange und unter welchen Bedingungen ihm diese Theilnehmung verstattet werden kan —.

Circulare wegen beßerer Beobachtung der Edicte von den Stipendien vom 30 März 1756.
Reser. wegen Legitimat. eines Stipendiaten zum Stipendio ꝛc. vom 10 Novemb. 1771.

Zur Beförderung dieser Absicht, und zur Uebersicht der zweckmäßigen Vertheilung gereicht die jährliche Einsendung der Stipendientabellen.

Reser. wegen Einrichtung der Stipendientabellen vom 17 Apr. 1765.

§. 560.

Ausser den bis dahin vorgetragenen Gegenständen der Consistorialbeschäftigungen sind noch mehrere darunter nicht mit begriffne Geschäfte und Anfragen — die zur kirchlichen Disciplin gehören — zur Besorgung und Beantwortung des Consistorii verwiesen. Sie sind zu mannigfaltig, und mein gegenwärtiger Zweck verlangt es nicht, alle Verfügungen, wodurch sie bestimt und angewandt werden, zu bemerken. Die vornehmsten derselben will ich berühren. Ich rechne dahin — erbetne Erlaubnis zur Eingehung einer Eheverbindung, welche wegen naher Verwandtschaft, oder eines vorigen verdächtigen Umgangs der Verlobten zweifelhaft ist. Eheverbindungen, welche durch göttliche Gesetze nicht verboten,

oder zwischen Geschiednen, die vorher in unerlaubtem Umgange mit einander gelebt haben, nicht eingegangen werden sollen, werden zugelassen, in bedenklichern, mislichern Fällen aber bey dem Oberconsistorio angefragt.

Circul. wegen Dispensat. in Ehesachen vom 20 Aug. 1740.
Rescr. über die Frage — ob der Geschiedne die Adulteram heyrathen dürfe, vom 11 Jan. 1769.
AYRER de jure dispensandi circa connubia ad Edict. reg. Pruthen. Gött. 1742.

Nachgesuchten Erlaß von dem gewöhnlichen Aufgebot und Kirchentrauung — Erlaubniß, mehrere Taufzeugen, als gewöhnlich, zu nehmen — u. m. die, sobald sonst kein Bedenken dagegen obwaltet — gegen Erlegung einer nach dem Verhältniß des Standes und des Vermögens zu bestimmenden an öffentliche Armen- oder andre Cassen zu bezahlenden Geldsumme zugestanden wird.

Zweyter Abschnitt.

Verfügungen in Geschäften, welche die Vorsorge für Unmündige, und die Sicherstellung und Verwaltung ihres Vermögens betreffen — Verfügungen im Vormundschaftswesen.

§. 561.

Der Staat hat die grosse Pflicht auf sich, für diejenigen zu sorgen, welche, aus Unerfahrenheit der Jahre, oder aus andern Gründen, die Aufsicht über sich oder ihr Vermögen nicht führen können. Elternlose, unmündige Kinder, und alle die Unglücklichen, welche wegen eingeschränkter Seelenkräfte der Vormundschaft übergeben

ben werden müßen, fallen in die Arme des Staats zurück, und machen auf deßen Vorsorge den gerechtesten Anspruch. — Hier ist die Veranlassung, wo Regenten des landes, und die, so an ihrer Stäte sitzen, das seyn können, und seyn müssen, was sie, nach dem ehrenvollen, vielumfassenden Namen, seyn wollen — Väter des Vaterlandes, Pfleger, Erzieher, und Beschützer ihrer Unterthanen.

§. 562.

Wenige Länder haben sich der weisen, menschenfreundlichen Einrichtung zu rühmen, worauf die preußischen Provinzen stolz seyn können. Jeder Minderjährige, und wer mit ihm der traurigen Vorzüge genießt, findet seine Zuflucht, darf sich nicht einer willkührlichen Behandlung eigennütziger Verwandten ausgesetzt sehen, und kan Schutz und Vorsorge und Versichrung seines Vermögens erwarten. Um diesen grossen, der Menschheit so würdigen Zweck zu erreichen, hat jeder einzelne Gerichtshof die Pflicht, auf das Wohl dieser Unglücklichen bedacht zu seyn, und über sie die Obervormundschaft zu führen. Die dahin gehörige Angelegenheiten werden bald von dem Gerichtshofe allein, bald von besondern dazu bestimmten Mitgliedern — welche in einem Collegio vereinigt unter dem Namen der Wayfen = Vormundschaftsämter bekant sind — verwaltet. Sie alle stehen aber unter Aufsicht des in jeder Provinz niedergesetzten Pupillen=Obervormundschaftscollegii.

§. 563.

So auszeichnend und nachahmungswürdig in dieser Absicht die Verfaßung unsers Vaterlandes ist, so empfeh=

pfehlend sind auch die Gesetze, wodurch sie begründet wird. Ost- und Westpreußen, Schlesien, Ostfriesland, die Westphälischen Provinzen und die Altmark richten sich nach

dem Project des Corp. Jur. Frid. oder dem Landrechte, und dessen dritten Buch, im ersten Theil;

Pommern, die Chur- und Neumark befolgt die

Ordnung von Vormündern und Vormundschaften, vom 23 Septemb. 1718,

und Magdeburg die

Pol. Ordn. von 1688. Cap. 43.

in so ferne alle diese Vorschriften durch die verschiedne Erläuterungen und nähere Bestimmungen — welche in den neuern Zeiten in dem

Project des Pupillen-Collegii von 1748.

gegeben, und in dem

ausführlichen Anhange zum Codic. Frider. S. 372. u. f.

bis zum Jahr 1768. gesamlet worden, oder sich in den Edictensamlungen befinden — keine Abänderung erlitten haben.

§. 564.

Das Vormundschaftswesen, oder die Oberaufsicht in Angelegenheiten der Minderjährigen, und derer, so ihnen zur Seite gesetzt werden, beschäftigt sich mit zwey Hauptgegenständen, theils mit der Person, theils mit dem Vermögen der Unmündigen. In Ansehung jener richtet sie ihr Augenmerk auf die Erziehung, und in Ansehung dieses auf gewissenhafte Verwaltung und Versicherung. Alle Verfügungen, welche zu diesem Zweck führen, lassen sich unter drey Abtheilungen ordnen. Sie

er-

ereignen sich entweder bey Eröffnung, oder bey Fortsetzung, oder bey Beendigung der Vormundschaft. Nach diesem Plan will ich auch meinen gegenwärtigen Entwurf verfolgen.

I. Verfügungen beym Anfang der Vormundschaft.

§. 565.

Verfügungen, wodurch eine Vormundschaft eröffnet wird, haben die Absicht, derselben eine allgemeine Einleitung zur Beförderung der künftigen Erbsonderung zu geben, dieser ein desto stärkres Gepräge der Gültigkeit aufzudrucken, sie dazu desto mehr vorzubereiten, und überhaupt vorläufige Maaßregeln zum Besten der Unmündigen zu treffen. Nachstehende Bemerkungen werden diesen Satz näher erläutern.

§. 566.

Der Todesfall — durch welchen minderjährige Kinder Eltern, oder Verwandte, die jener Stelle vertraten, verlieren — muß zu des Vormundschafsamts, oder dessen Wissenschaft ungesäumt gebracht werden, welcher die Gerechtsame der Unmündigen besorgt. Pflicht der Geistlichen ist es daher, in deren Kirchsprengel der Verstorbene sich aufhielt, oder der Unterbedienten der Kirche — je nachdem es eingeführt ist — das Ableben desselben anzuzeigen, mit genauer Bestimmung seiner Erben, deren Alter, und des nächsten, zur Uebernahme der Vormundschaft, tüchtigen Verwandten.

Rescr. wegen Anzeige des Absterbens, wenn Unmündige hinterlaßen werden, vom 1 Jun. 1748. und 3 Apr. 1751.

§. 567.

Auf diese bestimte Angabe gründet sich — vorausgesetzt, daß die Vormundschaft nicht zu eines andern Aufsicht gehöre — die fernere Einleitung derselben. Nothwendig ist die vorläufige Belehrung — ob der Verstorbene eine Anordnung über sein Vermögen hinterlassen, um solche gleich bey Entstehung der Vormundschaft zu befolgen — ob er einen Vormund gewählt, oder wer der nächste seiner Verwandten sey — wie viel der Nachlaß betrage — ob die Minderjährigen sonst schon ein Eigenthum besitzen. Der hinterlassene Ehegatte, oder der Verwandte, dem die Umstände des Verstorbenen am besten bekant sind, muß diese Belehrung ertheilen. Aufgefordert wird er in dieser Absicht — einen Vormund in Vorschlag zu bringen — binnen einer bestimten Frist anzuzeigen, ob der Verstorbne ein Testament verlassen, oder ob sonst Erbverträge und Verabredungen vorhanden — dessen Nachlaß getreu zu verzeichnen und das davon aufgenommene Verzeichniß zu übergeben — Nachweisung zu thun, ob die Minderjährigen sonst noch Vermögen haben, wo solches befindlich, und wie es versichert — über das angegebne Alter derselben einen förmlichen Taufschein beyzubringen.

Rescr. wenn Taufscheine zu erfordern, vom 25 März 1773.

§. 568.

Je mehr es auf die unveränderliche Erhaltung des Vermögens der Unmündigen ankommt, desto mehr Pflicht ist es, von dem Augenblick an, da solches zur

Auf-

Aufsicht des Obervormundes gebracht wird, für deßen Sicherstellung Sorge zu tragen. Als Mittel zu diesem Zweck ist die Versiegelung. Nicht in allen Fällen ist sie erforderlich. Ihre Veranlassung setzt eine genaue Prüfung aller Umstände und Abwegung des ganzen Verhältnisses zum voraus.

Edict wegen der Erbeserklärung, Wohlthat des Inventarii ꝛc. vom 30 April 1765. Abth. 1. §. 18. u. f.

§. 569.

Die Bestellung des Vormundes ist eine der ersten und vornehmsten Verfügungen. Seine Wahl hängt von dem Vorschlag des hinterbliebenen Ehegatten, oeer der nächsten Verwandten der Unmündigen ab, §. 567; sie fällt aber auf das vormundschaftliche Collegium zurück, wenn der Vorschlag verzögert wird, oder gar nicht erfolgt.

§. 570.

Gleichgültig kan es, darf es nicht seyn, wer zum Vormund ernant wird. Seine Pflicht ist zu wichtig, seine Obliegenheiten sind zu ausgebreitet, als daß seine Wahl einem willkührlichen loose überlassen werden könte. — Seine Pflichten sind die Pflichten eines weisen, für das Wohl seiner Kinder wachenden Vaters, der mit gleicher Treue für die Ausbildung ihres Herzens und ihres Verstandes, als für die Gründung ihres äußern Glücks und ihres Fortkommens sorget. Durch den Vormund soll die Stelle des verlornen Vaters ersetzt werden. Die von diesem zu erfüllende Verbindlichkeiten sind also der Maaßstab, nach welchem der Umfang der vormundschaftlichen Obliegenheiten gezeichnet, und die Fähigkeiten des

vor-

vorgeschlagenen oder ernanten Vormundes geprüft werden müßen.

§. 571.

Gemeiniglich pflegt die Wahl eines Vormundes auf Verwandte zu fallen. — Es liegt dabey die beste Absicht zum Grunde, die Vermuthung einer grössern Zuneigung, einer uneigennützigern Vorsorge, als man bey Fremden anzutreffen glaubt. — Allein nicht immer bestätigt sich diese Vermuthung. Männern, welche wegen ihrer Handlungen, Denkungsart und Verwaltung ihres eigenen Vermögens in schlechtem Ruf stehen — denen die Natur Einsicht und Fähigkeit, eine vernünftige Erziehung zu ordnen, und Aufsicht über die Vermögensumstände zu führen, versagt hat — Männern, welche an den Ihrigen die ersten Grundsätze der Erziehungskunst vernachlässigen — oder denen die Verwaltung eines Vermögens nicht sicher anvertrauet werden darf — allen diesen kan auch die vormundschaftliche Pflicht nicht übertragen werden. Sie sind deren unwürdig, ständen sie auch gleich in der nächsten Verbindung mit den Unmündigen. Die Verwandtschaft muß in diesem Falle einer höhern Pflicht weichen. — Der Vormund — er sey vorgeschlagen, oder erwählt — muß Rechtschaffenheit im Herzen und Erfahrung in den Geschäften des Lebens haben — Uneigennützigkeit in seinen Handlungen, und Treue in Verwaltung des Vermögens beweisen — für die Erziehung und Ausbildung seiner Anvertrauten väterlich sorgen — Weisheit und untadelhaftes Beyspiel dabey verbinden — und selbst vermögend seyn, wegen der ihm übertragenen Verwaltung die erforderliche Sicherheit zu gewähren. Ein Mann, der diesem Bilde gleicht, ver-

dient

dient das Vertrauen, das auf ihn, als Vormund gesetzt wird.

§. 572.

Von dem bestimten Vormunde kan die Erfüllung seiner Pflicht nicht eher gefordert werden, als bis er zu solcher durch die Bestätigung des obervormundschaftlichen Amts angewiesen worden. Diese Bestätigung geschieht gewöhnlich an dem Versamlungsorte desselben. Er wird deshalb zur Angelobung seiner Pflichten und Uebernahme seiner Verbindlichkeiten vorgefordert.

Belehrungen für Vormünder, um den Umfang ihrer Geschäfte, und wie sie zu verwalten, kennen zu lernen, ertheilen:

Claproth Unterricht für Vormünder. Gött. 1773.
Lang Anleit. zu einer vernünftigen Vormundsch. Führung 1774.

§. 573.

Man ist dem Staate schuldig, die angetragene Vormundschaft unweigerlich zu übernehmen. Ihre Ablehnung kan nur aus wichtigen, durch die Gesetze genehmigten Gründen entschuldiget und zugelassen werden.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 14. §. 2. u. f.

§. 574.

Ueber die geschehene Verpflichtung und Bestätigung des Vormundes, §. 572. — er habe seine Verbindlichkeit freywillig übernommen, oder sey dazu durch richterliche Verfügungen angewiesen worden — wird eine Beglaubigungs-Urkunde unter dem Namen eines Tutorii ausgefertiget. Der Inhalt derselben gehet auf Bestimmung und Vorhaltung der vormundschaftlichen Pflichten, sie mögen blos die Erbsonderung, oder die ganze Führung der

Vor-

Vormundschaft betreffen. Je wichtiger diese Pflichten an sich sind, je weniger sie gewöhnlich eingesehen und beherziget zu werden pflegen, desto nothwendiger ist es, den Vormund mit allen seinen Obliegenheiten bekant zu machen, sie ihm anschauend darzustellen, ihren Umfang und Größe ihm zu zeigen, die Grenzen derselben, und wie weit seine Verbindlichkeit und damit verbundne Geschäfte sich erstrecken, zu bestimmen, und ihn für die Folgen ihrer Vernachläßigung zu warnen. Das Tutorium begreift diß alles in sich, und ist für den Vormund, bald Bevollmächtigung in Ansehung der Geschäfte seines Curanden, bald Erinnerung seiner gegen diesen zu erfüllenden Pflichten.

§. 575.

Wenn diese allgemeine Verfügungen berichtiget sind, so muß zu den übrigen Vorbereitungen, welche zum Hauptendzweck führen, fortgeschritten werden. Sie haben theils die auszumittelnde und festzusetzende Erbschaftsmasse, theils die vorläufige Verfügung wegen Erziehung der Unmündigen zum Vorwurf.

§. 576.

Die Erbsonderung und Auseinandersetzung gründet sich auf ein von der Erbschaftsmaße aufgenommenes Verzeichnis. — Auf die Erlangung desselben muß der erste Augenmerk gerichtet seyn, und — wenn die hinterbliebne Erben solches nicht selbst anfertigen wollen, oder nicht angefertigt überreichen, §. 567. — dessen Aufnahme gerichtlich besorgt, und in der Absicht die nöthigen Aufträge ertheilt werden.

Angef. Erbsch. Edict von 1765. Abschn. 1. §. 31. u. f.

§. 577.

So nothwendig die Anfertigung eines erbschaftlichen Verzeichnisses ist, um daraus den Vermögenszustand übersehen zu können, so sind doch in gewisser Absicht dem vormundschaftlichen Collegio Grenzen gesetzt, welche es auch hier nicht überschreiten kan. — Wo der Erblasser die Aufnahme eines Inventarii verboten, die Grundsätze der Erbtheilung selbst entworfen hat, und wo er, nach dem Verhältnis der Sache, zu dieser Anordnung ist befugt gewesen, da muß dieselbe auch befolgt werden. Nur die Zukunft empfiehlt eine Vorsichtigkeitsregel. — Oft bestreiten großjährig gewordne Erben den wahren Betrag des ihnen ausgesetzten Pflichttheils, und machen ihrem Erblasser Vorwürfe der Verletzung. Ohne Einsicht in dessen Vermögenszustand, ohne Ueberschlagung der Erbschaftsmaße lassen sich jene nicht beurtheilen, und der Betrag des Pflichttheils nicht ausmitteln. Nothwendig ist dahero, um auch für die Zukunft einen sichern Grund zur Prüfung der Beschwerden über die Anordnung des Erblassers zu haben, auf alle Fälle ein Verzeichniß von des Verstorbnen Nachlaß anzufertigen und — wiewohl verschlossen — einzureichen. Mit Recht wird diese Aufzeichnung gefordert, und bis zum Gebrauch uneröffnet, gerichtlich aufbewahrt.

Rescr. wegen der durch ein Testament geschehenen Befreyung von Errichtung des Inventarii, vom 10. Febr. und 18. Decemb. 1758.

§. 578.

Das aufgenommene Inventarium — in so ferne es zur Einsicht dargelegt wird, §. 577. ist einer doppelten Prüfung unterworfen, der Prüfung des Vormundschafts-

amts,

amts, und — wenn dagegen nichts zu erinnern ist — auch des Vormundes Prüfung.

§. 579.

So lange die Erbschaftsmaße nicht vollständig berichtigt ist, und alle dagegen gemachte Bedenken nicht gehoben sind, so lange kan auch kein weitrer Fortschritt in der Hauptsache selbst geschehen. Die Ausmittlung und Festsetzung derselben — es sey durch gütliche Vereinigung, oder im Wege Rechtens muß jederzeit vorangehen.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 22. §. 2. u. f.

§. 580.

Von des Erblassers Willkühr hängt es ab, sowohl die förmliche Theilung zu verbieten, und selbst die Erbsonderung zu entwerfen, als besondre Grundsätze zu bestimmen, wornach diese zugeleget werden soll. Im ersten Fall hört die obervormundschaftliche Pflicht auf, und das Erblassers Wille ist seiner Erbnehmer heiliges Gesetz. Im zweiten Fall hat die Sache ihren Fortgang, jedoch immer mit Hinsicht auf die Anordnung des Verstorbenen.

§. 581.

Die Erbschaftsmaße besteht gemeiniglich aus baarem Gelde — ausstehenden Schulden — Mobilien — und Grundstücken. Die natürlichste Theilung dieser Erbschaftsstücke könte geschehn, wenn jedem Erben sein Antheil daran zugeschrieben und übereignet würde. Sie ist aber — das baare Geld ausgenommen — in den mehresten Fällen nicht rathsam, und öfters in vielen, zum wenigsten zur Zeit nicht möglich. Es müssen dahero an-

dre Verfügungen getroffen werden, um die Erbschaftsmaße theilbar zu machen, oder bis zur förmlichen Auseinandersetzung sicher zu stellen.

§. 582.

Die Verfügung der letztern Art gehet besonders auf das **baare Geld**, welches gegenwärtig zur Theilung nicht gebracht werden kan. — Solches der Aufbewahrung des Vormundes zu überlassen, ist verboten, und den Händen der Erben es anzuvertrauen, nicht immer zu billigen. Aus diesem Grunde wird es zum Verwahrsam des vormundschaftlichen Collegii genommen, und hier so lange aufbewahrt, bis es zur Vertheilung kommen kan.

Die allgemeinen Verfügungen in Depositengeschäften, welche bey einer andern Gelegenheit bemerkt worden, §. 328. und 451, finden auch hier ihre Anwendung. Ausserdem haben die obervormundschaftlichen Collegia und Vormundschaftsämter ihre besondere Vorschriften, z. B. die

Instruction für das Mittelmärkische Pupillencollegium, vom 2. Januar 1763.

sie sind aber in der Hauptsache mit den vorhin angeführten Depositalgesetzen übereinstimmend.

§. 583.

Ausstehende Schulden — ihre Einziehung geschehe zum Behuf der Auseinandersetzung, oder wegen ihrer besorgten Unsicherheit, oder zur Befriedigung der Gläubiger des Erblassers — werden bald durch vermittelte Abtretungen, bald durch Aufkündigungen eingehoben, oder dem Vormunde Auftrag zur gerichtlichen Einziehung ertheilet. Jederzeit ist der kürzeste, und minder kostbarste

ste Weg zu erwählen. — Eingegangene Capitalien, und wenn sie nicht sogleich zur anderweiten Ausleihung stehen, werden zur gerichtlichen Aufbewahrung gebracht §. 582; die damit einkommende Zinsen aber dem Rechnungsführer zugestellt.

§. 584.

Mobilien müssen versilbert, und bey ihrer Veräußerung nach den Maaßgebungen verfahren werden, welche bey dem Verkauf beweglicher Sachen überhaupt sind vorgeschlagen worden §. 326. Es giebt jedoch Ausnahmen von dieser Regel, wodurch der Verkauf, wo nicht verboten, doch eingeschränkt wird. Ich rechne dahin:

1) wenn der Erblasser denselben ausdrücklich untersaget hat;

2) wenn der hinterbliebne Ehegatte, oder ein großjähriger Miterbe sich zur Annahme der Mobilien erbietet, und deren Werth durch eine — die davon aufgenommene Taxe übersteigende — Summe zu vergüten bereit ist; wenn zum voraus zu sehen, daß dieser Vorschlag den Unmündigen zum Vortheil gereiche, und durch den Verkauf — nach Abzug der darauf zu verwendenden Kosten — kein höherer Ertrag werde herausgebracht werden;

3) wenn die Unmündigen ihrer Großjährigkeit nahe, in der lage guter Vermögensumstände sind, und die Sachen ganz oder zum Theil zu ihrem eigenen künftigen Gebrauch verwendet werden können.

Die sichre und gute Aufbewahrung dieser vom Verkauf ausgenommenen Mobiliarstücke ist die Pflicht des Vormundes, über deren Er-

füllung von dem vormundschaftlichen Collegio gewachet wird.

§. 585.

Bey Veräußerung der erbschaftlichen Grundstücke ist mit Vorsichtigkeit zu verfahren. Genaue Prüfung geht voran — ob es nicht rathsamer, den Minderjährigen vortheilhafter, solche — wenn dringende Schulden den Verkauf nicht fordern — für sie zu erhalten, mit Abwegung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe — ob gegenwärtig der Zeitpunct, wo ein glücklicher, annehmlicher Verkauf zu hoffen, oder ob eine bessre lage der Zeitumstände abzuwarten — ob Familienverträge, Verbote des Erblassers, oder andre Gründe der freywilligen Veräußrung entgegenstehen? — Wird solche nach reifer, unparteyischer Uberlegung beschlossen, so wird sie auch ohne Anstand in Würklichkeit gesetzt, dem Vormunde die Genehmigung des vormundschaftlichen Collegii förmlich ertheilt, und die vorgeschriebnen dahin abzweckenden Verfügungen getroffen.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 26. §. 47. u. f.

§. 586.

Grundstücke — so lange sie nicht veräußert oder vertheilet werden — erfordern besondre Aufsicht. — Aufsicht in ihrer Erhaltung und in ihrer Benutzung. Auf beides richtet nicht der Vormund allein, sondern auch das obervormundschaftliche Collegium sein unverwandtes Augenmerk. — Die eigene Bewirthschaftung eines Grundstücks hat ihre Nachtheile und ihre Unbequemlichkeiten. Selten, daß sie dem gewünschten Zweck entspricht. — Die Verpachtung verdienet den Vorzug. Sie gründet

det sich auf den besorgten von Wirthschaftskundigen aufgenommenen Anschlag, und wird durch öffentliche Ausbietung zu Stande gebracht.

§. 587.

Erfahrung in Geschäften, und Klugheit in Anwendung derselben, muß besonders den Verpachtungsangelegenheiten die zweckmäßige Richtung geben. — Gethane Pachtgebote werden nicht sowohl nach dem Geldbetrage, als nach den Bedingungen, unter welchen, und nach dem Verhältniß des Pächters, von welchem sie geschehen, abgemessen. — Des Vormundes und der großjährigen Miterben Einwilligung bestimt die Zuschlagung. — Der Pachtvertrag wird entworfen, von den Theilnehmern vollzogen, mit den eingegangenen Bedingungen zusammengehalten — wenn er in dieser Prüfung besteht, gerichtlich bestätiget, und durch Niederlegung des von dem Pachter versprochnen Vorstandes vollendet.

§. 588.

Treue und Rechtschaffenheit eines Vormundes ist der bewährteste Bürge, daß er seine Pflichten gewissenhaft erfüllen, und für das ihm anvertraute Vermögen gewissenhaft sorgen werde. Allein auch der ehrlichste Mann kan fehlen, kan ohne sein Verschulden unglücklich werden, und durch sein Versehen und seinen Verfall eben so unverschuldet den Verfall seiner Curanden begründen. Die Bestellung des Vorstandes ist das einzige Mittel, Unmündige für diese traurige Aussicht zu sichern, und ihr Vermögen gegen verschuldete oder unverschuldete Unglücksfälle ihres Vormundes zu schützen. — Eine Hauptbedingung, ohne welche

er — besäße er gleich alle übrige Eigenschaften — nicht angenommen werden kan.

§. 589.

Die Vorstandsbestellung geschiehet zur Versichrung des Vermögens der Unmündigen §. 588. Hieraus folgt:

1) sie wird nicht unbestimt gefordert, sondern der festzusetzende Betrag derselben richtet sich nach dem Verhältnis der Einkünfte, welche zur Erhebung und Berechnung des Vormundes kommen;

Circul. wegen der Caution der Vormünder vom 16. Sept. 1770.

2) sie kan nur durch liegende Gründe, oder durch Bürgen, welche Grundstücke besitzen, geschehen. Auf diese wird sie — wenn sonst solche — nach den gewöhnlichen Vorsichtigkeitsregeln geprüft — durch andre Schulden nicht schon zu beschwert sind — eingetragen, und das gerichtliche Zeugnis über ihre Eintragung aufbewahrt.

Rescr. wegen Eintragung der Vormundschaften auf des Vormundes liegende Gründe, vom 4. Sept. 1760. Angef. Circul. vom 16. Sept. 1770.

3) Väter — welche die Vermuthung, daß sie an sich für das Beste der Ihrigen sorgen werden, für sich haben — sind als natürliche Vormünder von aller Vorstandsbestellung befreyt. Nur dann kan solche von ihnen verlangt werden, wenn sie Grundstücke besitzen, worauf die Vormundschaft verzeichnet werden könte, oder wenn sie des Verdachts der Verringerung und üblen Anwendung des Vermögens sich schuldig machen, oder wenn sie in einem, für ihr Vermögen mislichen, gefährlichen Verhältniß stehen.

Rescr. in welchen Fällen von einem Vater Caution gefordert werden könne, vom 20. März 1756. und 15. Januar 1765.

§. 590.

Die vormundschaftliche Pflicht erstreckt sich nicht allein auf Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, sondern auch auf ihre Erziehung, auf die Ausbildung ihres Herzens und ihres Verstandes, und ihres ganzen sittlichen Betragens §. 570. und 571. Der Vormund muß nach aller Absicht und in allen Verhältnissen betrachtet Vater seyn. Anfragen, und vorläufige Verfügungen, welche die Erziehung der Kinder zum Vorwurf haben, sind dahero eben so nothwendig, als Anfragen und Verfügungen, welche die Berichtigung und Ausmittlung des Vermögens betreffen. Zwar kan der eigentliche Erziehungsplan nur dann erst entworfen werden, wenn das Erbtheil der Unmündigen ausgemittelt, und ihre Einkünfte bestimt worden, nach deren Verhältnis die auf ihre Erziehung zu verwendende Kosten abgemessen zu werden pflegen.

Allein bis dahin können sie sich ihrer eignen Bildung nicht überlassen bleiben. Es ist Pflicht, vorläufig, und bis eine nähere Verfügung angegeben werden kan, für dieselbe zu sorgen. Sind sie noch nicht ganz elternslos, oder sind nahe Verwandte, denen ihre Erziehung anvertrauet werden kan, am Leben, so kan von diesen mit Recht gefordert werden, solche zu übernehmen. Haben sie aber auch diese Zuflucht verlohren, so fallen sie ganz in die Arme des Vormundes, dem entweder selbst ihre Pflege und Erziehung übertragen, oder dem zum wenigsten aufgetragen wird, gutdenkende Menschen auszumitteln, welche sich derselben unterziehen.

§. 591.

Nichts ist billiger und gerechter, als daß vormundschaftliche Collegia für ihre oft undankbare Bemühungen und mit denselben verknüpfte Verantwortungen belohnt werden — wiewohl alle Belohnungen damit in keinem Verhältnis stehen, und das freudige Bewußtseyn, gut gehandelt, Verlaßne beschützt und Unversorgte versorgt zu haben, die gröste, bleibende Vergeltung ist. Die wenige gerichtliche Gebühren, welche sie nehmen können, sind nach dem Verhältnis des Vermögens der Unmündigen bestimt.

Instruct. für sämtliche Pupillar-Collegia, vom 28. December 1779.

Bevor aber dieses nicht festgestellt ist, ehe können auch jene nicht berechnet und eingezogen werden. Es ist hinlänglich, sie vorläufig anzumerken, und mit ihrer Einforderung so lange Anstand zu nehmen, bis nach vollendeter Auseinandersetzung sich übersehen läßt, in wie ferne und welche Kosten von den Erben erleget werden dürfen.

§. 592.

Erbtheilungen geschehen unter Aufsicht des vormundschaftlichen Collegii, welchem der Verstorbene unmittelbar unterworfen gewesen. Die Entfernung seines gewesenen Aufenthalts, oder der Erbschaftsmaße und ihrer Theilnehmer, bewürkt öfters eine Ausnahme von dieser Regel. Man ertheilt auf Ansuchen der Erben, oder von Amtswegen, Aufträge einem näher gelegenen Gerichtshof, diesem Geschäfte sich zu unterziehen — Vormünder zu bestellen — den Nachlaß auszumitteln und festzusetzen — die Erbsonderung, nach der Anordnung des Erblassers,

oder

oder nach den gewöhnlichen Grundsätzen vorzunehmen — den darüber entworfenen Erbvertrag zur Genehmigung einzusenden u. s. w.

Diese Urkunde wird der Prüfung, nach den bald näher anzugebenden Bestimmungen §. 594, unterworfen. Ihr folgt die förmliche Vollziehung der Theilnehmer, welche durch die Bestätigung des vormundschaftlichen Collegii ihre vollständig verbindende Kraft erhält.

§. 593.

Erbschaftszubehörungen, welche sich in dem Gerichtssprengel des vormundschaftlichen Collegii nicht befinden, können auch eigentlich dahin nicht gezogen werden. Ihre Ausmittlung und Vertheilung gehört vor den, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind. Nur muß nach ihrer Vollendung das Collegium, worunter die Hauptvormundschaft schwebt, von dem Betrag der bestimten Erbschaftsmaße benachrichtiget, und — wenn die daran theilnehmende Unmündige unter seiner Aufsicht leben — die davon fallende Einkünfte zur Berechnung ihres Vormundes übermacht werden.

II. Verfügungen bey Fortsetzung der Vormundschaft.

§. 594.

Verfügungen, welche bey Fortsetzung einer Vormundschaft vorkommen, gründen sich auf verschiedne Veranlassungen. Die vornehmsten davon sind folgende:

1) wenn der zur Auseinandersetzung der Erben entworfne Plan zur Genehmigung übergeben wird.

Ein jeder Erbvertrag, oder der darüber angefertigte Plan enthält zwey Hauptgegenstände — Nach-

Nachweisung und Betrag der Erbschaftsmaße — Grundsätze zur Vertheilung derselben, und die deshalb getroffene Verabredungen. Auf diese beide Abschnitte muß bey dessen Prüfung das alleinige Augenmerk gerichtet werden.

Die Erbschaftsmaße, ihr Umfang und ihr Inbegrif, wird nach dem davon aufgenommenen Verzeichnis, mit Zusammenhaltung der dagegen gemachten und berichtigten Erinnerungen, der bey dem Verkauf einzelner Erbschaftsstücke abgehaltenen Protocolle, und der ganzen bey Ausmittlung des Nachlasses geführten Verhandlung untersuchet.

Die Vertheilung selbst, und die dabey angenommene Grundsätze werden, nach der Anordnung des Erblassers — nach vorhandnen Familienverträgen, in Verbindung mit den landesgesetzen, oder nach diesen allein beurtheilt. Alles vereinigt sich darin zusammen, daß bey der Vertheilung niemand gefährdet, die Berechnung unparteyisch und richtig zugeleget, der Unmündigen Bestes getreu besorget, bey Anweisung ihrer Erbtheile sichre, untadelhafte Erbschaftsstücke ihnen zugeschrieben, unsichre, oder Grundstücke, welche gar nicht, oder zum wenigsten gegenwärtig nicht glücklich veräußert werden können, ungetheilt und — bis jene eingehen, und diese verkauft sind — in Gemeinschaft gelassen, und wegen der angewiesenen Erbantheile die Gewährsleistung unter einander auf eine bestimte Zeit verabredet worden.

Auf

Auf diesem Wege ist nunmehro das ganze Auseinandersetzungs-Geschäft vollendet. Seiner Vollständigkeit fehlet nichts, als die Bestätigung, und diese wird dem vollzogenen Erbvertrage ertheilet.

Ein Muster einer Erbtheilung wird in dem dritten Abschn. der sechsten Saml. der juriſt. Beytr. zur Litteratur der preuß. Staaten aufgestellt.

§. 595.

2) Wenn Urkunden, baares Geld und Kostbarkeiten sich in des Vormundes Händen befinden.

Die Aufbewahrung derselben ihm zu überlassen, ist mislich, oft gefährlich. Die eigene Sicherheit des Vormundes, und des vormundschaftlichen Collegii, sich für Verantwortung zu schützen, erfordert die gerichtliche Niederlegung dieser wichtigen Erbschaftsstücke. §. 582.

§. 596.

3) Wenn baares Geld ausgeliehen werden soll.

Gelder der Unmündigen müssen nie müßig liegen, sondern in einem beständigen Umlauf erhalten werden. Dafür zu sorgen, ist Pflicht des Vormundes, und des ihm vorgesetzten Collegii. Oeffentliche Bekantmachungen zur Verleihung vorräthiger Anlehne werden wiederholentlich erlassen, und der Vormund selbst aufgefordert, um sichre, annehmliche Gelegenheiten sich zu bewerben, und — wenn er sie gefunden — dem Collegio zur Prüfung vorzulegen.

Auch während dieser Zeit, so lange sich keine annehmliche Gelegenheit darbietet, müssen die Capitalien nicht unbenutzt gelassen werden. In dieser Absicht

sicht hat die wohlthätige Einrichtung unsers Landes, die Eröffnung der Banquen — welche zur Sicherheit und Vortheil der Unmündigen bereit stehen — wenig ihres gleichen. Ihr müssen die in obervormundschaftlicher Verwahrung liegende Gelder — bis sie höher genutzt werden können — zinsbar anvertraut werden.

§. 451.

Circul. wegen zinsbarer Belegung der gerichtlichen und Pupillen-Depos. Gelder bey der Banque, vom 2. Aug. 1768.

Circul. wegen der Banque-Zinsen für Unmündigen-Gelder, vom 4. Februar 1771. und 7. Januar 1778.

So pflichtmäßig es ist, Gelegenheiten zu ergreifen, um Gelder der Unmündigen zu einem bessern Zins unterzubringen, so behutsam muß doch die Wahl derselben geschehen. Je größrer Verantwortung dieses Verleihungsgeschäfte unterworfen ist, mit desto schärferm, sorgfältigerm Blicke muß es geprüft werden. Alles komt dabey auf das Unterpfand und dessen Beschaffenheit an, wodurch die gegen das Anlehn zu bestellende Sicherheit geleistet werden soll.

Verschiedne Gegenstände, welche sonst in den Geschäften des Lebens Sicherheit zu geben pflegen, sind, in Verhältnis mit dem Vermögen der Unmündigen gesetzt, an sich unfähig, solche zu gewähren. Ich rechne dahin uneingetragene Schuldverschreibungen, Handschriften, Wechselbriefe, Pfänder, und selbst in einiger Absicht gewisse Arten von Grundstücken, z. B. Mühlen, besonders Schiffs- und Windmühlen, bloße Gebäude, vornehmlich in kleinen oder mittlern Städten, auf welchen keine Gerechtigkeiten haften, oder

zu

zu denen keine liegende Gründe an Acker, Wiesen ꝛc. gehören.

Rescr. wegen Ausleihung der Pupillen-Gelder auf Wechsel vom 31. Jul. 1768. und 16. Apr. 1762.

Nur Grundstücke — worunter Rittergüter, Freygüter, Bauergüter, mit ihren Zubehörungen, bloße Aecker, Wiesen, oder nutzbare Gerechtigkeiten begriffen werden — auf welche das nachgesuchte Anlehn einzutragen ist, oder gerichtlich bestätigte und auf Grundstücke verzeichnete gültige Schuldverschreibungen, die entweder blos zum Unterpfand gegeben, oder eigenthümlich abgetreten werden sollen, gewähren die annehmlichste, allgemein gebilligte Versicherung. Je höher dieselbe bestimt und erreicht werden kan, desto mehr verdient die Gelegenheit dazu benutzt zu werden. — Um sich aber von ihr zu überzeugen, muß eine strenge, unparteyische Prüfung vorausgehen. Der Maaßstab derselben ist der über das zur Sicherheit zu setzende Grundstück gerichtlich ausgestellte neueste Hypothekenschein. Die Untersuchung, welche darnach angestellt wird, besteht — in Beurtheilung des Rechts des Eigenthums, welches der sich zum Schuldner angebotne, oder der, welcher die abzutretende, oder zum Unterpfand zu gebende Schuldverschreibung ausgestellt hat, an das zur Sicherheit verschriebne Grundstück hat — in Prüfung des Werths desselben, nicht des Werths, der durch die Abschätzung bestimt worden, sondern des Werths, für den es erkauft, oder in Erbsonderungen angenommen worden — in Prüfung der Beschaffenheit des Grundstücks, ob es lehn, oder Erbe, der davon zu entrichtenden Abgaben, und Ausmittlung des Betrags derselben — in Ueberschlagung

der darauf bereits eingetragnen Schulden, und Berechnung derselben nach dem Verhältniß des wahren Werths des Unterpfands, und der daraus zu erhaltenden Sicherheit — Nachdenken, welche Maaßregeln nach der Beschaffenheit und Natur des Grundstücks zur Erhöhung der Sicherheit zu nehmen, durch Einwilligung der Lehnsvettern, Mitvollziehung der Ehefrau, Beytritt tüchtiger Bürgen u. m. — in Beurtheilung bey abzutretenden Schuldausstellungen, wie sie auf den jetzigen Besitzer gekommen, ob dieser das Recht habe, von ihm allein es abhange, sie zu veräußern, welche Vorsichtigkeit dabey zu nehmen — Untersuchung, ob der Schuldner in dem Ruf eines Mannes von Ordnung und Redlichkeit stehe, oder in zerrütteten häuslichen Umständen sich befinde, saumselig in Abtragung der Zinsen sey, oder in verwickelten Verhältnissen und Geschäften stehe, die auf sein Vermögen für die Zukunft einen nachtheiligen Einfluß haben können

Rescr. wegen Ausleihung der Pupillen-Gelder vom 12. Jul. 1767.

Einen Entwurf zur Beurtheilung der Sicherheit bey Anlehnen giebt.

Behmer in jur. Nov. Controu. obs. 151.

Verwilligte Anlehne können nur gegen Aushändigung der darüber gerichtlich ausgestellten, bestätigten, und auf das Unterpfand eingetragenen Schuldverschreibungen ausgezahlet werden. Die vorläufige Einsicht des Entwurfs derselben, oder ihrer Cession ist rathsam, damit den dagegen zu machenden Bedenken — bevor die förmliche Ausfertigung erfolgt — abgeholfen werden können.

Die

Die Auszahlung des Anlehns geschiehet entweder ummittelbar an den Schuldner, oder — wäre er zu entfernt — mittelst Auftrags oder Anschreibens an den Gerichtshof, worunter er steht, um dieses Geschäfte gegen Empfangnehmung der genehmigten und gültig vollzogenen Schuldverschreibung zu bewürken.

§. 597.

4) Wenn für Unmündige Anlehne aufgenommen werden.

So wenig der Vormund aus dem Vermögen seiner Curanden Anlehne willkührlich hingeben kan, so wenig steht es ihm frey, solche für denselben zu erborgen. Die darauf gerichtete Anfrage muß dem vormundschaftlichen Collegio zur Prüfung und Bestimmung vorgelegt werden. So bald dasselbe überzeugt ist, entweder daß dringende, nothwendige Schulden die Aufnahme des Anlehns erfordern, oder daß solches zum Vortheil des Unmündigen — um eine vollkommenere Erziehung ihm zu geben, um nutzbare Grundstücke anzukaufen, Miterben abzufinden — angelegt werden kan, so wird die förmliche Genehmigung dazu, und — wenn auf liegende Gründe des Minderjährigen die Eintragung des Anlehns geschehen solte — die Einwilligung zu deren Verpfändung ausgefertiget.

§. 598.

5) Wenn Vormünder von der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens Rechnung ablegen.

Vormünder sind Verwalter des Vermögens der Unmündigen, und ihrer Einkünfte. Hieraus entspringt für sie die Pflicht, treue, genaue Rechnung darüber zu führen, und jede damit vorgefallne Veränderung darin nachzuweisen. Die Ablegung der Rechnung geschieht nicht immer nach einem gleichen Zwischenraum. Die Bestimmung desselben richtet sich nach dem Umfang des Vermögens, und der davon eingehenden Nutzungen. Gewöhnlich muß die Rechnung jährlich, seltner nach zwey Jahren abgelegt, in allen Fällen aber zur einmal festgesetzten Zeit eingereicht werden.

Versäumniß dieser Pflicht erfordert obervormundschaftliche Erinnerung, erfordert sie ohne Ansehen der Person, und ohne Rücksicht auf Nebenumstände, und diß um so mehr, je mehr durch Verzögerung der Rechnung Vermögenseinkünfte verdunkelt werden können, und je weniger in der Länge der Zeit die Erfüllung der Pflicht des Vormundes zu übersehen ist.

Eingekommene Rechnungen werden vorläufig durch Rechnungsverständige nachgelegt, und aus Gründen der Rechnungskunst geprüft, hienächst aber nach ihren innern Bestandtheilen und wesentlichen Erfordernissen untersucht.

Der Maaßstab dieser Untersuchung ist das Ideal, welches die Gesetze von einer vollkommen eingerichteten Rechnung entwerfen.

Vollkommen ist sie nach ihrer äussern Form, wenn sie in die gehörige Abschnitte der Einnahme und Ausgabe zerfällt, diese wiederum nach der Verschiedenheit der Arten der Einkünfte und Aus-

gaben ihre Unterabtheilungen haben, und jede der letztern mit den zweckmäßigen Rubriquen zur Uebersicht der wirklichen Einnahme, der davon gebliebnen Rückstände, und der abgesonderten Münzsorten versehen ist. Vollständig ist sie nach ihrem innern Gehalt — wenn ihr ein richtiges summarisches Verzeichniß des ganzen Vermögenszustandes vorgesetzet — die bey der vorigen Abnahme unbefolgt gebliebne Erinnerungen angewandt — der Bestand aus der vorigen Rechnung, so wie die Einkünfte aus dem Erbvergleich und der letztern genehmigten Rechnung, in so ferne sie keine Veränderung gelitten, richtig übertragen — die Zinsen, Pachteinnahmen ꝛc. zur fälligen Zeit erhoben — ungebührliche Nachsichten den Schuldnern nicht gestattet — unnöthige Ausgaben vermieden — wichtige derselben durch obervormundschaftliche Genehmigung, jede aber durch einen glaubwürdigen Belag bestätiget — und die Vorauszahlungen mit den Einkünften in einem verhältnißmäßigen Gleichgewicht erhalten worden.

Rescr. die Bestimmung der Gränzen des Vorm. Collegii betr. vom 19 Apr. 1773.

Jede einzelne über die Unvollständigkeit der Rechnung gemachte Bemerkung wird ausgeworfen, und wenn sie alle gesamlet, und dem Vormunde zugefertiget worden, von diesem ihre Beantwortung und Nachweisung — zur Abkürzung der Sache — in einem anzusetzenden Termin erfordert.

Nach durchgegangener und abgenommener Rechnung, nach geschehener Erörterung, und — wo möglich — bewürkter Erledigung der gemachten

Erinnerungen, erhält der Vormund über die in dieser Absicht erfüllte Pflicht ein Zeugniß von einem zwiefachen Gegenstand. Es enthält theils das Bekentniß, daß die Rechnung abgeleget und der Vormund seiner Obliegenheit deshalb entlassen worden, theils eine Anweisung für die Zukunft, wie die Rechnung zweckmäßiger zu führen, vollständiger einzurichten, den unerledigt gebliebenen Bemerkungen abzuhelfen, und der baare Bestand zu übertragen.

Claproth von Verfert. und Abnahm. der Rechnungen. Gött. 1769.

§. 599.

6) Wenn wegen Anstellung oder Fortsetzung der im Namen der Unmündigen zu führenden Proceße angefragt wird.

Je mislicher es ist, sich dem ungewißen Ausgang einer Rechtssache zu überlaßen, desto mehr Vorsicht ist bey den Gutachten, welche über Anfragen dieser Art ertheilet werden sollen, zu beobachten. Nur dringende, unvermeidliche Nothwendigkeit, dem Unmündigen Recht zu schaffen, und ihn gegen Bedrückung zu schützen — nur Angriff seines Gegners, der Vertheidigung erfordert, kan die Einwilligung des vormundschaftlichen Collegii zur Anstellung eines Anspruchs und Einlassung auf denselben bestimmen. Mit tiefer Einsicht muß dann in das Geschäfte, welches Anlaß zu den Streitigkeiten giebt, eingedrungen, dasselbe nach allen Verhältnissen überdacht, alle schwache Seiten, wo es angefochten werden könte, ausgeforscht,

Grün-

Gründe mit Gegengründen abgewogen, und eine gründliche und vollständige Belehrung für den, welcher die Vertheidigung übernehmen soll, entworfen werden. Jeder Schritt, der in der Sache gethan wird, und einen Einfluß in ihren Ausgang haben kan, verdient Nachdenken, und jeder Wink, welcher zur Abkürzung derselben — es sey durch den Weg der Güte oder des Rechts — gegeben wird, Ueberlegung, und — wenn er zum Besten des Unmündigen und zur Ersparung der Kosten abzweckt — Annahme. Eben die Vorsicht, welche die Einleitung des Rechtsstreits erforderte, eben die ist bey Fortsetzung desselben anzuwenden. Das erste gegebne Erkentniß enthält öfters für die ganze Zukunft schon Entwicklung. Wenn die Entscheidung ganz gegen alle Gründe des Rechts ausgefallen ist, wenn nach der lage der Sache, oder aus neu entdeckten, mehr überzeugenden Beweismitteln ein besserer Urtheilsspruch zu erwarten, wenn die Sache zum wenigsten zweifelhaft ist, und einen Hauptgegenstand betrift, dann ist es Pflicht, einen weitern Versuch zu machen, um ein erwünschteres Erkentniß zu erlangen, sonst aber nicht rathsam, vielmehr verantwortlich, gewisse Kosten auf einen ungewissen Erfolg zu verschwenden.

§. 600.

7) Wenn im Namen der Unmündigen Vergleiche abgeschloßen werden sollen.

So sehr auch Vergleiche dem entferntern Ausgang einer Rechtssache vorzuziehen sind, so müs-

sen sie doch nur nach vorgängiger reifer Prüfung, niemals willkührlich eingegangen werden. Der Vergleich setzt eine zweifelhafte Entscheidung zum voraus. Wo diese nicht ist, da würde es pflichtwidrig seyn, zu einem Vergleich zu rathen, der gegen den Vortheil der Unmündigen stritte. Bey dem zu erwartenden gewissen glücklichen Ausgang ist der Vergleich nur dann annehmlich, wann der dadurch zu erreichende Gewinst noch weit aussehend, und mit dem dagegen zu verwendenden Kostenbetrag in keinem, oder geringem Verhältniß steht. Um bald zum Zweck zu gelangen, ist ein kleiner Vortheil aufzuopfern. — Doch diß sind nur die allgemeinen Beobachtungsregeln. Die besondern müssen von der verschiednen lage der Sache, und den sie begleitenden Nebenumständen abgezogen werden.

§. 601.

8) Wenn der hinterbliebne Ehegatte die Vormundschaft übernehmen will.

So lange die Auseinandersetzung nicht vollendet worden, so lange kan dem überlebten Ehegatten, wegen seines Theilnehmungsrechts, die Vormundschaft nicht übertragen werden. Ein andrer besorgt bey derselben die Gerechtsame der Unmündigen. So bald hingegen dieser Grund gehoben ist, so hat der hinterbliebne Ehegatte — wenn nicht andre erhebliche Bedenken dagegen streiten — das natürlichste Recht, Anspruch darauf zu machen, und die Uebernahme der Vormundschaft ohne Beytritt eines Mitvormundes zu verlangen.

§. 602.

§. 602.

9) Wenn der bestellte Vormund von der Vormundschaft abgeht.

Ohne hinlängliche Gründe kan kein Vormund die ihm angetragene Pflicht von sich ablehnen; eben so wenig kan er auch die einmal übernommene Vormundschaft niederlegen. Nur wichtige Gründe können ihn von seiner Obliegenheit frey sprechen; nur der Tod — oder die veränderte Lage seiner Umstände, wenn der Ehegatte den Witwenstuhl verrückt, hebt seine Pflicht auf — oder Vernachläßigung derselben macht ihn der Führung der Vormundschaft unwürdig.

Nichts ist aber billiger, als daß er, oder seine Erben von der Verwaltung seiner Pflicht Rechenschaft ablegen, und nichts nothwendiger, als daß für die Ernennung eines neuen in seine Stelle tretenden Vormundes gesorget werde.

Die Schlußrechnung wird nach den gewöhnlichen Regeln geprüft und abgenommen §. 598; dem neuen Vormunde die Führung der Vormundschaft übertragen §. 569. u. f. ihm die Bestände — in so ferne sie in des abgehenden Vormundes Verwahrsam sich befinden — übereignet, diesem — wenn er seine Verbindlichkeit überall erfüllt hat — das gewöhnliche Zeugniß darüber ausgefertiget, und die löschung des gemachten Vorstandes verfüget.

§. 603.

10) Ueber Anfragen, welche die Erziehung der Unmündigen betreffen.

Nach berichtigter Erbschaftsmaße und ausgemitteltem Erbtheil kan nunmehro ein Plan zur Erziehung, und wie viel darauf zu verwenden, entworfen werden §. 590. Man muß dabey auf den Stand des Kindes, auf seine Einkünfte, und auf seine Bedürfniße, welche nach dem verschiednen Alter abgemessen werden, Rücksicht nehmen. Die erstern Jahre erfordern weniger Ausgaben, als das heranwachsende Alter. Es können sich Ausfälle an den Einkünften ereignen; oder unvorhergesehene, unvermeidliche Ausgaben vorkommen. Alle diese Fälle verdienen mit in den Plan gebracht zu werden, um in der Zukunft sich bey deßen Ausführung nicht unterbrochen zu sehen. — Eine gute Erziehung ist das höchste Glück, die schätzbarste Wohlthat, die man elternlosen Kindern mittheilen kan. Kosten, welche darauf verwendet werden, sind wohl angelegt. — Nur, daß sie mit Weisheit angelegt werden. Denn zur Erziehung Kosten sparen und einschränken wollen, ist unverantwortlicher, tadelhafter Geitz; allein sie auch unüberlegt, unbesorgt für die Zukunft, ohne Ueberschlagung der Einnahme hinzugeben, jedes eingebildete Bedürfniß des Zöglings zu stillen, heißt eben so unverantwortlich handeln, verdient den Namen des Verschwendens, und billige Vorwürfe, welche bey reifern Jahren, und kälterm Nachdenken, statt des Danks, dem Vormunde gemacht werden.

Die Auswahl der Erziehungsanstalten, wo Unmündige gebildet werden sollen, verdient die sorgfältigste Prüfung. So groß die Anzahl derselben

auch

auch seyn mag, so ist es doch oft schwer, eine zu finden, welche ganz für das Alter, den Stand, das Geschlecht und die übrige Lage des Unmündigen sich schickt. Das vormundschaftliche Collegium ist es ihm, ist es sich selbst schuldig, alle diese Verhältnisse in Erwegung zu ziehen, und ein Erziehungshaus zu wählen, wo Zöglinge, nach gereinigten Grundsätzen der Vernunft und des Christenthums, zu guten Menschen gebildet — wo die Kräfte ihres Verstandes entwickelt, den Neigungen ihres Herzens die gehörige Richtung gegeben — ihre Sitten verfeinert, und sie zu Erlernung solcher Kentnisse und Wissenschaften angeführet werden, welche ihrem Stande, ihrem Geschlechte, ihrem Alter und der Lebensart angemessen sind, der sie sich in der Zukunft widmen wollen.

Die Erwählung dieser Lebensart ist oft der wichtigste Schritt, welcher auf die folgenden reifern Jahre den stärksten Einfluß hat. Es ist rühmliche Pflicht, wenn das Vormundschaftscollegium auch bey dieser Bestimmung mitwürkt; nur Köpfe von Fähigkeit, und — wo möglich — von äussern Glücksumständen nicht ganz entblößt, den Wissenschaften weihet; andre aber von mindern Talenten zu Künstlern und geschickten Handwerkern anführen läßt.

§. 604.

11) Wenn Unmündige vor erlangter Großjährigkeit die Aufhebung der Vormundschaft nachsuchen.

Die Gewährung dieses Antrags hängt von keinem vormundschaftlichen Collegio ab. Es prüft die Gründe desselben, untersucht, nach den vorgeschriebenen Regeln, dessen Zulässigkeit,

Rescr. wie weit die Minderjährigkeit der Adlichen gehe, und wegen der zu ertheilenden Veniâ Aetatis, vom 10 Aug. 1752.

und berichtet davon zur höhern Entscheidung.

Rescr. wegen Ertheilung der Veniâ Aetatis, vom 14 Decemb. 1753.

Neu verbeß. Instr. für die Ostpreuß. Regier. vom 30 Jul. 1774. Abschn. 1. §. 6. Nr. 7.

Die ertheilte frühere Entlassung von der Vormundschaft hat verschiedene Würkungen, welche wegen der künftigen Ereignisse zum unverwandten Augenmerk genommen werden müssen.

Rescr. wegen der Würkung der Veniâ Aetatis, vom 25 Aug. 29 Sept. 1764. und 8 Aug. 1777.

III. Bey Endigung der Vormundschaft.

§. 605.

Die Führung der Vormundespflicht erreicht in Ansehung des Unmündigen, entweder bey dessen erlangter Großjährigkeit, und der ihr in dieser Absicht gleichzusetzenden Venia Aetatis, oder wenn er mit Tode abgeht, ihre Endschaft. Der Vormund wird zur Ablegung seiner Schlußrechnung aufgefordert, der großjährig gewordene mit seinen Bemerkungen dagegen gehört, in seiner Gegenwart sie abgenommen, ihm der Rechnungsbestand, und sein in gerichtlicher Verwahrung liegendes Eigenthum verabfolgt, dem Vormund — wenn er seiner Obliegenheit überall genüget hat — von ihm und dem Collegio

die

die Entlassung seiner Pflicht verwilligt, das gewöhnliche Zeugniß darüber ausgefertigt, und die Löschung der gemachten Sicherheit angegeben. — So endigt sich das wohlthätige, menschenfreundliche Versorgungsgeschäfte der Unmündigen.

Rescr. die Bestimmung der Gränzen der Gewalt des Vormundschafts-Collegii betr. vom 19 Apr. 1773.

§. 606.

Das Vormundschaftswesen, und die damit verknüpften Besorgungen, verdienen die gröste Aufmerksamkeit. Sie sind zu wichtig, und der Nachtheil ihrer Versäumniß zu groß, als daß auf sie nicht ein besondres Augenmerk des Staats gerichtet seyn solte. Zur Pflicht ist es jedem Vormundschafts-Collegio gemacht, für das Wohl der ihm anvertrauten Unmündigen, und über die Obliegenheiten ihrer Vormünder und deren Erfüllung zu wachen. Allein auch die Vormundschafts-Collegia selbst müssen in ihren Pflichten beobachtet werden. Zur Anstellung dieser Beobachtung zweckeu die listen, oder Tabellen ab, welche an die Provinzial-Obervormundschafts-Collegien am Schluß jedes Jahres eingesandt werden müssen. Sie verschaffen eine allgemeine Uebersicht der vorgefallenen Vormundschaften, und der lage, worin sie fortgeführet worden, und geben dem Decernenten zu verschiednen Bemerkungen Gelegenheit. Er prüfet — ob die vormundschaftlichen Geschäfte in der vorgeschriebenen Ordnung betrieben — ob sie im ununterbrochenen Gange erhalten worden — oder welche Hinderniße der vollständigen Berichtigung entgegen stehen — ob der Vormund seine Verbindlichkeit erfüllt habe, oder dieserhalb Vorwürfe verdiene. Jede vernachlässigte Pflicht

des

des Vormundschaftsamtes, oder des Vormundes, erfordert Aufmunterung, erfordert solche Maaßregeln, wodurch die Geschäfte in den zweckmäßigen Umlauf gesetzt, oder befördert werden.

Rescr. wegen Einsendung der Vormundschafts-Tabellen von den Unterger. vom 20 Jul. 1766.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen in Geschäften, welche beym Hypothekenwesen vorkommen.

§. 607.

Hypothekenbücher gehören mit zu den nützlichsten und wohlthätigsten Einrichtungen eines landes. Je ordentlicher und getreuer sie geführet werden, desto mehr wird das Eigenthum eines jeden Unterthanen gesichert, und der öffentliche Credit des Staats erhöht und befestiget.

§. 608.

Die Verfassung unsers Hypothekenwesens verdient als ein Muster aufgestellt zu werden. Mehrentheils ist es — in so ferne es auf Rittergüter geht — mit den Oberlandesjustizcollegien verbunden, welche darüber ihre eigenthümliche Vorschriften haben. Für die Mittelmark besorgt die in Berlin errichtete landschaft zugleich das Hypothekenwesen. Hieher kan man auch die in Schlesien, der Chur- und Neumark und Pommern niedergesetzte Ritterschaftliche Credit-Commißionen rechnen.

§. 609.

§. 609.

Die Verfassung des Hypothekenwesens gründet sich in der anfänglich blos in Schlesien, nun aber in allen Provinzen eingeführten

Hypothekenordnung vom 4 August 1750.

und in verschiednen einzelnen auf ihre nähere Bestimmung abzweckenden, in den spätern Jahren ertheilten Verordnungen; aus welchen auch die Grundsätze zu den Verfügungen im Hypothekenwesen und den damit verbundnen Geschäften entlehnet werden.

§. 610.

Hypothekenbücher sind eigentlich nur den Eintragungen auf Grundstücke gewidmet.

Rescr. so wenig über Waarenlager und Privilegia, als über das sämtliche Vermögen ohne Grundstücke ein Hypothekenbuch zu führen, vom 12 Febr. 1770. wohl aber auf Gerechtigkeiten, vom 4 Jul. 1771.

So mannigfaltig auch die dabey sich ereignende Veranlassungen sind, welche richterliche Verfügungen erfordern, so haben sie doch sämtlich Veränderungen, die mit einem Grundstück vorgenommen werden, zum Gegenstand, und alle diese Veränderungen können unter einen zweyfachen Gesichtspunct gesamlet werden. Sie betreffen entweder den Besitzer des Grundstücks, oder gehen auf die Beschwerung und Verminderung des Werths desselben.

§. 611.

Die nachgesuchte Eintragung des Besitzers erfordert eine doppelte Prüfung:

1) Die

1) Die Untersuchung — in wie ferne er nach seinem Stande das Grundstück zu erwerben befugt ist.

Die Besitzfähigkeit ist — wie ich schon bey einer andern Gelegenheit bemerkt habe — eingeschränkt. — Auf Personen bürgerlichen Herkommens können adliche, oder Rittergüter nicht gebracht werden. — In andern Provinzen muß das Indigenatrecht erworben seyn §. 323. — Bauerhöfe können in Reih und Gliedern stehenden Soldaten nicht übergeben werden, wenn sie solche nicht erheyrathet oder ererbt haben, u. m.

Circul. v. 3. Dec. 1748.
Rescr. v. 15 Febr. 1765.

2) Die Beurtheilung des beygebrachten Grundes, und der Gelegenheit, wie es auf den jetzt sich angegebnen Eigenthümer gekommen. Dahin gehören — wenn der Besitz ohne Erbfolge erlangt worden — gültig und vorschriftsmäßig errichtete Verträge, und — wenn er durch Erbfolge auf ihn verfallen — die Beybringung eines Zeugnisses von dem Absterben des letzten Eigenthümers, und die Nachweisung, daß er von ihm abstamme, und sein nächster Erbfolger sey, oder, daß ihm das Recht dazu von seinen Miterben im Erbvertrag zugestanden worden.

Zur Uebersicht der Befolgung dieser Vorschrift gereichen mit die jährlich anzufertigende und an das Lehnsdepartement einzusendende Vasallentabellen.

Edict wegen der Gesamthänder und des Succeß. Rechts, v. 4 Aug. 1764. §. 1. u. 2.

§. 612.

Die beygebrachte Gründe des erworbenen Eigenthums verdienen die schärfste Prüfung, und, wenn sie bewährt befunden worden, die gebetne Verfügung der Uebertragung des Grundstücks im Hypothekenbuch auf des neuen Besitzers Namen, und des Werths, auf wie hoch, und des Grundes, wodurch es auf ihn gekommen — der Ausfertigung des Eintragungsscheins, oder des Zeugnißes, daß er als Eigenthümer sich nachgewiesen habe, und das Grundstück auf seinen Namen gebracht worden — der Vorforderung zur Ablegung des Eides der Unterthänigkeit, oder der bürgerlichen Pflicht — wenn er sonst denselben in eben dem Verhältniß noch nicht abgeleget hat.

§. 613.

Eintragungen, welche auf Beschwerung eines Grundstücks abzwecken, sie mögen ältere oder neue Schuldverschreibungen — Familienverträge — Vorstandsbestellungen — Bürgschaften und andre Verabredungen, zu deren Sicherheit das Grundstück eingesetzt werden kan, betreffen — erfordern — bevor ihre Eintragung verfügt wird — eine gewisse allgemeine Untersuchung, welche nach folgenden Grundsätzen geschiehet:

1) Beglaubte Abschriften können die nachgesuchte Eintragung nie bewürken. Die Urkunde muß in ihrer vollzogenen Urschrift überreicht werden.

2) Urkunden, deren Verzeichnung ins Hypothekenbuch nachgesucht wird, müssen gerichtlich, oder vor einem Justizcommissarius aufgesetzt und errichtet seyn, wenigstens müssen die Theilnehmer sich

zu deren Inhalt gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius verstanden, und die Urkunden vollzogen haben.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 42. u. f.
Circul. vom 19 März 1782. Abschn. 6. Nr. 10.

3) Nur mit Einwilligung des würklichen Besitzers und Eigenthumsherrn des Grundstücks kan auf solches eine Eintragung verfügt werden. Die Nachweisung seines Anrechts an dasselbe, und dessen Uebertragung auf seinen Namen muß zuvor berichtigt werden.

4) Die Versichrung des Grundstücks setzt die freye Verwaltung desselben zum voraus. Ein beschränktes Eigenthumsrecht steht der nachgesuchten Eintragung entgegen. — So dürfen Versprechungen, Verträge der Minderjährigen, und aller derer, welche unter Vormundschaft leben — wenn nicht die Genehmigung des Obervormundes dazu getreten — oder welchen sonst durch Verträge oder Gesetze die Verwaltung des Eigenthums eingeschränkt worden — wenn sie eine Ausnahme davon nicht nachgewiesen — niemals zur gerichtlichen Eintragung befördert werden.

Rescr. wegen Immobilien, so den Caßenbedienten zugehören, vom 31 März und 13 Apr. 1772.
Circul. daß bey der Obligat. eines Unterofficiers und Soldaten der Consens des Chefs beyzubringen, vom 13 Jul. 1775.

5) Nicht eine jede Urkunde ist einzutragen. — Persönliche Verbindlichkeiten, Wechsel, und ähnliche Verschreibungen können zur Verzeichnung auf Grundstücke nicht angenommen werden.

§. 614.

Außer diesen allgemeinen Prüfungssätzen giebt es noch besondre Beobachtungsregeln, welche bey einzelnen Vorträgen ihre Anwendung finden. Ich will die vornehmsten Veranlassungen dazu berühren.

1) Bey Eintragungen neu aufgenommener Anlehne.

Es ist billig, das Creditsystem des Schuldners zu untersuchen, und seinen Vermögenszustand nach dem Verhältnis, in welchem die bereits eingetragne Schulden mit dem wahren Werth des verschriebnen Grundstücks stehen, zu beurtheilen. Nie muß ein Grundstück mit Schulden zu sehr beschweret seyn. Der Gläubiger wagt sein Geld, der Schuldner wird dadurch nicht glücklicher, und der öffentliche Glaube des Landes vermindert sich.

Circul. gegen das verbotne Schuldenmachen der Adlichen, vom 11. Mai und 16. Jun. 1767.

Der bestätigten und eingetragenen Schuldverschreibung wird ein Hypothekenschein beygefügt. Die eigne Sicherheit des Decernenten empfiehlt diese Vorsicht, um nichts unversucht zu lassen, den Gläubiger von der wahren lage des Creditwesens seines Schuldners zu unterrichten, und für die Zukunft sich Vorwürfe zu ersparen.

Rescr. vom 6. Decemb. 1760.

2) In Ansehung bereits eingetragener Anlehne, welche an einen andern Besitzer abgetreten worden, beruhet alles — außer der Beurtheilung der Sicherheit selbst, so die Forderung hat — auf Unter-

 suchung

suchung der verschiednen Veränderungen, welche das Anlehn in Ansehung seiner Eigenthümer gehabt hat, und auf Prüfung des rechtmäßigen Uebergangs desselben von dem ältern Besitzer, bis zu dem letztern, der es gegenwärtig überlassen hat.

Eigentlich ist die Einwilligung des Schuldners in Verändrung seines Gläubigers nicht nothwendig. Sicher ist es aber, daß er von solcher benachrichtiget werde, um seinen neuen Gläubiger zu kennen, und seine Pflicht gegen ihn zu erfüllen.

3) **Bürgschaften, Vorstandsbestellungen,** die versichert werden sollen, setzen Urkunden zum voraus, welche das ganze Geschäfte, worauf sie gehen, nach seinem Umfang, vollständig umfassen, den Gegenstand der Sicherheit, und den Betrag, auf wie hoch sie zu gewähren — ob sie auf das ganze Vermögen sich erstrecken, oder — wie bey Vormundschaftsvorständen — nur auf eine gewisse Summe gehen sollen §. 589. — deutlich bestimmen, und von denen, welchen dadurch Sicherheit gemacht worden, zur Eintragung übergeben worden.

Circul. wegen Caution der Vormünder, vom 16. Sept. 1770.

Die letztre Bemerkung macht, daß die Eintragung desto unbedenklicher geschehen kan. Sie versichert, daß die Bürgschaft oder Vorstandsbestellung, nach der Verabredung, ausgefertiget worden, und enthält die Genehmigung derselben, ohne, daß es nöthig ist, sie besonders zu erfordern.

4) Bey allen **übrigen Verträgen**, sie mögen einen Gegenstand haben, welchen sie wollen — die Eintragung

tragung derselben geschehe blos, um das zu verpfändende Grundstück zum Theil zur Sicherheit zu erhalten, oder ein Eigenthumsrecht an dasselbe zu erwerben — z. B. durch Verzeichnung der Mitbelehnschaft —, komt es auf Prüfung ihrer Zulässigkeit an sich, und auf Untersuchung an, ob die wahren Theilnehmer des verschriebnen Unterpfands ihre Einwilligung zur Eintragung gegeben haben.

§. 615.

Löschungen eingetragener Urkunden erfordern eben die Behutsamkeit, welche bey ihrer Eintragung angewendet werden muste. Durch sie soll das erlangte Recht erlassen, und eine gegebne Sicherheit aufgehoben werden. Die Natur der Sache verlangt es, daß diese Erlassung oder Aufhebung mit Genehmigung des Gläubigers geschehe. Die Ueberzeugung davon, die Einwilligung in solche ist unbezweifelt anzunehmen, wenn die Haupturkunde in Urschrift übergeben, das gerichtliche Bekentnis des Gläubigers, oder der Miteigenthümer des Anlehns, oder deren nachgewiesenen Erben, — oder desjenigen, zu dessen Sicherheit die Eintragung geschehen, — darüber, daß der Schuldner sie befriedigt, und seine Verbindlichkeit gegen sie erfüllt habe, beygefügt, und ihre Zufriedenheit in Aufhebung der Sicherheit, und löschung des Unterpfandes vorgelegt worden.

Rescr. wegen Legitimat. der Erben bey Löschung eingetragner Verschreibungen, vom 5. Apr. 1770.
Circul. wegen Löschungen in den Hypoth. Büchern vom 27. Jun. und 11. Jul. 1771.

§. 616.

Hypothekenscheine haben den Endzweck, über die vorgefallene Veränderungen des Grundstücks und dessen gegen-

wärtige Lage Belehrung zu ertheilen. Nur der Eigenthümer hat ein gegründetes Recht sich solchen zu erbitten. Seine Ausfertigung muß vollständig seyn, einen treuen, körnigten Auszug des Hypothekenbuchs enthalten, und von dem Grundstück, worauf er gehet, — die genaue Bezeichnung seines Inbegrifs und Zubehörungen — den wahren Besitzer — den Werth, nach welchem es von ihm erworben, und in der Feuerversichrungs-Gesellschaft eingetragen — die darauf verzeichnete Anlehne — Verträge — Bürgschaften, Vorstandesbestellungen, und lasten — die daran Theilnehmende Mitbelehnte, lehnsvettern, Miteigenthümer ꝛc. deutlich nachweisen.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen, welche das Lehnswesen und die Aufsicht über dasselbe angehen.

§. 617.

Die Lehnsangelegenheiten werden bey jedem Lehnhof — in so ferne sie zur Oberlehnsherrlichen Curie gehören — von den Ober-Landesjustizcollegien der Provinzen besorgt — welche dem Oberlehnsdepartement zu Berlin unterworfen sind.

Eine Uebersicht zur Litteratur des Lehnswesens in unsern Staaten ertheilen:

von Schlesien

Rungius in notit. Historicor. et histor. gent. Silef. Wratisl. 1775. P. 1. T. 3. C. 1. §. 8.

von der Mark

Beyträge zur juriſt. Litteratur in den preuß. Staaten, Saml. 7. Abschn. 3. S. 176.

von

von Pommern

Gesterdings Litteratur des pommerschen Lehnrechts. Greifsw. 1773.

von Cleve

angef. Beyträge zur juriſt. Litterat. Saml. 2. Abschn. 6. S. 394.

§. 618.

Die Veränderungen, welche beym Lehnswesen sich ereignen — so verschieden sie auch seyn mögen — und die Verfügungen, welche über sie gegeben werden, lassen sich auf einige Hauptsätze zurückführen, davon ich gegenwärtig die vornehmsten bemerken will.

§. 619.

Vererbung des Lehns auf einen neuen Besitzer.

Das Eigenthum eines Lehns kan ohne Beleihung des Lehnsherrn nicht übergehen. Sie ist gleichsam die feyerliche Einführung in dasselbe, wodurch der Lehnmann in den Besitz aller damit verbundenen Vorzüge gesetzet wird. Nie kan ihre Ertheilung verweigert werden, so bald der Antrag dazu durch Nachweisung — daß das Lehn gültiger Weise auf den Suchenden gekommen — daß er die Erfordernisse zu dessen Besitzergreifung habe, und — wenn ein Lehn auf eine andre Familie gebracht werden soll — daß die Mitbelehnten und Lehnsvettern darin gewilliget haben, und diese Veränderung dem Lehnherrn nicht nachtheilig sey, begründet worden. — Der Muthschein wird gegeben — der Lehnmann zur Ableistung des Lehneides aufgefordert — und der Lehnbrief ausgefertiget.

Der Inhalt des Lehnbriefs ist dem vorhergegangenen — in so ferne nach demselben keine Ver-

ändrungen vorgefallen sind — gleichförmig. Er bestimt — die lehnsstücke — die Bedingungen, unter welchen sie verliehen — die Verpflichtungen des Vasallen, welche er übernommen hat — und benennt diejenigen, welchen als lehnsvettern oder Mitbelehnten ein Recht der lehnsfolge auf die Zukunft gebührt.

§. 620.

Verändrung des Lehnsherrn.

Sie erfordert die Erneuerung der lehnspflicht. Die Folgen davon sind diejenigen, welche die Vererbung des lehns auf einen neuen Besitzer begleiten §. 619.

§. 621.

Annahme der Lehnsvettern und Mitbelehnten.

Ausfertigung des Scheins wegen ihrer Annahme und Eintragung.

Gleichgültig kan es dem lehnherrn nicht seyn, wenn lehnstücke mit zu vielen Mitbelehnten beschweret werden. Sein Vortheil für die Zukunft empfiehlt die Aufmerksamkeit, darüber zu wachen. Ihre Annahme ist zulässig — wenn sie Anwartschaften auf das lehn erhalten haben — wann sie Abkömmlinge bereits eingetragener Agnaten und Mitbelehnten sind — wann die Besitzere des lehns darin willigen — und der Verfall desselben auf den lehnsherrn nicht bald vorherzusehen ist. —

Edict wegen der Gesamthänder und des Successions-Rechts, vom 4. Aug. 1763. und

Rescr. wodurch jenes Edict erläutert wird, vom 26. Oct. 1765.

§. 622.

§. 622.

Verwandlung der Lehne in Erbgüter.

Nimt man in einiger Absicht die Mitbelehnten aus, so hat diese Umschaffung des lehns auf den lehnsherrn den stärksten Einfluß. — Er verliert dadurch die Hoffnung, im Erledigungsfall das Eigenthum davon zu erlangen, und giebt dieselbe gegen Erlegung eines jährlichen geringen Zinses hin.

Die Aufhebung der lehnsbeschaffenheit hängt daher bey lehnsstücken, die unter der Oberlehnsherrlichen Curie stehen, von dieser nicht ab, sondern sie gehört zur Bestimmung des Königlichen Ober-lehnsdepartements, oder — als eine Gnadensache — zur unmittelbaren Verwilligung des landesherrn.

Die Verwandlung des lehns — in so ferne sie nicht auf Rittergüter gehet — erfordert die Veranschlagung des lehnstücks, um nach Verhältnis seines Werths den jährlich zu entrichtenden Zinsbetrag ausmitteln zu können. Der lehnshof tritt in dieser Absicht mit dem Cammerdepartement der Provinz zusammen, und besorgt die Veranschlagung.

Nach ihrer Vollendung läßt sich die Berechnung des jährlich zu gebenden Erbenzinses zulegen, und dessen Betrag nach dem Verhältnis des abgeschätzten Werths bestimmen. Das Cammerdepartement fertiget, nach den vorgeschriebnen Grundsätzen, die Ausrechnung an — wie viel in den verschiednen Veränderungsfällen zu entrichten, und seit wann die Erlegung anzunehmen — der lehnshof schlägt darnach den Betrag des jährlichen Erbzinses dem Ober-lehnsdepartement vor, entwirft den Erbzinsbrief zu dessen Ge-

nehmigung, und erwartet von ihm darüber Entscheidung.

Erfolgt sie nach Wunsch des Suchenden, so wird diesem der Original-Zinsbrief ausgehändiget, und das Cammerdepartement davon benachrichtiget, um die Intrade des Erbzinses zur Berechnung anweisen zu können.

§. 623.

Erneurung der Lehne, die zur gehörigen Zeit zu muthen vergessen worden.

Lehnstücke müssen — bey Verlust derselben — bey den sich ereignenden Verändrungsfällen gemuthet und erneuert werden. Des Oberlehnshofs Sache ist es, über diese Pflicht des Lehnmanns, der ihm unterworfen ist, zu wachen, und — im Fall der Unterlassung — ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen. Freylich wird hier nicht immer nach der Strenge der Gesetze verfahren; dem Lehnmann wird, auf sein Ansuchen, leicht verziehen. Nur hängt diese Verzeihung nicht von seiner Willkühr ab. Es ist die Sache des Ober-Lehnsdepartements, ob dieser begangene Lehnsfehler vergeben werden solle.

Gewöhnlich verwilliget solches die Nachsicht, und bestimt die dagegen zu erlegende Strafe. So bald sie erlegt worden, erfolgt die Uebertragung der Lehnspflicht nach den vorhin angegebnen Grundsätzen §. 619.

§. 624.

Ausmittlung verdunkelter Lehne.

Es ist Pflicht des Lehnhofs, alle Verdunklung der unter ihm stehenden Lehne zu verhindern, und wäre sie dennoch geschehen, alles anzuwenden, sie hervorzusuchen, und als gangbare Lehne ans Licht zu ziehen.

Die ältern Lehnbriefe können hier die einzigen Wegweiser seyn.

Erforschte Eigenthümer der verdunkelten Lehnsstücke werden zur Abtretung derselben aufgefordert, im Verweigerungsfall in rechtlichen Anspruch genommen, und dem Lehnmann ein Fiscal zur Seite gegeben, um ihn gegen die Besitzer des streitigen Lehns zu vertreten, und die Gerechtsame des Lehnhofs dabey mit zu besorgen.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 2. Tit. 11. §. 1. und 2.

Neu ausgemittelte Lehnstücke werden dem Lehnmann durch die Beleihung besonders übertragen. §. 619.

Fünfter Abschnitt.
Verfügungen in Grenzsachen.

§. 625.

Ich rede gegenwärtig von solchen Grenzangelegenheiten, welche den Landesherrn mit angehen, und die Bestimmung oder Erneurung der Landesgrenzen zum Gegenstand haben. Die Grundregeln, welche bey Bestimmung der bey diesem Geschäfte vorkommenden Verfügun-

gen anzuwenden sind, lassen sich auf folgende einzelne Sätze zurückführen.

1) So wenig neue Grenzen — ohne Vorwissen und Auftrag des landesherrn — festgesetzet werden können, so wenig können, ohne seine Einwilligung und Befehl ältere verdunkelte, verfallne Grenzen wieder erneuert und hergestellt werden.

2) Alle Grenzangelegenheiten werden von dem Ober-Justizcollegio der Provinz und dem Cammerdepartement derselben gemeinschaftlich verwaltet, ihre gemeinschaftliche Untersuchung unternommen, die Verfügungen vollzogen und die zu erstattende Berichte unterzeichnet.

Reglem. wegen der Sachen, welche vor den Justizcollegien und den Cammern gehören, vom 19. Jun. 1749. §. 18.
Rescr. wegen der Grenzcommissionen, vom 22. März 1754.

3) Uebergebne Berichte der von den landescollegien ernanten Commissarien erfordern die schärfste Prüfung. Der Maaßstab dazu ist der gehabte Auftrag, verbunden mit den verhandelten Actenstücken, aufgenommenen Zeichnungen, und errichteten und vollzogenen Grenzverträgen.

4) Die Bestätigung derselben hängt vom landesherrn ab, in dessen Namen solche von dem der Aufsicht über die auswärtige landesangelegenheiten gewidmetem Departement ertheilt wird.

5) Aufgenommene Zeichnungen, abgehaltene Protocolle über die Grenzbezeichnungen, und abgeschlosse-

schlossene Grenzverträge werden für die Zukunft sorgfältig aufbewahrt.

Sechster Abschnitt.

Verfügungen in Abschoßsachen.

§. 626.

Die Gerechtsame des landesherrn, in Ansehung des an ihn zu entrichtenden Abschosses, werden von den Ober-landesjustizcollegien besorget, welche in dieser Absicht dem Departement des Staatsraths, welches über die auswärtigen landesangelegenheiten die Aufsicht führt, untergeordnet ist.

Rescr. wodurch die Abschoßfälle rat. jurisd. regulirt werden, v. 4. Decemb. 1767.

§. 627.

Ein allgemeines Gesetzbuch, worin die verschiedne Fälle, wenn Abschoß zu entrichten, oder nicht zu entrichten, und wie viel zu erlegen ist, gesamlet wären, können die preußischen Staaten nicht aufweisen. Jede Provinz hat darin ihre besondre Verfassung, und ihre eigenthümliche Vorschriften. Sie liegen — in so ferne sie durch den Druck verbreitet worden — in den Samlungen der jährlich herauskommenden Gesetze zerstreut, — in so ferne sie aber nicht öffentlich bekantgemacht worden — in den von jedem Obergerichtshofe zu haltenden Abschoßacten aufbewahrt.

Es giebt einige Erläuterer der Provincialverordnungen in Abschoßsachen; als

von Pommern

Balthasar de jure detr. in Pomerania. Gryph. 1745.

Anmerk.

Anmerk. zum Recht des Abschosses in Preuß. Pommern, in Dähnerts pommersch. Biblioth. B. 4. S. 134.

von Magdeburg

Thomasius de jure detractionis, Halae 1709.

von der Mark

Kohl declar. Constit. March. sub Titulo Erbfälle zwischen Eheleuten ꝛc. Qu. 20. vom Abschoß.

Pesler de bon. nobil. juri detract. obnox. Franc. 1748.

§. 628.

Obgleich alle Anfragen in Abschoßsachen, sie mögen die Entrichtung des Abzugsgeldes, oder die Befreyung davon betreffen, zur Kentnis der Ober-landesjustizcollegien gebracht werden müssen §. 626, so kömt doch ihnen darüber keine Entscheidung zu, sondern sie haben nur die Beurtheilung derselben. Sie prüfen den Antrag nach seinen Gründen, und nach den darauf anzuwendenden landesgesetzen, und berichten davon — wäre auch der zu bestimmende Fall deutlich in denselben entschieden — zur höhern Bescheidung.

§. 629.

Der landesherr kan die Ausbringung des Geldes aus seinem lande frey und unentgeltlich, oder gegen Entrichtung des Abschosses verwilligen, oder solche ganz untersagen. Seine darüber geäußerte Gesinnung sey ausgefallen, wie sie wolle, so muß derjenige Fiscal, welchem die Aufsicht über die Berichtigung der Abschoßgelder anvertraut worden, davon benachrichtiget werden, um gegen die Wegbringung des Vermögens nichts zu erinnern, oder das dagegen zu erlegende Abzugsgeld zur Berechnung

rechnung in Empfang zu nehmen, oder über die Befolgung des Verbots Acht zu haben.

§. 630.

So oft Geld aus dem Lande in ein fremdes Gebiet gebracht wird, so verliert der Staat einen Theil seines Vermögens, und sein Eigenthum wird verringert. Die Erlegung des Abzugsgeldes ist dafür die Art eines Ersatzes. So wie aber für Erhaltung des Staatsvermögens überhaupt gesorget werden muß, so muß auch über die Entrichtung des Abzugsgeldes gewacht werden. Diese Obliegenheit ist einem besondern Gerichtsbedienten übertragen §. 629; dem es zur Pflicht gemacht worden, jeden Uebertreter der landesherrlichen Gesetze zur Verantwortung zu ziehen, gegen ihn die Verletzung der landesherrlichen Gerechtsame auszuführen, und zur Sicherheit derselben die etwa noch vorhandne Gelder zu verkümmern.

§. 631.

Verschiedne fremde Länder verstatten, daß das Vermögen auswärtiger Unterthanen ohne Abzugsgeld verabfolget werde. Nichts iste billiger, als daß eine gleiche Freyheit ihren Unterthanen, wenn sie aus den hiesigen Provinzen Gelder ziehen, angedeihe. Um sich davon zu versichern, pflegen sie die Ausstellung gewisser Reversale zu verlangen. — So wenig den Ober = landesjustizcollegien nachgelassen worden, die nachgesuchte Freyheit vom Abschoß zu verwilligen, oder den Betrag desselben zu bestimmen, so wenig hängt es von ihnen ab, diese Urkunden auszustellen. Sie enthalten Entsagungen eines Rechts, welches der alleinigen Verfügung des Landesherrn unterworfen

worfen ist. Nur dieser kan dahero Reversale ertheilen, und dessen Einwilligung ist nothwendig, wenn sie ausgefertigt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Verfügungen, wozu die Aufsicht über das Stempelwesen Veranlassung giebt.

§. 632.

Die Aufsicht über das Stempelwesen, und über die Befolgung der dahin gehörigen Gesetze, ist zwischen dem Justiz- und Cammerdepartement einer jeden Provinz getheilt. Beide zusammen, und jedes in seinem Würkungskreise muß sich auch in dieser Absicht thätig bezeigen, und für die genaue Erfüllung der gegebnen Vorschriften sorgen. Jeder höhere oder niedere Gerichtshof muß die Verordnungen wegen Anwendung der erforderlichen Stempel kennen, und befolgen. Gewisse allgemeine Beobachtungen sind aber den Ober-landesjustizcollegien vorbehalten; ihnen ist eine besondre Aufsicht über die Aufrechthaltung der Gesetze anvertraut. Von den vornehmsten dabey vorkommenden Fällen will ich gegenwärtig reden.

Circulare wegen Haltung der Stempel-Controllen, und Aufsicht über das Stempelwesen, v. 21. Mai 1766.

§. 633.

Das bekante

Stempeledict vom 17. Mai 1766.

ist das Grundgesetz im Stempelwesen. Die Verändrungen und Erweiterungen, welche es nach seiner Bekantmachung erhalten, sind vielfach. Man findet sie in

Müllers

Müllers Stempelrecht, oder Betrachtung über den Stempel, sowohl überhaupt, als in den Preuß. Landen, Halle 1778.

als Bemerkungen über das Stempeledict bis zum Jahr 1776 gesamlet.

§. 634.

Die Verfügungen, welche nach dem gezeichneten Plan vorkommen, können §. 632. betreffen theils die allgemeine Aufsicht über die richtige Führung und Besorgung des Stempelwesens, theils einige besondre Fälle, welche auch bey Untergerichten zum Theil sich ereignen können.

§. 635.

Zu jener rechne ich — die vierteljährig einzusendende Tabelle, und deren vorschriftsmäßige Einrichtung —

Rescr. vom 9. und 25. October 1766.

die Berechnung der Strafen, welche wegen gar nicht, oder zu gering genommenen Stempels bestimt worden, die besorgte Einziehung und Verwendung derselben.

Angeführt. Circ. v. 21. Mai 1766.

Zu diesen besonders die Collateralstempel. Das Zeugnis über ihre geschehne Einlösung kan nie verweigert werden, wenn ihre Gültigkeit nach folgenden Beobachtungsregeln — wo nicht bestimte Fälle eine Ausnahme davon machen —

Rescr. vom 30. Septemb. 1771. und
Circul. v. 3. Novemb. 1773.

geprüft worden:

1) ob ihre Einlösung binnen der bestimten Frist, binnen 12 Wochen vom Tage des Erblassers an gerechnet, geschehen;

Circul. v. 29. April 1771.

2) ob

2) ob das Vermögen, nach dessen Verhältnis der Stempel gelöset, gehörig angegeben, und nachgewiesen, oder die wahre Angabe desselben noch Zweifeln unterworfen ist;

Rescr. vom 16. Dec. 1773.

3) ob nach diesem Verhältniß und dem Zustand der Erbschaft der Stempelsatz entrichtet worden?

Circ. v. 27. Novemb. 1769.

Untergerichte sind verbunden, von den in ihren Gerichtssprengeln vorgefallenen Collateral-Erbschaften vierteljährige Listen einzusenden. Ihre Einrichtung sowohl als ihr Inhalt wird nach vorstehenden Grundsätzen untersucht — eine allgemeine Tabelle zur Uebersicht der ganzen Provinz und der darin vorgekommenen Collateral-Erbfälle entworfen, und nach Hofe eingesandt.

Circul. vom 31. Dec. 1771. Nr. 4.

Theorie

der

Decretirkunst

im

Criminalproceß.

§. 636.

Die Grundsätze, auf welchen die Verfügungen in Criminalsachen beruhen, werden aus den Vorschriften entlehnt, welche einem jeden Gerichtshof unter dem Namen der Criminalordnungen sind gegeben worden, und die Verfahrungsart bey Einleitung und Untersuchung vorgefallener Verbrechen bestimmen. Die Gesetze der preußischen Staaten, welche hieher gehören, sind in der Einleitung bereits angegeben worden, §. 11.

§. 637.

Gewöhnlich pflegt man den peinlichen Proceß in den Anklage- und Untersuchungsproceß einzutheilen.

Erster Abschnitt.

Verfügungen im Anklageproceß.

§. 638.

Der Anklageproceß gründet sich auf einer vorhergegangenen Anzeige. So verschieden der Gegenstand derselben ist, so verschieden ist auch die Einleitung des Anklageprocesses. Sie geschiehet bald nach den Regeln des Civil-, bald des förmlichen Untersuchungsprocesses.

§. 639.

Die Anwendung der mannigfaltigen Grundsätze auf beyde Fälle gegenwärtig zu zeigen, würde eine ermüdende Wiederholung desjenigen seyn, was theils bereits angeführt worden, theils, nach dem jetzigen Vorhaben, noch soll angeführt werden. Einige allgemeine darunter nicht mit begriffene Bemerkungen verdienen jedoch allhier berührt zu werden.

1) Auf Anzeigen, deren Verfasser sich nicht genennt hat, solte man eigentlich nicht Rücksicht nehmen. Sie sind nicht selten Würkungen eines rachgierigen Herzens, davon der rechtschaffenste Mann ein unschuldiges Opfer werden muß. Indeß kan doch von Ihnen ein guter Gebrauch gemacht werden. Sie erregen Aufmerksamkeit auf die Handlungen des Angeklagten, und schärfen unsern Blick auf die Verwaltung seiner Pflichten.

2) Anzeigen, welche auf Verletzung einer übernommenen Amtspflicht gehen, und allgemein begründet worden, bewürken gegen den Angeklagten die Suspension vom Dienste, dessen Verwaltung bis nach geendigter Untersuchung einem andern übertragen wird. — Man ist diese Verfügung dem Publico und der Gerechtigkeit schuldig.

Zweyter Abschnitt.
Verfügungen in dem eigentlichen Untersuchungsproceß.

§. 640.

Der Untersuchungsproceß hat verschiedne Gegenstände. Er beschäftigt sich mit Ausmittlung des Thäters, und

und dessen Versichrung — mit Erforschung des Verbrechens — mit Untersuchung der That, und mit Vollziehung der darauf erkanten Strafe. Nach diesen mannigfaltigen Gegenständen bilden sich auch die Verfügungen, welche dem Untersuchungsproceße die zweckmäßige Einleitung geben.

Erste Abtheilung.

Verfügungen, die zur Ausmittlung und Versichrung des Verbrechers abzwecken.

§. 641.

Wenn Ruhe und Sicherheit des Staats gestört, und seine Gesetze freventlich übertreten worden, so muß diese That untersucht, und der Verbrecher zur gerechten Verantwortung gezogen werden. Auf die Erforschung und Versichrung desselben wird dahero das erste Augenmerk gerichtet. Veranlassung dazu geben:

1) allgemeine Gerüchte einer vorgefallenen strafbaren That. — Je weniger sonst denselben zu trauen ist, mit desto mehr Klugheit und Vorsichtigkeit müssen sie angewendet werden. Gewisse Ereignisse, verbunden mit andern Umständen, können den Verdacht bestätigen, und den allgemeinen Gerüchten, wo nicht Gewißheit, doch Wahrscheinlichkeit geben;

2) glaubwürdige Anzeigen von unbescholtnen Menschen, gegen die kein Verdacht einer boshaften Absicht obwaltet;

3) der Verbrecher selbst, wenn er in Begehung seiner That betroffen wird.

§. 642.

Die Versichrung der Person des Thäters geschieht durch die Verhaftnehmung. Mit ihr ist nicht immer die Verurtheilung zum Gefängniß verbunden. Verbrecher, welche eine That von strafbarer Größe begangen haben, oder die der Flucht verdächtig sind, verdienen zur gefänglichen Aufbewahrung verwiesen zu werden. Durch ihre Entfernung würden sie die Strafe, womit ihre That geahndet werden muß, vereiteln. Geringere Vergehungen, besonders wenn sich deren Thäter der Entweichung nicht verdächtig macht, erfordern nur die Versichrung seiner Person, welche aber, so bald nähere Umstände, die sein Verbrechen erhöhen, sich finden, oder, so bald er Mine zur Entweichung macht, in würkliche Verhaftnehmung zum Gefängniß verändert wird.

§. 643.

Der ausgetretne und flüchtig gewordne Verbrecher muß zurückgebracht und wieder herbeygeschafft werden. Die Erreichung dieses Zwecks verdient die schleunigste Vorkehrung. — So lange sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekant ist, so wird er durch Steckbriefe verfolgt, und durch öffentliche in Zeitungen und Wochenblättern bekanntgemachte, und durch Aushänge und andre Mittel verbreitete Nachrichten das Publicum aufgefordert, dem Gang, den er zur Flucht gewählt hat, nachzuforschen, und zur Untersuchung und Strafe ihn abzuliefern.

— So

— So bald aber sein Aufenthalt entdeckt worden, so wird die schleunigste Abholung verfügt, oder — wenn er unter einer fremden Gerichtsbarkeit lebte — um dessen baldige Ablieferung gebeten, und zugleich die gewöhnlichen Reversale, wenn sie erfordert würden, ausgefertigt.

Steckbriefe und öffentliche Bekanntmachung des Ausgetretnen haben die Absicht, ihn zum Ort der Untersuchung zurückzubringen. Dieser Absicht gemäß müssen sie eingerichtet seyn — eine kurze Anzeige der vorgefallenen That, und die genaueste, treffendste Schilderung und Bezeichnung des Entwichnen, nach seinem Ansehn, Sprache, Kleidung, und andern bestimten, unterscheidenden Merkmalen enthalten.

§. 644.

Nicht die Person des Verbrechers allein, sondern auch dessen Vermögen, wird ein Gegenstand der richterlichen Verfügung. So wie jene versichert wurde, so muß auch dieses — durch Versieglung — durch Ablieferung zum gerichtlichen Verwahrsam — und durch öffentlichen Arrestschlag für die Zukunft sicher gestellt werden.

§. 645.

Ein Verbrecher muß mit der strengsten Gerechtigkeit gerichtet werden. Diese Pflicht gebührt den durch ihn beleidigten Gesetzen, und dem Staate, dessen Sicherheit durch seine That unterbrochen worden. Allein, man

vergesse es dabey niemals, daß auch der gröste Bösewicht ein Mensch bleibt, der das Recht hat, auch auf die Menschlichkeit seines Richters Anspruch zu machen. Verdient er dahero, daß er wegen seiner Versichrung zur gefänglichen Haft gebracht werde, so verdient er doch nicht, daß er zu einem Verwahrungsort verdamt werde, wodurch seine Gesundheit leidet, und sein Leben verkürzt wird. Es ist an sich unrecht — fast möchte man es grausam nennen — die zum Kerker verdamten Unglücklichen in die Tiefen der Erde zu verweisen, wo sie einen langsamen Tod sterben; allein es ist noch härter, wenn man Verbrecher, während der Untersuchung, ehe sie überzeugt, ehe sie verurtheilt worden, in ungesunde Gefängnisse setzt. Sie sollen blos versichert, bis zur künftigen Strafe aufbewahrt werden, und wahrlich, oft ist diß mehr Strafe, als die Ahndung, die ihrer erwartet. — Weise, der Menschheit Ehre machende Einrichtung ist die Verfassung der Länder, wo doppelte Arten von Verwahrungsörtern unterhalten werden: Gefängnisse, welche blos zur Versichrung der Uebelthäter dienen, und andre, wo sie die Strafe ihrer Vergehungen leiden.

In Ansehung unsrer Lande gehört hieher das

Rescr. wegen Einrichtung tüchtiger Gefängnisse, vom 14 Aug. 1769.

§. 646.

Eben die Gründe, welche für die bessere Einrichtung der Verwahrungsörter reden, sprechen auch für die Behandlung der Elenden, die in solchen aufbehalten werden. Die Menschlichkeit erfordert auch hier — so bald

der

der Zweck ihrer Verhaftnehmung dadurch nicht verfehlet, — und diese Menschenliebe nicht gemisbraucht wird, — ihnen ihr Schicksal im Gefängniß zu erleichtern. — Die völlige Aufhebung der Verwahrung aber bedarf einer nähern Prüfung. Es komt dabey auf die Art des Verbrechens, und die darauf wahrscheinlich zu erfolgende Strafe, und auf die Gründe an, welche die Entlassung bewürken sollen. Der Missethäter, welcher auf seine Thaten leib- und lebensstrafe zu erwarten hat, kan sich auf die Erlassung des Arrestes keine Hofnung machen. Dem geringern Verbrecher wird sie, aus erheblichen und bescheinigten Gründen, und nach gemachtem tüchtigen Vorstande, wodurch gegen die Entfernung Sicherheit bestellet wird, verstattet.

— Ein Muster der Anordnung des Verhaltens gegen Gefangne ist das

Reglem. für die Hausvogtey in Berlin, vom 22 Febr. 1776.

Zweyte Abtheilung.

Verfügungen in Ansehung des auszumittelnden Verbrechens, und der Untersuchung desselben.

§. 647.

Das Verbrechen selbst, muß mit allen vorhergegangenen und dasselbe begleitenden Umständen, in seiner Deutlichkeit darstehen, um darnach das Verhält-

nis der darauf zu verfügenden Strafe desto zuverlässiger bestimmen zu können. In dieser Absicht werden alle Mittel aufgeboten, um solches zu ergründen, und in seinem wahren Verhältnis vorzulegen. — Zeugen, die von der vorgegangenen That Wissenschaft und Nachricht haben können, werden vernommen — Inaugenscheinnehmungen verfügt — Wundärzte und Kunstverständige zu Abgebung ihres Gutachtens aufgefordert — Haussuchungen veranlaßt, und überhaupt alles versucht, um die That in ihrem Zusammenhange zu erforschen und festzustellen.

§. 648.

Die Untersuchung wird nach den gewöhnlichen Regeln vollführt, die der Inquirent kennen, und anzuwenden verstehen muß. Nach Beendigung derselben — sie mag noch erst general, oder bereits special geführet worden seyn — wird dem Verbrecher eine Vertheidigungsschrift — wenn er sich derselben nicht begiebt — nachgelassen, ein gewissenhafter, geschickter Beystand in der Absicht ihm zugeordnet, diesem die Untersuchungsacten zur Einsicht vorgelegt, und wenn die Schutzschrift eingeht, oder der Schuldige solche nicht verlangt, die Vorlegung oder Versendung der Acten zur Abfassung eines Urtheilsspruchs verfügt.

Nach unsrer Verfassung gehört die Abfassung der Vertheidigungsschriften — wenn solche sonst nach dem Verhältnis des Verbrechens zuläßig sind — besonders zu den Geschäften der Justizcommissarien.

Corp. Jur. Frid. B. 1. Th. 3. Tit. 7. §. 32. Nr. 3. Circulare vom 18 Nov. 1756. und Rescr. vom 26 Aug. 1768.

Die Verfügungen in Ansehung der in peinlichen Fällen abzufassenden Urtheilssprüche beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1) Dem Unterrichter, der die Untersuchung geführt hat, und solche zu führen berechtigt gewesen, steht frey, auch darüber zu erkennen, oder die eingeleitete Untersuchung zur Ertheilung einer Entscheidung an das Obergericht einzusenden.

2) Erkentnisse, welche der Unterrichter entworfen hat, werden zur Einsicht an das Obergericht eingeschickt.

3) Ueber Untersuchungen, welche beym Obergericht, oder auf dessen Antrag geführt worden, faßt auch dasselbe die Urtheile ab.

4) Die bey demselben geschloßne, oder vom Unterrichter, mit oder ohne entworfene Erkentniß geführte Untersuchungsacten, werden zur Entscheidung, oder zur Bestätigung — wenn die Mitglieder des Gerichtshofs auch in Criminalsachen arbeiten — unter diese vertheilt, — wo aber ein besondres Provinzial = Criminalcollegium errichtet ist — bey diesem zum Spruch vorgelegt.

5) In

5) In verschiednen Fällen wird die landesherrliche Bestätigung der entworfnen Erkentnisse erfordert. Um diese zu erlangen, werden die von dem Unterrichter, oder Oberrichter, oder Criminalcollegio abgefaßte Urtheile, bald mit, bald ohne beygefügte Acten an den Justizminister, welcher das Criminaldepartement hat, eingesandt.

Eine nähere Anzeige von der Criminalverfassung in unsern Staaten giebt die

Vierte Saml. der Beytr. zur juriſt. Litteratur in den preuß. Staaten; dritter Abschn. S. 218. u. f.

Die Bestimmung der Fälle, wann die entworfne Erkentnisse, mit, oder ohne Untersuchungsacten zur Bestätigung nach Hofe gehen, findet sich ebendas. S. 223. u. f.

§. 649.

Wenn der Beschuldigte sich bey dem über ihn gefällten Urtheil beruhiget, so bedarf es keiner weitern Verfügung, als in so ferne solche auf Vollziehung des Erkentnisses abzweckt §. 650. Hoft er aber bey näherer Einsicht der Sache, bey erneuerter Untersuchung seiner That, oder nochmaliger Ausführung seiner Vertheidigungsgründe, die Aufhebung oder Milderung der erkanten Strafe zu erlangen, so muß seinem Antrage nachgegeben werden. In diesem Fall treten eben die Verfügungen ein, welche in Ansehung der anzufertigenden Schutzschrift — der vor-

zu-

zulegenden Acten — und des darauf abzufassenden Erkentnisses bey dem Verfahren der ersten Untersuchung sind empfohlen worden §. 647. u. f. nur daß ein andrer, als der erste Richter, das Urtheil spreche.

Wie die Vertheilung der Untersuchungsacten, um über die anderweite Vertheidigung zu erkennen, in den preußischen Gerichtshöfen geschehen soll, und in welchem Fall eine nochmalige Bestätigung des Landesherrn nöthig ist, bemerken die

angef. Beytr. am angez. Orte S. 227.

Circulare wegen der Defensionen in der zweyten Instanz, vom 27 Januar 1772.

Dritte Abtheilung.

Verfügungen bey Vollziehung der erkanten Strafe.

§. 650.

Gegebne Erkentnisse müssen nach ihrem Inhalt uneingeschränkt in Würklichkeit gesetzt, und dabey nach eben der Gerechtigkeit, welche die Untersuchung führte, und das Urtheil sprach, verfahren werden. — Gefängnißstraffen werden durch Abliefrung des Verbrechers an öffentliche Gefängnisse vollzogen — die Vollstreckung der leib- und lebensstrafen denen aufgegeben, welche dazu angewiesen sind — Strafen, welche an ausgetretnen Missethätern nicht vollzogen werden können, öffentlich bekant

kant gemacht, oder an deren Bildniß vollstreckt — Strafen, welche auf das Vermögen des Beschuldigten erkant sind, durch Einziehung desselben in Würklichkeit gesetzt, u. s. w.

In unsern Landen werden erkante Leibes- und Lebensstrafen, um ihren Endzweck desto mehr zu erreichen, durch Warnungsanzeigen dem Publico bekant gemacht,

Rescr. vom 3 Jul. und 17 Sept. 1769.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen auf eingehende Criminaltabellen.

§. 651.

Untersuchungen in peinlichen Fällen erfordern nach verschiedner Absicht die möglichste Beschleunigung. — Erkante Strafen machen grössern Eindruck, wenn sie auf die begangene That bald, ehe sie in dem Gedächtniß des Publici erlöscht, erfolgen. — Der Missethäter leidet sie doppelt, wenn sie zu lange ausgesetzt bleiben, und er Jahre lang ihnen im Kerker entgegen harren muß. Verdienen dahero Geschäfte, die unter den Augen des Oberrichters verwaltet werden, Aufmerksamkeit und Beförderung, so verdienen es besonders Criminaluntersuchungen. Nachahmungswürdig ist die Einrichtung der preußischen Staaten, wenn sie die monatliche Einsendung der Criminaltabellen von den Untergerichtshöfen verlangt, und

zu bestimten Zeiten eine vollständige Tabelle davon an das Criminaldepartement einzuschicken befiehlt. Wird der Zweck, welcher bey dieser Vorschrift zum Grunde liegt, gehörig benutzt, so wird sie vieles beytragen, um angefangne Untersuchungen im raschen Fortgang zu erhalten, und ihrem Ziele ungehindert näher zu bringen.

Circulare wegen Einrichtung der Criminaltabellen, vom 26 Jul. 1755.

Abänderungen.

§. 87. S. 67. Nr. 2. in der vierten Zeile statt an die, an den.
§. 90. S. 69. in der vierten Zeile statt anderer, andre.
§. 96. S. 76. in der elften Zeile fällt das Wort die weg.
§. 152. S. 108. in der 13 Zeile statt der Schedul, die Schedul.
§. 194. S. 133. in der sechsten Zeile statt Fäden, Faden.
§. 204. S. 141. in der dritten Zeile muß nach dem Worte Grundsätze nicht eingeschaltet werden.
§. 210. S. 144. Z. 10. statt herausgegebne, herausgegeben.
§. 260. S. 173. Z. 27. statt Eöfnung, Eröfnung.
§. 323. S. 212. und §. 436. S. 281. Eine nachgesehene und verbesserte Ausgabe des churmärkschen Creditreglements, so wie der Detaxations-Principien ist unter königlicher Bestätigung am 14 Jul. 1782. erschienen.
§. 323. S. 214. Z. 13. statt Indigenat-Incolat, Indigenat, Incolat.
§. 336. S. 226. in der vierten Zeile statt und, um.
§. 411. S. 264. in der zwölften Zeile fällt das Wort derselben weg.
§. 426. S. 273. in der vierten Zeile statt dieses, diesen.
§. 436. S. 279. Nr. 2. statt Unterhandlung, Unterhaltung.
§. 467. S. 302. in der fünften Zeile statt deren, dessen.
§. 490. S. 313. Z. 28. nach den Worten Amtsjustiz-Collegiis, und.
§. 514. S. 328. statt vor diesen, vor diesem.
§. 547. S. 350. Nr. 4. in der sechsten Zeile statt diesen Antrag, diesen Auftrag.
§. 569. S. 366. in der vierten Zeile statt oeer, oder.
§. 576. S. 369. in der dritten Zeile statt der, das.
§. 580. S. 371. in der sechsten Zeile statt das, des.
§. 596. S. 384. das letzte Wort statt können, könne.
§. 598. S. 387. Z. 19. statt Vorauszahlungen, Verausgabungen.
§. 602. S. 391. Z. 9. nach den Worten wenn der, ist zu setzen, hinterbliebne, und nach den Worten, Witwenstuhl verrückt, zu bemerken §. 601.
§. 605. S. 394. ist nach den Worten in der sechsten Zeile, grossjährig gewordne, einzurücken, oder dessen Erbe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vangerow, Wilhelm Gottlieb von,

Theorie der gerichtlichen Decretirkunst

Halle 1783

J.pract. 295
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554792-7
VD18 14743191-001